

Das Eigenthum

nach der

Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus.

Das Eigenthum

nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus.

Von

Franz Walter,
Priester der Erzdiöcese München-Freising.

Gekrönte Preisschrift.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1895.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist eine Bearbeitung der von der theologischen Facultät der Universität München für das Jahr 1892/1893 gestellten Preisaufgabe:

„Die Lehre des hl. Thomas von Aquin über das Eigenthum soll mit den diesbezüglichen Anschauungen des modernen Socialismus verglichen werden.“

Von den eingereichten drei Lösungsversuchen wurden zwei mit dem Preis bedacht, unter diesen auch gegenwärtige Arbeit.

Die Zeit bis zur Drucklegung hat der Verfasser benutzt, um den Wünschen, welche die hohe Facultät in der öffentlichen Kritik ausgesprochen, nach Kräften gerecht zu werden; insbesondere wurde der zweite und dritte Theil der Abhandlung einer eingehenden Ueberarbeitung unterzogen. Die Facultät hatte den geschichtlichen Abschnitt als den am besten gelungenen bezeichnet, der nur etwas compendiöser dargestellt werden könnte. Dieser Theil wurde deshalb, besonders in der Entwicklung des französischen Socialismus, knapper zusammengezogen. Aber weil nicht bloß die socialistische Lehre vom Eigenthum in ihrer gegenwärtigen Gestalt berücksichtigt wurde, sondern in ihrem Werden, in ihrem Herauswachsen aus den Keimen der Utopie

zu dem mehr wissenschaftlichen Gepräge, das sie jetzt trägt, hat es sich empfohlen, den Titel der Arbeit ganz allgemein zu fassen und nicht bloß die Eigenthumslehre des Socialismus der Gegenwart, sondern des Socialismus überhaupt mit Thomas von Aquin in Vergleich zu ziehen. Außerdem schien es einer natürlichen Gliederung des Ganzen am besten zu entsprechen, die Darstellung des modernen deutschen Socialismus noch in die historische Entwicklung der socialistischen Eigenthumslehre als deren Abschluß hineinzuziehen und dem dritten Theil nur die vergleichende Kritik zu überweisen, welche dafür dem Wunsche der hohen Facultät gemäß eine Erweiterung erfuhr.

München, Mai 1895.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Bedeutung des hl. Thomas in dem Kampf des Socialismus gegen das Privateigenthum.

Die Tendenz der liberalen Wirtschaftspolitik, jegliches Collectiveigenthum in Privateigenthum aufzulösen, es so fluctuirend zu machen, um es desto leichter in die Netze des Kapitalismus ziehen zu können, und die dadurch hervorgerufene Armut der Massen (Pauperismus) mußten nothwendig das entsprechende Extrem, den Socialismus, erzeugen. Der Auflösung des gesellschaftlichen Eigenthums mußte die Aufhebung alles Privateigenthums, der Ansammlung alles Reichthums in der Hand weniger, der Wunsch nach völliger Auslieferung desselben an die Gesellschaft als Reaction sich entgegenstemmen [1].

In einer Zeit, wo so die Grundlagen der naturrechtlichen Ordnung durch antisociale Strömungen ins Wanken gerathen, wo durch die Angriffe auf das Privateigenthum die materielle Basis des Staates und der Sittlichkeit wegen des engen Zusammenhanges von Eigenthum und Familie gefährdet ist, sieht man sich gezwungen, diesen modernen Bewegungen gegenüber auf die unwandelbaren Gesetze des Naturrechts zurückzugreifen und sie in besonders nachdrücklicher Weise zu betonen. Denn

[1] Vgl. A. Stöckl, Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart. 3 Bde. III (Mainz 1880), 191—196. Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 3. Heft: M. Pachtler S. J., Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen (Freiburg 1892) S. 59 ff. Ueber das Wesen des liberalen Oekonomismus s. Jörg, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland (Freiburg 1867) S. 20 ff. Frantz, Kritik aller Parteien (Berlin 1862) S. 58 ff.

die gesellschaftsfeindlichen Bestrebungen des Socialismus wurzeln ja in einer Verkennung oder Entstellung der naturrechtlichen Principien und müssen also auch auf diesem Felde, sollen sie widerlegt werden, angegriffen werden.

In diesem Kampfe der Ideen, von dessen Ausgang Sein oder Nichtsein der bislang errungenen Cultur abhängt, hört man die Vertheidiger des Naturrechts gerne auf zwei Philosophen sich berufen, die beide in ihrer Zeit auf der Höhe des Wissens standen und deren Einfluß auf geistigem Gebiete sich um Jahrhunderte über ihre Lebenszeit hinaus erstreckte: auf Aristoteles und Thomas von Aquin. Beide Erscheinungen, obwohl zeitlich weit auseinanderliegend, sind geistig einander nahe verwandt [1]. Besteht ja schon deswegen zwischen beiden eine innige Beziehung, weil Thomas den durch die arabischen Schulen in den Dienst des Irrthums gestellten Aristoteles wieder zu Ehren brachte, indem er den wahren Sinn der aristotelischen Lehre in seinen Commentaren festzustellen suchte [2]. An dem großen Theologen der katholischen Kirche fand der Heide Aristoteles seinen ebenbürtigen Commentator, zugleich aber auch die vortheilhafteste Ergänzung.

Aristoteles hat an der Hand der Vernunft die Grundsätze des Naturrechts erkannt und begründet. Was der heidnische Weltweise durch consequente Entwicklung aus den letzten Principien erschlossen hatte, das konnte auch der christliche Philosoph und Theologe ohne Bedenken hinnehmen; ist doch die Vernunft Gemeingut aller Menschen. Aber nicht kritiklos hat Thomas sich zur aristotelischen Lehre bekannt [3]; er unterwarf sie viel=

---

[1] Vgl. „Katholik" 1864, 1. Hälfte, Art. „Aristoteles und sein Commentator Thomas von Aquin"; 1876, 1. Hälfte S. 601.

[2] Hettinger, Thomas von Aquin und die europäische Civilisation (Frankfurt 1880) S. 10.

[3] Schneid, Aristoteles in der Scholastik (Eichstätt 1875) S. 57. Histor.=polit. Blätter LXXVIII, 444 ff.

mehr einer selbständigen Prüfung, und er konnte dies um so eher, als ihm ein ganz sicheres Kriterium zu Gebote stand: die christliche Offenbarung. Nicht als ob er die Bedeutung des philosophischen Denkens unterschätzt oder gar dem Skepticismus gehuldigt hätte; das häufig wiederkehrende „philosophus dicit“ beweist, daß er den Vernunftschlüssen des Philosophen volle Beweiskraft zuerkannte. Aber er will zeigen, wie die Vernunft und das aus ihr stammende Naturrecht im Einklang mit der Offenbarung stehen. Waren die Lehren des Philosophen, die er durch das natürliche Licht der Vernunft gewonnen hatte, wirklich wahr, so mußten sie ihre Wahrheit bewähren durch Prüfung am übernatürlichen Licht der Offenbarung [1].

Nicht nur das; Thomas war auch gar häufig in der glücklichen Lage, die Vernunftsätze des Philosophen erweitern zu können durch den reichen Inhalt der göttlichen Offenbarung.

Wo die menschliche Forschung führerlos in dunkle Fernen sich verlieren würde oder über dem Abgrunde des Irrthums schwebte, oder wo sie unübersteigbare Schranken gezogen findet, tritt neben sie stützend und ergänzend die Lehre des Glaubens. Aus ihr zieht die natürliche Wissenschaft Kraft und Bestätigung, sowie eine reichere Fülle des Inhalts.

Diese Grundsätze sind auch bei der Lehre des hl. Thomas vom Eigenthum festzuhalten. Man kann sagen: es ist die Lehre des Stagiriten, welche wir sofort in den betreffenden Artikeln bei Thomas wiedererkennen; es sind die gleichen Ausführungen, wie sie bei Aristoteles im zweiten Buch seiner „Politik“ dargelegt sind. Aber wir erblicken bei Thomas die naturrechtliche Auffassung des Aristoteles sozu-

[1] Rietter, Die Moral des hl. Thomas von Aquin (München 1858) S. 612. Stöckl, Geschichte der Philosophie des Mittelalters. 3 Bde. II (Mainz 1865), 427—448. „Katholik“ 1877, 2. Hälfte S. 589 f.; 1875, 2. Hälfte S. 434. *Thomas,* Summa contra gentiles lib. 1, c. 7. Vgl. auch Jodl, Geschichte der Ethik I (Stuttgart 1882), 68.

sagen in christlicher Beleuchtung. Die christliche Weltanschauung, insbesondere das christliche Gebot der Nächstenliebe, kommt bei Thomas zu voller Geltung[1].

Darum ist auch die Lehre des hl. Thomas in den Wirrsalen der Gegenwart, in dem Kampfe des christlichen und des materialistischen Princips, wie er die Gegenwart erschüttert, von so fundamentaler Bedeutung, weil Vernunft und Offenbarung, Philosophie und Theologie in meisterhafter Weise in seinem Lehrgebäude verknüpft sind[2]. In diesem Arsenal liegen die Waffen bereit, die den Feind der gesellschaftlichen Ordnung niederstrecken, den Schwankenden und Zweifelnden aber schirmen sollen. Deshalb befriedigt er auch in gleicher Weise den Laien wie den Theologen. Rudolf von Ihering, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, spendet ihm in seinem Werke „Der Zweck im Recht" hohes Lob; er bezeugt, „daß dieser große Geist das realistisch-praktische und gesellschaftliche Moment des Sittlichen ebenso wie das historische bereits vollkommen richtig erkannt hat"[3]. Dieses Zeugniß ist um so werthvoller, als der genannte Interpret des römischen Rechtes gerade dessen bedenkliche Auffassung vom Eigenthum, seine Verkennung der gesellschaftlichen Bedeutung des Privateigenthums, sowie die traurigen Folgen, welche diese Verkennung in der socialen Geschichte Roms nach sich zog, unumwunden zugestand[4]. Es krankt aber unsere Zeit an

[1] Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie. 2 Bde. II (Wien 1858), 213: „Hier ist jedoch ein eigenthümlicher Zug seiner Eigenthumstheorie zu beachten, indem er (Thomas) näher nachzuweisen unternimmt, daß dem Einzelnen über das Eigenthum keine unbedingte exclusive Gewalt zukomme, sondern damit die Dürftigen und die Armen zu unterstützen habe."

[2] Das anerkennt selbst H. v. Sybel, wenn auch in gehässiger Form (Sybels Histor. Zeitschrift, 17. Jahrg. [1875], 1. Heft S. 355).

[3] R. v. Ihering, Der Zweck im Recht. 2 Bde. II (Leipzig 1886), 116 Note 2.

[4] „In keinem andern Recht ist wohl der reine Eigenthumsbegriff,

denselben socialen Mißständen wie das alte Rom; die Kenntniß der thomistischen Lehre kann daher nur nutzbringend sein.

Von seiten des kirchlichen Lehramtes vollends wird der Staats- und Gesellschaftslehre des hl. Thomas, insbesondere seiner Lehre vom Eigenthum, die größte Bedeutung zuerkannt.

In der Encyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 hat der Papst die Nothwendigkeit des Privateigenthums mit einer Entschiedenheit betont, wie es die höchste kirchliche Autorität nie zuvor gethan. Er hat sich nicht damit begnügt, als oberster Lehrer der Menschen den Satz von der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Privateigenthums auszusprechen; als christlicher Philosoph hat er auch die Gründe für die Berechtigung des Privateigenthums, und zwar an der Hand des hl. Thomas, entwickelt[1].

---

d. h. der Gedanke der absoluten Herrschaft über die Sache, mit solcher Consequenz durchgeführt als im ältern römischen" (Ihering, Geist des römischen Rechtes II [Leipzig 1854], 152). „Von alters her gab es in den römischen Zuständen einen höchst bedenklichen Punkt; vielleicht läßt er sich geradezu als der Todeskeim bezeichnen, an dem Rom später zu Grunde gegangen ist. Es war dies die schadhafte Gestaltung des Systems der Gütervertheilung und Vermögenscirculation. Die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter ist das unausbleibliche Resultat des freien Verkehrs, und vermöge der Anziehungskraft, die das größere Vermögen auf das kleinere ausübt, wiederholt sich überall die Erscheinung, daß das Vermögen vorzugsweise zu den Theilen hinströmt, an denen es sich bereits in größern Massen angesammelt hat. In Rom war aber dieser Andrang nach einzelnen Theilen durch eigenthümliche Verhältnisse in ungewöhnlicher Weise gesteigert und umgekehrt das Rückströmen in die entblößten Theile äußerst erschwert" (a. a. O. S. 242; vgl. S. 243—253). Weiß O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung. 2 Bde. (Bd. IV¹ und Bd. IV² der Apologie.) I (Freiburg i. Br. 1892), 288. Pruner, Die Lehre vom Rechte. 2 Bde. I (Regensburg 1857), 252. A. Samter, Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung (Jena 1879) S. 27. 124.

[1] Dr. J. Thill, Die Eigenthumsfrage im klassischen Alterthum (Luxemburg 1892) S. 24.

Trotz aller Vorzüge der thomistischen Eigenthumslehre dürfen wir aber bei Thomas keine erschöpfende Darstellung der Eigenthumsfrage erwarten. Der heilige Lehrer hat sie nicht ex professo behandelt, sondern „nur ganz nebenbei aufgeworfen, da wo im Systeme der speciellen Moral die Frage auf Raub und Diebstahl kommt. Man vermißt vorzüglich ein Doppeltes, einmal die überaus wichtige Unterscheidung zwischen den Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches und den Mitteln der wirtschaftlichen Production, und sodann die geschichtliche Ergänzung der ganz abstract gehaltenen Betrachtung. Die letztere zeigt, daß jenen beiden unterschiedenen Gruppen von Gütern gegenüber der Eigenthumsbegriff sich verschieden entwickelt hat" [1].

Im allgemeinen läßt sich sagen, wir haben eine mehr im Grundrisse angelegte als allseitig ausgebildete Lehre vor uns; wir finden bei Thomas nur die Principien, die einer sowohl dem Christenthum als einer gesunden Philosophie entsprechenden Auffassung des Eigenthums zu Grunde gelegt werden müssen.

---

[1] v. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede (Münster und Paderborn 1887) S. 16. Wir vermissen bei Thomas auch eine Definition des Eigenthumsrechtes; deswegen ist wohl anzunehmen, daß er dasselbe, wie die übrigen Theologen, bestimmt „als das vollkommene Verfügungsrecht über eine körperliche Sache innerhalb der gesetzlichen Schranken". Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 5. Heft: Cathrein S. J., Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner (Freiburg 1892) S. 59. Vgl. auch Cathrein, Moralphilosophie. 2 Bde. I (Freib. 1890 u. 1891), 434.

Erstes Kapitel.

Lehre des hl. Thomas vom Eigenthum.

§ 1.

Ursprung und Zweck des Eigenthumsrechtes.

Die Eigenthumslehre des hl. Thomas fügt sich als ein Glied organisch in seine ganze Weltanschauung ein, welche die theistisch-christliche ist. Gott ist Ursprung und Ziel alles Seienden. Die ganze Schöpfung verdankt dem göttlichen Willen ihr Dasein und ist auch wieder auf Gott als ihr letztes Ziel hingerichtet.

Damit ist auch Ursprung und Zweck des Eigenthums gegeben.

I.

Gott hat die Dinge ins Dasein gerufen; deswegen stehen sie ihm gegenüber im Verhältniß unbedingter Abhängigkeit; er ist in Wahrheit ihr Herr[1].

Aber Gott hat die Dinge nicht seinetwegen geschaffen, da er, sich selbst vollkommen genügend, ihrer nicht bedarf; sie stehen überhaupt, was ihr Ziel anlangt, nicht in unmittelbarer Beziehung zu ihm; denn im göttlichen Weltplan sind diejenigen

---

[1] S. th. 1, q. 13, a. 7 ad 5: Ad quintum dicendum, quod cum ea ratione referatur Deus ad creaturam, qua creatura refertur ad ipsum, cum relatio subiectionis realiter sit in creatura; sequitur, quod Deus non secundum rationem tantum, sed *realiter sit Dominus.* Eo enim modo dicitur Dominus, quo creatura ei subiecta est. *Costa-Rossetti,* Synopsis Philosophiae moralis (Oenipoute 1883) p. 343.

Geschöpfe, die auf einer niedrigern Rangstufe stehen, um der auf einer höhern Stufe stehenden Wesen willen da [1]. Die Krone der sichtbaren Schöpfung aber ist der Mensch. Um deswillen hat Gott das Eigenthum an den äußern Dingen dem Menschen übertragen, soweit es einerseits mit seinem göttlichen Wesen verträglich, andererseits für den Menschen erforderlich war; er hat also sowohl seine Würde als Schöpfer und Herr aller Dinge gewahrt, als auch den Bedürfnissen des Menschen Rechnung getragen. Denn — wie Thomas unterscheidet — bei den äußern Dingen kommt ein Doppeltes in Betracht: ihre Wesenheit und ihr Gebrauch; über die erstere hat der Mensch keine Macht, sondern Gott allein, „cui omnia ad nutum oboediunt". Das Eigenthum an den äußern Dingen dagegen, soweit ihr Gebrauch in Betracht kommt, hat Gott dem Menschen übertragen [2], und dementsprechend hat er auch die menschliche Natur eingerichtet, indem die Vernunft den Nutzen der äußern Güter erkennt, der Wille aber die Entscheidung trifft hinsichtlich ihres Gebrauches [3].

Damit ist auch der Einwurf erledigt: „Gott gehört alles, und deshalb kann der Mensch nichts zu eigen haben" [4]; denn auf Grund jener Unterscheidung findet Thomas das göttliche Eigenthumsrecht mit dem menschlichen gar wohl vereinbar.

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 1 c: Semper enim imperfectiora sunt propter perfectiora.

[2] Ibid.: Respondeo dicendum, quod res exterior potest dupliciter considerari: uno modo quantum ad eius *naturam*, quae non subiacet humanae potestati, sed *solum divinae*, cui omnia ad nutum oboediunt; alio modo quantum *ad usum* ipsius rei; et sic habet homo naturale dominium exteriorum rerum. Christl.-sociale Blätter 1882, S. 743. Weiß a. a. O. I, 279.

[3] Ibid.: Quia per *rationem et voluntatem* potest uti rebus exterioribus ad suam utilitatem, quasi propter se factis.

[4] Ibid. 1: Videtur, quod non sit naturalis homini possessio exteriorum rerum. Nullus enim debet sibi attribuere, quod Dei est . . .

Aus der gleichen Unterscheidung wird auch klar, in welchem Verhältniß beide Rechte zu einander stehen. Es ist ja selbstverständlich, daß das Recht des Schöpfers über seine Creatur die Summe aller nur möglichen Befugnisse ist ohne jede Einschränkung. Deshalb verhält sich auch das Recht Gottes zu dem des Menschen — in einem naheliegenden Vergleich ausgedrückt — wie das des Obereigenthümers [1] zu dem des Lehensträgers, der seinem Herrn verantwortlich bleibt und mit dem Recht zugleich auch Pflichten übernommen hat.

Großartig kommt also schon in der Frage nach dem Ursprung des menschlichen Eigenthumsrechtes die christliche Weltanschauung des hl. Thomas zum Ausdruck. Es ist nicht der Staat, nicht der Vertrag der aus dem Naturzustande zur bürgerlichen Gesellschaft zusammengetretenen Menschen, der das Eigenthumsrecht schafft, sondern der Wille des höchsten Gesetzgebers.

II.

Im engsten Zusammenhang mit der Frage nach dem Ursprung des Eigenthumsrechtes steht die nach seinem Zwecke. Gott mußte als das vernünftigste Wesen auch bei Uebertragung dieses Rechtes an den Menschen einen vernünftigen Zweck verfolgen. Wozu sollte es der Mensch gebrauchen? Entsprechend dem im Menschen vorhandenen Dualismus von Geist und Materie hat das Eigenthumsrecht an den äußern Gütern die zweifache Aufgabe, der Erhaltung der körperlichen [2] und der Entfaltung der geistigen Kräfte des Menschen zu dienen.

---

[1] Ibid. ad 1: Ad primum ergo dicendum, quod Deus habet *principale dominium* omnium rerum . . .

[2] Ibid.: Et ipse (sc. Deus) secundum suam providentiam ordinavit quasdam res *ad corporalem hominis sustentationem. Costa-Rossetti* l. c. p. 337 sq.

Es war Gottes Wille, daß der Mensch leibliche Bedürfnisse habe. Deshalb mußte er auch die Mittel wollen, welche den Menschen befähigen, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Gott hätte ja sonst den Menschen bedürfnißlos schaffen müssen und wäre dazu auch im stande gewesen. Er hat aber gewollt, daß in dieser Bedürfnißbefriedigung nicht bloß die Erhaltung des leiblichen Lebens, sondern eine Förderung des ganzen Menschen, nach seiner physischen und intellectuellen Seite, durch die Arbeit sich vollziehe.

In der Schrift De regimine principum (I, 1) stellt Thomas den Satz auf: Societas tanto perfectior est, quanto magis per se sufficit ad necessaria vitae, was nur durch eifrige Thätigkeit ermöglicht wird. Thomas verwirft ferner den Irrthum, Gott habe uns alle Sorge um Erwerb des Lebensunterhaltes verboten, als eine Meinung, die man weder möglicher- noch vernünftigerweise befolgen kann. Der Mensch, aus Leib und Seele zusammengesetzt, muß zufolge göttlicher Anordnung auf der einen Seite die körperliche Thätigkeit üben, auf der andern darf er die Geistesthätigkeit nicht übersehen. Die Unterlassung der Erwerbsthätigkeit ist gleichbedeutend mit Vernachlässigung des Lebens nach der leiblichen wie geistigen Seite hin [1].

Die Handarbeit, unter welcher Thomas in einem weitern Sinn jede Art des erlaubten Erwerbes versteht [2], hat einen vierfachen Zweck. In erster Linie dient sie zum Erwerb des Lebensunterhaltes. Daher ist sie für den, welcher nichts

[1] *Summa contra gentiles* (Venetiis 1753) lib. 3, c. 135: ... Deus enim unicuique rei ordinavit actiones secundum proprietatem suae naturae. Homo autem ex spirituali et corporali natura conditus est. Necessarium est igitur secundum divinam ordinationem, ut corporales actiones exerceat et spirituales intendat ...

[2] 2, 2, q. 187, a. 3 c: ... Sciendum tamen, quod sub opere manuali intelliguntur omnia humana officia, ex quibus homines licite victum lucrantur, sive manibus, sive pedibus, sive lingua fiat.

zu leben hat, (de praecepto) nothwendig; ferner zur Beseitigung des Müßigganges, der Quelle vieler Laster, und zur Abtödtung, aber nicht de praecepto, weil diese Zwecke auch auf anderem Wege erreicht werden können, durch Betrachtung, Fasten und Nachtwachen; endlich ist sie nothwendig, um das pflichtmäßige Almosen geben zu können (de praecepto)[1].

Ist so die Arbeit strenge Pflicht des Menschen, weil Grundbedingung seiner Erhaltung und seiner körperlichen und geistigen Entwicklung, so muß sie auch ein Object haben, an dem sie sich bethätigen kann; denn da die menschliche Thätigkeit sich nicht mit dem Nichts beschäftigen kann, so bedarf sie der körperlichen Gegenstände, an denen sich die menschliche Kraft versuchen und entwickeln kann; der Geist bedarf der Materie, um seine Idee zu verwirklichen. Deswegen mußte Gott mit dem Gebot der Arbeit der Menschheit auch das Recht geben, sich die Dinge der äußern Natur anzueignen, oder das Eigenthumsrecht[2].

---

[1] 2, 2, q. 187, a. 3 c: Respondeo dicendum, quod labor manualis ad quatuor ordinatur. Primo quidem et principaliter ad victum quaerendum . . . Secundo ordinatur ad tollendum otium, ex quo multa mala oriuntur . . . Tertio ordinatur ad concupiscentiae refrenationem, inquantum per hoc maceratur corpus . . . Quarto autem ordinatur ad eleemosynas faciendas . . . Secundum ergo quod labor manualis ordinatur ad victum quaerendum, cadit sub necessitate praecepti . . . Et ideo qui non habet aliunde, unde vivere possit, tenetur manibus operari . . . Secundum autem quod opus manuale ordinatur ad otium tollendum vel ad corporis macerationem, non cadit sub necessitate praecepti secundum se consideratum, quia multis aliis modis potest vel caro macerari vel etiam otium tolli quam per opus manuale . . . Inquantum vero opus manuale ordinatur ad eleemosynas faciendas, non cadit sub necessitate praecepti, nisi forte in aliquo casu, in quo ex necessitate aliquis eleemosynas facere teneretur.

[2] Christlich-sociale Blätter 1888, S. 97. Ratzinger, Volkswirthschaft (Freiburg 1881) S. 52. Hitze, Kapital und Arbeit (Paderborn 1880) S. 102.

Dies gilt von der Menschheit im paradiesischen Zustande so gut wie von der gefallenen. Denn auch im Garten der Wonne hätte der Mensch gearbeitet, freilich nicht aus Nothwendigkeit, nicht niedergedrückt von der Last der Arbeit, sondern freiwillig und freudig; denn die Arbeit war damals eine Quelle des Genusses; ihren bittern Beigeschmack bekam sie erst durch die Sünde[1].

Erst indem so die äußere Natur in das Eigenthum des Menschen übergeht und ihm als Mittel zu seiner Erhaltung und Entwicklung dient, tritt sie in Rückbeziehung zu Gott. Die ganze Schöpfung ist angelegt für den Menschen, wie der Mensch für Gott. Der Makrokosmos findet im Mikrokosmos sein nächstes Ziel[2].

§ 2.

Berechtigung des Privateigenthums.

I. Widerlegung des Einwandes: Alles ist von Natur gemeinsam.

Nachdem der hl. Thomas das Recht der Menschheit, sich der äußern Natur zu ihrer Erhaltung und Entwicklung zu bedienen, als ein dem göttlichen Willen entstammendes, in der ganzen Schöpfung, in der Weltstellung und in den Bedürfnissen des Menschen begründetes Recht nachgewiesen hat[3], kommt er auf die concrete Gestaltung dieses Rechtes in der Welt zu reden. Rein begrifflich läßt sich eine doppelte Ordnung der Güterwelt als möglich erweisen[4]. Es könnte,

---

[1] 1, q. 102, a. 3 c: Nec tamen illa operatio esset laboriosa sicut post peccatum, sed fuisset iucunda propter experientiam virtutis naturae.

[2] Hitze a. a. O. S. 102. — 2, 2, q. 66, a. 1 c: Semper enim imperfectiora sunt propter perfectiora. 1, q. 96, a. 1 et 2. Pruner a. a. O. S. 230 f.

[3] Der ganze Artikel I der q. 66 der theologischen Summe hat diese Aufgabe.

[4] Cathrein, Moralphilosophie II, 231.

an und für sich betrachtet, der Zweck des Eigenthums, die Erhaltung und Entwicklung der Menschheit, sowohl bei Gemeineigenthum als bei Privateigenthum verwirklicht werden. Auch ließe sich ein idealer Zustand denken, in welchem der Einzelne das Erarbeitete an die Gemeinschaft abliefert. Aber das thatsächliche Vorherrschen des Sonderbesitzes — worin schon ein Beweis wenigstens dafür liegt, daß Privateigenthum der menschlichen Natur mehr zusagt [1] — veranlaßt Thomas, eine Untersuchung über die Berechtigung des Privateigenthums anzustellen. Das Ergebniß derselben ist, daß Privatbesitz nicht nur erlaubt, sondern für die Menschen, wie sie thatsächlich sind, einfach eine Nothwendigkeit ist [2]. Seine Theorie leitet das Eigenthum nicht aus dem abstracten Begriff der menschlichen Persönlichkeit oder der Natur der Eigenthumsgegenstände ab [3], sondern aus der durchschnittlichen Nothwendigkeit desselben für die gedeihliche Entwicklung sowohl der einzelnen Personen als der gesamten menschlichen Gesellschaft. Ihr Ausgangspunkt ist die menschliche Natur, wie sie in der Wirklichkeit ist und wie wir sie aus der Erfahrung kennen, mit all den guten und bösen Neigungen, welche die große Masse der Menschen durchschnittlich an den Tag legt [4]. Die Einwirkung, welche die Erbsünde auf die menschliche Natur wie auf die ganze sichtbare Welt ausgeübt, hat somit Thomas wohl berücksichtigt.

Der Sinn dieser Theorie ist aber nicht der, als müsse ausschließlich Privateigenthum oder gar ausschließlich individuelles Privateigenthum existiren. Auch moralische Personen, die Familie, der Staat, die Kirche können Eigenthum

---

[1] Cathrein a. a. O. II, 232.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c: Est enim necessarium ad humanam vitam propter tria (scil. quod homo propria possideat).

[3] 2, 2, q. 57, a. 3 c: Si enim consideretur iste ager absolute, non habet, unde magis sit huius quam illius.

[4] Cathrein a. a. O. II, 227.

besitzen[1]. Nothwendig ist nur, daß auch genügend Privateigenthum vorhanden ist.

Der gewöhnlichste Einwurf, der gegen die Institution des Privateigenthums erhoben wird, behauptet, dieselbe verstoße gegen das Naturrecht, demzufolge den Menschen alles gemeinsam zugehören solle. Damit aber sei das Privateigenthum unverträglich. Diesen gegen das Eigenthum mißbrauchten Satz weist Thomas nicht ohne weiteres von sich, sondern macht den wahren, rein negativen Sinn[2] desselben klar. Im Naturrecht ist durchaus nicht die Forderung enthalten, es solle lediglich der Communismus berechtigt sein, sondern es ist in demselben bezüglich der Güterverheilung überhaupt keine directe Forderung zu finden[3]. Nicht die Natur oder der Urheber derselben hat den einzelnen Menschen unmittelbar in eine bestimmte Güterspäre eingewiesen, so daß das concrete Eigenthum an bestimmten Sachen ein natürliches oder gar direct von Gott gewolltes Recht wäre, sondern dieses beruht mehr auf menschlicher Veranstaltung. Alles ist für den Menschen als *genus* geschaffen. Gott hatte bei der Schöpfung die ganze Menschheit im Auge, und ihr wies er die Erde zu[4]. Jeder Mensch hat somit das Recht, von den zum Gebrauche Aller bestimmten Gütern für seinen Be-

---

[1] Cathrein a. a. O. II, 227. S. den Abschnitt „Berechtigung des Collectiveigenthums", § 10 dieser Arbeit.

[2] *Costa-Rossetti* l. c. p. 334 sqq. Thes. 123. Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft. Aus dem Italienischen übersetzt von Franz Graf von Kuefstein. Innsbruck 1891. S. 184.

[3] 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1: Ad primum dicendum, quod communitas rerum attribuitur iuri naturali, non quia ius naturale dictet omnia esse possidenda communiter, et nihil esse quasi proprium; sed quia *secundum ius naturale non est distinctio possessionum,* sed magis secundum humanum condictum, quod pertinet ad ius positivum.

[4] Hitze a. a. O. S. 112 f. Auch Thomas spricht q. 66, a. 1 c von dem Menschen als Gattungsbegriff.

darf zu erwerben. Dieses Erwerbsrecht jedes Menschen, auch abstractes Eigenthumsrecht genannt, ist — wie im vorigen Abschnitte gezeigt wurde — direct von Gott gewollt; es ist eben das von Gott, dem das dominium principale zusteht, dem Menschen übertragene Recht des Gebrauches der Erdengüter.

Dieses Recht hat jedoch gewisse Schranken. Da es jeder einzelne Mensch besitzt, weil ein jeder Bedürfnisse zu befriedigen hat, so muß das einmal concret gewordene Recht jeden andern Anspruch ausschließen; andernfalls wäre es illusorisch. Das Erwerbsrecht wird durch das erworbene Recht des Nächsten gebunden, gleichsam latent. Sobald aber das erworbene Recht desselben erlischt, sei es durch freiwilligen Verzicht, sei es durch factische Erledigung, wird das erwerbende Recht wieder realisirbar. Deswegen hat der factische Eigenthümer nicht das Recht, die Gaben der Natur willkürlich zu verderben oder zu vernichten, weil er dadurch das abstracte Eigenthumsrecht seiner Mitmenschen schädigt. Der Eigenthümer hat nach Thomas von Gott lediglich das Recht des Gebrauches erhalten[1], welches freilich, wo es nöthig ist, auch den Verbrauch gestattet.

Dieses dem Menschen natürliche, d. h. von Gott unmittelbar im Naturgesetz begründete Recht aller Menschen, die Güter der Erde zur Befriedigung der Bedürfnisse sich anzueignen, läßt sich an und für sich verwirklichen sowohl bei Gemein- als bei Privateigenthum[2]. Es müssen nur stets die individuellen Verzehrgüter auch individuell angeeignet werden können, wenigstens in und mit dem Augenblick des Verzehrens[3]. Deswegen sagt auch

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 1 c: . . . quantum ad *usum;* et sic habet homo naturale dominium exteriorum bonorum. Hitze a. a. O. S. 112.

[2] v. Hertling a. a. O. S. 14. Vgl. Dr. Val. Mayer, Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen (Freiburg 1871) S. 1.

[3] Hitze a. a. O. S. 114. Ratzinger a. a. O. S. 366.

Thomas: Secundum ius naturale non est distinctio possessionum; aber ebensowenig verlange auch das Naturrecht Gemeineigenthum: Non quia ius naturale dictet omnia esse possidenda communiter[1]. Damit ist aber auch der Beweis erbracht, daß der von den Gegnern des Privatbesitzes angezogene Satz: Alles ist von Natur gemeinsam, nur irrigerweise zu Gunsten des Communismus gedeutet werde; der Angriff auf das Privateigenthum ist abgewiesen.

II. Das Privateigenthum ist eine Folgerung aus dem natürlichen Rechte.

Wenn demnach im Naturrecht keine directe Forderung bezüglich einer bestimmten Güterordnung sich findet, so scheint es, daß das Privateigenthum eine rein menschliche Institution ist. Damit wäre sie aber auf einen recht unsichern Boden gestellt. Und wirklich hat auch Thomas den Einfluß des Menschen auf das Entstehen und Bestehen desselben nicht verkannt. Aber dieser genügte ihm nicht, sondern menschliche Freiheit und göttliche Weltordnung sind hier nach thomistischer Lehre zusammen thätig: nicht Gott allein; denn sonst wäre die freie vernünftige Creatur zu einer Institution gezwungen, die vielleicht gerade deshalb trotz ihrer anderweitigen Vortheile für den Menschen als hart und unerträglich erschiene. Aber noch viel weniger der Mensch allein; denn sonst wäre ihr Bestand zu wenig gesichert[2]; was ist veränderlicher als menschliche Meinung? So aber hat Thomas göttliche Weisheit und Vorsehung und menschliche Freiheit zu ihrem Rechte gelangen lassen und hat damit in gleicher Weise die Vortrefflichkeit und Dauerhaftigkeit des Eigenthums, sowie seine Uebereinstimmung mit der menschlichen Natur erwiesen.

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1.

[2] v. Ketteler, Arbeiterfrage und Christenthum (Mainz 1866) S. 64.

Gott hat dem Menschen, dem Einzelnen wie der Gesamtheit, gewisse Zwecke gesetzt, die überhaupt nur oder wenigstens besser bei Privateigenthum erreicht werden können[1]. Er hat somit dasselbe gewollt, auch wenn im Naturrecht keine ausdrückliche Vorschrift sich findet. Der Mensch seinerseits erkennt mittelst seiner Vernunft, daß er bestimmte Aufgaben auf dieser Welt zu erfüllen habe, um zu seinem letzten Ziele zu gelangen; er erkennt weiter, daß ihm dazu Privatbesitz nothwendig ist, weil er sonst entweder gar nicht oder nur viel schwerer den im Naturgesetze enthaltenen Pflichten zu genügen vermag; durch Schlußfolgerung aus dem natürlichen Rechte gelangt er also dazu, die Nothwendigkeit des Privateigenthums einzusehen. Mit Bezug auf diese Vernunftthätigkeit kann also Thomas sagen, daß die Sonderung des Eigenthums nicht auf ein ausdrückliches Gebot des Naturrechtes zurückzuführen sei, sondern mehr auf menschlicher Anordnung beruhe, weil die menschliche Vernunft die Unentbehrlichkeit derselben eingesehen und gleichsam einen Zusatz zum Naturrecht hinzugefügt hat[2], indem sie die Folgerungen aus demselben gezogen hat[3].

---

[1] v. Hertling a. a. O. S. 13.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1: . . . secundum ius naturale non est distinctio possessionum, sed magis secundum humanum condictum, quod pertinet ad ius positivum, ut supra dictum est (q. 57, a. 2 et 3). Unde proprietas possessionum non est contra ius naturale, sed iuri naturali superadditur per adinventionem rationis humanae. Seinen Grundzügen nach ist das Naturrecht unveränderlich. Es kann durch das menschliche Gesetz nur Zusätze erhalten, die aber mit keiner naturrechtlichen Forderung im Widerspruch stehen dürfen. Die Einführung des Privateigenthums ist ein solcher Zusatz; er steht mit keiner Forderung des Naturrechts im Gegensatz; nirgends sagt dieses, es müsse Gemeineigenthum bestehen, wie auch die Kleidung dem natürlichen Recht nicht widerstreitet, obwohl der Mensch von Natur nackt ist (1, 2, q. 94 ad 3. Rietter a. a. O. S. 250).

[3] 2, 2, q. 57, a. 3 c: . . . aliquid est naturaliter alteri commen-

Welches sind nun die Gründe, um derentwillen Privateigenthum bestehen muß? Thomas entnimmt sie der Politik des Aristoteles (Lib. II, cap. 5): Das Privateigenthum gibt allein einen genügenden Antrieb zur Arbeit; es allein vermag die gesellschaftliche Ordnung dauernd zu begründen; und endlich ist es mehr geeignet, den Frieden unter den Menschen aufrecht zu erhalten[1]. Der erste Grund stützt sich auf die sonst eintretende Sorglosigkeit und Trägheit des Menschen, der dritte auf den Egoismus und den daraus entstehenden Unfrieden, beide also auf sündhafte Neigungen der menschlichen Natur; der zweite aber auf die erforderliche Ordnung in der Arbeit, ein Grund, der auch, abgesehen von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur, Geltung hat[2].

A. Nur bei Privateigenthum besitzt der Mensch einen genügenden Sporn zur Arbeit[3].

Indem Gott dem Menschen seine hohen Anlagen schenkte, gab er ihm das Recht und die Pflicht, sie zu gebrauchen, d. h. zu arbeiten. Es ist bereits gezeigt worden, daß nach der Lehre des hl. Thomas die Arbeit eine Pflicht des Menschen ist, weil sie eine Existenzbedingung des Menschen, die Grundlage seines physischen, intellectuellen und moralischen Wohlergehens, der Hebel seiner Vervollkommnung ist. Die mensch-

suratum, . . . secundum aliquid, quod ex ipso *sequitur, puta proprietas possessionum.* Vgl. auch Christl.-sociale Blätter 1884, S. 517.

[1] Cathrein a. a. O. II, 253. — Thomas hat zwar nicht aus der Geschichte den Beweis geführt, daß Privateigenthum zu allen Zeiten bestanden hat und deswegen nothwendig sei; aber indirect doch, weil seine Argumentation sich auf die menschliche Natur gründet, welche immer die gleiche ist.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c. Christl.-sociale Blätter 1884, S. 517.

[3] Ibid.: Magis sollicitus est unusquisque ad procurandum aliquid, quod sibi soli competit, quam id, quod est commune omnium vel multorum; quia unusquisque laborem fugiens relinquit alteri id, quod pertinet ad commune, sicut accidit in multitudine ministrorum.

liche Thätigkeit aber kann sich weder mit dem Nichts noch mit allen Gegenständen auf einmal beschäftigen. Die zielbewußte Hinwendung der Kräfte auf einen bestimmten Gegenstand ist nichts als die Fähigkeit des Menschen, sich die Dinge zum Gebrauche herzurichten, sich dieselben anzueignen. Weil der Mensch als vernünftig-freies Wesen Herr seiner Fähigkeiten ist[1], so ist das von ihm durch dieselben Erzeugte in Wahrheit die Frucht seiner Arbeit; es ist ihm eigen wie seine Fähigkeiten und Thätigkeiten selbst. Der Mensch kann also durch Arbeit Eigenthum und zwar privates Eigenthum erwerben, nicht bloß einzig zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sondern auch um zu arbeiten und sich zu vervollkommnen, also auch über das Niveau des Lebensunterhaltes hinaus. Aber nur die Aussicht auf dauerndes Privateigenthum vermag den der großen Masse angeborenen Hang zur Trägheit zu überwinden und sie zu jener ernsten, andauernden Arbeit anzuspornen, welche erforderlich ist, um der Erde die nothwendigen Existenzmittel abzuringen. Dieser Antrieb zur Arbeit aber kommt in Wegfall, wenn keine Aussicht auf den Erwerb von Privateigenthum besteht. Bei communistischer Gesellschaftsordnung hat keiner ein Interesse, sich besonders zu rühren; einer wird sich auf den andern verlassen, „wie es bei einer zahlreichen Dienerschaft geschieht". Die Folge wäre dann, daß die Gesellschaft am Nothwendigen Mangel litte[2].

Während die Gaben der Natur, welche als Stoff und Kraft für die Erzeugung von Gütern und als Mittel der Bedürfnißbefriedigung dienen, nur in beschränktem Maße vorhanden sind, strebt die Menschheit nach steter Vermehrung[3].

---

[1] Christlich-sociale Blätter 1888, S. 97. — 1, 2, q. 1, a. 1 c: . . . Differt autem homo ab aliis irrationabilibus creaturis in hoc, quod est suorum actuum dominus.

[2] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II. 517.

[3] In diesem abgeschwächten Sinne hat die Malthus'sche Bevölkerungstheorie Berechtigung.

Die wichtige Aufgabe besteht nun darin, einen Zustand zu schaffen, welcher die wirtschaftlichste Consumtion und die wirksamste Production von Gütern ermöglicht. Diese Aufgabe kann nur durch das Privateigenthum gelöst werden, und dieses ist deshalb eine wirtschaftliche Nothwendigkeit[1].

Privatwirtschaft auf Grund des Sondereigenthums fördert den Fortschritt in der Production. Bei Gemeineigenthum fehlt jedes Interesse, das zu Entdeckungen antreibt; oder will man etwa Entdeckungen erzwingen können? Der Erfinder hätte auch gar keine Mittel, seine Gedanken auszuführen, er müßte sich erst an die Gesamtheit wenden, die sich, wenn nicht der Erfolg ganz offen zu Tage tritt, wohl nur schwer für gewagte Versuche und eine Vermehrung der Arbeit gewinnen läßt[2].

Ein nennenswerther Culturfortschritt ist meist bedingt durch ein Zusammenwirken vieler zu großen und weitausschauenden Unternehmungen. Dazu ist nothwendig, daß eine zahlreiche Klasse mehr als ein standesgemäßes Auskommen besitzt und zugleich durch den eigenen Vortheil angetrieben wird, zum Besten der Gesellschaft solche oft gefährliche Unternehmungen zu wagen. Da ist es häufig das große Kapital, dem die großen Fortschritte in Handel und Industrie, aber auch, wenigstens indirect, auf den geistigen Gebieten der Wissenschaft und Kunst zu danken sind[3].

Schon Aristoteles (Polit. lib. II, c. 5), dem sich hier Thomas in seinem Commentar anschließt, hat erkannt, daß Privateigenthum wie die Arbeit so auch die Sparsamkeit und damit die wirtschaftlichste Consumtion fördert[4]. Soll der

---

[1] Ratzinger a. a. O. S. 81—82.

[2] Cathrein, Der Socialismus, 5. Aufl. (Freiburg 1892) S. 149—152; 6. Aufl. (Freiburg 1894) S. 187—189.

[3] Cathrein, Moralphilosophie II, 235. Périn, Der Reichthum in der christlichen Gesellschaft. 2 Bde. I (Regensburg 1866. 1868), 254 ff. 343 ff.

[4] S. Commentar des hl. Thomas zur „Politik" des Aristoteles.

Arbeiter zur Sparsamkeit angeregt werden, so muß er auch die Gewißheit haben, daß das Ersparte in das Privateigenthum übergeht. Für die Gesamtheit zu sparen, werden die wenigsten über sich gewinnen [1].

B. Nur das Privateigenthum vermag Ordnung und Freiheit in der Gesellschaft harmonisch zu vereinigen [2].

Jede Arbeit erfordert einen gewissen Plan, die Setzung eines bestimmten Zweckes und die Wahl der zur Ausführung erforderlichen Mittel. Bestände nun kein Privateigenthum, könnte also niemand vom Gebiete seiner Thätigkeit jede fremde Einmischung zurückweisen, so wäre eine geregelte, planmäßig angelegte und fortschreitende Arbeit und damit auch der Erfolg vereitelt. Der eine würde, vielleicht in der besten Absicht, gerade das zerstören, was der andere anstrebt. Jede vernünftige haushälterische Benützung der Stoffe und Werkzeuge fiele weg; an ihre Stelle träte Verschleuderung und Verschwendung der Arbeitsmittel.

Der Mensch ist aber auch nur dann wahrhaft frei, wenn er wenigstens bis zu einem gewissen Grade über äußere Güter nach seinem Belieben — propria cura, sagt Thomas — verfügen kann, nicht bloß über Genußgüter, sondern auch über Arbeitsmittel; andernfalls würden alle in die größte Abhängigkeit vom öffentlichen Gemeinwesen gerathen [3]. Wegen des Zu-

---

[1] Christl.-sociale Blätter 1891, S. 424 f. Encyklika „Rerum nov." vom 15. Mai 1891.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c: ... alio modo (scil. necessarium est), quia *ordinatius* res humanae tractantur, si singulis immineat *propria cura* alicuius rei procurandae; *esset autem confusio, si quilibet indistincte quaelibet procuraret.*

[3] Cathrein a. a. O. II, 232 f. Val. Mayer a. a. O. S. 16. Die Entwicklung der modernen Production hat allerdings dahin geführt, daß der weitaus größte Theil der Arbeiter den Arbeitsmitteln nicht mehr als Herren gegenüberstehen; doch vermag diesen Mangel das Eigeninteresse wenigstens zum Theil zu ersetzen.

sammenhangs mit der Freiheit ist das Eigenthum von größtem Einfluß auf die Charakterbildung[1].

C. Für die Erhaltung des Friedens in der Gesellschaft ist Privateigenthum nothwendig[2].

Hier hat Thomas wieder einen tief psychologischen Blick in die verderbte Natur des Menschen gethan. Auf den oberflächlichen Beurtheiler könnte es den Eindruck machen, als ob gerade der Privatbesitz zu ungezügeltem Egoismus und wilder Streitsucht aufstachle. Gewiß hat Thomas nicht in Abrede gestellt, daß auch hier die Versuchung dazu naheliegt und daß wirklich auch Ausschreitungen vorkommen[3]. Aber mit dem Privateigenthum werden auch immer verschiedene Stände innerhalb des Gemeinwesens existiren, so daß in der Gesellschaft das Bewußtsein der Unter- und Ueberordnung, die Achtung vor Höhergestellten, vor der Autorität lebendig bleibt, und damit der Haß gegen den Mehrbesitz keine solche Nahrung findet wie durch den alle Unterschiede nivellirenden Communismus. Der Privateigenthümer ist auch am meisten an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung interessirt; immer ist es der besitzlose Proletarier, der aus dem Umsturz der bestehenden Ordnung für sich Gewinn erhofft. Die Behauptung des hl. Thomas, daß bei Gemeineigenthum kein Friede möglich sei, wird auch durch die in der Geschichte oft hervorgetretenen communistischen und socialistischen Versuche hinreichend bestätigt[4].

---

[1] Hitze, Die sociale Frage (Paderborn 1877) S. 172.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c: . . . tertio (scil. necessarium est), quia per hoc magis *pacificus status hominum conservatur,* dum unusquisque re sua contentus est. Unde videmus, quod inter eos qui communiter et ex indiviso aliquid possident, frequentius iurgia oriuntur.

[3] Behutsam sagt Thomas, daß der Friede bei Privateigenthum mehr (magis) gewahrt werde.

[4] Semler (Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig 1880) berichtet von solchen mißlungenen Ver-

III. Zusammenhang des ius gentium mit dem Naturrecht.

Thomas scheint sich in einen Widerspruch verwickelt zu haben. Denn einerseits bezeichnet er das Eigenthumsrecht als Forderung des Naturrechts, andererseits rechnet er dasselbe zum ius positivum [1], das er vom ius naturale unterscheidet [2]. Die Lösung liegt in der richtigen Auffassung des sogen. ius gentium. Dasselbe nimmt nach seiner Lehre eine Mittelstellung ein zwischen dem ius naturale und dem ius civile. Das ius gentium und ius civile bilden zusammen gegenüber dem ius naturale das positive menschliche Recht [3]. Wegen dieser Lehre hat man Thomas (z. B. der amerikanische Agrar-socialist Henry George, selbst katholische Zeitschriften; vgl. auch Christl.-soc. Bl. 1877, Nr. 14) der Begünstigung socialistischer Ideen geziehen — scheinbar mit Grund; denn gehört die Eigenthumsinstitution zum positiven menschlichen Recht, so wird sie auch die Veränderlichkeit desselben theilen und kann also nach Umständen sogar aufgehoben werden [4].

Vor allem hat das ius gentium des hl. Thomas mit dem Völkerrecht der modernen Rechtssprache, jenem internationalen Recht, das die Beziehungen der Staaten untereinander regelt und auf Vereinbarungen der Nationen beruht, nichts zu thun. Thomas hat seine Ansichten über das ius gentium den Schriften der römischen Juristen und des Aristoteles entnommen.

---

suchen. Ueber die Schwierigkeiten, mit welchen die socialistischen Kolonien neuern Datums zu kämpfen haben, s. „Der Arbeiterfreund", Zeitschrift für die Arbeiterfrage, 31. Jahrg. (Berlin 1893), 2. Heft, Artikel „Socialistische Kolonien in Nordamerika und Mexico", S. 198 ff.

[1] Ibid. ad 1 (s. S. 17).

[2] 2, 2, q. 57, a. 2: Utrum ius convenienter dividatur in ius naturale et positivum.

[3] 1, 2, q. 95, a. 4 c: . . . dividitur ius positivum in ius gentium et ius civile.

[4] 1, 2, q. 97, a. 1 ad 1: . . . Sed ratio humana mutabilis est et imperfecta; et ideo eius lex mutabilis est.

In der römischen Rechtssprache bedeutet ius gentium jenen Theil des positiven Rechts, der nothwendige Vernunftforderungen enthält und sich als Schlußfolgerung aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten läßt[1]. Es gehört also quoad principium zum positiven Recht, quoad materiam zum Naturrecht. Ist das ius civile das specifisch römische Nationalrecht, so ist das ius gentium jener Theil des römischen Rechts, der bei allen Völkern gilt (quo omnes gentes utuntur). Es gilt nicht bloß durch staatliche Sanction, sondern schon durch das Naturgesetz und findet sich deshalb bei allen Völkern[2]. Bei den ältern römischen Juristen bis auf Gaius erscheint das ius naturale als der Inbegriff sämtlicher Rechtsnormen und Institutionen, zu denen die natürliche Vernunft unabhängig von jedem menschlichen Gebote gelangt. Was zum ius gentium gehört, gehört inhaltlich auch zum ius naturale, aber nicht umgekehrt. Denn das ius gentium enthält nicht die allgemeinsten Rechtsgrundsätze, sondern Folgerungen aus denselben, die sich zu staatlichen Gesetzen eignen. Erst seit Ulpian bezeichnet das ius naturale das, was der menschlichen Natur nach ihrer animalischen Seite hin entspricht, was also dem Gegenstande nach Mensch und Thier gemeinsam ist — quod natura omnia animalia docuit[3]. Was sich dagegen aus der Eigenthümlichkeit der menschlichen

---

[1] Philosophisches Jahrbuch Bd. II., Art „Das ius gentium im römischen Recht und beim hl. Thomas" von Cathrein, S. 374. Diesem Artikel (S. 374—388) sind auch die folgenden Ausführungen entnommen.

[2] Philosophisches Jahrbuch II, 374 f. Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Ad. Smith begründeten politischen Oekonomie (Leipzig 1890) S. 15. Aus Schmollers Forschungen Bd. X. *Costa-Rossetti* l. c. p. 792 not. L. Brentano, Die Volkswirtschaft und ihre concreten Grundlagen (in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. I, Heft 1 [Freiburg i. Br. und Leipzig 1893] S. 83).

[3] Hasbach a. a. O. S. 15.

Natur, sofern sie vernunftbegabt ist, ergibt und durch Schlußfolgerungen erkannt wird, ist ius gentium.

Dieses ius gentium der römischen Juristen ist das πολιτικὸν δίκαιον φυσικόν des Aristoteles. Dieser theilt nämlich das in einem Staate geltende Recht (δίκαιον πολιτικόν) in ein natürliches (φυσικόν), das nothwendige Vernunftforderungen enthält und deshalb bei allen Völkern in Geltung ist, und ein gesetzliches (νομικόν), das bloß auf menschlicher Satzung beruht [1].

Das ist auch die Auffassung des hl. Thomas. Er rechnet das *ius gentium*, wo er auf den Inhalt achtet, zum Naturrecht; nur deswegen, weil es auch staatliche Sanction hat, erklärt er es auch als menschliches Recht.

Thomas zieht im Commentar zur Nikomachischen Ethik [2] dieses ius gentium zum ius naturale des Aristoteles, welches er in

[1] Ethic. Nic. V. 10, 1134 b. 18: Τοῦδε πολιτικοῦ δικαίου τὸ μὲν φυσικόν ἐστι, τὸ δὲ νομικόν· φυσικὸν μὲν τὸ πανταχοῦ τὴν αὐτὴν ἔχον δύναμιν καὶ οὐ τῷ δοκεῖν ἢ μή, νομικὸν δέ, ὃ ἐξ ἀρχῆς μὲν οὐδὲν διαφέρει οὕτως ἢ ἄλλως, ὅταν δὲ θῶνται, διαφέρει κ. τ. λ.

[2] Die Benützung der Commentare des hl. Thomas bedarf einer kurzen Rechtfertigung, weil die Kritik denselben eine ganz verschiedene Beurtheilung widerfahren läßt. Es geht nämlich die eine Ansicht dahin, es herrsche in denselben die strengste Objectivität, und es trete die Person des Commentators völlig in den Hintergrund. Diese Ansicht vertritt z. B. Nik. Thömes (Commentatio litteraria et critica de S. Thomae Aquinatis operibus ad ecclesiasticum, politicum, socialem statum reipublicae Christianae pertinentibus [Berol. 1874] p. 34). Dagegen läßt sich sagen, daß eine bloß historisch-grammatische Erklärung des Aristoteles gar nicht im Sinne des Mittelalters war. Man war überzeugt, daß der Inhalt im allgemeinen richtig sei. Wo daher Thomas mit Aristoteles nicht übereinstimmt, sagt er es ausdrücklich. Freilich ist Thomas in seinen Commentaren objectiv verfahren, aber doch nicht in dem Maße, daß sie deswegen ganz werthlos wären, wenn es sich darum handelt, seine eigene Lehre kennen zu lernen. Es finden sich überdies in den Commentaren Stellen, welche

das ius naturale und ius gentium der römischen Juristen theilt. Das ius naturale ist jenes Gesetz, das aus der animalischen Natur des Menschen sich ergibt; dagegen jenes Recht, das der Mensch kraft seiner Vernunft erkennt, bezeichnen sie als ius gentium[1]. Zu diesem ius gentium rechnet er Rechtssätze, wie dem Nächsten durch Diebstahl nichts zu entwenden. Dieser Satz ist aber abgeleitet aus dem nicht mehr weiter abzuleitenden Grundsatz, dem Nächsten keinen Schaden zuzufügen. So besteht demnach das ius gentium in nothwendigen Schlußfolgerungen[2] aus den höchsten, von selbst einleuchtenden Vernunftgrundsätzen, und zwar in Schlußfolgerungen,

---

entweder eine entbehrliche Digression zu dem aristotelischen Texte oder eine berichtigende Ergänzung oder eine abfällige resp. beifällige Kritik einzelner Lehren des Aristoteles enthalten. (Vgl. über diese Frage Histor.-polit. Blätter LXXVII, 46. J. Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin [Leipzig 1873] S. 103 ff. K. Werner, Der hl. Thomas von Aquin. 3 Bde. I [Regensburg 1858—1859], 487; besonders „Katholik" 1877, 2. Hälfte, Art. von Schütz: „Aristoteles und sein Commentator Thomas von Aquin"; auch 1864, 1. Hälfte: „Aristoteles und sein Commentator Thomas von Aquin".)

[1] *Comment. in Ethic.* V, l. 12: Iustum naturale est, ad quod hominem natura inclinat. Attenditur autem in homine duplex natura. Una quidem, secundum quod est animal, quae sibi et aliis animalibus est communis. Alia autem natura est hominis, prout scil. secundum rationem discernit turpe et honestum. Iuristae autem illud tantum dicunt ius naturale, quod consequitur inclinationem naturae communis homini et aliis animalibus . . . Illud autem ius, quod consequitur propriam inclinationem naturae humanae, scilicet ut homo est rationale animal, vocant iuristae *ius gentium,* quia eo omnes gentes utuntur . . . Utrumque autem horum comprehenditur sub iusto naturali, prout hic a Philosopho accipitur.

[2] Daß das ius gentium in nothwendigen Schlußfolgerungen aus dem Naturgesetz besteht, lehrt 1, 2, q. 95, a. 4 c: Ad ius gentium pertinent ea, quae derivantur ex lege naturae sicut conclusiones ex principiis, ut iustae emptiones, venditiones, *sine quibus homines ad invicem convivere non possunt,* quod est de lege naturae.

die jenen Grundsätzen nahestehen[1]. Alle Schlußfolgerungen aus dem natürlichen Recht sind aber gleichfalls zum Naturrecht zu zählen[2].

Somit ist klar, daß Thomas das ius gentium mit gutem Grunde, wo er vom ius als Rechtsnorm, als Gesetz spricht, dem positiv menschlichen, dagegen, wo er auf den Inhalt des ius achtet, dem Naturrecht beizählen kann[3]. Ueberdies sagt er es selbst ausdrücklich: Alle menschlichen Gesetze müssen aus dem Naturrecht abgeleitet sein; das kann geschehen durch einfache Schlußfolgerung oder durch nähere Bestimmung dessen, was im Naturgesetz nur allgemein und unbestimmt enthalten ist. Das menschliche Gesetz enthält beide Arten. Die Schlußfolgerungen aber gelten nicht bloß infolge des menschlichen Gesetzes, sondern auch schon durch das Naturgesetz[4].

Als Resultat ergibt sich: Da Thomas lehrt, das ius gentium gehöre zum positiven menschlichen Recht, bestehe aber in nothwendigen Schlußfolgerungen aus dem Naturgesetz und ge-

---

[1] 1, 2, q. 95, a. 4 ad 1: Ius gentium est . . . naturale, in quantum derivatur a lege naturali per modum conclusionis, quae non est multum remota a principiis.

[2] Comment. l c.: Et ideo necesse est, quod quidquid ex iusto naturali sequitur quasi conclusio, sit iustum naturale; sicut ex hoc, quod est nulli iniuste nocendum, sequitur non esse furandum, quod quidem ad naturale pertinet. — 1, 2, q. 95, a. 2 c.

[3] Philos. Jahrbuch a. a. O. S. 380.

[4] 1, 2, q. 95, a. 2 c.: Derivantur ergo quaedam a principiis communibus legis naturae per modum *conclusionum,* sicut hoc, quod est non esse occidendum, ut conclusio quaedam derivari potest ab eo, quod est nulli esse faciendum malum, quaedam vero per modum *determinationis. . . Utraque igitur inveniuntur in lege humana posita.* Sed ea, quae sunt primi modi, continentur in lege humana non tamquam sint solum lege posita, sed habent etiam aliquid vigoris ex lege naturali. — Ibid. a. 4 c: Est (enim) primo de ratione legis humanae, quod sit derivata a lege naturae . . . et secundum hoc dividitur ius positivum in ius gentium et ius civile, secundum duos modos, quibus aliquid derivatur a lege naturae.

höre deswegen zu demselben, so kann er unter *ius gentium* nur jene positiven menschlichen Gesetze verstehen, welche nothwendige Schlußfolgerungen aus dem Naturgesetze enthalten. Das ius gentium gehört also seinem unmittelbaren Princip nach dem positiv menschlichen Recht, seinem Inhalt nach dem Naturrecht an. Weil es aber Forderungen des Naturgesetzes enthält, so ist an eine Aufhebung nicht zu denken. Und selbst wenn die Menschen aufhören würden, diese Forderungen anzuerkennen, so würde damit bloß die irdische Sanction erlöschen, die Verpflichtung kraft des Naturgesetzes bliebe jedoch bestehen.

Ausdrücklich lehrt Thomas, daß das Privateigenthum, die proprietas possessionum, natürlichen Rechtes sei[1]; wenn er aber die Eigenthumsinstitution zum ius positivum, humanum rechnet, so thut er das mit derselben Berechtigung, mit welcher er das ius gentium zum positiven Rechte zählt.

Noch ein Grund ist vorhanden, warum das Privateigenthum dem positiven Rechte beigezählt werden kann. Die nähere

---

[1] 2, 2, q. 57, a. 3 c: Alio modo aliquid est naturaliter alteri commensuratum non secundum absolutam sui rationem, sed secundum aliquid *quod ex ipso consequitur, puta proprietas possessionum.* — Mit Unrecht scheint Pruner (a. a. O. I, 14 f.) die Ableitung des Privateigenthums aus dem ius gentium für irrig zu halten. Er hält eben das ius gentium bloß für die „allgemeine factische Uebereinstimmung der Menschen, welche das von jedem Occupirte anerkannt hätte". Aus dem rechten Begriff des ius gentium als eines Theils des Naturrechts und daher auch der gottgewollten Ordnung folgt vielmehr, daß „es nicht in des Menschen Willkür gegeben war, die Theilung dem Communismus vorzuziehen" (A. Rietter, Die Moral des hl. Thomas von Aquin [München 1858] S. 250). Das Gleiche gilt von dem, was Hitze (Kapital und Arbeit S. 114) sagt, daß „Gott die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse dem Menschen selbst überlassen und die vom Menschen getroffene Gestaltung durch seine Autorität geheiligt hat, so daß also das Privateigenthum wesentlich menschliches Werk ist, von Gott weder befohlen noch verboten, weder positiv noch als Urheber der Natur".

Erklärung der ganz allgemeinen Folgerung aus dem Naturgesetze, daß Privateigenthum existiren solle: wie weit im einzelnen Privateigenthum nothwendig sei, und wie es erworben werden könne, ist Sache des menschlichen Gesetzes (vgl. auch den Abschnitt „Staat und Privateigenthum" S. 72). „Denn es liegt in dem Charakter jeder positiven Rechtsordnung, daß sie behufs der Rechtsprechung möglichst fest abgegrenzter Normen bedarf und daher solche da zu schaffen hat, wo das natürliche Recht nach dieser Seite hin eine Ergänzung erfordert." [1]

IV. Eigenthum und übernatürliche Offenbarung.

Die naturrechtliche Ordnung, auf welcher nach Thomas das Privateigenthum beruht, ist von Gott festgesetzt, und demzufolge ist dasselbe wenigstens mittelbar eine göttliche Einrichtung. Schon hieraus ergibt sich ganz von selbst, daß Gott das Eigenthum auch geachtet wissen will. Es ist somit heilig und unverletzlich in Kraft des göttlichen Willens [2].

Aber weil in den concreten Eigenthumsverhältnissen das menschliche Moment und der Zufall von hervorragender Bedeutung sind [3], so hat Thomas, um seinem Lehrgebäude eine unerschütterliche Grundlage zu geben, noch die übernatürliche Offenbarung zur Begründung des Eigenthumsrechtes herangezogen [4]. In positiver Weise zeigt Thomas aus Stellen der Heiligen Schrift, daß Gott selbst das Eigenthum des Menschen an den Dingen der äußern Natur direct angeordnet habe.

---

[1] Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 1. Heft: Theod. Meyer S. J., Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Socialprincipien (Freiburg 1891) S. 104. Vgl. zu diesem Abschnitt noch Christl.-sociale Blätter 1884 S. 518. 519 Note. 590 ff. Liberatore a. a. O. S. 188 ff.

[2] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., IV, Art. „Eigenthum" von Stöckl, S. 286.

[3] Ketteler, Arbeiterfrage und Christenthum (Mainz 1864) S. 69. Périn, Christl. Politik I (Freiburg 1876), 202.

[4] S. Einleitung.

Auf den gegen das menschliche Eigenthumsrecht erhobenen Einwand, alles gehöre Gott, entgegnet Thomas mit dem Psalmisten, daß Gott dem König der Schöpfung, dem Menschen, alles zu Füßen gelegt habe [1].

Die Offenbarung lehrt die Gottebenbildlichkeit des Menschen und leitet aus derselben die Herrschaft des Menschen über die Erde ab. Ebenso findet Thomas in der Gottähnlichkeit des Menschen den Grund jener Oberherrlichkeit. Vernunft und freier Wille verleihen ihm der vernunftlosen Schöpfung gegenüber eine ganz bevorzugte Stellung und befähigen ihn, die Natur zu beherrschen und in sein Eigenthum zu bringen [2].

Sprechen diese Stellen mehr vom Eigenthumsrecht im allgemeinen, und lassen sie sich auch dahin deuten, daß Gott die Menschheit als Ganzes in den Besitz der äußern Natur eingeführt habe, so ist durch das Verbot des Diebstahls jedenfalls das Privateigenthum durch die Autorität Gottes geschützt [3]. Diese hat dem im Naturrecht begründeten Eigenthum erst die erforderliche göttliche Sanction gegeben und hat es zur Sache des Gewissens gemacht [4]. Gott hat diese Pflicht, fremdes Eigenthum zu achten, ausdrücklich als siebentes Grundgesetz in die magna charta der menschlichen Gesellschaft eingetragen und vom Sinai allen künftigen Geschlechtern endgiltig verkündet [5].

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 1: Sed contra est, quod dicitur Ps. 8, 8: Omnia subiecisti sub pedibus eius, scilicet hominis.

[2] Ibid. a. 1 c: Hoc autem naturale dominium super ceteras creaturas, quod competit homini secundum rationem, in qua imago Dei consistit, manifestatur in ipsa hominis creatione (Gen. 1, 26), ubi dicitur: Faciamus hominem ad imaginem et similitudinem nostram; et praesit piscibus maris, etc.

[3] Ibid. a. 5.

[4] Ketteler a. a. O. S. 72. Périn a. a. O.

[5] Th. Meyer a. a. O. S. 97.

§ 3.

Nothwendigkeit und Vorzüglichkeit des stabilen Eigenthums an Productionsmitteln.

Ein Privateigenthumsrecht an solchen Gütern, die nur dem Genusse dienen, muß auch der Socialismus einräumen. Vielleicht hat auch Thomas nur ein solches lehren wollen? Er ist ja auf den Unterschied von Genuß- und Productionsmitteln gar nicht ausdrücklich eingegangen (s. Einleitung), so daß er, wenigstens scheinbar, auch zu Gunsten des Socialismus gedeutet werden kann. Aber in dem Beispiel, an welchem er die wirtschaftliche Nothwendigkeit des gesonderten Besitzes zeigt, spricht er von Grund und Boden, also von einem Productionsmittel[1]. Für Thomas ist vor allem das Immobiliareigenthum eine Nothwendigkeit. Der Ackerbau kann bei bloß vorübergehendem, oft wechselndem Eigenthum gar nicht bestehen. Gerade an ihm läßt sich am besten die Unmöglichkeit einer communistischen Gesellschaftsverfassung erkennen, bei welcher Grund und Boden im Eigenthum der Gesamtheit steht, und wo etwa durch öfters vorgenommene Theilungen dem Einzelnen Parzellen zur zeitweiligen Bebauung zugewiesen werden. Der Ackerbau verlangt ein stabiles, durch Generationen sich fortsetzendes Eigenthum, das den jeweiligen Inhaber mit Gründen der Pietät an das ererbte Land fesselt, und das ihm die Liebe zur schweren Arbeit und die Freude zur Vornahme von Meliorationen verleiht, deren Nutzen er selbst vielleicht nicht mehr erfahren kann[2].

---

[1] 2, 2, q. 57, a. 3 c: . . . si *(ager)* consideretur per respectum ad opportunitatem colendi et ad pacificum usum agri, secundum hoc habet quandam commensurationem ad hoc, quod sit unius.

[2] Die Berechtigung des stabilen Eigenthums liegt nach der Encyklika *Rerum novarum* vom 15. Mai 1891 schon in der eigenthümlichen Natur des Menschen. Während das Thier instinctiv für sein gegenwärtiges und zukünftiges Wohlergehen sorgt, ist der Mensch

Ueberhaupt hat Thomas in bemerkenswerther Weise das Grundeigenthum bevorzugt. Mit Recht; denn überall und immer, wo der christliche Geist herrscht, wird der Grundbesitz und die Arbeit, die sich auf ihn bezieht, als die Grundlage der ganzen Gesellschaftsordnung aufgefaßt [1]. Denn durch den mittlern und großen Grundbesitz erhält die Gesellschaft eine Anzahl Familien, deren Leben mit dem Lande eng verbunden ist; großer Grundbesitz gibt eine gewisse Bürgschaft, daß staatsmännischer Sinn sich forterbe [2].

Aristoteles lobt die ackerbautreibende Bevölkerung, weil sie mit großem Fleiß ihrer Beschäftigung obliege und sich deshalb nicht allzuviel in politische Dinge mische. Ja so groß sei ihr conservativer Sinn, daß sie selbst erbliche Despotie geduldig ertrage, wenn sie nur in ihrem Eigenthum und ihrer Wirtschaft nicht gestört werde. Diese Ausführungen eignet sich auch Thomas an, und er zerlegt den Beweis des Stagiriten, daß die landbauende Bevölkerung die beste und für das Staatswesen nothwendigste sei, in seine einzelnen Punkte [3].

---

auf freie Wahl und Vorsorge für Gegenwart und Zukunft angewiesen. Es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem eigenen Wohl nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichsten erachtet. Deswegen müssen Rechte erworben werden können nicht bloß auf Eigenthum an den Erzeugnissen des Bodens, sondern auch am Boden selbst (Christl.-sociale Blätter 1891, S. 358). Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV², 282. Ueber die proprietas stabilis s. *Costa-Rossetti* l. c. p. 338 sqq. 760.

[1] Weiß a. a. O. II, 756.

[2] Ratzinger a. a. O. S. 110. Natürlich soll das keine Vertheidigung der Latifundienwirtschaft sein, die den mittlern und kleinen Grundbesitz aufsaugt.

[3] *Comment.* zur Polit. lib. 6, lect. 4 c: Probat (Philosophus) quod supposuit, quod multitudo agricultiva sit optimus populus . . . *quia non est machinativa,* . . . quia non habet divitias multas, non multum potest vacare ab operibus exterioribus, sed necesse est intendere ad culturam terrae, ex qua susten-

Er betrachtet es ferner als ein Haupterforderniß für die günstige Lage einer Stadt, daß das Land eine genügende Fruchtbarkeit besitzt, damit der Ackerbau gedeihen kann. Allerdings lassen sich die Producte durch den Handel beschaffen; aber während Ackerbau, das Grundeigenthum, das Volk sittlich hebt, hat der Handel corrumpirende Folgen[1].

---

tatur, et ad alia necessaria, et quia non potest vacare ab exterioribus, non appetit facere congregationes et ideo minus machinari potest . . . Probat quod est optima, *quia non est concupiscitiva,* dicens, quod huiusmodi multitudo propter hoc, quod non habet necessaria ad bene vivendum, necesse habet intendere circa exteriora opera exterius in regione, et quia operationibus exterioribus intendunt, minus concupiscunt aliena. Habitantes autem exterius in regione, intendentes propriis operibus, non percipiunt divitias et bona principantium, et quia non advertunt, minus concupiscunt, immo magis delectabile est eis, intendere negotiationi circa propria, quam intromittere se de republica aut principatu, etiam ubi tunc non contingit, multum lucrari in principatu vel republica; multitudo enim popularis magis intendit et appetit lucrum proprium quam honorem. Hoc enim est eis magis necessarium et signum eius, quod dictum est, est cum multi tales antiquitus tyrannides crudeles sustinuerunt et status paucorum potentatus, et adhuc etiam multi sustinent, cum non prohibentur ab operibus propriis nec multum aufertur de substantia eorum, sic enim intendentes propriis operibus, quidam eorum faciliter fiunt divites, alii vero non egentes, et quia sic aliena non concupiscunt, meliores sunt ad gubernandum, quia minus insurgunt et minus rapiunt aut furantur.

[1] *De reg. princ.* II, 3: Oportet autem, ut locus construendae urbi electus non solum talis sit, qui salubritate habitatores conservet, sed ubertate ad victum sufficiat. Non enim est possibile multitudinem hominum habitare, ubi victualium non suppetit copia. . . . Sicut enim natus infans non potest ali sine nutricis lacte, nec ad incrementum perduci, sic civitas sine ciborum abundantia frequentiam populi habere non potest. Duo tamen sunt modi, quibus alicui civitati potest affluentia rerum suppetere. Unus, qui dictus est propter regionis fertilitatem abunde omnia producentis, quae humanae vitae requirit necessitas. Alius autem per mercationis

Diese sittliche Hebung ist nicht zum wenigsten eine Folge der mit dem Grundbesitz verbundenen wirtschaftlichen Selbständigkeit. Denn ein gesichertes Grundeigenthum ist auch ein fester Stützpunkt für die freie Arbeit. Es ist unmöglich, daß die Arbeit zur Sklavin des Kapitals herabsinkt, solange sie auf eigenem Boden steht. Begreiflich, daß es um die Kapitalherrschaft geschehen ist, wenn die Arbeiter nicht mehr bloße Tag- und Stücklohnarbeiter sind, sondern so stehen, daß sie mit dem Kapital als freie Leute verhandeln können[1].

Die Sicherung des Grundbesitzes ist ferner die unerläßliche Vorbedingung für ein geordnetes Ständewesen, ohne das eine gedeihliche Vollendung des Gesellschaftsbaues nicht möglich ist. Schon Aristoteles und nach ihm Thomas sah die zweckmäßige Vertheilung des Grundeigenthums und die Erhaltung der verschiedenen Klassen unter den Grundeigenthümern in einem Zustande sichern und selbständigen Beharrens für die Grundfrage des bürgerlichen Lebens an und vertheilte danach die politischen Rechte[2]. Sie halten übermäßige Anhäufung für ebenso gefährlich wie gänzliche Zersplitterung[3].

---

usum, ex quo ibidem necessaria vitae ex diversis partibus adducantur. *Primus autem modus convenientior esse manifeste convincitur.* 2, 2, q. 77, a. 4 c. Rietter a. a. O. S. 393 ff. Contzen, Thomas von Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller (Leipzig 1861) S. 6. Kautz a. a. O. II, 215.

[1] Im *Comment.* zur Polit. des Aristoteles (lib. 4, lect. 10) zählt Thomas die Nachtheile auf, welche die zu große Armut besonders für den Staat mit sich bringt. Das gilt auch vom Arbeiterproletariat (s. Abschnitt über richtige Vertheilung des Eigenthums S. 78).

[2] *Comment.* zur Polit. lib. 2, lect. 5: . . . necesse enim est, quod multitudo civitatis sit multitudo hominum diversorum secundum diversos status . . ., sed si (eodem modo) sint communia omnia . . ., nulla differentia inveniretur, secundum quam possint diversificari agricolae a custodibus, neque etiam poterit assignari, quid plus consequantur illi, qui portant pondus principatus in regendo civitatem.

[3] Weiß a. a. O. II, 757 f. S. über die Berechtigung des Grund-

§ 4.

Berechtigung der Vererbung des Eigenthums.

Aus der von Thomas gelehrten Stabilität des Eigenthums, deren Nothwendigkeit besonders deutlich am Grundeigenthum sich zeigt, folgt ganz consequent, daß der Eigenthümer das Recht hat, seine Habe der Regel nach auf seine Nachkommen, ausnahmsweise auch nach freier Wahl auf andere zu vererben[1]. Wie es zu einer guten Verwaltung der Güter nicht genügt, daß der Mensch ein mit dem jeweiligen Gebrauche erlöschendes Eigenthumsrecht hat, so ist es aus dem gleichen Grunde nicht einmal hinreichend, daß ihm für sein ganzes Leben das Eigenthum zusteht, während ihm eine Verfügung darüber hinaus verwehrt ist. An dem von Thomas gewählten Beispiele vom Ackerland[2] läßt sich zeigen, daß eine gute Cultur des Bodens nur bei Erbrecht möglich ist, da der Eigenthümer oftmals Arbeit und Kapital zu Verbesserungen aufwenden muß, deren Früchte er persönlich nicht mehr oder doch nicht ganz genießen kann, die er also lediglich aus Liebe zu seinen Erben unternimmt. Das Erbrecht beruht auf der gleichen naturrechtlichen Grundlage wie das Eigenthum, wie es auch von den Gegnern des Privateigenthums mit den nämlichen Gründen angegriffen wird. Man kann das Erbrecht ein natürliches Recht nennen in dem Sinne, daß das Naturrecht, obwohl es dasselbe nicht vorschreibt, seine Einführung unter den infolge der Sünde so tief veränderten Zuständen der Gesellschaft sanctionirt hat, gerade wie die Einführung des Sondereigenthums[3]. Thomas bezeichnet ausdrücklich die Vererbung des Eigenthums als eine Forderung des natürlichen

---

eigenthums Cathrein, Moralphilosophie II, 190 ff.; ferner dessen Schrift: Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Freiburg 1892.

[1] Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage S. 118.

[2] 2, 2, q. 57, a. 3 (S. 31, Note 1).

[3] Weiß a. a. O. I, 290.

Rechtes, da die Eltern nicht bloß die Pflicht haben, eine Zeitlang für Erziehung und Unterhalt der Nachkommen zu sorgen, sondern während des ganzen Lebens derselben [1]. Das Eigenthum ist somit organisch mit der Familie verwachsen [2]. Diese ist als moralische Person unabhängig von der Lebensdauer ihrer Gründer. Sie ergänzt sich nach der Absicht des Schöpfers durch natürliche Succession zu einer fortdauernden Existenz. In ihren folgenden Generationen soll sie alle socialen Tugenden und Traditionen, deren Träger sie selbst ist, fortpflanzen. Folglich muß das Eigenthum als die von der Natur vorgesehene materielle Hilfsquelle zur Lösung dieser Aufgaben seiner Bestimmung nach dieselbe Fortdauer in Anspruch nehmen. Am reinsten findet sich der naturrechtliche Inhalt in der Intestaterbfolge [3], wie sie auch am reinsten ihre Zugehörigkeit zu der natürlichen Succession des Blutes erkennen läßt. Es können sich aber auch Rücksichten geltend machen, welche den hausväterlichen Willen berechtigen, von der Intestaterbfolge abzuweichen [4].

---

[1] *Comment.* zu den Sentenzen des Lombarden IV, d. 33, q. 2, a. 1 c: Respondeo dicendum, quod matrimonium ex intentione naturae ordinatur ad educationem prolis non solum per aliquod tempus, *sed per totam vitam prolis.* Unde *de lege naturae est,* quod parentes filiis thesaurizent, *et filii parentum heredes sint* . . . 2, 2, q. 101, a. 2 ad 2: Ad secundum dicendum, quod quia pater habet rationem principii, filius autem habet rationem a principio existentis, ideo per se patri convenit, ut subveniat filio; et propter hoc non solum ad horam debet ei subvenire, *sed ad totam suam vitam;* quod est thesaurizare. Sed quod filius aliquid conferat patri, hoc est per accidens ratione alicuius necessitatis instantis, in qua tenetur ei subvenire, non autem thesaurizare in longinquum, quia naturaliter non parentes filiorum, *sed filii parentum sunt successores.*

[2] Theod. Meyer a. a. O. S. 118. Périn, Christl. Politik I, 202.

[3] Von dieser allein redet Thomas an der angeführten Stelle.

[4] Theod. Meyer a. a. O. S. 120 f.

Derselbe Grund, den Thomas für die Berechtigung des Privateigenthums geltend macht, daß der Mensch mit größerer Emsigkeit und Wirtschaftlichkeit das Seinige verwaltet[1], spricht auch zu Gunsten des Erbrechtes. Dieses bietet eine gewisse Garantie für den gesicherten Fortbestand der Familie, und darin liegt für den Eigenthümer ein Motiv zu eifriger Thätigkeit und Sparsamkeit; auch in dem Bewußtsein, über seine Lebensdauer hinaus das Schicksal des Eigenthums frei bestimmen zu können, liegt für den Inhaber ein mächtiger Sporn zur Arbeit und Sparsamkeit, deren Segen nicht bloß die leiblichen Nachkommen, sondern auch weitere Kreise genießen, wie die Geschichte der christlichen Charitas zeigt[2].

Am Erbrecht treten uns bereits die socialen Beziehungen des Eigenthums vor Augen. Die Sphäre, in welcher das Eigenthum zu wirken hat, gewinnt an Umfang; über die Person des Eigenthümers hinaus erstreckt sie sich auf die Familie und verbreitet noch weit außerhalb derselben ihre wohlthätigen Wirkungen. Im Erbrechte nehmen wir schon eine Annäherung an die Forderung des hl. Thomas wahr, daß das Privateigenthum rücksichtlich seines Gebrauches dem Nutzen aller dienen soll[3].

§ 5.

Einfluß der Erbsünde auf Bildung des Privateigenthums.

Wenn die menschliche Vernunft erkennt, daß der Gesellschaft Privateigenthum nothwendig sei, so liegt die Frage

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 2 c: Quia magis sollicitus est unusquisque ad procurandum aliquid, quod sibi soli competit . . .

[2] Cathrein a. a. O. II, 267 ff. — Die Einwendungen gegen das Erbrecht s. bei Hitze, Kapital und Arbeit S. 129 ff.

[3] 2, 2, q. 66, a. 2 c: Aliud vero, quod competit homini circa res exteriores, est usus ipsarum; et quantum ad hoc, non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes . . .

nahe, ob diese Nothwendigkeit eine Folge der durch die Erbsünde verderbten menschlichen Natur sei, oder ob Sonderung des Besitzes auch dem ursprünglichen Gnadenstand entsprechend gewesen wäre. Es wird die Ansicht vertreten, daß nur die Sünde eine Trennung des Eigenthums bewirkt habe, weil ohne die Sünde die Menschheit zu einer großen Familie verbunden geblieben wäre. Auf den hl. Thomas können sich die Vertreter dieser Anschauung jedenfalls nicht mit Sicherheit berufen.

Die Idee des Communismus entspringt der Idee der Gleichheit der Menschen. Einem vollkommenen Communismus würde auch eine vollständige Gleichheit der Menschen in Bezug auf ihre Leistungen und Bedürfnisse am besten entsprechen. Aber gerade hierin herrscht die größte Verschiedenheit und gliedert und belebt eine unendliche Mannigfaltigkeit die Gesellschaft. Mit dem Nachweis dieser Ungleichheit im Stande der paradiesischen Unschuld ist es wenigstens zweifelhaft gemacht, ob der Communismus die alleinberechtigte Ordnung für die Menschheit gewesen wäre, falls sie im ursprünglichen Zustand verblieben wäre. Dieser Unterschied wird von Thomas, und zwar nach den verschiedensten Beziehungen hin, für die erste Familie angenommen[1]. Gott selbst hat ihn begründet, indem er den

[1] 1, q. 96, a. 3 c: . . . secundum animam diversitas fuisset et quantum ad iustitiam et quantum ad scientiam. Non enim ex necessitate homo operabatur, sed per liberum arbitrium, ex quo homo habet, quod possit magis vel minus animum applicare ad aliquid faciendum vel volendum vel cognoscendum; unde quidam magis profecissent in iustitia et scientia quam alii. Ex parte etiam corporis poterat esse disparitas. Non enim erat exemptum corpus humanum totaliter a legibus naturae, quin ex exterioribus agentibus aliquod commodum aut auxilium reciperet magis vel minus, cum etiam cibis vita eorum sustentaretur. Et sic nihil prohiberet dicere, quin secundum diversam dispositionem aëris et diversum situm stellarum aliqui robustiores corpore generarentur quam alii et maiores et pulchriores et melius complexionati; ita tamen quod

Menschen geschlechtsverschieden geschaffen hat — ein Unterschied, von dem die Zeugung abhängig gemacht wurde. Neben dieser von Gott unmittelbar gewollten Ungleichheit, womit eine gewisse Superiorität des Mannes über das Weib verbunden war, lag im Familienleben der Keim weiterer Unterordnung [1]. Die Kinder stehen während der ersten Lebensjahre in vollständiger Abhängigkeit von den Eltern; das Kind hat Bedürfnisse, die es nicht durch eigene Arbeit befriedigen kann; es ist ganz und gar auf die Eltern angewiesen.

Der menschliche Körper hätte sich ferner auch in jenem seligen Zustande nicht ganz und gar dem Einflusse der Naturgesetze entziehen können, so daß er nicht durch äußere Einflüsse eine größere oder geringere Förderung erfahren hätte. Und so mußten je nach klimatischen und andern physikalischen Einwirkungen unläugbar einige körperlich stärker werden; ja schon von Geburt an darf man einen Unterschied an Kraft und Schönheit annehmen, ohne daß jedoch der geringere Grad irgend einen Mangel in sich geschlossen hätte.

Der Zustand der ursprünglichen Heiligkeit hätte sich auch gar wohl vertragen mit verschiedenen Graden der Gerechtigkeit und Erkenntniß. Denn der Mensch arbeitete im Paradiese nicht aus Nothwendigkeit (1 Mos. 2, 15), sondern aus freiem Entschlusse; er konnte daher seine Geisteskraft zum Handeln, Wollen und Erkennen mehr oder weniger anwenden und so mehr oder weniger als andere in der Gerechtigkeit und Erkenntniß fortschreiten. Zugleich ist damit ein Unterschied der Leistungen erwiesen.

Mit der socialen Anlage des Menschen ist auch der Begriff der Ueber- und Unterordnung gegeben. Dem

---

in illis, qui excederentur, nullus esset defectus vel peccatum, sive circa animam sive circa corpus.

[1] Ibid.: Respondeo dicendum, quod necesse est dicere aliquam disparitatem in primo statu futuram fuisse, ad minus ad sexum, quia sine diversitate sexus generatio non fuisset. Similiter etiam quantum ad aetatem.

Menschen ist nicht, wie manchen Thieren, der Hang zum Einsiedlerleben angeboren, wo ein jeder sich durch das von Gott verliehene Licht der Vernunft selbst regieren würde, sondern er ist von Natur aus ein geselliges, in einer geordneten Gemeinschaft lebendes Wesen, welche einer Leitung bedarf, damit sie nicht durch die egoistischen Triebe atomisirt, sondern zum allgemeinen Besten hingeleitet wird[1].

Daß eine Regierung, also Ungleichheit, mit dem paradiesischen Zustande verträglich sei und auch im Falle, daß die Stammeltern treu geblieben wären, bestanden hätte, beweist Thomas aus der Ueberordnung der einzelnen Chöre der Engel; der Zustand der Menschen im Paradies war doch nicht würdevoller als jener der treu gebliebenen Engel[2].

Mit dieser von Thomas gelehrten vielseitigen Ungleichheit der ersten Menschen will ein radical durchgeführter Commu=

---

[1] Thomas unterscheidet zweierlei Arten von Herrschaft (1, q. 96, a. 4), eine, wonach der Beherrschte nur dem Interesse des Herrschenden dient (Sklaverei); diese ist mit dem Stande der Unschuld unverträglich, weil es des Menschen unwürdig, bloß dem Interesse eines andern dienen zu müssen; und eine andere, wonach der Herrscher die Untergebenen zum Gemeinwohl leitet; diese war auch für den Stand der Unschuld unentbehrlich (Basilius Antoniades, Entstehung und Verfassung des Staates nach Thomas von Aquin [1889] S. 18). K. Werner, Der hl. Thomas von Aquin II, 461. 1, q. 96, a. 4 c: . . . homo naturaliter est animal sociale. Unde homines in statu innocentiae socialiter vixissent. Socialis autem vita multorum esse non posset, nisi aliquis praesideret, qui ad bonum commune intenderet. Multi enim per se intendunt ad multa, unus vero ad unum . . . Secundo, quia si unus homo habuisset super alios supereminentiam scientiae et iustitiae, inconveniens fuisset, nisi hoc exsequeretur in utilitatem aliorum . . .

[2] Ibid.: Sed contra, conditio hominum in statu innocentiae non erat dignior quam conditio angelorum. Sed inter angelos quidam aliis dominantur; unde et unus ordo Dominationum vocatur. Ergo non est contra dignitatem status innocentiae, quod homo homini dominaretur.

nismus nicht recht harmoniren. Allerdings läßt sich zu seinen Gunsten sagen, daß die Fülle der Güter im Paradies und die gegenseitige Zuneigung das Mißverhältniß zwischen Leistung und Bedürfniß, das Hauptgebrechen des Communismus, nicht so grell hätte hervortreten lassen. Aber gerade aus den gleichen Gründen war ebensogut Privateigenthum möglich. Denn die Härte und schroffe Abschließung, welche dem heutigen Privateigenthum oft anhaften und meist in einem Mißbrauche des Eigenthumsrechtes und in allzu großer Ungleichheit des Besitzes wurzeln, wären dort von selbst in Wegfall gekommen. Auch im Gnadenstande hätte die individuelle Persönlichkeit ihre Berechtigung gehabt, natürlich nicht im Gegensatze zu der Gemeinschaft. Was der Einzelne sich erarbeitete, die Gegenstände seines täglichen Gebrauches, oder was durch Erinnerung ihm besonders werthvoll war, hätte er sich unbedenklich angeeignet [1].

Eine absolute Nothwendigkeit wäre freilich das Privateigenthum für den paradiesischen Zustand nicht gewesen, wenn auch die Möglichkeit, daß solches sich gebildet hätte, zugegeben werden muß [2]. Gemeineigenthum war für die Menschen im Gnadenstande ebensowenig ausgeschlossen, als es ja auch jetzt noch bei solchen auserwählten Menschen (Ordensleuten), die die Macht der Sünde möglichst einschränken, durchführbar ist [3].

---

[1] Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon III², 741. Hitze a. a. O. S. 115 f.

[2] *Costa-Rossetti* l. c. p. 340.

[3] 1, q. 98, a. 1: Ad tertium dicendum, quod in statu isto multiplicatis dominis necesse est fieri divisionem possessionum; quia communitas possessionis est occasio discordiae, ut Philosophus dicit in II. Polit. Sed in statu innocentiae fuissent voluntates hominum sic ordinatae, quod absque omni periculo discordiae communiter usi fuissent, secundum quod unicuique eorum competeret, rebus, quae eorum dominio subdebantur, cum hoc etiam modo apud multos bonos observetur. — 2, 2, q. 66, a. 2: Sed contra

Da beide Arten weder absolut nothwendig waren noch auch sich gegenseitig ganz ausschließen, so dürfte wohl eine Verbindung beider für die Fortdauer des paradiesischen Zustandes angenommen werden, so daß Privatbesitz durch die gegenseitige Liebe gemeinsam gemacht würde[1].

Unentbehrlich für die Gesellschaft wurde Privateigenthum erst durch die Sünde. Das Individuum machte sich nunmehr auf Kosten der Gemeinschaft geltend, Egoismus stand gegen Egoismus; der Friede und die Ordnung sowie eine gedeihliche Entwicklung der Cultur war nur möglich, wenn jedem sein bestimmtes Gebiet zur Geltendmachung seiner Individualität zuerkannt wurde[2].

So ist die Sonderung des Eigenthums ein Ausdruck der geistigen Sonderung des Menschen von Gott in der Sünde[3]. Die schroffe Abschließung dessen, was dem Einzelnen gehört, wäre sonst nicht eingetreten.

Indem Thomas die Entstehung des privaten Besitzes in die früheste Zeit des Menschengeschlechtes hinauf verlegt, hat er auch seine innige Verbindung mit der menschlichen Natur aufgezeigt. Vielleicht schon mit deren Erschaffung, sicher aber mit der tiefgehenden Veränderung durch die erste Sünde ist die Trennung der Besitzessphären verknüpft. Die Anerkennung des Dogmas von der Erbsünde ist für die Begründung des Privateigenthums von fundamentaler Bedeutung[4].

---

est, quod Augustinus dicit: Apostolici dicuntur, qui se hoc nomine arrogantissime vocaverunt eo, quod in suam communionem non acciperent utentes coniugibus et res proprias possidentes; quales habet catholica ecclesia et monachos et clericos plurimos.

[1] Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches läßt sich auch für das Paradies annehmen.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 (S. 37, Note 2).

[3] Hitze, Kapital und Arbeit S. 117. Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage S. 33 ff.

[4] Weiß a. a. O. I, 281 ff.

§ 6.

Occupation und Arbeit als Erwerbstitel des Eigenthums.

I.

Da nach Thomas die Eigenthumsinstitution eine Forderung des Naturrechtes ist, so muß jeder Mensch von Natur das Recht des Eigenthumserwerbes haben [1]. Dies ist ein abstractes, rein ideelles Recht, ein Eigenthumsrecht in potentia [2]. Damit dieses dem Menschen natürliche Recht actuell wird, bedarf es der thatsächlichen Ausübung desselben durch den Menschen, indem er sich eben wirklich das zu eigen macht, was von Gott dazu bestimmt ist, in das Eigenthum und damit in den Dienst des Menschen überzugehen [3]. Denn niemand kann behaupten, daß ihm schon von Natur aus bestimmte Gegenstände gehören [4], sondern jedes concrete Eigenthumsrecht hat seinen nächsten Rechtsgrund in einem besondern Rechtstitel, welcher sich seinerseits an eine besondere Thatsache des Erwerbes anlehnt. Dieses concrete Eigenthum gehört sicherlich nicht zu den Naturnothwendigkeiten; denn nichts kann mehr von Zufälligkeiten bedingt sein als das Eigenthum in diesem Sinne [5].

Unter diesen Thatsachen ist sowohl der Zeit als ihrer Natur nach die erste die Occupation. Ursprünglich sind die Güter der Erde herrenlos, sie harren noch der besondern Aneignung von seiten der Menschen. Da aber jeder das Recht hat, sich Eigenthum zu erwerben, so genügt es zum Erwerbe des Eigen-

---

[1] Cathrein, Moralphilosophie II, 227 ff.

[2] Hitze a. a. O. S. 102.

[3] 2, 2, q. 66, a. 1 c: Imperfectiora sunt propter perfectiora.

[4] 2, 2, q. 57, a. 3 c: Si enim consideretur iste ager absolute, non habet unde magis sit huius quam illius.

[5] Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage S. 88. Ders., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (Freiburg 1868) S. 138.

thums an einer bestimmten Sache, daß man sie in seinen Besitz nimmt[1]. Object dieses Rechtes konnte und kann somit nur herrenloses Gut sein, weil nur dieses allein noch nicht in den Dienst eines bestimmten Subjectes übergegangen ist. Das abstracte Erwerbsrecht muß somit vor dem bereits concret gewordenen zurücktreten[2].

An einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel erweist Thomas die Berechtigung der Occupation[3]. Wie derjenige, der zuerst zum Theater kommt, berechtigt ist, sich einen Platz, und sei es auch den besten, auszuwählen, so kann auch der Mensch, der zuerst auf ein noch nicht angeeignetes Gut stößt, mit vollem Recht sich dasselbe zu eigen machen (prior tempore, potior iure). Das Schauspiel ist gewiß nicht für einen Zuschauer allein bestimmt, sondern für eine Gesamtheit. Deswegen würde auch der zuerst Angekommene unrecht handeln, wenn er hinter sich die Thüre abschließen und ganz allein dem Schauspiel anwohnen wollte. Sein Beginnen wäre ebenso unerlaubt als sinnlos. Was nützen ihm alle die leeren Plätze ringsum? Diese sind zum allgemeinen Gebrauche bestimmt und harren der Beschlagnahme durch viele. Aber der zuerst Gekommene macht für seine Person von diesem Rechte Gebrauch, indem er sich den passenden Sitz auswählt. Gerade so werden auch die Güter der äußern Natur, die zum Gebrauche aller bestimmt sind, ihrem Zweck zugeführt wie die Zuschauerplätze des Thea-

---

[1] Cathrein a. a. O. II, 229. Kautz a. a. O. I, 59. — Albertus bestreitet in den Christl.-soc. Bl. 1884 S. 596, daß Occupation die ursprüngliche Erwerbsart sei. [2] Hitze a. a. O. S. 112.

[3] 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2: *Ad secundum* dicendum, quod ille, qui praeveniens ad spectacula praepararet aliis viam, non illicite ageret, sed ex hoc illicite agit, quod alios prohibet; et similiter dives non illicite agit, si praeoccupans possessionem rei, quae a principio erat communis, aliis etiam communicet; peccat autem, si alios ab usu iliius rei indiscrete prohibeat. Unde Basilius ibidem dicit: „Cur tu abundas, ille vero mendicat, nisi ut tu bonae dispensationis merita consequaris, ille vero patientiae praemiis coronetur?“

ters durch Besitzergreifung seitens des Einzelnen. Solange sie nicht bereits Eigenthum geworden sind, wird kein fremdes Recht verletzt[1]. Die äußern Güter sind zum gemeinsamen Gebrauche der Menschen bestimmt insofern, als alle leben müssen und als Gott nicht selbst die Vertheilung vorgenommen hat. Damit sie jedoch den Menschen dienen, muß von ihnen ein Theil auch wirklich angeeignet werden durch Occupation.

Was Thomas mit St. Basilius als ungerecht verwirft, ist nicht der Eigenthumstitel der Occupation, sondern der Mißbrauch des Eigenthums durch egoistische Abschließung desselben gegen Nothleidende, durch Verkennung des von Thomas immer wieder betonten Grundsatzes: Der Gebrauch soll ein gemeinsamer sein.

Das Recht der Besitzergreifung muß wie alles Recht zuletzt in dem göttlichen Willen wurzeln; sonst bliebe sie eine bloße Thatsache, wie auch Aneignung fremden Gutes eine solche ist[2]. Nie ist eine materielle Thatsache an und für sich ein Rechtstitel; dieser ruht einzig und allein in der Beziehung zur ewigen Ordnung, der sie den bestimmten Ausdruck verschafft[3]. Der göttliche Wille ist dem hl. Thomas der tiefste und letzte Grund des Eigenthums. Weil Gott die Erreichung unserer Zwecke mit dem Privateigenthum verknüpft hat, deswegen hat er auch das erste und ursprünglichste Mittel gewollt, Privatbesitz zu erwerben, die Occupation.

II.

Der Socialismus erblickt in der Occupation, die ja unter Umständen eine ganz mühelose sein kann, nicht mehr und nicht weniger als Raub, getreu seinem von Locke überkommenen

---

[1] Nicht das Recht der noch ungewordenen Generation, sonst würde ja überhaupt das Eigenthumsrecht nie actuell werden können. Man kann ihr auch keine realen Rechte zuschreiben. Hitze a. a. O. S. 105.

[2] Staatslexikon der Görres-Ges. II, 510. 511. Thill a. a. O. S. 70. Liberatore a. a. O. S. 183.

[3] Theod. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit S. 217.

Grundprincip, daß jeder nur auf das Product seiner Arbeit Anspruch hat[1]. Er übersieht, daß die Arbeit bereits die Occupation eines zu bearbeitenden Gegenstandes voraussetzt, und hat in seiner excessiven Betonung der Arbeit eine eigene Werththeorie erfunden, nach welcher die Arbeit allein Quelle und Maß des Tauschwerthes ist.

Thomas hat die Bedeutung der Arbeit gewiß nicht unterschätzt; er kennt auch ihren Einfluß auf die Bildung des Werthes; denn er sagt, derjenige, welcher eine von ihm verbesserte Sache theurer verkaufe, erhalte den Lohn seiner Arbeit. Weil aber Preis und Werth sich decken sollen, so muß er durch seine Arbeit der Sache Werth zusetzen[2]. Aber er kennt außer der Arbeit noch andere Factoren, die den Werth constituiren, und deswegen kann er nicht gelehrt haben, Arbeit erzeuge allein den Werth und, was die nothwendige Consequenz wäre, Arbeit sei der einzig berechtigte Erwerbstitel des Eigenthums[3].

Der Werth wird nach Thomas vor allem bestimmt durch die Qualität einer Ware, durch ihre innere Güte und Vollkommenheit. Thomas wirft die Frage auf, ob der Verkauf unerlaubt gemacht wird wegen eines Fehlers der Sache[4]. Er beantwortet sie bejahend; durch einen dreifachen Defect

[1] Cathrein a. a. O. II, 524. Ratzinger a. a. O. S. 78. Auch katholischerseits ist man hie und da zu weit gegangen, indem man die Occupation auf Arbeit zurückzuführen suchte; so Dieppel, Christl. Gesellschaftslehre (Regensburg 1873) S. 323.

[2] 2, 2, q. 77, a. 4 ad 1: . . . si enim rem in melius mutatam carius vendat, videtur praemium sui laboris accipere.

[3] Die folgenden Ausführungen über die Werthlehre des hl. Thomas beruhen auf Stimmen aus Maria-Laach XLI, 48 ff. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik (Freiburg 1888) S. 88 ff. Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata I (Augsburg 1886), S. 403 ff.

[4] 2, 2, q. 77, a. 2: Utrum venditio reddatur illicita propter defectum rei venditae?

kann der Werth der Sache beeinträchtigt werden: secundum speciem rei, secundum quantitatem und ex parte *qualitatis*[1]. Der Preis, den der Verkäufer erhält, deckt sich dann nicht mit dem Werth des verkauften Gegenstandes. Denn der gerechte Preis ist der Ausdruck des Tauschwerthes durch ein Maß; ungerecht wird der Kauf, sobald der Preis das Werthquantum der Sache übersteigt oder hinter diesem zurückbleibt[2].

Klar tritt der Einfluß der Qualität auf die Werthbestimmung an den Edelmetallen hervor. Denn Gold und Silber haben ihren Werth und ihren hohen Preis nicht allein wegen des Nutzens der Gefäße, welche aus ihnen hergestellt werden, sondern auch wegen der Würde und Reinheit ihrer Substanz[3]. Mögen die Alchimisten noch so viele „gesellschaftlich nothwendige Arbeit" aufwenden, ihr Erzeugniß wird dem Tauschwerthe nach doch vor allem bestimmt und gemessen durch die Qualität, die mit der Qualität des Edelmetalls verglichen wird. Noch ein anderes Moment der Werthbildung hat uns Thomas an diesem Beispiel aufgezeigt; es ist der Nutzen, den der Gegenstand für die menschlichen Bedürfnisse besitzt. Das echte Metall hat gewisse nützliche Eigenschaften, die beim alchimistischen Gold nicht vorhanden sind[4].

Ueberdies machen sich neben der Vollkommenheit und Nützlichkeit der Sache bei Bestimmung des Werthes auch noch

---

[1] Ibid. in corp. art.

[2] 2, 2, q. 77, a. 1 c: Et ideo, si vel pretium excedat quantitatem valoris rei, vel e converso res excedat pretium, tolletur iustitiae aequalitas. Et ideo carius vendere vel vilius emere rem quam valeat, secundum se iniustum et illicitum.

[3] Ibid. a. 2 ad 1: Ad primum ergo dicendum, quod aurum et argentum non solum cara sunt propter utilitatem vasorum, quae ex eis fabricantur, sed etiam propter dignitatem et puritatem substantiae ipsorum . . .

[4] Ibid.: Praesertim, cum sint aliquae utilitates auri et argenti veri, secundum naturalem operationem ipsorum, quae non conveniunt auro per alchimiam sophisticato.

äußere Umstände geltend. Das sind vor allem die Kosten. Es ist klar, daß die Arbeitskosten den Werth eines Gutes mitbestimmen. Thomas hat ja der Arbeit Antheil an der Werthbildung zugesprochen. Die Kosten, die dem Arbeiter während der Arbeit durch seinen Unterhalt, sowie jene, welche dem Kapitalisten aus der Entlohnung der Arbeit erwachsen, müssen ihre gerechte Vergütung finden. Das wird auch von niemand bestritten.

Wichtig für die Bestimmung des gerechten Preises, mithin des Tauschwerthes, ist auch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage. Je nachdem an verschiedenen Orten Ueberfluß oder Mangel an derselben Ware besteht, wird auch ihr Werth verschieden sein. Ist das Angebot größer als die Nachfrage, so wird der Werth sinken, man wird um den gleichen Preis eine größere Quantität erhalten als dort, wo das Angebot dem Bedürfnisse nicht genügen kann[1]. Freilich wegen der besondern Nützlichkeit für die Bedürfnisse eines einzelnen Käufers darf der Preis nicht erhöht werden; denn dieselbe ist ja nicht auf seiten des Verkaufenden; niemand aber kann das verkaufen, was nicht sein ist. Nur den Schaden, den er durch Verkauf einer ihm selbst nothwendigen Sache erleiden würde, darf er in Anschlag bringen[2]. Damit ist die Noth des Nächsten vor Ausbeutung geschützt.

---

[1] 2, 2, q. 77, a. 3 ad 4: . . . in futurum res exspectatur esse *minoris valoris per superventum negotiatorum.*

Ibid. a. 4 ad 2: Potest enim hoc licite facere (scl. carius vendere), vel quia in aliquo rem melioravit, vel quia *pretium rei est mutuatum secundum diversitatem loci vel temporis* vel propter periculum, cui se exponit transferendo rem de loco ad locum, vel eam ferri faciendo.

Ibid. a. 2 ad 2: Ad secundum dicendum, quod mensuras rerum venalium necesse est in diversis locis esse diversas *propter diversitatem copiae et inopiae rerum;* quia ubi res magis abundant, consueverunt esse maiores mensurae.

[2] 2, 2, q. 77, a. 1 c: Si vero aliquis multum iuvetur ex re al-

So treten also neben die Arbeit noch verschiedene Umstände hinzu, welche für Thomas bei Bestimmung des Werthes von Bedeutung sind. Aber es gibt eine entgegengesetzte Auffassung [1].

Was die Kosten betrifft, so hat man eine Stelle des Commentars zur Ethik mißdeutet, in welcher gesagt wird, beim Tausche von Schuhen gegen ein bestimmtes Quantum Getreide müssen die Schuhe an Zahl das Getreidequantum im gleichen Verhältniß überragen, in welchem die Arbeit und Auslagen des Landmannes (labor *et* expensae) die des Schusters übersteigen [2]. Daraus wird gefolgert, Thomas lehre, die Arbeit allein bestimme den Tauschwerth, weil sich ja die Auslagekosten schließlich wieder in Arbeit auflösen ließen. Aber abgesehen davon, daß Thomas sich dann einer kürzern Ausdrucksweise bedienen konnte und lediglich von der Differenz der Arbeit auf beiden Seiten zu sprechen brauchte; abgesehen davon, daß er selbst an der gleichen Stelle ausdrücklich hervorhebt, der Maßstab, der alle Waren nach ihrem wahren Werthe messe, sei das Bedürfniß [3], so lassen sich auch gar nicht alle

---

terius, quam accepit, ille vero qui vendit, non damnificetur carendo re illa, non debet eam supervendere, quia utilitas, quae alteri accrescit, non est ex vendente, sed ex conditione ementis. Nullus autem debet vendere alteri, quod non est suum: licet possit ei vendere damnum quod patitur.

[1] Hohoff glaubt in dem Artikel „Die Werthlehre des hl. Thomas von Aquin" (Monatsschr. für christl. Socialreform [St. Pölten 1893] XV. Jahrg., Heft 9 u. 10) bei Thomas die Lehre vertreten zu finden, die Arbeit allein sei Quelle des Werthes. Vgl. Literar. Rundschau 1891, Nr. 3. Hist.-pol. Bl. 1893, S. 899. Rud. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle (Wien 1894) S. 33.

[2] *Comment. in Ethic.* V, lect. 9: Oportet igitur ad hoc, quod sit iusta commutatio, ut tanta calceamenta dentur pro una domo vel pro cibo unius hominis, quantum aedificator, vel agricola excedit coriarium in labore et in expensis.

[3] Ibid.: Et dicit, quod ideo possunt omnia adaequari, quia omnia possunt commensurari per aliquod unum, ut dictum est: hoc autem unum, quod omnia mensurat, secundum rei veritatem

Kosten auf Arbeit reduciren. Denn unter Kosten verstehen wir nicht bloß Mühe und Arbeit, sondern auch Opfer von verschiedenen Stoffen, Werkzeugen, von Geld, Gesundheit, kurz alle Opfer, welche die Hervorbringung und Erwerbung eines Gutes erheischt[1]. Weil also der Naturfactor sich nicht in Arbeit auflösen läßt, so sucht man denselben bei Bestimmung des Werthes auf andere Weise zu verdrängen: er sei wohl ein Factor der Production, nicht aber des Werthes; denn er koste der Gesellschaft nichts, sondern würde von der Natur umsonst dargeboten. Aber diese Annahme, daß der Naturfactor keinen Werth habe, wäre nur berechtigt, wenn die Natur ihre Gaben in ungemessener Menge darböte; dann freilich wären diese so gut ohne Tauschwerth, wie beispielshalber die Luft. So aber sind sehr viele nur in beschränkter Anzahl vorhanden und sind überdies noch ins Privateigenthum übergegangen, womit sich ja auch Thomas einverstanden erklärt, wie sich aus der Rechtfertigung des Privateigenthums an Productionsmitteln ergibt.

Um auch noch den Gebrauchswerth, den Nutzen aus der Bestimmung des Tauschwerthes zu eliminiren, hat man auch jene Stelle herangezogen, an der Thomas dem Gelde im Gegensatze zu den übrigen Waren den Gebrauchswerth abspricht[2]. Man schloß folgendermaßen: Im Austausch werden alle Waren dem Gelde gleichgesetzt; dieses aber besitzt an sich keinen Ge-

---

est *indigentia*, quae continet omnia commutabilia, in quantum omnia referuntur ad humanam indigentiam; non enim appretiantur secundum dignitatem naturae ipsorum . . . sed rebus *pretia* (gemeint ist hier der Werth, nicht bloß der Preis, denn Thomas spricht von *iusta* commutatio) imponuntur, *secundum quod homines indigent eis ad suum usum.* S. Stimmen aus Maria-Laach XLI, 48, Note 3.

[1] Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie S. 73.

[2] *Comment. in Sentent. Petri Lombardi* 3, dist. 37, q. 1, a. 6 ad 4: Omnes aliae res *ex se ipsis* habent aliquam utilitatem, pecunia autem non. Hohoff a. a. O. S. 476 f.

brauchswerth. Folglich kommt bei Bestimmung des Tauschwerthes der Ware der Gebrauchswerth gar nicht in Frage.

So überzeugend das klingt, es ist doch ein Fehlschluß. Gleichgesetzt werden die Waren dem Gelde im Austauschverhältniß nicht so ganz und gar und nach allen Beziehungen, so daß, wenn dieses keinen Gebrauchswerth hätte, auch nur der Tauschwerth der Waren völlig unabhängig sein müßte von ihrem Gebrauchswerth. Es kann der Tauschwerth zweier Waren ganz gleich sein, ohne daß auch die Bestimmungsgründe ihrer Werthe ganz die gleichen sein müßten. Es kann bei der einen mehr Arbeit aufgewendet sein, bei der andern kann der Naturfactor mehr ins Gewicht fallen. Deswegen müßte nicht nothwendig, wenn selbst das Geld keinen Gebrauchswerth hätte, auch der Gebrauchswerth der mit ihm verglichenen Waaren für die Bestimmung des Tauschwerthes vollkommen belanglos sein.

Ob das Geld nothwendig Gebrauchswerth habe, darüber bestehen zwei Theorien; mag man sich zur einen oder andern bekennen, mit beiden läßt sich jener Schluß widerlegen. Die eine behauptet, das Geld sei „nicht ein bloßes Zeichen, ein bloßer Repräsentant des Werthes (wie das Papiergeld), sondern ein Gut, das schon aus sich einen Gebrauchswerth hat, wie z. B. die Edelmetalle". „Dieser Gebrauchswerth ist jedoch nur die Voraussetzung für die eigentlichen Functionen des Geldes."[1] Während nun die Waren dem Besitzer sowohl den Austausch als auch den Gebrauch gestatten, läßt das Geld als solches nur den Tausch zu; es ist ja ein Tauschmittel; es hat an sich für den Besitzer keinen unmittelbaren Nutzen; denn will er es benutzen, insofern es Gebrauchswerth hat wegen des Gehaltes an Edelmetall, dann hat es eben nicht mehr die Bedeutung eines Tauschmittels; es hat mit seinem Tauschcharakter auch den Geldcharakter eingebüßt. Das will es wohl heißen, wenn Thomas sagt, das Geld habe an sich un-

---

[1] Cathrein, Moralphilosophie II, 284.

mittelbar keinen Gebrauchswerth, ohne daß er deswegen bestreitet, der Gebrauchswerth sei eine Voraussetzung für seine eigentliche Function als Tauschmittel.

Noch leichter ließe sich jener Schluß mittelst der zweiten Theorie widerlegen, nach welcher das Geld an sich bloßes Werthzeichen ist[1]. Es mißt und bezeichnet dann bloß den Werth der Waren, ohne selbst nothwendig Werth besitzen zu müssen. Aber die Waren, deren Tauschwerth das Geld ausdrückt, besitzen Gebrauchswerth, und dieser macht sich, wie Thomas am Edelmetall gezeigt, auch beim gerechten Preis, mithin beim Tauschwerthe geltend.

Auch die Wucherlehre des hl. Thomas soll evident beweisen, daß die Arbeit allein Princip des Werthes ist. Denn indem Thomas den Zins beim Darlehensvertrag als ungerecht verwirft[2], lehrt er die Unproductivität des Geldes. Geld ist ihm aber alles, dessen Preis mit Geld gemessen werden kann[3]. Somit ist — so schließt man — jedes Gut unproductiv; mithin ist die Arbeit allein productiv, sie allein ist im stande, Werth zu erzeugen.

---

[1] Vgl. Weiß, Sociale Frage 2c. II, 654.

[2] 2, 2, q. 78, a. 1 c: Respondeo dicendum, quod accipere usuram pro pecunia mutuata est secundum se iniustum, quia venditur id quod non est; per quod manifeste inaequalitas constituitur, quae iustitiae contrariatur. Ad cuius evidentiam sciendum est, quod quaedam res sunt, quarum usus est ipsarum rerum consumptio, sicut vinum consumimus utendo ad potum. . . . Unde in talibus non debet seorsum computari usus rei a re ipsa; sed cuicumque conceditur usus, ex hoc ipso conceditur res. . . . Quaedam vero sunt, quarum usus non est ipsa rei consumptio. . . . Pecunia autem secundum Philosophum principaliter est inventa ad commutationes faciendas; et ita proprius et principalis pecuniae usus est ipsius consumptio. . . . Et propter hoc secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre II (Berlin 1883), 161.

[3] 2, 2, q. 78, a. 2 c: . . . omne illud pro pecunia habetur, cuius pretium potest pecunia mensurari. . . .

Vor allem ist zu entgegnen, daß jener Begriff von Geld, unter welchen alle Güter subsumirt werden, nicht der eigentliche ist[1]; nur das Geld im eigentlichen Sinne, als Tauschmittel und Werthmesser verstanden, ist unproductiv. Es läßt sich kein Gebrauch des Geldes denken, der nicht auch sein Verbrauch wäre. Läßt sich aber aus dem Gelde kein von ihm selbst gesonderter Nutzen ziehen, so darf man auch beim Darlehen nicht mehr zurückverlangen, als hingegeben wurde[2].

Aber daraus, daß das Geld unproductiv ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Aequivalente, die man sich gegen dasselbe eintauschen kann, nicht productiv gemacht werden könnten durch die Arbeit. Diese ist das befruchtende Element; durch sie wird das Gut zum Kapital. Die Frucht, die daraus gewonnen wird, entstammt der Verbindung beider, des Naturstoffes und der Arbeit. Ist der Eigenthümer des Stoffes zugleich Eigenthümer der Arbeit, so fällt ihm die Frucht ganz und ungetheilt zu. Wenn nicht, so wird eine proportionale Vertheilung stattfinden müssen. Jedenfalls ist also das Productionsmittel am Zustandekommen des Werthes neben der Arbeit betheiligt[3].

Schließlich soll auch noch die von Thomas geforderte Gemeinsamkeit im Gebrauche des Eigenthums der Behauptung zur Stütze dienen, er leite allen Werth aus der Arbeit ab. Und wirklich, ist der Naturfactor allen zur Benutzung gemeinsam, so kostet er nichts und ist für die Werthbildung gar nicht von Belang. Aber diese Gemeinsamkeit des Gebrauches ist, wie die thomistische Lehre vom Almosen zeigen wird, keine absolute, sondern ist auf bestimmte Fälle beschränkt. Es hieße einen

---

[1] Weiß a. a. O. II, 641.

[2] 2, 2, q. 78, a. 2 ad 5 sagt Thomas, daß im Gegensatz zum Darlehen in der Societät Gewinn erlaubt sei, weil der Socius nicht das Eigenthum an seiner Einlage übertrage und deshalb sowohl die Gefahr zu tragen habe als auch am Gewinn theilnehme. Endemann a. a. O. I (Berlin 1874), 346. 363 f.

[3] Vgl. Weiß a. a. O. II, 640—707.

Widerspruch in die ganze Eigenthumslehre des hl. Thomas hineintragen, wollte man eine so weit ausgedehnte Gemeinsamkeit in Benutzung der Naturstoffe annehmen. Wo bliebe da die Herrschaft des Eigenthümers über die ihm gehörigen Güter, wenn jeder das Recht hätte, dieselben im Bedarfsfalle zur Bethätigung seiner Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen? Es bliebe dem Eigenthümer schließlich nur mehr die Last der Verwaltung. All die Hoffnungen, die Thomas an das Privateigenthum knüpft, würden dadurch hinfällig. Eine anarchische, allen Grundsätzen einer richtigen Bewirtschaftung Hohn sprechende Ausbeutung der Natur würde Platz greifen [1].

Aber selbst eine so weit gehende Gemeinsamkeit zugestanden, die Seltenheit und ganz besondere Vorzüglichkeit mancher Naturgaben sorgen schon dafür, daß der Naturfactor im Werthe seine Berücksichtigung finde.

§ 7.

Beschränkungen im Erwerb und Besitz des Eigenthums.

I. Das Eigenthum ist Mittel, nicht Selbstzweck.

Die Begründung des Privateigenthums hat gezeigt, daß die menschlichen Bedürfnisse im weitesten Sinne, das will sagen die gesicherte Existenz und Fortentwicklung des Einzelnen wie der Gesellschaft, dasselbe als ein durchaus nothwendiges Mittel erheischen. Das Eigenthum ist aber auch nur Mittel zu höhern, sittlichen Zwecken, nicht mehr [2]. Und doch wird dieser

---

[1] Hohoff faßt das Privateigenthum (a. a. O. Heft 10, S. 482) als lediglich secundum humanum condictum entstanden, als ius positivum, und läßt das naturrechtliche Moment ganz außer Betracht.

[2] Stimmen aus Maria-Laach III, 320. Périn a. a. O. II, 547. Pruner a. a. O. II, 234 ff. — 2, 2, q. 83, a. 6 c: Temporalia autem licet desiderare, *non quidem principaliter*, ut in eis finem constituamus, sed sicut *quaedam adminicula*, quibus adiuvamur ad tendendum

Gedanke, auf dem die ganze Rechtfertigung des Eigenthums beruht, so vielfach außer acht gelassen, freilich nicht zur Kräftigung dieser Institution. Der Materialismus verlegt den letzten Zweck des Menschen in den Erwerb und Genuß von irdischen Gütern; der Socialismus, materialistisch wie er ist[1], kennt als Höchstes nur Production und Consumtion. Consequent hat er aber auch die Berechtigung des Privateigenthums negirt, aus dem die Ungleichheit und für viele auch die Unmöglichkeit des Genusses entspringt. An diesem Punkte, der Werthschätzung des Reichthums, scheiden sich die Anschauungen des Socialismus und des hl. Thomas nach entgegengesetzten Richtungen.

Thomas weiß die beiden Extreme glücklich zu vermeiden. Er hütet sich einerseits — eine Gefahr, die dem ascetischen Mönche näher lag — vor dem spiritualistischen Zeitgeiste, der den zeitlichen Besitz überhaupt verwarf[2], anderseits aber auch vor einer übertriebenen, falschen Werthschätzung desselben.

Er betrachtet den irdischen Reichthum als ein Gut; ausdrücklich bezeichnet er ihn oftmals als bona exteriora[3]; ja er lehrt sogar, daß für den Durchschnittsmenschen ein gewisser Grad von Wohlhabenheit gerade so gut wie ein gewisses Wohlbefinden des Körpers zum tugendhaften Leben nothwendig sei[4].

---

in beatitudinem, in quantum scilicet per ea vita corporalis sustentatur, et in quantum nobis organice deserviunt ad actus virtutum, ut etiam Philosophus dicit.

[1] Jaeger, Der moderne Socialismus (Berlin 1873) S. 466. Christl.-soc. Bl. 1873 S. 172. Trost, Socialismus und Socialpolitik (Stuttgart 1887) S. 100. Kautz a. a. O. II, 770.

[2] Vgl. den von Thomas angeführten Ausspruch des hl. Augustinus über die Secte der Apostoliker in 2, 2, q. 66, a. 2: Sed contra est quod Augustinus dicit . . .: Apostolici dicuntur, qui se hoc nomine arrogantissime vocaverunt, eo quod in suam communionem non acciperent utentes coniugibus et res proprias possidentes.

[3] 2, 2, q. 66, a. 1. 2.

[4] 1, 2, q. 4, a. 6 c: Respondeo dicendum, quod si loquamur

Je nachdem freilich die Tugenden thätiger oder beschaulicher Art sind, ist auch der zeitliche Besitz mehr oder weniger nothwendig. Die beschaulichen bedürfen desselben bloß zur Erhaltung des Lebens, während die thätigen denselben auch zur Unterstützung der Mitmenschen benöthigen. Darin besteht die Vollkommenheit des beschaulichen Lebens, daß es sich mit ganz wenigem begnügt[1]. Diesen beinahe gänzlichen Verzicht auf das Eigenthum muthet aber Thomas nicht dem Menschen zu, wie er gewöhnlich ist, sondern es ist dies Sache des Ordensmannes[2]. Die Entäußerung von eigenem Besitz entzieht den Religiosen dem störenden Einflusse des Irdischen, so daß er sich ganz Gott hingeben kann; denn solange der Mensch noch irdische Güter hat, wird seine Seele leicht zur Liebe derselben hingezogen; daher stellt sich die freiwillige Armut als erste Grundlage des Strebens nach höherer Vollkommenheit dar[3]. Der Besitz zeitlicher Güter ist gewiß für die, welche

---

de beatitudine hominis, qualis in hac vita haberi potest, manifestum est, quod ad eam ex necessitate requiritur bona dispositio corporis. Ibid. a. 7 c: Respondeo dicendum, quod ad beatitudinem imperfectam, qualis in hac vita potest haberi, *requiruntur exteriora bona,* non quasi de essentia beatitudinis exsistentia, sed quasi instrumentaliter deservientia beatitudini, quae consistit in operatione virtutis. — Vgl. Contzen, Zur Würdigung des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin (Cassel 1870) S. 18.

[1] *Summa contra gentiles* lib. 3, cap. 133: Quomodo paupertas sit bona . . . Nam virtutes contemplativae indigent ad solam sustentationem naturae, virtutes autem activae indigent et ad hoc et ad subveniendum aliis, cum quibus convivendum est. Unde et contemplativa vita etiam in hoc perfectior est, quia paucioribus indiget.

[2] Die klösterliche Armut findet ihre Vertheidigung in *S. Thom.,* Opuscula selecta tom. III (Paris. 1881): XIII. Contra pestiferam doctrinam retrahentium a religionis ingressu. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 383. Rietter a. a. O. S. 518.

[3] *Summa contra gentiles* l. c.: . . . Ex quo igitur, quod mens hominis amore et desiderio ferventer in divina fertur, in qua perfec-

zur Förderung der Tugend davon Gebrauch machen, gut; für andere dagegen wegen der zu großen Sorglichkeit und maßlosen Hingabe an denselben oder wegen des daraus entstehenden Stolzes gefährlich. Anderseits kann aber auch die Armut für manche Gefahr bringen, wenn etwa die Sorge um das Irdische gegen viel schlimmere Strebungen ausgetauscht wird. Darum ist auch die Armut nicht in dem Grade gut, als sie groß ist, sondern nur so weit, als sie von Hindernissen befreit, welche der Hingabe an die geistigen Dinge im Wege stehen[1].

Das andere Extrem ist die Ueberschätzung des zeitlichen Besitzes, ein Fehler, in welchen der Materialismus und Socialismus verfällt. Thomas zeigt, daß das irdische Eigenthum nicht Gegenstand der vollkommenen Glückseligkeit des Menschen, sein letztes Ziel sein kann. Er theilt, wie Aristoteles, den Reichthum in einen natürlichen und künstlichen. Ersterer dient dem Unterhalt des Menschen; er findet als Mittel dazu im Menschen erst sein Ziel, kann also nicht selbst Endzweck des Menschen sein. Noch viel weniger aber der künstliche Reichthum, das Geld, das bloß der Erleichterung des Verkehrs dient, also von untergeordneter Bedeutung ist[2]. Der

---

tionem constare manifestum est, consequitur, quod omnia, quae ipsum possunt retardare, quominus feratur in Deum, abiciat, non solum rerum curam et uxoris et prolis affectum, sed etiam sui ipsius. 2, 2, q. 185, a. 6: Voluntaria paupertas instrumentaliter operatur ad perfectionem vitae.

[1] *Summa contra gentiles* l. c.: . . . quibusdam vero nociva, qui ab hac sollicitudine liberati, in peiores occupationes cadunt. . . . Paupertas igitur talis laudabilis est, cum homo a sollicitudinibus terrenis liberatus, liberius divinis et spiritualibus vacat . . . et quanto modus vivendi in paupertatem minorem sollicitudinem exigit, tanto paupertas est laudabilior, non autem quanto paupertas fuerit maior. Rietter a. a. O. S. 519, Note 1.

[2] 1, 2, q. 2, a. 1 c: Respondeo dicendum, quod impossibile est beatitudinem hominis in divitiis consistere. Sunt enim duplices divitiae, ut Philosophus dicit, scilicet *naturales* et *artificiales*. Na-

Reichthum vermag auch gar nicht die Sehnsucht nach dem höchsten Gut zu befriedigen. Diese ist ihrer Natur nach unendlich; je mehr man es besitzt, desto mehr liebt man es, während man den Reichthum, sobald man ihn besitzt, verachtet und nach anderem strebt. Das genügt, um seine Unvollkommenheit zu zeigen[1].

---

turales quidem divitiae sunt, quibus homini subvenitur ad defectus naturales tollendos, sicut cibus et potus, vestimenta, vehicula et habitacula, et alia huiusmodi. Divitiae artificiales sunt, quibus secundum se natura non iuvatur, ut denarii; sed ars humana eos adinvenit propter *facilitatem commutationis,* ut sint quasi mensura rerum venalium. Manifestum est autem, quod in divitiis naturalibus beatitudo hominis esse non potest. Quaeruntur enim huiusmodi divitiae ad sustentandum naturam hominis; et ideo non possunt esse ultimus finis hominis, sed magis *ordinantur ad hominem sicut ad finem.* Unde in ordine naturae omnia huiusmodi sunt infra hominem et propter hominem facta, secundum illud Ps. 8, 8: Omnia subiecisti sub pedibus eius. Divitiae autem artificiales non quaeruntur *nisi propter naturales;* non enim quaererentur, nisi quia per eas emuntur res ad usum vitae necessariae; unde *multo minus habent rationem ultimi finis.* Impossibile est igitur beatitudinem, quae est ultimus finis hominis, in divitiis esse. Contzen, Thomas von Aquino als volkswirtschaftlicher Schriftsteller S. 10.

[1] 1, 2, q. 2, a. 1 ad 3: Ad tertium dicendum, quod appetitus naturalium divitiarum non est infinitus, quia secundum certam mensuram sufficiunt naturae; sed appetitus divitiarum artificialium est infinitus, quia deservit concupiscentiae inordinatae, quae non modificatur, ut patet per Philosophum. Aliter tamen est infinitum desiderium divitiarum et desiderium summi boni. Nam summum bonum, quanto perfectius possidetur, tanto ipsum magis amatur et alia contemnuntur; quia quanto magis habetur, magis cognoscitur; et ideo dicitur: Qui edunt me, adhuc esurient. Sed in appetitu divitiarum et quorumcumque temporalium bonorum est e converso. Nam quando iam habentur, ipsa contemnuntur et alia appetuntur . . . et hoc ideo, quia eorum insufficientia magis cognoscitur, cum habentur. Et ideo hoc ipsum ostendit eorum imperfectionem, et quod in eis summum bonum non consistit. — Huber,

Das letzte Endziel ist nach Thomas Gott selbst, die höchste Glückseligkeit des Menschen mithin eine übernatürliche[1]. Sie besteht in dem Schauen und Genuß Gottes[2]. Und weil der Zweck der Gesamtheit der Menschen kein anderer sein kann als der jedes Einzelnen, darum ist auch der Endzweck der Societät die beatitudo aeterna[3].

Nach diesen Grundsätzen muß sich auch das Streben nach Eigenthum, die Erwerbsthätigkeit der Menschen richten. Wegen der Nothwendigkeit der zeitlichen Güter kann sich der Mensch nicht jeder Sorge um Erwerb und Besitz derselben entschlagen. Im Gegentheil, wenn er sich diesem Erwerb mit Mäßigung hingibt, wird er nichts thun, was der Vollkommenheit des christlichen Lebens widerspricht[4]. Christus wollte, als er uns die ängstliche Sorge für Zeitliches untersagte, durchaus nicht die weltliche Fürsorge überhaupt, sondern nur das ungeordnete Jagen nach Besitz verbieten[5].

Unter den menschlichen Thätigkeiten, durch welche Eigenthum erworben wird, bevorzugt Thomas die Handarbeit, unter welcher er jedoch jede Art redlichen Erwerbes versteht. Nur

---

Die Glückseligkeitslehre des Aristoteles und hl. Thomas von Aquin (Freising 1893) S. 27.

[1] 1, 2, q. 5, a. 5 c: Beatitudo hominis consistit in quadam supernaturali Dei visione. Cf. 2, 2, q. 2, a. 3 c. 1, 2, q. 3, a. 8 c.

[2] *De reg. princ.* l. 1, c. 14: Ultima beatitudo, quae in fruitione Dei exspectatur post mortem. Huber a. a. O. S. 37.

[3] Ibid.: Idem oportet esse iudicium de fine totius multitudinis et unius. Histor.-polit. Blätter LXXVII, 273.

[4] Périn, Ueber den Reichthum I, 28. — 2, 2, q. 188, a. 7 c: Sed si res exteriores non quaerantur vel habeantur nisi in modica quantitate, quantum sufficiunt ad simplicem victum, talis sollicitudo non multum impedit hominem: unde nec perfectioni repugnat christianae vitae.

[5] 1, 2, q. 108, a. 3 ad 5: Dominus sollicitudinem necessariam non prohibuit, sed sollicitudinem inordinatam. Christlich-sociale Blätter 1883, S. 257.

mit einer Art der Erwerbsthätigkeit kann er sich nach dem Vorgange des Aristoteles[1] nicht recht befreunden, mit dem Handel. Thomas verwirft ihn durchaus nicht gänzlich. So sagt er schon in seiner Erörterung über den Ursprung des Staates, daß bei der ersten Begründung eines Gemeinwesens auf die Tauglichkeit des Territoriums für Handel und Verkehr Rücksicht zu nehmen sei, und er äußerte die Ansicht, daß man den Handel aus einem Staate schon deshalb nie unbedingt ausschließen darf, weil es kein Land gibt, welches alle Gegenstände des Bedarfes selbst erzeugt oder nicht auch entbehrliche Güter zur Ausfuhr darbietet[2]. Thomas unterscheidet einen zweifachen Handel. Der eine ist natürlich und nothwendig und vollzieht sich im Austausch von Ware gegen Ware oder von Ware gegen Geld. Er hat den Zweck, die nothwendigen Dinge zu vermitteln. Die andere Art entspringt der Geldgier und geht auf Uebervortheilung des Nächsten aus. Ein mäßiger Gewinn kann durch Beziehung auf einen guten Zweck erlaubt sein; so wenn er zum Unterhalt der Familie des Handeltreibenden oder zur Unterstützung der Dürftigen verwendet wird, oder wenn der Handel getrieben wird um des öffentlichen Wohles willen, damit dem Staat die nothwendigen Dinge nicht mangeln[3]. Aber immer ist und bleibt der Handel ein Aus-

---

[1] Pol. I, 3, 20. Eth. Nic. I, 5, 8. S. Felix, Der Einfluß der Sitten und Gebräuche auf die Entwicklung des Eigenthums (Leipzig 1886) S. 172; Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigenthums (Leipzig 1889) S. 30.

[2] Kautz a. a. O. II, 215. *De reg. princ.* l. 2, c. 3: Nec tamen negotiatores omnino a civitate oportet excludi: quia non de facili potest inveniri locus, qui sic omnibus vitae necessariis abundet, ut non indigeat aliquibus aliunde allatis: eorumque quae in eodem loco superabundant, eodem modo redderetur multis damnosa copia, si per mercatorum officium ad alia loca transferri non possent. Unde oportet, quod perfecta civitas moderate mercatoribus utatur.

[3] 2, 2, q. 77, a. 4 c: . . . duplex est rerum commutatio: una quidem quasi naturalis et necessaria; per quam scilicet fit com-

Hilfsmittel; die Basis der Volkswirtschaft ist nach Thomas die Ernährung durch einheimische Producte. Ein Land muß so beschaffen sein, daß es die nöthigen Nahrungsmittel selbst hervorbringt. Der Weg, ein Volk durch Handel zu ernähren, wird als ein höchst gefährlicher bezeichnet, weil derselbe die Sitten verderbe, weichlich und zum Kriege untauglich mache[1]. Unter den Ungerechtigkeiten, welche im Handel vorkommen, wendet Thomas dem Wucher besondere Aufmerksamkeit zu[2]. Im Wucher liegt ein Mißbrauch des Eigenthums zum Nachtheil des Nächsten, hervorgegangen aus einer unersättlichen Gier nach Besitz, welche vergessen macht, daß das irdische Gut bloß Mittel, nicht Zweck ist.

Damit gelangen wir zu den socialen Pflichten, die auf dem Eigenthum nach christlicher Auffassung ruhen.

---

mutatio rei ad rem, vel rerum et denariorum propter necessitatem vitae . . . Alia vero commutationis species est vel denariorum ad denarios vel quarumcumque rerum ad denarios, non propter res necessarias vitae, sed propter lucrum quaerendum; . . . prima autem commutatio laudabilis est, quia deservit naturali necessitati. Secunda autem iuste vituperatur, quia quantum est de se, deservit cupiditati lucri, quae terminum nescit, sed in infinitum tendit . . . Lucrum tamen, quod est negotiationis finis, etsi in sui ratione non importet aliquid honestum vel necessarium, nihil tamen importat in sui ratione vitiosum vel virtuti contrarium; unde nihil prohibet lucrum ordinari ad aliquem finem necessarium vel etiam honestum; et sic negotiatio licita reddetur; sicut cum aliquis lucrum moderatum, quod negotiando quaerit, ordinat ad domus suae sustentationem vel etiam ad subveniendum indigentibus; vel etiam cum aliquis negotiationi intendit propter publicam utilitatem, ne scilicet res necessariae ad vitam patriae desint, et lucrum expetit non quasi finem, sed quasi stipendium laboris.

[1] *De reg. princ.* l. 2, c. 3.

[2] 2, 2, q. 77 und q. 78. Rietter a. a. O. S. 393. Contzen, Thomas als volkswirtschaftlicher Schriftsteller S. 5. 6.

II. Pflichten des Eigenthümers gegen den Armen.

Das Privateigenthumsrecht, welches den Einzelnen in eine durch das Naturgesetz und die positive göttliche Offenbarung fest geschützte Sphäre von Gütern hineinstellt, muß, scheint es, die Gesellschaft in lauter Individuen auflösen, welche in schroffster Abschließung voneinander nur dem Egoismus huldigen. Damit wäre aber der Begriff der Gesellschaft vernichtet. Das Privateigenthum bedarf also noch eines Correctivs, welches dem Egoismus die Wage hält und seine atomisirende Wirkung aufhebt. Es ist dies das Gesetz der Solidarität, die unzertrennliche Verbindung des Einzelnen mit der Gesamtheit[1], welches die auf dem Eigenthum ruhenden Pflichten gegenüber der Societät umfaßt.

Dieses Gesetz hat Thomas bei Vertheidigung des Privateigenthums nicht außer acht gelassen. Es ist im Verlaufe der Abhandlung schon einigemale hingewiesen worden, wie Thomas gar gerne die Gemeinsamkeit des Gebrauches bei gesonderter Verwaltung des Besitzes in den Vordergrund rückt[2]. Es ist dies ein Moment, das Thomas weit über Aristoteles erhebt und ihn auf die Höhe der christlichen Weltanschauung stellt. Auch Aristoteles hatte gelehrt, daß der Gebrauch der Güter ein möglichst allgemeiner sein solle. Aber der Kreis, auf den sich derselbe über die Person des Eigenthümers hinaus erstrecken soll, ist ein eng gezogener: κοινὰ τὰ φίλων[3]. Die Freigebigkeit kann sich Aristoteles zufolge bei Gütergemeinschaft nicht bethätigen. Den Heiden blendete

---

[1] Ratzinger a. a. O. S. 416. Périn a. a. O. I, 287. *Costa-Rossetti,* Philos. moralis p. 343 sqq.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c: Aliud vero, quod competit homini circa res exteriores, est usus ipsarum; et quantum ad hoc non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes. *Comment. in Arist. Polit.* lib. 2, lect. 4. — 1, 2, q. 105, a. 2 c; 2, 2, q. 32, a. 5 ad 3.

[3] Polit. II, 5, 1262 b. 37. Cathrein a. a. O. II, 236 f.

das Glänzende, das der Freigebigkeit anhaftet[1]; der Quell der christlichen Wohlthätigkeit aber, die göttliche Tugend der Liebe, war ihm verborgen. Thomas stellt dem Eigenthümer nicht seine Freunde, denen er in generoser Freigebigkeit mittheilen soll, sondern die große Klasse der Armen gegenüber, deren Menschenwürde, im Heidenthum verachtet, erst das Christenthum zur Anerkennung gebracht hat[2].

Der Mensch ist durch seine Natur auf gesellschaftliche Verbindung mit andern seinesgleichen angewiesen[3]. Zu diesem Zwecke hat Gott die Ungleichheit des Eigenthums gewollt, wodurch die Menschen in steter gegenseitiger Abhängigkeit und Fühlung erhalten bleiben sollen, und zwar sind beide Theile, die Armen wie die Reichen, aufeinander angewiesen. Den Armen kettet die Noth an den Reichen; diesem aber ist Gelegenheit geboten, sich durch Almosen reiche Verdienste zu sammeln[4].

Diese Verbindung der Menschheit immer lebendig zu erhalten, ist der gesellschaftliche Zweck des Eigenthums. Dieses ist folglich kein absolutes[5], das ausschließlich dem Ge=

---

[1] *Arist.*, Eth. Nic. IV, 1, 12; 2, 16. Vgl. L. Felix, Der Einfluß der Sitten und Gebräuche S. 71 f. 442.

[2] Ratzinger a. a. O. S. 35 ff.

[3] *Summa contra gentiles* l. 3, c. 131: Naturaliter homo est animal sociale . . . Societas autem inter homines conservari non posset, nisi alius alium iuvaret. *De reg. princ.* l. 1, c. 1. Contzen, Zur Würdigung des Mittelalters S. 12.

[4] 2, 2, q. 32, a. 5 ad 2: Unde Basilius dicit: Si fateris ea tibi divinitus provenisse (scl. temporalia bona), an iniustus est Deus inaequaliter res nobis distribuens? Cur tu abundas, ille vero mendicat, nisi ut tu bonae dispensationis merita consequaris, ille vero patientiae braviis decoretur?

[5] Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV, 287. Weiß, Sociale Frage I, 279. 289. A. Samter, Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung S. 27. Christl.=sociale Blätter 1882, S. 744 f. Périn a. a. O. I, 274.

brauche oder Mißbrauche des Inhabers dient — eine Auffassung, die auch in der Gegenwart wieder die herrschende geworden ist und den Socialismus heraufbeschworen hat —, sondern es ist mit sittlichen Pflichten behaftet. Zur Freiheit des Eigenthums muß die christliche Liebe hinzutreten, welche das starre Recht mildert, schroffe Abschließung auf der einen, sociale Gährung auf der andern Seite verhindert[1].

Gegenüber den häufigen Mißgriffen bezüglich des Armenwesens[2] ist es interessant, die thomistische Lehre über das Almosen kennen zu lernen. Was ist das Almosen? Schon die Etymologie des Wortes ist für Thomas von Bedeutung. Es ist eine Gabe, welche aus Erbarmen einem Dürftigen gewährt wird[3]. Das Erbarmen aber stammt aus der Charitas, und das Almosen ist deswegen ein Act der Liebe, in welchem einem Armen etwas gegeben wird um Gottes willen[4]. Diese Eigenschaft des Liebesactes, nicht die materielle Spende, begründet auch den verdienstlichen Charakter des Almosens[5].

---

[1] Périn a. a. O. II, 104. Ratzinger a. a O. S. 55.

[2] S. die Darstellung der englischen Armengesetzgebung bei Ad. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands (Leipzig 1881) S. 28 ff.

[3] *Comm. in 4. Sentent.* dist. 15, q. 1, a. 1: Eleemosyna nomen graecum est, eleemosyni munus, quod inopi datur, et dicitur ab ἔλεος, quod est miseratio seu misericordia, quae miseriam alienam suam facit. Unde sicut homo miseriam a se expellit, quantum potest, ita misericors miseriam alienam expellit ei subveniendo, quae quidem subventio fit per hoc, quod ei sua bona communicat. Unde ipsa communicatio bonorum propriorum ad miserum nomen eleemosynae accepit. Haec autem communicatio non potest esse meritoria et virtuosa, nisi quando propter Deum fit.

[4] Rietter a. a. O. S. 345.

[5] 2, 2, q. 32, a. 4 ad 2: Qui dat eleemosynam, non intendit emere aliquid spirituale per corporale, quia scit, spiritualia in infinitum corporalibus praeeminere, sed intendit per charitatis affectum spiritualem fructum promereri. Ratzinger a. a. O. S. 387.

Was die Verpflichtung zum Almosen anlangt, so hat Thomas die beiden Extreme glücklich vermieden. Die Gefahr ist nicht bloß auf der Seite gelegen, auf welcher die Pflichtmäßigkeit des Almosens ganz vergessen, sondern auch da, wo diese Verpflichtung übertrieben wird[1].

Gegenüber der Hartherzigkeit, welche von einer solchen nichts wissen will und auf das freie Dispositionsrecht des Menschen über seinen Besitz sich beruft, lehrt Thomas, daß wirklich eine Pflicht des Almosens besteht[2]. Denn das Recht des Eigenthümers wird dadurch nicht verkümmert. Es darf sich nur nicht gegen den göttlichen Willen, dem ja auch das Eigenthumsrecht entstammt, richten. Nach natürlichem und göttlichem Recht sind aber die äußern Güter zum Unterhalt der ganzen Menschheit bestimmt. Die Trennung des Besitzes im Privateigenthum leitet sich dagegen zunächst und unmittelbar aus dem positiven menschlichen Rechte ab. Dazu kommt, daß beim concreten Eigenthum gar oft Zufall und menschliche Willkür, selbst Gewaltthat ausschlaggebend sind. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß durch das Privateigenthum jener ursprüngliche gottgewollte Zweck nicht vereitelt werden darf[3].

---

[1] Rietter a. a. O. S. 348. Der von Hitze (Kapital und Arbeit S. 164; vgl. S. 144 ff.) gemachte Versuch, aus den Sätzen des hl. Thomas mehr als die Pflicht des Almosens, das Recht auf Arbeit, abzuleiten, dürfte zu weit gehen. Vgl. dagegen Lehmkuhl in den Stimmen aus Maria-Laach XXVI, 26. 123. v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts (Freiburg 1884) S. 30 ff.; Naturrecht und Socialpolitik (Köln 1893) S. 55.

[2] 2, 2, q. 32, a. 5 ad 2: Dare eleemosynam de superfluo est in *praecepto;* ibid. q. 66, a. 4 c: Et ideo res, quas aliqui superabundanter habent, ex *naturali iure debentur* pauperum sustentationi.

[3] 2, 2, q. 66, a. 7 c: Respondeo dicendum, quod ea, quae sunt uris humani, non possunt derogare naturali vel iuri divino. Secundum autem naturalem ordinem ex divina providentia institutum, res inferiores sunt ordinatae ad hoc, quod ex his subveniatur hominum necessitati. Et ideo per rerum divisionem et appropriationem ex iure humano procedentem non impeditur, quin hominis

Aber damit nicht die ganze sociale Ordnung aufgelöst werde, ist es dem Bedürftigen nicht ohne weiteres gestattet, von den Eigenthumsgegenständen des Nächsten sich zu nehmen, was er braucht. Wer würde da noch Eigenthümer sein, wer die Last der Verwaltung und des Erwerbes tragen wollen, wenn dem Armen das Recht zustehen würde, eigenmächtig in die fremde Besitzessphäre einzugreifen? Das würde einen Communismus extremster Art bedeuten.

Sollte Gott so ungerecht sein, frägt Thomas mit dem hl. Basilius, dem einen schwellenden Ueberfluß, dem andern bittere Armut zuzutheilen, ohne einen Ausgleich dieser Gegensätze vorgesehen zu haben? Ihre Versöhnung vollzieht sich im Almosen, und zwar nicht wie es bei der Selbsthilfe des Armen der Fall wäre, auf Kosten und zum Schaden der gesellschaftlichen Ordnung, sondern es wird vielmehr um die Menschheit ein neues Band geschlungen.

Mit dem Nachweis der Almosenspflicht ist es aber noch nicht genug[1]; noch bleiben zwei wichtige Fragen: welcher Art ist die Verpflichtung und wie weit erstreckt sie sich? Dem Socialismus gegenüber, der alles Eigenthum gemeinsam machen und die Besitzenden mit Gewalt expropriiren will, bezeichnet Thomas scharf und deutlich die Grenzen dieser Pflicht. Fürs erste ist sie in der Regel keine Rechtspflicht, die mit Gewalt erzwungen werden dürfte, sondern eine reine Liebes-

necessitati sit subveniendum ex huiusmodi rebus. Hitze, Kapital und Arbeit S. 170. Weiß, Sociale Frage I, 288.

[1] „Die Lösung der socialen Frage besteht aber keineswegs allein in der Betonung der Almosenpflicht. Diese Frage ist in erster Linie eine Frage der Vertheilung des Vermögens und der gerechten Behandlung der arbeitenden Klassen, und nur in zweiter Linie eine Frage der Verwaltung des Vermögens und der Erfüllung der Liebespflichten gegenüber den Arbeitern und Armen" (Die soc. Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 8. Heft: Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1. Hälfte [Freiburg 1893] S. 137).

pflicht. Niemandem als Gott allein ist der Reiche für die Verwendung seines Eigenthums verantwortlich. Weil es nämlich viele Nothleidende gibt, sagt Thomas, und nicht alle aus demselben Vermögen unterstützt werden können, so ist die Verwendung der eigenen Güter zur Unterstützung der Nothleidenden dem freien Ermessen eines jeden anheimgestellt [1]. Das berechtigte Subject ist also viel zu unbestimmt, als daß das Almosen den Charakter einer erzwingbaren Rechtspflicht haben könnte. Nur in der äußersten Noth muß der Wille des Eigenthümers dem höhern Rechte der Existenz weichen. Der in solcher Lage befindliche ist kraft des Naturrechtes befugt, sich das zur Beseitigung der Gefahr Nothwendige zu nehmen, wo er es findet, ja selbst gegen den Willen des Eigenthümers zu erzwingen. Dieser Fall ist nach der Erklärung des hl. Thomas nur dann gegeben, wenn es offenbar ist, daß die Existenz der Person bedroht ist, und die Gefahr auf andere Weise nicht gehoben werden kann [2].

Natürlich darf nicht mehr genommen werden, als zur Beseitigung der Noth unumgänglich erforderlich ist, daher nicht das Eigenthum, wo der bloße Gebrauch der Sache hinreicht; es darf ferner das zum Verbrauch in der äußersten Noth Genommene nur als Darlehen angesehen werden, wenn man anderweitig Vermögen besitzt oder solches sicher zu hoffen hat.

---

[1] 2, 2, q. 66, a. 7 c: Sed quia multi sunt necessitatem patientes, et non potest ex eadem re omnibus subveniri, committitur arbitrio uniuscuiusque dispensatio propriarum rerum, ut ex eis subveniat necessitatem patientibus.

[2] Ibid.: Si tamen adeo sit evidens et urgens necessitas, ut manifestum sit instanti necessitati de rebus occurrentibus esse subveniendum (puta cum imminet personae periculum, et aliter subveniri non potest), tunc licite potest aliquis ex rebus alienis suae necessitati subvenire, sive manifeste sive occulte sublatis; nec hoc proprie habet rationem furti vel rapinae. Eine Ausdehnung dieses Rechtes auf die Fälle der necessitas gravis, wie Lessius meinte, ist unstatthaft. Hitze a. a. O. S. 169. Pruner a. a. O. II, 241 f.

Die Begründung dieses Rechtes ergibt sich dem Vorausgehenden zufolge von selbst. Durch die Trennung des Besitzes darf der oberste Zweck der äußern Güter, die Erhaltung der Existenz, niemals illusorisch gemacht werden. Es nimmt daher der in äußerster Noth Befindliche bloß, was ihm von Rechts wegen zusteht; deshalb hat auch seine Handlung nicht den Charakter des Diebstahls, und wenn er gegen den Eigenthümer Gewalt anwenden müßte, nicht den des Raubes.

So bewegt sich also die Almosenspflicht, dem Begriff des Almosens als eines Liebesactes entsprechend, für gewöhnlich in den Schranken einer Liebespflicht. Doch auch diese besteht nicht immer, sondern es müssen bestimmte Bedingungen vorhanden sein: auf seiten des Spenders Ueberfluß, auf seiten des Empfängers wirkliche Noth. Letztere braucht aber nicht den höchsten Grad anzunehmen [1]. Zur schweren Verpflichtung wird aber eine drückende und augenscheinliche Noth erfordert; ferner ist nothwendig, daß kein anderer zur Hilfe bereit sei. Auch mit der Erklärung des Begriffes „Ueberfluß" hat sich Thomas befaßt; dieser könnte ja leicht mißdeutet werden. Als Ueberfluß bezeichnet der hl. Thomas das, was der Eigenthümer nach der gegenwärtigen Lage nicht benöthigt. Wohl darf er auch die Zukunft in seine Berechnung einbeziehen; aber er braucht nicht allzu ängstlich alle möglichen Fälle zu erwägen, welche eintreten

[1] 2, 2, q. 32, a. 5 ad 2: Dare eleemosynam de superfluo est in praecepto, et dare eleemosynam ei, qui est in extrema necessitate. Alias autem eleemosynas dare est in consilio. Man hat gemeint, daß diese beiden Erforderniſſe, Ueberfluß und äußerste Noth zusammentreffen müssen, so daß also der Ueberfluß Besitzende bloß dem in äußerster Noth Befindlichen zu helfen verpflichtet wäre. Aber aus der sprachlichen Form geht doch hervor, daß Thomas beide Fälle unterschied. Cajetan (Thomas a Vio) macht darauf aufmerksam, daß Thomas unterschieden hat (distincte). (Vgl. Thomas a Vio, Commentar zur Secunda Secundae. Lyon 1588.) S. auch *Lehmkuhl*, Theologia moralis I, 359 sqq. Simar, Lehrbuch der Moraltheologie (Freiburg 1877) S. 398.

können [1]. Nothwendig ist für den Eigenthümer vor allem das, was er und seine Angehörigen zum Lebensunterhalt benöthigen. Davon Almosen geben wollen, hieße sich und den Seinen das Leben schädigen. Nur wenn das Wohl der Kirche oder des Staates in Gefahr steht, darf man sich und den Seinen das Nothwendige entziehen; denn das öffentliche Wohl steht höher als das Privatwohl [2].

Auch die Mittel, die zum standesgemäßen Leben nöthig sind, soll man nicht als Almosen verwenden [3]; doch ist die Grenze dieses Bedarfes keine festgezogene; trotz mancher

[1] Ibid. ad 3: Ad tertium dicendum, quod est aliquod tempus dare, in quo mortaliter peccat, si eleemosynam dare omittat; ex parte quidem recipientis, cum apparet evidens et urgens necessitas, nec apparet in promptu qui ei subveniat; ex parte vero dantis, cum habet superflua, quae secundum statum praesentem non sunt sibi necessaria, prout probabiliter aestimari potest. Nec oportet, quod consideret omnes casus, qui possunt contingere in futurum; hoc enim esset crastino cogitare, quod Dominus prohibet. Sed debet diiudicari superfluum et necessarium secundum ea, quae probabiliter et ut in pluribus occurrunt.

[2] Ibid. a. 6 c: Respondeo dicendum, quod necessarium dupliciter dicitur: uno modo, sine quo aliquid esse non potest, et de tali necessario omnino eleemosyna dari non debet: puta si aliquis in articulo necessitatis constitutus haberet solum unde posset sustentari, et filii sui vel alii ad eum pertinentes; de hoc enim necessario eleemosynam dare est sibi et suis vitam subtrahere. Sed hoc dico, nisi forte casus immineret, ubi subtrahendo sibi daret alicui magnae personae, per quam Ecclesia vel respublica sustentaretur; quia pro talis personae liberatione seipsum et suos laudabiliter periculo mortis exponeret, *cum bonum commune sit proprio praeferendum.* Alio modo dicitur aliquid esse necessarium, sine quo non potest convenienter vita transigi secundum conditionem et statum propriae personae et aliarum personarum, quarum cura ei incumbit.

[3] Ibid.: Inordinatum esset autem, si aliquis tantum sibi de bonis propriis subtraheret, ut aliis largiretur, quod de residuo non posset vitam transigere convenienter secundum proprium statum et negotia occurrentia. Nullus enim inconvenienter vivere debet.

Einschränkungen kann es noch möglich sein, ein ganz standesgemäßes Leben zu führen[1]. Ein derartiges Almosen zu geben ist aber bloßer Rath, kein Gebot[2]. Nur in ganz bestimmten Fällen darf man sich auch des zum standesgemäßen Leben Nothwendigen entäußern: Wenn man nämlich seinen Stand aufgibt und ins Kloster tritt; oder wenn der Ausfall leicht wieder ergänzt werden kann; oder wenn der Nächste in äußerster Noth sich befindet, oder der Staat in großer Gefahr schwebt[3].

So herrscht demnach in der Unterstützungspflicht eine gewisse Ordnung. Immer ist der Eigenthümer der Bevorrechtete. Hat er Ueberfluß, dann ist er wohl im Gewissen gehalten, der Noth des Mitmenschen zu steuern; aber der von Thomas verlangte gemeinsame Gebrauch der Erdengüter ist weit entfernt, ein so unbedingter und vollkommener zu sein, daß dadurch die Güter, weil allen zum Gebrauche gehörig, aufhören würden Werth zu haben, so daß die Arbeit alleiniger Werthfactor wäre. Die auf dem Eigenthum ruhenden socialen Pflichten mißkennen der Verschwender und Habsüchtige. Der erstere bedient sich seines Eigenthums nur zur Befriedigung seiner Willkür, letzterer vernachlässigt nicht bloß seine Almosens-

[1] Ibid.: Huiusmodi necessarii *terminus non est* in indivisibili *constitutus;* sed multis additis, non potest diiudicari esse ultra tale necessarium; *et multis subtractis, adhuc remanet,* unde possit convenienter aliquis vitam transigere secundum proprium statum.

[2] Ibid.: De huiusmodi ergo eleemosynam dare est bonum; et *non cadit sub praecepto, sed sub consilio.*

[3] Ibid.: Sed ab hoc tria sunt excipienda: quorum primum est, quando aliquis statum mutat, puta per religionis ingressum; tunc enim omnia sua propter Christum largiens opus perfectionis facit se in alio statu ponendo. Secundo, quando ea quae sibi subtrahit, etsi sint necessaria ad convenientiam vitae, tamen de facili resarciri possunt, ut non sequatur maximum inconveniens. Tertio, quando occurreret extrema necessitas alicuius privatae personae, vel etiam aliqua magna necessitas reipublicae. In his enim casibus laudabiliter praetermitteret aliquis id, quod ad decentiam sui status pertinere videretur, ut maiori necessitati subveniret.

pflicht, sondern mißbraucht seinen Besitz auch zur Ausbeutung des Nächsten im Wucher[1].

Das Ideal: Privateigenthum und Gemeinsamkeit des Gebrauches, sieht Thomas verwirklicht im alttestamentlichen Gesetz, wo einerseits für den Armen gesorgt, anderseits das Eigenthum so fest mit der Familie verknüpft war, daß der veräußerte Grundbesitz alle fünfzig Jahre aus Anlaß des Jobel- oder Halljahres an den frühern Eigenthümer oder seine Erben zurückfiel[2].

---

[1] 2, 2, q. 119, a. 1 c: Respondeo dicendum, quod in moralibus attenditur oppositio vitiorum ad invicem et ad virtutem secundum superabundantiam et defectum. Differunt autem avaritia et prodigalitas secundum superabundantiam et defectum diversimode . . . Circa exteriora vero ad prodigalitatem pertinet excedere quidem in dando, deficere autem in retinendo et acquirendo. Ueber die Berechtigung eines gewissen Luxus s. v. Hertling, Naturrecht S. 70. Contzen, Thomas als volkswirthschaftl. Schriftsteller S. 6. Christl.-sociale Blätter 1887, S. 522 f. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II, 522. *Costa-Rossetti,* Philos. mor. p. 728.

[2] 1, 2, q. 105, a. 2 c: Sed circa res possessas optimum est, sicut dicit Philosophus (Polit. l. 2, c. 3), quod possessiones sint distinctae, et usus sit partim communis, partim autem per voluntatem possessorum communicetur. Et haec tria fuerunt in lege statuta . . . Aliud remedium est, ut possessiones non in perpetuum alienentur, *sed certo tempore ad suos possessores revertantur* . . . concedebatur enim communiter quantum ad omnes, ut ingressus in vineam amici licite comedere posset, dum tamen extra non deferret; *quantum ad pauperes* vero specialiter, ut eis relinquerentur manipuli obliti et fructus et racemi remanentes . . . et etiam communicabantur ea, quae nascebantur in septimo anno . . . Ibid. a. 2 ad 3: Et ideo lex vetus ad huiusmodi periculum removendum sic ordinavit, quod et necessitatibus hominum subveniretur, concedens possessionum venditionem usque ad certum tempus; et tamen periculum removit praecipiens, ut certo tempore possessio vendita ad vendentem rediret. Felix (Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigenthums [Leipzig 1889] S. 16) erblickt darin eine socialistische Tendenz. S. dagegen: Die soc. Frage beleuchtet

§ 8.

Staat und Privateigenthum.

Der Socialismus leitet alles Recht aus dem Willen der Gesamtheit ab; er überantwortet damit auch das Eigenthumsrecht der wechselnden Willkür des Staatswillens [1].

Der aristotelische Staat gipfelt in der Staatsomnipotenz; der Staat ist sich selbst Zweck [2]. Der Einzelne ist nur des Staats wegen da, und sein ganzer Werth und seine ganze Bestimmung besteht darin, ein guter Staatsbürger zu sein [3].

In der Auffassung des Staates besteht zwischen Aristoteles und Thomas ein principieller Unterschied [4]. Der heilige Lehrer scheut das gänzliche Aufgehen aller Selbständigkeit in der staatlichen Gewalt. Diese Anschauung ist für das Eigenthum von großer Tragweite.

Thomas hat das Privateigenthum als ein natürliches Recht des Menschen erwiesen, mithin als ein Recht, das schon mit der Natur des Menschen vor und außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gegeben ist [5]. Er ist demzufolge ein scharfer

---

durch die Stimmen aus Maria-Laach, 5. Heft: Cathrein, Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner (Freiburg 1892) S. 26.

[1] Ketteler, Arbeiterfrage und Christenthum S. 73 ff.

[2] Trotz der Kritik Platos fällt Aristoteles im siebenten Buche der „Politik" in die Platonischen Forderungen zurück (Bluntschli und Braters Deutsches Staats-Wörterbuch, Art. „Socialismus und Communismus" von Joh. Huber [Stuttgart und Leipzig 1864] S. 487).

[3] Theod. Meyer a. a. O. S. 55. Histor.-politische Blätter LXXVII, 48.

[4] Contzen, Zur Würdigung des Mittelalters S. 26. Dagegen Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin, des größten Theologen und Philosophen der katholischen Kirche.

[5] Cathrein a. a. O. II, 247. Liberatore a. a. O. S. 200. Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 8. Heft: Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 164.

Gegner des Absolutismus, der außer sich kein Recht anerkennt und gewaltsam das Eigenthum der Unterthanen verletzt.

Eingriffe in das Eigenthum der Unterthanen sind Sache des Tyrannen [1]. Den obrigkeitlichen Personen ist die öffentliche Gewalt übertragen zum Schutz des Rechtes gegen Uebelthäter oder gegen äußere Feinde. Mißbrauchen aber die Inhaber der öffentlichen Gewalt dieselbe zur Verletzung des Eigenthums der Unterthanen, so überschreiten sie die Grenzen ihrer Befugnisse, handeln ungerecht und sind zur Restitution verpflichtet. Nur was bei sparsamer Staatsverwaltung zum öffentlichen Wohl durchaus nothwendig ist, darf die Regierung verlangen und nöthigenfalls mit Gewalt eintreiben; was sie aber unberechtigterweise durch Ueberbesteuerung zu erpressen sucht, ist Raub, und ihre Sünde ist schwerer als die des Wegelagerers, weil sie die öffentliche Gerechtigkeit erschüttert, zu deren Hüterin die Obrigkeit bestellt ist [2].

---

[1] 2, 2, q. 118, a. 8 ad 5: Ad quintum dicendum, quod sicut liberalitas est circa mediocres pecunias, ita et illiberalitas. Unde tyranni, *qui magna per violentiam auferunt,* non dicuntur illiberales, sed iniusti. *De reg. princ.* l. 1, c. 3. Christl.-sociale Blätter 1881, S. 801. Gonzalez, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin. Uebersetzt von Nolte. III (Regensburg 1885), 333.

[2] Christl.-sociale Blätter 1882, S. 361 f. — 2, 2, q. 66, a. 8 c: Principibus vero potestas publica committitur ad hoc, quod sint iustitiae custodes; et ideo non licet eis *violentia et coactione uti,* nisi secundum iustitiae tenorem; et hoc vel contra hostes, pugnando, vel contra cives, malefactores puniendo; et quod per talem violentiam aufertur, non *habet rationem rapinae,* cum non sit contra iustitiam. Si vero contra iustitiam aliqui per publicam potestatem violenter abstulerint res aliorum, illicite agunt, et rapinam committunt, et ad restitutionem tenentur. Ibid. ad 3: Ad tertium dicendum, quod si principes a subditis exigant, quod eis secundum iustitiam debetur propter bonum commune conservandum, etiamsi violentia adhibeatur, non est rapina; *si vero aliquid principes indebite extorqueant per violentiam, rapina est,* sicut et latrocinium. Unde dicit Augustinus: Remota iustitia, quid sunt regna nisi magna

Noch viel weniger darf natürlich der Staat die bestehende Eigenthumsordnung gänzlich umstürzen. Weil seine Aufgabe nicht Verletzung, sondern Sicherung des Rechtes ist, darf er keine Gesetze erlassen, die dem Naturrechte, der Quelle des Privateigenthums, zuwiderlaufen. Solche Gesetze würden der verpflichtenden Kraft entbehren [1].

Aber man könnte einwenden: die Staatsgewalt muß Einheit und Ordnung im Staate aufrecht erhalten; die größte Einheit würde aber erreicht, wenn der Staat, alle Ungleichheiten aufhebend, das gesamte Eigenthum der Unterthanen in seine Hand brächte. Aber die Einheit findet ihr Maß am Frieden [2]. Sie darf nicht so weit gehen wollen, daß sie schablonenhaft das Leben und Denken der Bürger zu regeln und gleichzumachen sucht.

Wenn somit das Eigenthumsrecht kein Ausfluß des Staatswillens ist und diesem folglich kein Obereigenthum zusteht, wie es für Gott allein sich nachweisen läßt, hat damit Thomas dem Staate jede auf das Eigenthum der Unterthanen bezügliche Thätigkeit abgesprochen und ihm lediglich eine passive Zuschauerrolle übertragen? Die öffentliche Gewalt hat nach seiner Lehre auch Jurisdictionsrechte über dasselbe im

---

latrocinia? quia et ipsa latrocinia quid sunt nisi parva regna? Et Ezech. 22, 27 dicitur: Principes eius in medio eius, quasi lupi rapientes praedam. *Unde ad restitutionem tenentur, sicut et latrones; et tanto gravius peccant quam latrones, quanto periculosius et communius contra publicam iustitiam agunt, cuius custodes sunt positi.*

[1] 2, 2, q. 60, a. 5 ad 1: Ad primum ergo dicendum, quod lex scripta, sicut non dat robur iuri naturali, ita nec potest eius robur minuere vel auferre, *quia nec voluntas hominis potest immutare naturam.* Et ideo si scriptura legis contineat aliquid contra ius naturale, iniusta est, nec habet vim obligandi . . .

[2] Histor.-polit. Blätter LXXVII, 117 f. *De reg. princ.* l. 1, c. 2: Bonum autem et salus consociatae multitudinis est, *ut eius unitas conservetur, quae dicitur pax;* qua remota socialis vitae perit utilitas: quin immo multitudo dissentiens sibi ipsi fit onerosa.

Interesse der Gesamtheit[1]. Sie soll dasselbe nicht bloß gegen unberechtigte Eingriffe schützen, sondern vor allem die allgemeine Forderung des Naturrechts, daß Privateigenthum bestehe, näher entwickeln und gesetzlich fixiren. Es ist damit der staatlichen Thätigkeit ein weiter Spielraum geboten. Denn jene allgemeine Forderung genügt für das sociale Leben noch nicht. Die Erwerbsarten genauer nach den Anforderungen der natürlichen Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohles zu regeln, festzustellen, wie weit das Eigenthum zum allgemeinen Besten belastet werden darf, das sind Aufgaben, die der gesetzgebenden Thätigkeit des Staates vorbehalten sind und welche Thomas mitbestimmen mochten, das Privateigenthum ins ius positivum einzubegreifen[2].

Auch die Ausführung des wiederholt und nachdrücklichst betonten Grundsatzes, daß der Gebrauch der Güter gemeinsam sein solle, weist Thomas der Gesetzgebung des Staates zu, gewiß eine wichtige, besonders für die Gegenwart hochbedeutsame Aufgabe, wo die Frage nach dem Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Besitz und Besitzlosen eine brennende geworden ist[3]. Nun fällt allerdings das Almosen, durch

[1] *Quodlib.* 12, q. 16, a. 24: Ad primum ergo dicendum, quod verum est, quod omnia sunt principum ad *gubernandum*, non ad retinendum sibi vel ad dandum aliis: et si quae leges tales sunt, tyrannicae sunt, et non absolvunt a conscientia, sed a foro iudiciali, et violentia. *Costa-Rossetti,* Phil. mor. p. 521. Cathrein, Moralphilosophie II, 248.

[2] Man könnte vielleicht aus dem Satze des hl. Thomas, das Gemeinwohl gehe dem Privatwohle vor (2, 2, q. 32, a. 6 c: . . . cum bonum commune sit proprio praeferendum) auch das staatliche Recht der Expropriation für gewisse engbegrenzte Fälle ableiten. Vgl. Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV, 290. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II, 533. *Costa-Rossetti* l. c. p. 758 sqq.

[3] *Comment. in Arist. Polit.* lib. 2, lect. 4: Utrobique enim invenitur aliquid boni scilicet et in hoc, quod ponuntur propriae, et in hoc, quod ponuntur communes. Sed si possessiones sunt propriae et ordinantur *per rectas leges* et consuetudines, quod cives

welches die Gemeinsamkeit des Eigenthums sich verwirklicht, in den Bereich der Liebespflichten, welche wegen ihrer innigen Verbindung mit der persönlichen Freiheit keinem staatlichen Zwange unterworfen werden sollen; um diese handelt es sich auch gar nicht, sondern lediglich um die Rechtspflicht [1]. Es hat freilich jeder in der äußersten Nothlage das Recht, seinen Bedarf mit fremdem Gut zu befriedigen. Aber es würde den Ruin jeder gesellschaftlichen Ordnung bedeuten, wenn dieses Recht zu einer allgemeinen und dauernden Einrichtung würde. Deswegen, und weil der Staat Sorge zu tragen hat, daß jeder mit dem zum Leben Nöthigen versehen sei [2], kann die Almosenspflicht der Gesamtheit gegenüber zu einer staatlich erzwingbaren Rechtspflicht werden. Wo die freie christliche Liebesthätigkeit für die obwaltenden Bedürfnisse nicht ausreicht, dürfte gegen die subsidiäre Berechtigung und Nothwendigkeit einer staatlichen Armenpflege und Armensteuer nichts Stichhaltiges einzuwenden sein [3].

Ferner zur Verhütung oder Beseitigung von Monopolen, wie sie der Besitz von großem Kapital zum Schaden der wirtschaftlich Schwachen ermöglicht, spricht Thomas der Staatsgewalt das Recht zu, bestimmte Preise festzusetzen [4]. Das ist eine

---

sibi invicem communicent de suis bonis, habebit talis modus vivendi bonum, quod est ex utrobique scl. ex communitate possessionum et distinctione earum: oportet enim possessiones simpliciter quidem esse proprias quantum ad proprietatem dominii, sed secundum aliquem modum communes. *Quomodo autem usus rerum propriarum possit fieri communis, hoc pertinet ad providentiam boni legislatoris.* Liberatore a. a. O. S. 247.

[1] v. Hertling, Naturrecht S. 53.

[2] *De reg. princ.* l. 1, c. 14: Tertio vero requiritur, *ut per regentis industriam necessariorum ad bene vivendum adsit sufficiens copia.* Contzen, Zur Würdigung des Mittelalters S. 16. Basilius Antoniades, Entstehung und Verfassung des Staates nach Thomas von Aquino S. 5. [3] Pesch a. a. O. S. 186 f.

[4] 2, 2, q. 77, a. 2 ad 2: ... Et ideo has mensuras *publica*

wichtige Function; denn eine gerechte Tarifirung der Preise bildet einen wesentlichen Theil der Socialordnung, an die der Friede und der Wohlstand der Völker geknüpft ist. „Das weite Gebiet der Gerechtigkeit ist der eigentliche Wirkungskreis der Obrigkeit, und da die Gerechtigkeit jedesmal leidet, so oft in Handel und Wandel die Gleichheit zwischen dem Werthe der Ware und ihrem Preise überschritten worden und unzählige Interessen dadurch berührt werden, so kann eine weise und gerechte Obrigkeit in Sachen der ausgleichenden Gerechtigkeit sich unmöglich gleichgiltig verhalten. Sie ist verpflichtet, nicht nur für jede arge Verletzung der Preise den Recurs zu den Gerichten zu gestatten, sie muß, soviel an ihr liegt, durch eine gerechte Taxirung der verkäuflichen Dinge und feste Normirung ihrer Preise solchen Streitigkeiten und Processen auch vorbeugen." [1]

Ein ähnliches Verhältniß, das die Gefahr der Ausbeutung in sich birgt, besteht zwischen Kapital und Arbeit. Die Mittellosigkeit des Arbeiters macht es meist dem Arbeitgeber möglich, den Lohn so weit herabzudrücken, daß er kein menschenwürdiges Auskommen mehr gewährt. Die Intervention des Staates, die Thomas zur Festsetzung der Warenpreise wünscht, kann analogerweise auch zur Bestimmung der Arbeitslöhne, eines Lohnminimums angenommen werden [2].

---

auctoritate vel consuetudine institutas praeterire non licet. Caro, Der Wucher (Leipzig 1893) S. 103.

[1] v. Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata I, 400 f.

[2] Cathrein, Moralphilosophie II, 516. Christl.-sociale Blätter 1891, S. 372. In der Praxis wird vielleicht in dieser Beziehung mehr durch Arbeitercoalitionen erreicht (v. Hertling, Naturrecht S. 62). Ueber die staatlichen Pflichten bezüglich der Arbeiterfrage s. Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 4. Heft: Lehmkuhl S. J., Die sociale Noth und der kirchliche Einfluß (Freiburg 1892) S. 44; 7. Heft: Lehmkuhl, Internationale Regelung der socialen Frage (Freiburg 1893) S. 10. Pesch a. a. O. S. 168.

Das Recht des Staates, das Eigenthum im Interesse der Armen zu belasten und die wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung in Schutz zu nehmen, zeigt, daß er das Recht besitzt, die Auswüchse des Kapitalismus zu beschneiden; das Eigenthum muß also nicht nothwendig gerade in der Gestalt des „werbenden Kapitals" auftreten, das unter der Herrschaft der freien Concurrenz den Arbeiter zur unpersönlichen Ware herabwürdigt. Damit ist auch der Nachweis erbracht, daß in den äußern Erscheinungsweisen des Eigenthums nach Umständen ein gewisser Wechsel sich vollziehen kann, während das Princip des Eigenthums unwandelbar in der menschlichen Natur begründet ist [1].

Aus all dem folgt, daß es der Staat in der Vertheilung des Eigenthums nicht bei dem „freien Spiel der Kräfte" bewenden lassen darf, er muß vielmehr in positiver Weise handeln. Damit allen ein tugendhaftes Leben, die Erreichung ihres letzten Zweckes möglich werde, muß er dafür sorgen, daß alle Staatsangehörigen mit dem nothwendigen Bedarf an zeitlichen Gütern versehen sind.

§ 9.

Wichtigkeit einer richtigen Vertheilung des Eigenthums.

Der moderne Kapitalismus, der nur auf stetige Steigerung der Production ausgeht, ist um eine richtige Vertheilung der Güter durchaus nicht besorgt; kalten Blicks sieht er Plutokratie und Pauperismus einander gegenüberstehen [2]. Der Socialismus geht bei Ausgleichung dieser Gegensätze radical zu Werke; er endigt nothwendigerweise, da sein Vertheilungs-

---

[1] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II, 519. Ratzinger a. a. O. S. 80. Das ist der wahre Kern der socialistischen Geschichtsphilosophie.

[2] Samter a. a. O. S. 216. Jörg, Geschichte der socialpolitischen Parteien S. 80 ff.

maßstab, die Arbeit, praktisch unbrauchbar ist, in communistischer, gleicher Vertheilung[1].

Thomas rüttelt nicht an dem von Gott gewollten Unterschied von reich und arm; aus der von ihm gelehrten Ungleichheit der Menschen ergibt sich vielmehr, daß er auch eine Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens für berechtigt halten mußte. Denn auf dem Gebiete des Erwerbes machen sich ja jene Verschiedenheiten vor allem geltend. Da muß in der Regel der an Intelligenz Aermere hinter dem geistig Bedeutendern, der körperlich Schwächere hinter dem kräftigern und geschicktern Arbeiter zurückstehen. Aber diese Gegensätze sollen sich nach seiner Ansicht doch nicht so schroff und unvermittelt gegenüberstehen[2] wie zwei feindliche Heerlager, sondern der Staat soll vor allem auf einem kräftigen, zahlreichen Mittelstand beruhen[3]. Die Gefahr, daß in wenigen Händen alles Eigenthum sich anhäufe, wußte das alttestamentliche Gesetz zu vermeiden durch die Bestimmung, daß nach einer bestimmten Zeit aller veräußerte Besitz seinem ursprünglichen Herrn anheimfalle. Es war damit eine gewisse Beständigkeit des Eigenthums garantirt. Es konnte keiner, noch viel weniger ganze Generationen in dauernde Armut versinken.

Schon Aristoteles hat den Segen eines wohlhabenden Mittelstandes erkannt[4]. Im Commentar zur Politik beleuchtet Thomas im einzelnen den Gedankengang des Stagiriten.

---

[1] Cathrein, Moralphilosophie II, 174 ff. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands (Leipzig 1881) S. 370. Stimmen aus Maria-Laach XLIII, 402 ff.

[2] 1, 2, q. 105, a. 2 ad 3: Ad tertium dicendum, quod, sicut Philosophus (Polit. l. 2, c. 5) dicit, *regulatio possessionum* multum confert ad conservationem civitatis vel gentis ... Si enim passim possessiones vendantur, potest contingere, quod omnes possessiones ad *paucos* deveniant.

[3] *Comm. in Aristot. Polit.* lib. 4, lect. 10. Périn a. a. O. I, 39.

[4] Arist. Polit. 4, 11. Weiß, Sociale Frage II, 543. v. Hertling, Reden und Aufsätze socialpolitischen Inhalts S. 56.

Der mittlere Besitz ist für das tugendhafte Leben des Einzelnen wie für den ruhigen Bestand des Staates am besten. Denn wie die Tugend selbst in der Mitte liegt, so sind auch diejenigen Bürger die besten, welche dem Mittelstande angehören. Die beiden Extreme, zu großer Reichthum und Pauperismus, entfernen von der Mitte, in welcher die Tugend liegt. Ganz im allgemeinen sagt Thomas: Die Bürger mit mittlerem Besitz sind die besten, denn sie leisten der Stimme der Vernunft am bereitwilligsten Gehorsam [1]. Dagegen führt zu großer Reichthum oder zu großes Elend zu Leidenschaften, welche die Stimme der Vernunft übertönen: jener hat im Gefolge Verachtung anderer und Gewaltthätigkeit; der allzu Reiche ist geneigt, nur seinen ungeordneten Launen zu folgen; dieses aber macht habsüchtig und tückisch. Die vom Glück ganz Vernachlässigten werden auf Mittel und Wege bedacht sein, um zu Reichthum zu gelangen. In der Wahl dieser Mittel aber werden sie nicht allzu wählerisch sein [2].

Worin bestehen nun im einzelnen die Vorzüge des Mittelstandes? Die Bürger mit mittlerem Besitz lieben, sagen Aristoteles und sein Commentator, ihren Fürsten. Damit ist aber für den Staat schon viel gewonnen; es ist der Bestand der Autorität gesichert. Wahrer Patriotismus, echte und volle Hingabe an die Sache des Vaterlandes wird sich zumeist beim Mittelstande finden. Er ist an der Aufrecht-

[1] *Comm. in Polit.* lib. 4, lect. 10: Illi sunt optimi cives, qui facillime oboediunt rationi, sed medii in civitate facillime oboediunt rationi, non autem extremi.

[2] Ibid.: Ille qui excedit vel in pulchritudine vel fortitudine vel nobilitate vel divitiis alios contemnit et fit iniuriosus et inclinatur etiam propter excessum alicuius istorum ad inordinatas delectationes . . . Egeni autem valde debiles vel viles deficiunt a ratione et fiunt avari . . . Isti autem superegeni diversos modos et diversas vias inveniunt, quibus possint habere divitias vel potentiam . . . Propter quod manifestum est, quod sunt astuti et nequam in parvis valde.

erhaltung der staatlichen Ordnung am meisten interessirt. Er braucht Ruhe und Sicherheit, damit er ungestört der Arbeit obliegen kann. Weil so dem Mittelstand am meisten am gesicherten Fortbestand des Staates gelegen ist, werden auch die staatlichen Aemter am besten in den Händen des Mittelstandes verwaltet werden[1]. Die allzu Reichen dagegen wollen sich keiner Autorität fügen. Von Jugend auf sind sie es gewohnt, ihrem Vergnügen zu fröhnen[2]. Ebensowenig kennen die allzu Armen wahren Gehorsam; sie erblicken in den Fürsten nur ihre Unterdrücker und legen ihnen die Schuld an ihrem Elende zur Last. Ihr Gehorsam entspringt lediglich der Furcht; sie fügen sich nur dem despotischen Zwange[3]. Zur guten Verwaltung der Staatsämter sind beide Klassen wenig geschickt. Die Verachtung der Geldaristokratie gegen alle, die ihr an Besitz nicht ebenbürtig sind, und der Neid der Armen gegen die Reichen machen eine gute Führung der Staatsämter recht unwahrscheinlich. Ein gewisses Wohlwollen der öffentlichen Behörden gegen die Unterthanen ist für die Verwaltung des Staates nothwendig. Aber Verachtung und Neid vertragen sich damit nicht[4]. Der Mittelstand hat auch eine vermittelnde

[1] Ibid.: Illi sunt optimi in civitate, qui amant principes et magistratus curant ac bene consulunt bono reipublicae: sed medii amant principes, non autem extremi.

[2] Ibid.: Illi qui excedunt alios in bonis fortunae, sicut in divitiis, potentiis et in amicis et in consimilibus, nec subici volunt aliis nec sciunt. Nam a pueritia in deliciis nutriti sunt. Et ideo doctoribus non sunt assueti subici, propter hoc non subici eis volunt, quia non possunt inclinari ad oppositum eius ad quod inclinantur ex assuetudine, sed statim ex nativitate inclinantur ad oppositum eius quod est subici.

[3] Ibid.: Isti pauperes etiam principes non amant, quia opprimi reputant se ab eis . . . Illi etiam, qui excellenter egeni sunt, in tantum sunt humiles, quod nesciunt principari, sed subici etiam servili principatu; nam subiciuntur principatu despotico, qui est domini ad servum.

[4] Ibid.: Egeni valde invident aliis nec magistratus gerere

Aufgabe im Staate zu erfüllen. Die Reichen und die Armen würden naturgemäß in beständigem Hader leben, wenn sie sich ganz unvermittelt gegenüberständen. Ein kräftiger Mittelstand verhindert, daß die beiden Gegensätze sich gegenseitig aufreiben. Er wird die Unterdrückung der Armen durch die Reichen sowie die Empörung der Besitzlosen gegen den Besitz verhindern [1]. Deswegen bleibt nur der Staat, der hauptsächlich aus Bürgern mit mittlerem Besitze besteht, von Aufständen und Unruhen verschont [2]. Thomas hat auch schon den großen Einfluß erkannt, den die socialen Verhältnisse auf die Staatsverfassung äußern. Wenn im Staate Plutokratie und Pauperismus einander gegenüberstehen, da wird je nach dem Uebergewicht der einen Klasse über die andere entweder Volksherrschaft oder Oligarchie oder gar Tyrannis entstehen [3].

Das wären aber nach der Ansicht des hl. Thomas keine gesunden Zustände. Er will auf politischem Gebiete ebensowenig von absoluten Gegensätzen etwas wissen, als er sich mit den socialen befreunden konnte. Er stellt als Princip für die

---

sciunt. Divites valde contemnunt . . . Invidere vero et contemnere sunt contra rationem reipublicae . . . quia amicitia necessaria est in civitate . . . Sed invidia et contemptus sunt contra rationem amicitiae.

[1] Ibid.: Si una pars praeter rationem velit opprimere aliam partem, sicut si divites pauperes velint opprimere, pars media adiungit se pauperibus . . . Si autem pauperes velint insurgere contra divites praeter rationem, medii iungunt divitibus se et reprimunt pauperes. Et ideo medii prohibent fieri excessus in civitate.

[2] Ibid.: Respublica, quae est ex mediis, . . . sola et sine seditione et turbatione est.

[3] Ibid.: Ubi sunt qui valde excedunt in divitiis aut indigentes valde, erit ibi aut status popularis aut paucorum intemperatus, in quo pauci divites valde dominantur secundum voluntatem suam, aut erit tyrannis propter ambos excessus scilicet divitiarum et egestatis, ex populari enim nimis superbo insurgit tyrannis. Similiter ex paucorum potentia.

Einrichtung eines Staates den Satz auf, es sollen alle Staatsangehörigen in irgend einer Weise an der Regierung theilnehmen; denn nur eine solche Verfassung werden alle lieben. Aus diesem Grunde ist die Monarchie die beste Staatsform, wenn sie mit der Aristokratie und Demokratie gemischt ist. So wird die Macht des Königs einerseits beschränkt, andererseits durch die Mitwirkung anderer Factoren in rechter Weise geleitet [1].

Noch einen Grund macht Thomas mit Aristoteles dafür geltend, daß für den Staat der Mittelstand am besten sei: die Geschichte zeigt, daß die besten Gesetzgeber immer aus diesem hervorgegangen sind [2].

§ 10.

Berechtigung des Collectiveigenthums.

Trotzdem Thomas die Nothwendigkeit des individuellen Eigenthums lehrt, ist er doch weit von der Einseitigkeit entfernt, nur diesem allein Berechtigung zuzuerkennen. Die Gesellschaft besteht ja nicht bloß aus Individuen, sondern sie gliedert sich in verschiedene sociale Gruppen, welche als moralische Persönlichkeiten fungiren. Wie das Individuum gerade deshalb von Natur aus eigenthumsberechtigt ist, weil es nur unter der Voraussetzung des Eigenthums sich erhalten und entwickeln kann, so ist dieses Verhältniß auch für jene socialen Gruppen maßgebend [3]. Die Familie, der Staat, die

[1] Histor.-polit. Blätter LXXVII, 120. — 1, 2, q. 105, a. 1 c: Talis est omnis optima politia bene commixta ex regno, in quantum unus praeest, ex aristocratia, in quantum multi principantur secundum virtutem, et ex democratia, i. e. ex potestate populi, in quantum ex popularibus possunt eligi principes, et ad populum pertinet electio principum. Vgl. C. Frantz, Kritik aller Parteien S. 121 ff.

[2] *Comment. in Polit.* l. c.: Optimi legislatores fuerunt de mediis, sicut Solon.

[3] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV, 283 f. S. auch

Kirche und Ordensgenossenschaften bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Eigenthums.

Für die Familie hat Thomas schon dadurch die Eigenthumsberechtigung nachgewiesen, daß er das Erbrecht als naturgemäß aufgezeigt hat.

Auch der Staat ist eigenthumsberechtigt, da er sonst seinen Zwecken nicht genügen könnte; er hat nach dem früher Gesagten ein Recht, von den Unterthanen für den Staatshaushalt Steuern zu erheben, die natürlich in sein Eigenthum übergehen[1].

Desgleichen gibt es klösterliche Vereinigungen, welche Gemeineigenthum besitzen. Thomas betont dies im Anschlusse an eine Stelle des hl. Augustinus gegen die Secte der Apostoliker, die in den Fehler des Socialismus verfallen sind und alles Privateigenthum negiert haben[2].

Eingehend beschäftigt sich Thomas mit dem Eigenthum der Kirche[3]. Sie bedarf vor allem des Eigenthums an Cultgebäuden[4], nicht Gottes wegen — wie Thomas ausführt —, dessen

---

Ad. Samter, Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung S. 2. *Costa-Rossetti* l. c. p. 342 sq.

[1] S. den betreffenden Abschnitt (§ 8: Staat und Privateigenthum). Die Stellen bei Contzen (Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter S. 32. 35), in denen die Verwendung des Staatsschatzes, also des Staatseigenthums, behandelt wird, sind dem 7., 13., 15. Kapitel des zweiten Buches von „De regimine principum" entnommen, deren Echtheit zweifelhaft ist.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 c: . . . quales habet catholica ecclesia et monachos et clericos plurimos.

[3] *Nic. Thoemes,* Commentatio litteraria et critica de S. Thomae Aquinatis operibus, Abschnitt *„De bonis et reditibus ecclesiasticis"*, p. 142.

[4] 2, 2, q. 84, a. 3 ad 2: Determinatus locus eligitur ad adorandum, non propter Deum qui adoratur, quasi loco concludatur, sed propter ipsos adorantes; et hoc triplici ratione: primo quidem propter loci consecrationem, ex qua specialem concipiunt devotionem orantes, ut magis exaudiantur . . . secundo propter sacra mysteria et alia sanctitatis signa, quae ibi continentur; tertio propter

Unendlichkeit nicht an den Raum gebunden ist, sondern der Gläubigen wegen, damit sie durch die Heiligkeit des Ortes mehr zur Andacht gestimmt würden und so leichter Erhörung fänden.

Außerdem hat die Kirche ein Recht auf verschiedene Einkünfte seitens der Gläubigen: sacrificia, oblationes, primitiae, decimae[1], welche in das kirchliche Eigenthum übergehen und von ihr zum Gottesdienste, zum Unterhalt der Priester und zur Unterstützung der Armen verwendet werden[2].

Zum Begriff der Oblationen gehört, daß sie freiwillig gegeben werden; doch kann in bestimmten Fällen eine Pflicht hierzu bestehen, besonders auf Grund eines Vertrages, wenn die Kirche dem andern Contrahenten ein ihr gehöriges Grundstück überlassen hat[3]. Außer den kirchlichen Gebäuden

concursum multorum adorantium, ex quo fit oratio magis exaudibilis, secundum illud Matth. 18, 20: Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum ego in medio eorum.

[1] *Thoemes* l. c. p. 144.

[2] Ibid. q. 86, a. 2 c: Non solum ut eas in suos usus convertant, verum etiam ut fideliter eas dispensent, partim quidem expendendo eas in his, quae pertinent ad cultum, partim vero in his, quae pertinent ad proprium victum . . . partim etiam in *usus pauperum*, qui sunt, quantum fieri potest, de rebus ecclesiae sustentandi. Ibid. q. 87, a. 4 ad 4: Decimae debent cedere in subventionem pauperum per dispensationem clericorum.

[3] Ibid. q. 86, a. 1 c: Huiusmodi ergo oblationes de sui ratione habent, quod *voluntarie offerantur* . . . Potest tamen contingere, quod aliquis ad oblationes *teneatur*, quadruplici ratione: primo quidem ex praecedenti conventione, *sicut cum alicui conceditur fundus ecclesiae*, ut certis temporibus certas oblationes faciat, quod tamen habet rationem census; secundo propter praecedentem deputationem sive promissionem, sicut cum aliquis offert donationem inter vivos, vel *cum relinquit in testamento ecclesiae aliquam rem mobilem vel immobilem* in posterum solvendum; tertio modo propter ecclesiae necessitatem, puta si ministri ecclesiae non haberent unde sustentarentur; quarto propter consuetudinem: tenentur enim fideles in aliquibus solemnitatibus ad aliquas oblationes consuetas.

kann also die Kirche noch anderweitig Grundbesitz haben, ohne in ihrer Erwerbsfähigkeit an Grenzen gebunden zu sein; sie kann wie weltliche Fürsten ganze Länder zu eigen haben[1], und Thomas vertheidigt sie gegen den von den Secten seiner Zeit gemachten Vorwurf, sie sei durch ihren großen Besitz verweltlicht und deshalb nicht mehr dieselbe wie zur apostolischen Zeit[2].

Der zeitliche Besitz vermag das Wesen der Kirche nicht zu verändern; dies besteht in dem Glauben, den Sacramenten und dem Oberhaupt[3]. Es ist zwar die äußere Lage der Kirche eine andere als in der apostolischen Zeit; aber die Kirche ist in ihrem Wesen deswegen keine andere geworden[4].

---

[1] *Thoemes* l. c. p. 147: Praeter eas autem annuas decimas et oblationes populi frequentes ecclesia multos fundos et possessiones, ducatos, principatus et ipsa regna ex more saecularium principum tenebat partim propria partim feudalia, ita ut „omnibus modis habendi" ea subiecta possideret. *Apparet Thomam Aquinatem hunc rerum statum defendisse et approbasse* . . .

[2] *Quodlib.* 12, q. 13: Deinde fuit quaesitum, utrum sit una ecclesia, quae fuit in principio tempore apostolorum et quae est modo. Et videtur quod non. Quia nunc non utitur eisdem regulis. Tunc enim praelati erant sine auro et argento in zonis suis. Ergo . . . — Praeterea non legitur, quod Christus et apostoli habuerint castra; modo autem ecclesia habet. Ergo . . .

[3] Ibid.: Respondeo dicendum, quod eadem est numero ecclesia, quae tunc erat, et quae nunc est, quia eadem fides et eadem fidei sacramenta, eadem professio, unde dicit apostolus 1 Cor. 1, 13: Divisus est Christus? Absit.

[4] Ibid.: Est ideo alius status ecclesiae nunc et tunc, non autem est alia ecclesia.

Zweites Kapitel.

Die Lehre des Socialismus vom Eigenthum in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

I. Periode des Individualismus.

§ 1.

Die großen Bewegungen an der Schwelle der Neuzeit haben dem christlich-scholastischen Naturrecht, wie es in der Eigenthumslehre des hl. Thomas zu Tage tritt, ein anderes, auf heidnischer Grundlage fußendes gegenübergestellt. Reformation und Humanismus haben in die Gedankenwelt der modernen Zeit den Individualismus als bewegendes Princip eingeführt, der aus der Philosophie in die Nationalökonomie, aus der Lehre von der Volkswirtschaft in diese Wirtschaft selbst, ins praktische Leben überging. Der Humanismus erneuerte die antiken Systeme; vor allem war es die Stoa und Epikur, welche den uneingeschränkten Individualismus, jene den der Vernunft, dieser den des Interesses [1], in die Neuzeit einbürgerten. Auch die von dem Hauch des Humanismus berührte Jurisprudenz arbeitete mit an der Einführung des antiken Individualismus durch Wiederbelebung des römischen Rechts [2]. Um alle Gebiete des geistigen Lebens, Philosophie, Recht und Religion, mit dem zersetzenden Individualismus zu durch-

---

[1] Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen S. 11. Brentano, Die Volkswirtschaft und ihre concreten Grundlagen S. 81 f.

[2] Hasbach a. a. O. S. 21.

tränken, war ein dritter Factor thätig, die Reformation[1]. Als Typus derselben gelten die englischen Levellers, welche nicht einmal die Autorität der Gemeinden anerkennen wollten, sondern für jeden einzelnen Gläubigen ein unumschränktes Recht der Selbstbestimmung in Sachen der Religion forderten[2].

Der Individualismus entsprach einem Bedürfnisse der Zeit, dem Bedürfnisse nach Freiheit, nach Geltendmachung der Persönlichkeit, die der Absolutismus zu ersticken suchte. Dieser fand in Ludwig XIV. seinen praktischen, in Jean Bodin (1530—1596) und Thomas Hobbes (1588—1679) seine theoretischen Vertreter[3]. In der rücksichtslosesten Weise verfuhr der Absolutismus gegen das Eigenthum der Bürger, das Gebiet, auf welchem sich zumeist die Freiheit zu bethätigen sucht[4]. So hatte auch Montesquieu (1689—1755), obwohl er die Heiligkeit des Eigenthums betont, im „Geiste der Gesetze" das Eigenthum aus dem Gesetze hergeleitet[5].

Eine eigenthümliche, den Absolutismus begleitende Erscheinung war die Literatur der Staatsromane[6], in

---

[1] Ebd. S. 30. Wie sehr die Reformation zur Entwicklung des Socialismus beigetragen, s. Hohoff, Die Revolution seit dem 16. Jahrhundert (Freiburg 1887) S. 148 ff. Val. Mayer, Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen S. 30. Christl.-sociale Blätter 1880, S. 727 ff. Ueber den Communismus eines Hus s. Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon III, 749.

[2] Hohoff, Protestantismus und Socialismus (Paderborn 1881) S. 44. Vgl. über die Levellers auch Hasbach a. a. O. S. 28. Felix, Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigenthums S. 37.

[3] Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaften (München und Leipzig 1881) S. 26. 120. 186.

[4] Stimmen aus Maria-Laach XV, 488. E. Jaeger, Die französische Revolution und die sociale Bewegung I (Berlin 1890), 367.

[5] E. Jaeger a. a. O. I, 239. Ahrens, Das Naturrecht (Braunschweig 1846) S. 254.

[6] Ueber deren Bedeutung s. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Erlangen 1855) S. 167 ff. Stein

denen oft die edelsten Geister, ein Thomas Morus, ein Fenelon [1], die bestehenden Zustände kritisirten.

Gegenüber dem Absolutismus und den dichterischen Schilderungen besserer Zustände sucht die neue naturrechtliche Richtung von allen historischen Rechten absehend die allgemeinen Menschenrechte festzustellen [2]. Alle diese neuen Systeme greifen auf einen angeblichen Naturzustand zurück, der ihnen insgesamt als ein staatloser erscheint. In diesem Zustand finden die Naturrechtslehrer nur das freie Individuum vor, das nach stoischer Anschauung lediglich der Stimme seiner Vernunft, dem Naturrecht, zu gehorchen hat und einen Zug zur Gemeinschaft (οἰκείωσις) in sich empfindet, nach epikureischer Anschauung aber noch gar kein Recht kennt, sondern erst durch den Nutzen bewogen mit andern zum Staat zusammentritt und ein Recht schafft [3].

Das stoische Naturrecht der Neuzeit nimmt seinen Ausgang von Hugo Grotius, der durch die Idee des gesellschaftlichen Vertrages die Anregung zu jenem demokratischen Socialismus gab, an den sich Rousseaus Name knüpft [4], und erreicht seinen Höhepunkt in John Locke [5]. Dieser geht in seinem „Treatise

---

(Die industrielle Gesellschaft [Leipzig 1850] S. 104) spricht ihnen jeden Einfluß auf Entwicklung des Socialismus ab; dagegen Mohl a. a. O.

[1] Thill a. a. O. S. 20. Ueber Thomas Morus' „Utopia" s. Kautzky, Thomas More und seine Utopien. Stuttgart 1890. v. Hertling, Offener Brief S. 11. Mit Unrecht betrachtet Sudre (Geschichte des Communismus [Berlin 1882] S. 112) Morus als den Vater des modernen Communismus. Weitere Staatsromane sind aufgeführt bei Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch, Art. „Socialismus und Communismus", S. 503 f.

[2] Bluntschli a. a. O. S. 505.

[3] Hasbach a. a. O. S. 5 ff.

[4] Theod. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts S. 49.

[5] Hasbach a. a. O. S. 26.

of Government" (1689), um Begründung und Zweck des Staates zu erklären, auf den Naturzustand der Menschen zurück. In diesem lebten sie in voller Freiheit und Gleichheit[1]. Der Hauptzweck bei Gründung der bürgerlichen Gesellschaft ist für Locke die Erhaltung des Eigenthums; der Staat ist somit bloßer Rechtsstaat[2]. Zur Rechtfertigung des Privateigenthums bedient er sich der Arbeitstheorie, die der Socialismus von ihm übernommen hat[3]. Gott gab dem Menschen die Erde als gemeinsames Eigenthum. Der Mensch hat das Recht auf Selbsterhaltung, folglich auch auf die Unterhaltsmittel. Da die von der Erde freiwillig geschenkten Unterhaltsmittel nicht genügen, so muß der Mensch die Erde bearbeiten. Durch seine Thätigkeit mischt er mit der Erde etwas, was sein Privateigenthum ist, und dadurch macht er das Grundstück zu seinem Privateigenthum[4].

Die andere individualistische Richtung beruht auf Epikur; Pierre Gassendi und Thomas Hobbes sind ihre Hauptvertreter. Der Naturzustand der Menschheit erscheint ihnen als der rechtlose Kriegszustand der Individuen. Indem die von Selbstsucht und Furcht bewegten Menschenatome feindlich gegeneinander drängen, entwickelt sich die Erkenntniß der Unsicherheit. Der Staat kommt dadurch zu stande, daß die Einzelnen ihren Willen dem eines andern unterordnen; erst jetzt gibt es ein Recht[5].

Mandeville hat den wirtschaftlichen Gesichtspunkt in die naturrechtliche Gesellschaft hineingetragen. Nicht durch das Bedürfniß nach Frieden, sondern durch das ebenso egoistische

---

[1] Hasbach a. a. O. S. 48. [2] Ebd. S. 52.

[3] Cathrein, Moralphilosophie II, 223. Christl.-sociale Blätter 1882, S. 52. Thill a. a. O. S. 66.

[4] Hasbach a. a. O. S. 50. Infolge seiner Arbeitstheorie bekennt sich Locke auch zum Recht auf den vollen Arbeitsertrag (A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag [Stuttgart 1891] S. 42).

[5] Hasbach a. a. O. S. 36 ff. 95 ff. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaften S. 125 ff.

nach den Diensten anderer werden die Menschen zusammengebunden [1].

Den Nachweis zu versuchen, daß die selbstsüchtigen Triebe nicht, wie das Christenthum lehrt, verderbt, sondern gut seien, ließ sich Shaftesbury angelegen sein [2]. Newton war es gelungen, in der Gravitation ein allgemeinstes Princip für die Erklärung aller Bewegungen innerhalb unseres Sonnensystems aufzustellen. Die Welt erschien wie eine große Maschine, die auf mechanischem Wege zweckmäßige Bewegungen vollführt. Durch diese Anschauung angeregt, stellte sich Shaftesbury die menschliche Seele als eine Maschine vor, in welcher vom Schöpfer das Räderwerk der Triebe und Leidenschaften auf Auswirkung der menschlichen Glückseligkeit eingerichtet ist [3].

Dieses Naturrecht bildet das Fundament, auf dem Adam Smith und François Quesnay die nationalökonomische Wissenschaft aufbauten. Die klassische Nationalökonomie Englands beginnt mit Smiths „Reichthum der Nationen" (1776) [4].

Wie Locke tritt Smith entschieden der Beschränkung der natürlichen Freiheit entgegen. Unbeschränkte Arbeits- und Kapitalfreiheit gehört zu den angeborenen Menschenrechten. Vom Staat will er nur Frieden und eine erträgliche Rechtspflege. Der Ausbruch einer wilden Concurrenz soll durch positive Gesetze, über deren Inhalt aber nichts verlautet, und durch die öffentliche Meinung hintangehalten werden [5]. Smith läßt das Selbstinteresse unter der Herrschaft der freien Concurrenz mit der Gleichmäßigkeit einer Naturkraft [6] wirken und so den Markt mit dem der Nachfrage entsprechenden

---

[1] Hasbach a. a. O. S. 97. 136. [2] Ebd. S. 103.

[3] Ebd. S. 142 ff.

[4] Adolf Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands S. 154. [5] Hasbach a. a. O. S. 73 ff.

[6] S. über dieses „Naturgesetz" Stimmen aus Maria-Laach Bd. XLIII, Art. „Der Grundirrthum des liberalen Oekonomismus", von Pesch.

Angebot von Waren versehen. Er schreibt ihr die vortheilhaftesten Wirkungen zu: sie erzieht die Individuen zur Thätigkeit und Vorsicht, versöhnt die Klassen, fördert die Individualwirtschaften und bringt den gesunden Zustand des volkswirtschaftlichen Organismus hervor [1].

Für den Naturzustand nimmt er Gemeineigenthum an [2]; das Privateigenthum ist ihm daher eine historische Kategorie [3]. Diese Entwicklung ist aber für ihn nicht besonders erfreulich [4]. In der Begründung des Privateigenthums bekennt er sich ganz zu Locke. Er ist der erste, welcher aus der Lehre, daß die Arbeit allein Werth schaffe, den Satz folgerte, daß dem Arbeiter der ganze Werth allein gehöre und daß die Rente ein Abzug sei zu Ungunsten des Arbeiters, — ohne jedoch diesen Satz consequent ausgebildet zu haben, da er Eigenthum und Rente als eine selbstverständliche Nothwendigkeit in civilisirten Gesellschaften betrachtet [5]. Doch tritt er energisch für hohe Arbeitslöhne ein [6].

In Frankreich hat Ludwigs XV. Leibarzt François Quesnay die Lockeschen Lehren von dem ewigen Recht auf Eigenthum und Freiheit fortentwickelt zur Lehre von dem Naturrecht des Menschen auf wirtschaftliche Freiheit. Das beste Mittel, das größtmögliche Gedeihen der ganzen Menschheit zu bewirken, ist ihm die freie Concurrenz. Zur Durchführung dieser Ordnung größter Freiheit und Sicherheit ernennen die Menschen eine schützende Obrigkeit und treten in die bürgerliche Gesellschaft ein [7].

---

[1] Hasbach a. a. O. S. 84 f. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht (Leipzig 1877) S. 60 ff.

[2] Hasbach a. a. O. S. 77. [3] Ad. Held a. a. O. S. 161.

[4] Hasbach a. a. O. S. 57. [5] Ad. Held a. a. O. S. 164.

[6] Brentano, Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung (Leipzig 1893) S. 2 f.; Das Arbeitsverhältniß S. 252 ff.

[7] Hasbach a. a. O. S. 58 ff.

Dieser von Quesnay und Smith in die Nationalökonomie eingeführte Individualismus hat dem Socialismus den Boden bereitet, der im Unterschied von seinen Vorgängern im Alterthum und Mittelalter einen chronischen Charakter trägt. Er hat den menschlichen Egoismus zum Triebrad des Wirtschaftslebens erhoben und, da er aus der Wissenschaft in das Leben überging, durch die Schrecken der freien Concurrenz nothwendig seinen Widerpart im Socialismus heraufbeschworen. Er hat ihm zugleich fertige Bausteine für sein System übergeben: die übertriebene Werthschätzung des irdischen Besitzes und Genusses, den jedoch der Socialismus nicht mehr als den Preis egoistischen Jagens gelten, sondern allen zukommen lassen will, die Idee der Gleichheit; denn es ist sicher, „daß keine geistige Macht in der neuern Zeit den Menschen den Grundsatz so tief eingeprägt hat, sich als gleich zu betrachten" [1]. Die Ideen der Freiheit und Gleichheit im Naturzustande mußten wegen ihres Contrastes mit der Wirklichkeit bei der Masse desto eher Anklang finden; die kommende Zeit ist ein schmerzliches Ringen nach diesen trügerischen Idealen und die französische Revolution dessen furchtbarster Ausdruck. Vor allem aber hat er durch die Arbeitstheorie dem Socialismus selber die gefährlichste Waffe zur Bekämpfung des Privateigenthums in die Hand gedrückt.

II. Entwicklung des französischen Socialismus.

§ 2.

Der Socialismus vor der französischen Revolution.

Das damalige Frankreich bot ein trauriges Bild, ganz das Gegentheil eines glücklichen Naturzustandes, von dem die Philosophen träumten. Das Volk war zum großen Theil infolge der Begünstigung der Industrie durch Colberts Mercantilsystem

[1] Hasbach a. a. O. S. 132.

proletarisirt. Die beiden bevorrechteten Stände, Adel und Clerus, waren im Besitze eines ungeheuern Landcomplexes[1] und im Genusse von Monopolen und Privilegien, welche die ganze Steuerlast auf den dritten Stand überwälzten, diesen aber, auch in seinen durch Intelligenz und Kapital hervorragenden Gliedern, von jeder Theilnahme an der Staatsgewalt sowie vom Erwerb des privilegirten Grundbesitzes ausschlossen[2].

Das mußte zu Untersuchungen über die sociale Lage anspornen. Und deren Resultat? Von den meisten wird die Schuld an allem Unglück dem Privateigenthum beigemessen. Ganz natürlich; denn das neue, heidnische Naturrecht vermochte dem Eigenthum keine unerschütterliche Basis mehr zu geben.

Am meisten unterwühlte Rousseau durch seine blendende Sprache die Fundamente der socialen Ordnung. Dem Glanz der Rede entsprach freilich nicht immer die Consequenz der Gedanken, und so kam es, daß Rousseau in der Eigenthumsfrage sich in unlösbare Widersprüche verwickelte[3]. Wenn er das Privateigenthum für die wahre Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft hält, so hindert ihn das nicht, gegen eben dieses Recht wieder in die feurigsten Diatriben auszubrechen. Schon in der Beantwortung der von der Akademie zu Dijon gestellten Preisfrage: „Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes“ (1754) findet er den Grund aller Ungleichheit im Eigenthum und erklärt, daß dieselbe nicht in Uebereinstimmung sei mit dem Gesetze der Natur[4]. Denn

---

[1] Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes im damaligen Frankreich s. Elsters, Staatswissenschaftliche Studien Bd. IV, Heft 2, Art. von Boris Minzes: „Die Nationalgüterveräußerung während der französischen Revolution“ (Jena 1892), S. 21 ff. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. I. Bd.: Der Begriff der Gesellschaft und die sociale Geschichte der französischen Revolution (Leipzig 1850) S. 6. L. Felix, Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigenthums S. 223.

[2] Stein a. a. O. S. 5—13.

[3] Sudre a. a. O. S. 167. [4] Stein a. a. O. S. 30.

Civilisation und Ungleichheit sind die Quelle aller Verbrechen [1]. Das Privateigenthum, dieses Grundübel, verdankt sein Entstehen der Gewalt, ist somit eine rein menschliche und daher jederzeit widerrufliche Einrichtung. Im „Emile" (1, V.) erklärt Rousseau, es könne durch den allgemeinen Willen wieder aufgehoben werden, wie es auch in Sparta zu Lycurgs Zeiten geschehen sei. Es widerstreitet dem natürlichen Recht, denn die Früchte gehören allen, die Erde aber niemand. Daher darf keiner ohne ausdrückliche Genehmigung aller von dem gemeinsamen Vorrath mehr nehmen, als er braucht. Wie die klassische Nationalökonomie faßt Rousseau das Eigenthum als Frucht der Arbeit [2] und verwirft folgerichtig auch das Erbrecht, weil dadurch der Vater dem Sohne das Recht übertrage, seinem Nächsten unnütz zu sein. Der Rentner unterscheide sich in nichts von einem Räuber [3]. Aber kein Mensch hat das Recht, mehr zu arbeiten, als er für seine Lebensnothdurft braucht; das durch Mehrarbeit Erworbene ist Usurpation.

Rousseaus praktische Vorschläge waren allerdings nicht das logische Ergebniß dieser Grundsätze. Er will nur die äußersten Extreme der Vermögensungleichheit vermieden wissen. Kein Bürger soll so reich sein, um andere zu kaufen, keiner so arm, um sich von andern kaufen zu lassen. Deswegen will Rousseau eine progressive Steuer [4].

Es sind die Lehren des Socialismus, die dieser Schriftsteller voll Leidenschaft unter die Massen wirft; aber die Schwäche seines Charakters scheut davor zurück, ihre Anwendung im Leben zu verlangen. Doch der Gedanke blieb, daß die Ungleichheit keine innere Nothwendigkeit sei, sondern daß nur die äußere Gewalt, der Staat, sie dem Menschen auferlegt habe, und

---

[1] Bei Thill a. a. O. S. 21 ist die bekannte Stelle citirt. Sudre a. a. O. S. 171.

[2] Rousseau, Emile oder Ueber die Erziehung. Uebersetzt von C. F. Cramer. I. Theil (Berlin 1789), S. 170.

[3] Ebd. II. Theil, S. 87. [4] Jaeger a. a. O. S. 364 f.

daß die Verfassung die Staatsgewalt hindere, ihren Beruf zu erfüllen und die Rückkehr der Gleichheit anzubahnen [1].

Rousseaus Gedanken kehren wenig modificirt bei Helvetius und Mably wieder; nur nimmt bei ihnen der glückliche Naturzustand die Form spartanischer Einfachheit und Armut an. Darin ist gerade Mably originell, daß er eine Gleichheit der Bürger in der Armut will. Um diese herzustellen, müssen Abschaffung des Erbrechtes und strenge Luxusgesetze zusammenwirken [2]. Der Forderung der Gütergemeinschaft, bei der Mably zuerst angelangt war (De la législation. 1776), sucht Morelly eine moralische und philosophische Grundlage zu geben. Er behauptet, daß der Mensch gut geboren werde und daß seine Leidenschaften berechtigt seien; die Laster entstammen alle dem Privateigenthum. Mit der Einführung unbedingter Gütergemeinschaft werde die Habsucht, der Keim aller Laster, aus der Welt fliehen [3]. Auf die spätern Socialisten hat Morelly in mehrfacher Hinsicht Einfluß geübt [4]. Fourier hat das genossenschaftliche Zusammenleben, wie es Morelly entworfen, nur mit verschiedener Vertheilung der Producte nach Arbeit, Kapital und Talent, wieder aufgenommen. Auch das Recht auf Arbeit findet sich schon bei Morelly ausgesprochen: jeder Bürger ist eine öffentliche Person, die auf Staatskosten erhalten und beschäftigt werden muß [5].

In dem fanatischen Brissot de Warville vereinigen sich alle vorausgegangenen Angriffe auf Eigenthum und Familie wie in ihrem Brennpunkte. Das materielle Bedürfniß ist ihm alleiniger Rechtsgrund des Eigenthums. Mit dem Bedürfniß erlischt auch das Eigenthum, das mithin kein dauerndes und ausschließliches sein kann. Der Reiche ist der wahre Dieb. Eigenthum ist Diebstahl, sagt später Proudhon.

---

1 Stein a. a. O. S. 31.

2 Sudre a. a. O. S. 165. 3 Ebd. S. 151 ff.

4 Stein (a. a. O. S. 160) rechnet ihn allerdings zu den Utopisten, die ohne Einfluß geblieben sind.

5 Sudre a. a. O. S. 155. Jaeger a. a. O. S. 394.

Brissots thierische Menschen kennen bloß rohen Genuß; deswegen ist Brissot der socialistische Grundsatz, daß bloß die Arbeit Werth erzeuge, merkwürdigerweise fremd; er stellt sich die Materie vor als dem Menschen unmittelbar zu Diensten, ohne erst durch Arbeit zu einem Gut umgewandelt werden zu müssen [1].

§ 3.

Die socialen Bewegungen während der Revolution.

Sogar die Männer der Gesetzgebung und Verwaltung geißelten die Entartung der damaligen Eigenthumsordnung in einer an Socialismus streifenden Weise [2] und drangen, vom Ernst der Lage erschüttert, auf Abstellung der bestehenden Zustände. Aber ein Turgot, Necker und Calonne verlangten umsonst von Ludwig XVI. Aufhebung der Privilegien. Die einzige, aber folgenschwere Concession, die man nothgedrungen machte, war die Berufung der *états généraux* an Stelle der Notabeln, die nur eine Vertretung von Adel und Clerus gewesen waren. Sofort zeigte der tiers état seine Ueberlegenheit; er erzwang Abstimmung nach Köpfen und damit Anerkennung der politischen Gleichheit aller Staatsmitglieder. Die états waren jetzt nicht mehr Vertreter der Stände, sondern gleich untereinander, vertraten sie die Gesamtheit der Gleichen, die Nation; die von den Philosophen verkündete Idee der Gleichheit strebt nach Verwirklichung. Die Nivellirung der Unterschiede nahm einen raschen Fortgang. Die berühmte Nacht des 4. August zerbrach die alten Privilegien, und Mirabeau verfaßte (26. August) seine *Déclaration des droits de l'homme:* Gleichheit aller Menschen in der Gesellschaft, in Macht, Erwerb, Thätigkeit und Besitz; daneben aber auch Freiheit und Sicherheit des Eigenthums. Am

---

[1] Sudre a. a. O. S. 177—189. Jaeger a. a. O. S. 399 ff.
[2] Stein a. a. O. I, 154 f. Jaeger a. a. O. S. 371 f.

8. April 1791 fiel durch das Decret: „Tous héretiers en égal degré succéderont par portions égales", auch der große adelige Besitz der Gleichheitsidee zum Opfer. Immer mehr sich verkleinernd, brachte er den Adeligen mit jeder Generation dem Bauern einen Schritt näher. Um möglichst viele zu Grundbesitzern zu machen, wurden die Staatsdomänen verkauft.

Doch bald zeigten sich neue Unterschiede. Denn die Gleichheit, die der dritte Stand errungen hatte, war eine rein negative: Befreiung vom Joch der Privilegien. Die Verfassung von 1791 gab freilich eine gleiche Theilnahme aller an der Bildung des Staatswillens. Aber alle zugleich können nicht herrschen; das Volk muß die Tüchtigsten wählen, d. h. diejenigen, denen ihr Besitz die höchste Ausbildung gestattet. Besteht aber in der Gesellschaft der Gegensatz von Besitz und Nichtbesitz, so muß auch die Verfassung einen Census für die Wahlen aufweisen. Im September 1791 siegte wirklich das Princip der auf den Besitz gebauten staatsbürgerlichen Gesellschaft über das Princip der Gleichheit. Es gibt also wieder eine herrschende und unterworfene Klasse; gleich sind nicht mehr die Persönlichkeiten, sondern nur die, welche ein bestimmtes Quantum besitzen.

Daneben bestanden noch zwei ungeheure Massen von Grundbesitz, die schon durch ihren Umfang eine Ungleichheit in der Gesellschaft hervorrufen mußten; das waren die großen Güter der Kirche und des Adels. Durch das Decret vom 27. November 1790, welches von den Priestern den bürgerlichen Eid verlangte, und durch das andere vom 9. November 1791, welches die emigrirten Adeligen bei Strafe der Güterconfiscation zur Rückkehr aufforderte, wurde das Eigenthum dieser Stände ein Opfer der Gleichheitsidee, die den tiers état beherrschte. Zugleich aber beginnt jetzt in der Gleichheitsidee sich eine Scheidung zu vollziehen. Die negative Auffassung, die jedem die rechtliche Fähigkeit zuerkennt, seine Individualität in vollster Freiheit

aus eigener Kraft auszubilden, anerkennt eine Ungleichheit der Individualitäten als möglich und berechtigt, während die positive davon ausgeht, daß die Individualitäten gleich sind und daß die Ungleichheit, nur von Besitz und Erziehung herrührend, die reine Unnatur ist. Die Gironde und Montagne sind die Verkörperung beider Auffassungen.

Durch den Sieg der Montagnards über die Girondisten gewann die positive Auffassung die Oberhand. In dem Acte constitutionnel présenté au Peuple Français vom 24. Juni 1793 hat das Princip der Gleichheit scheinbar den Höhepunkt erreicht, der Staat kennt keine Ungleichheit mehr unter seinen Bürgern. Aber die Gesellschaft, durch die jede Verfassung bedingt ist, bestand doch nicht aus Gleichen; alle Ungleichheit, die nicht aus dem Privileg stammte, hatte man gar nicht angegriffen, vielmehr garantirte die Verfassung als droits naturels et imprescriptibles: *l'égalité* und *la propriété.* Es bestand somit ein absoluter Widerspruch zwischen Verfassung und Gesellschaft. Die materielle Gewalt, der Terrorismus, wollte denselben lösen und die Gleichheit erzwingen. Robespierre machte zum erstenmal die Verwirklichung der absoluten Gleichheit zur Aufgabe der Staatsgewalt. Jede Verletzung derselben durch ein Mehr an Geist oder Besitz erschien als Verbrechen; mit unmenschlicher Grausamkeit ward dagegen gewüthet, bis endlich Robespierre und sein Anhang dem eigenen Gesetz verfielen.

Der Fels, an dem sich der Gleichheitsfanatismus gebrochen hatte, war der Besitz. Die Führer des Volkes begriffen, daß mit den politischen Einrichtungen für die Gleichheit nichts gewonnen sei. Der Idee der Gütergemeinschaft, die jetzt in Gracchus Babeuf zu Tage tritt, war schon auf mannigfache Weise vorgearbeitet. Man hatte den Staat als Herrn des Eigenthumsrechts proclamirt und im vermeintlichen Interesse des Ganzen das Eigenthum des Adels und Clerus an-

gegriffen; man hatte ferner das höchste Glück in die Verwirklichung der Gleichheit und Freiheit gesetzt.

Somit hatte man also bloß die nothwendige Folgerung aus den frühern Prämissen zu ziehen, um bei der Forderung der *communauté des biens et des travaux* anzulangen. Das that Babeuf. Damit das Recht eines jeden auf ein glückliches Dasein verwirklicht werden kann, wird die Arbeit als eine Pflicht aller aufgestellt. Die Solidarität von Glück und Arbeit hat zur Folge, daß sie gesetzlich geregelt werden muß. Alle sollen der Reihe nach an den unangenehmen Arbeiten theilnehmen. Dafür soll die vollkommenste Gleichheit der Genüsse eingeführt werden und allen auf alles ein Recht zustehen. Aber man fürchtet für die Gleichheit gerade wegen des erhofften Ueberflusses; deswegen sollen alle in höchst einfachen Wohnungen hausen und in gleichen Kleidern gehen. So verliert sich schon dieser Communismus in die Kleinlichkeiten der Kleiderordnung. Aber immer wird der Unterschied der geistigen Begabung bestehen. Deswegen „hat unser Comité", sagt Buonarotti, dem wir die Nachrichten über Babeuf verdanken, „einstimmig festgestellt, die Arbeiten der Kunst und der Handwerke auf diejenigen zu beschränken, welche sich leicht allen mittheilen lassen".

Die Vertheilung der Güter sollte nach den Bedürfnissen erfolgen. Die Consequenzen wurden freilich nicht bedacht. Denn die Entscheidung, wie groß das Bedürfniß des Einzelnen ist, wird nicht dem Einzelnen zu überlassen, sondern in die Hände der öffentlichen Gewalt zu legen sein. Und doch soll der Communismus die Verwirklichung der Freiheit sein! Werden aber die Bedürfnisse als gleich gesetzt, so daß die vertheilende Gewalt absolut gleiche Theile zuzuweisen hätte, so würde der Einzelne sie beschränken können, und so wäre die Folge der gleichen Vertheilung Ungleichheit.

Für die Entwicklung des Socialismus ist dies System insofern von Bedeutung, als es die Vorstellung einer Organisation der nationalen Arbeit enthält.

§ 4.

Die Entwicklung des Socialismus in der industriellen Gesellschaft.

Die bisherigen Gleichheitsbewegungen hatten zu nichts geführt; man war über die Rechtsgleichheit nicht hinausgekommen. Diese aber ist rein negativ. Der Versuch Napoleons, die Gesellschaft nach Art der feudalen durch Wiedereinführung der Majorate und des Adels zu organisiren, mißlang. Aber die gesellschaftliche Ordnung ist ein absolutes Bedürfniß der menschlichen Gemeinschaft. Das Wesen der Rechtsgleichheit ist es dagegen, alle Bestimmungen aufzuheben, welche dem Einzelnen oder einer Klasse ohne ihr Zuthun einen Vorrang vor andern geben. Soll daher dennoch eine Gesellschaft, ein Unterschied entstehen, so muß er durch ein an die Persönlichkeit selber geknüpftes, jedem offenstehendes Element hervorgerufen werden. Das ist der Besitz. Wenn aber der Besitzer durch seinen Besitz nicht bloß Bedürfnisse befriedigen, sondern seine gesellschaftliche Stellung erhalten soll, so muß er ihn der Allgemeinheit gegenüber zur Geltung bringen, indem der bloß individuelle Erwerb zum Unternehmen wird. So entsteht der Unterschied der Unternehmer und Arbeiter. In der Klasse der Unternehmer scheiden sich die größern Kapitalisten von den kleinern, die zu jenen bald in dasselbe Verhältniß kommen, in welchem die Arbeiter zu ihnen stehen.

Der Kaiser begünstigte die Unternehmungen auf jede Weise. Die Continentalsperre erzwang förmlich vom Volke das Leben der Unternehmungen; man führte die Wollen- und Baumwollspinnereien ein; die Industrie beginnt auf dem Continent eigentlich erst mit jener Epoche.

Die von Karl X. versuchte Reaction führte bekanntlich zur Julirevolution, die der industriellen Gesellschaft den vollständigen Sieg verschaffte[1]. Derselbe bedeutete die

[1] Die bisherigen Ausführungen sind zumeist entnommen Stein a. a. O. S. 5—341.

völlige Abhängigkeit der Arbeitskraft von den Besitzern des Stoffes, die brutale Herrschaft des Kapitals, mit einem Wort den Materialismus der menschlichen Gesellschaft. Das Wahlgesetz vom 19. April 1831 machte auch ganz folgerichtig die Theilnahme am Staatswillen vom Census abhängig. Durch den Census wird somit die volkswirtschaftliche Gesellschaft in eine herrschende und eine beherrschte Klasse geschieden.

Die Maschine hat die Entwicklung des Gegensatzes zwischen Besitz und Arbeit beschleunigt. Sie hat das Familienverhältniß, wie es früher zwischen Meister und Geselle bestand, unmöglich gemacht. Die Verselbständigung des Arbeiters bedeutete aber nichts anderes als die Scheidung der Arbeitskraft vom Besitze; von da bis zur feindlichen Trennung ist bloß ein Schritt. Die Löhne sinken durch das Ueberhandnehmen der Maschine; die zu Hunderten in der Fabrik concentrirten Arbeiter sehen sich gleich im Elend, das sie zwingt, um jeden Preis zu arbeiten, und fühlen sich als eigenen Stand, aus dem je herauszutreten für sie und ihre Nachkommen wenig Aussicht besteht [1].

Auf diesen um das Bewußtsein seiner Menschenwürde gebrachten Stand konnte die physiokratische Lehre von einer classe stérile nicht ohne Eindruck bleiben; noch mehr mußte der Satz Adam Smiths, daß im ganzen Gebiete des Güterlebens die Arbeit das Erzeugende ist, den Arbeiterstand dazu führen, die Aufhebung des persönlichen Eigenthums anzustreben. Saint-Simon und Charles Fourier sind die Theoretiker dieses Standes. Saint-Simon stellt zuerst den bourgeois, den Vertreter der Geldmacht, dem industriel gegenüber [2]; das Kapital nehme den Gewinn der industriellen Thätigkeit für sich allein in Anspruch. Zu den industriels rechnet er — recht

[1] Ueber die Lage des Proletariats siehe Stein a. a. O. II. Bd. Die industrielle Gesellschaft (Leipzig 1850) S. 59—99.

[2] Ebd. S. 169.

im Gegensatz zum heutigen Socialismus — auch den thätigen Unternehmer auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Finanzen. Infolgedessen konnte er, obwohl ihm die Arbeit Quelle alles Werthes ist, nicht zur Forderung des vollen Arbeitsertrages gelangen [1]. Diese verträgt sich ja auch nicht mit dem Privateigenthum, und die diesem feindliche Consequenz seiner Lehre hat Saint-Simon nicht direct gezogen. Er nennt das Eigenthum sogar in den „Vues sur la législation" die nothwendige Basis einer politischen Gesellschaft. Es beruht auf dem allgemeinen Nutzen, — und dieser kann sich freilich ändern. Hier liegt der Ausgangspunkt alles Zweifels an dem Rechte des Eigenthums.

Diesen letzten Schritt zum Socialismus machte sein Schüler Bazard. Im Besitze erblickte er den unüberwindlichen Gegner der Gleichheit, der es dem Arbeiter unmöglich macht, zu materieller Selbständigkeit zu gelangen. Wird das immer so bleiben? In der Geschichtsphilosophie des Socialismus befangen, sieht er in der Concurrenz der industriellen Gesellschaft, in dem Antagonismus der Einzelnen nur einen Durchgangspunkt in der fortschreitenden Entwicklung zur Association. Die gegenwärtige Eigenthumsordnung ist, wie die Geschichte zeigt, nichts Absolutes und Unveränderliches [2]. Um die Loslösung des Eigenthums von den Familien zu erreichen, soll das Erbrecht des Verdienstes an Stelle des Erbrechts der Blutsverwandtschaft treten. Nicht das Eigenthum überhaupt, sondern nur das ererbte soll verschwinden; das durch Arbeit erworbene Eigenthum ist allein berechtigt. So will es auch das vom Saint-Simonismus aufgestellte Vertheilungsprincip: À chacun selon sa capacité, à chaque capacité *selon ses oeuvres*. Nicht die absolute Gleichheit Babeufs wird verlangt, aber die Ungleichheit soll nicht mehr vom Zufall des Erbrechts, sondern

---

[1] Menger a. a. O. S. 65.

[2] Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon III², 752.

von Fähigkeit und Arbeit, von der Persönlichkeit selber bedingt sein [1].

Als die Julirevolution mit dem Sieg der industriellen Gesellschaft die Kluft zwischen bourgeois und ouvrier aufgezeigt hatte, erlangte der Saint-Simonismus auch praktische Bedeutung. Er hat in jenen Gegensatz eine feindselige Erbitterung hineingebracht, indem er den Besitz mit dem Müßiggang identificirte und zuerst das Lohnverhältniß eine exploitation du travailleur par l'oisif nannte. Ja die Schule Saint-Simons verstieg sich sogar zu praktischen Versuchen. Aber Enfantin bereitete mit seiner Lehre von der Emancipation des Weibes, wodurch er nur den untrennbaren Zusammenhang zwischen Eigenthum und Familie erwies, der Schule ein schnelles Ende [2].

Während Saint-Simon zu seinem System durch die wirkliche Lage der Gesellschaft und deswegen auch im Leben zu unmittelbarer Bedeutung gelangt war, ist für Fourier das Princip der Persönlichkeit Ausgangspunkt seiner abstracten Untersuchungen [3]. Er erblickt die Vollendung des Menschen in der Harmonie des Genusses. Die Triebe sind da, mithin sind sie von Gott; ihre Befriedigung ist das Glück, mithin ist diese der Wille Gottes; das Böse entsteht nur aus der Nichtbefriedigung. Diese Theorie mußte zur Aufhebung der Familie führen.

Das Hinderniß, das sich der Befriedigung der Triebe, der Harmonie, entgegenstellt, ist der Mangel des Reichthums. Dieser ist erste Quelle des Glücks. Der Mangel rührt davon her, daß gerade diejenigen, die ihn genießen, unproductiv sind, und daß die Zersplitterung des Grundbesitzes einen rationellen Betrieb unmöglich macht.

---

1 Sudre a. a. O. S. 229.

2 Die Ausführungen über den Saint-Simonismus sind aus Stein a. a. O. II, 133—227.

3 Parallele zwischen Saint-Simon und Fourier bei Stein a. a. O. II, 228—237.

Früher, im Edenismus, belehrt uns Fourier in seinem Traité de l'association domestique-agricole, hatte jeder das Recht, zu jagen, zu fischen und Früchte zu sammeln. Da nach vollständiger Occupation der Natur die Ausübung dieser ökonomischen Grundrechte nicht mehr möglich ist, steht jedem als Aequivalent ein Anspruch auf ein Existenzminimum seitens der Gesellschaft zu[1]. Um dies zu ermöglichen, ist eine Neuordnung des Besitzes durch die landwirtschaftliche Association und der Arbeit durch die industrielle Attraction nothwendig. Erstere besteht darin, daß die Besitzer ihre Grundstücke mit ihrer vereinzelten Bearbeitung an die Gemeinschaft abtreten, ohne sich jedoch des Eigenthumsrechtes zu begeben, damit sie ihrer natürlichen Anlage entsprechend bebaut werden[2]. Um dies von den Eigenthümern zu erreichen, dazu genüge die Aussicht auf den hohen Gewinn, welcher die Folge dieser harmonischen Bodencultur sein würde.

Um uns die Neuordnung der Arbeit zu veranschaulichen, entwickelt Fourier seine interessante Theorie der menschlichen Triebe. Die Arbeit muß einen Trieb befriedigen. Dies geschieht, indem jeder diejenige Arbeit übernimmt, zu welcher ihn der sinnliche Trieb des Luxus hintreibt. Ein jeder hat zu irgend einer Arbeit Lust, und diese wird, weil mit Lust gethan, rasch und gut vollführt. Weil jedoch die individuell zersplitterte Arbeit nicht genügt, bewirkt der Trieb der Gruppe die Vereinigung der Arbeitskräfte. Aus den einzelnen Gruppen entstehen durch die drei Serientriebe die Serien. Die Industrie-Serien finden ihren Einigungspunkt in der von Fourier voll Phantasie geschilderten Phalange[3]. Fourier will, wie sein Schüler Victor Considérant, das

---

[1] Menger a. a. O. S. 16. 17. Stimmen aus Maria-Laach 1892, S. 405. Bebel, Charles Fourier. Sein Leben und seine Theorien (Stuttgart 1888) S. 84 ff. 232.

[2] Cathrein, Der Socialismus S. 10.

[3] Bebel a. a. O. S. 104 ff.

Eigenthum bestehen lassen; deswegen geschieht die Vertheilung der Güter nicht nach dem Maßstabe der Arbeit, wie bei Saint-Simon, sondern neben der Arbeit finden Kapital und Talent ihre Berücksichtigung.

Was diesem System seine Bedeutung für die Entwicklung des Socialismus sichert, ist seine Auffassung von der Arbeit als Quelle des Glücks (travail attrayant), sowie die freilich überschwängliche Betonung des Nutzens, der aus der Association fließt [1].

§ 5.

Der Communismus nach der Julirevolution.

Die Julirevolution hatte das Kapital zur Herrschaft gebracht. Das neue Königthum, eingesetzt vom Kapital, erfuhr als Ausdruck der Herrschaft desselben den gleichen Haß. Der Republikanismus war eine sociale Thatsache. Derselbe organisirte sich in geheimen Verbindungen, besonders der Société des amis du Peuple, an deren Stelle seit 1833 die Société des droits de l'homme trat, welche die Erklärung der Menschenrechte von Robespierre zu ihrem Programm machte. Demzufolge sollte die Staatsgewalt die Einrichtung der Arbeit und die Vertheilung der Güter übernehmen, und diese Gewalt sollte das Volk, die Masse sein.

Der Republikanismus wurde durch die Nationalgarde gänzlich besiegt, doch nicht ohne den Arbeiterstand zum Hasse gegen das Kapital aufgereizt und zur selbstbewußten Klasse gemacht zu haben. So war das Proletariat der Gegenwart in Frankreich entstanden. Gerade die an der Demokratie irre gewordenen Republikaner wurden zu begeisterten Anhängern der ab-

---

[1] Die Ausführungen über Fourier sind aus Stein a. a. O. II, 237—330. S. auch Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte. Herausgegeben von Karl Braun, 30. Jahrg. III (Berlin 1893), 245.

soluten Egalität und des Babeufschen Communismus. Mit Gewalt wollten die Apostel der neuen Lehre den ersehnten Zustand verwirklichen. Aber nach der Niederlage vom 12. Mai 1839 wandten sich die besonnenen Arbeiter von den Égalitaires ab, um sich dem religiösen Communismus zu ergeben. Diese religiöse Richtung suchte die Forderung der Gleichheit aus der Religion, aus dem Evangelium herzuleiten. So kam Lamennais, ursprünglich von der richtigen Erkenntniß ausgehend, daß die katholische Kirche auch eine sociale Erlösung zu verwirklichen habe[1], in seinen „Paroles d'un croyant" (1834)[2] zur Lehre einer vom Evangelium gebotenen absoluten Gleichheit. An diesem Communismus ändert es nichts, wenn er das Eigenthum geachtet und die Ungleichheit auf dem Wege der Arbeit beseitigt wissen will. Im „Livre du Peuple" (1838) bezeichnet er es dagegen als die Quelle aller Laster, das der gottgewollten Fraternität aller hinderlich im Wege steht. So glaubte auch Cabet („Voyage en Icarie". 1840) die Gütergemeinschaft, die in der Entwicklung der Geschichte liege, durch den Geist des Christenthums gefordert.

Pierre Leroux suchte dem Communismus eine religionsphilosophische Grundlage zu geben. „Der Mensch", sagt er, „ist ein Ich, dessen nothwendiges Nicht-Ich das Gleiche des Menschen ist, oder im allgemeinen die Menschheit (l'humanité). Dieses Ich, welches der Mensch ist, würde nicht existiren, wenn das dem Ich entsprechende Nicht-Ich, d. h. das Gleiche oder die Menschheit, aufhörte, im Verhältniß und in Gemeinschaft mit diesem Ich zu sein" (De l'humanité tom. I, livre 5, p. 269). Jetzt steht Pierre Leroux vor der Frage, nach welchem Grundgesetz jenes Verhältniß geregelt

---

[1] Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus (München 1874) S. 128 f.

[2] Der Inhalt ist angegeben bei Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch, Art. „Lamennais", von Joh. Huber. Stein a. a. O. II, 420. Histor.-polit. Blätter 1840, I, 580.

werden soll. „In dem menschlichen Bewußtsein findet sich gegenwärtig ein neues Princip, das Dogma der Gleichheit" (ebd., préface). Um zur Idee der Gleichheit zu gelangen, mußte die Menschheit drei Perioden durchschreiten, deren letzte Leroux le régime des castes de *propriété* nennt. Gegenwärtig steht die Menschheit an der Grenze derselben. „Mensch" bedeutet heute „gleich".

Welches wird aber die Zukunft sein? Um diese zu erkennen, muß er dasjenige von ihr wissen, was in ihr über alle äußern Gestaltungen erhaben ist; das ist der Begriff der Menschheit. Die Idee der Einheit der vielen, der humanité, wirkt auf Leroux überwältigend; er vergißt die Idee des Einzelnen; die unité ist sein einziger Gedanke, und so kommt er zu dem Princip für die Zukunft der menschlichen Entwicklung, daß die höchste Bestimmung der Menschheit die sein müsse, alles individuelle Leben in Staat, Familie und Eigenthum vollkommen in jene Einheit aufgehen zu lassen. Die Idee der Menschheit kennt keinen besondern Staat, keine einzelne Familie, kein persönliches Eigenthum. Die Bestätigung dieses Gedankens findet er in der Idee der höchsten Einheit, in der Idee Gottes. Die in bestimmter Form erfaßte Idee dieser Gottheit ist die Religion. Durch Mosaismus und Christenthum hindurch, welche die absolute Einheit nicht erfaßten, geht der Gang der Geschichte einer neuen, dieser Idee wahrhaft genügenden Religion entgegen. Aber es ist umsonst, bei Leroux nach dem bestimmten Inhalt seiner Religion zu suchen [1].

§ 6.

Erstes Auftreten der socialen Demokratie.

Der Verbindung mit dem Republikanismus ist es zuzuschreiben, daß es dem Proletariat allmählich zum Bewußtsein kam, daß nicht durch Revolten, sondern nur durch Theilnahme

[1] Stein a. a. O. II, 347—450.

an der Staatsgewalt eine gründliche Besserung seiner Lage herbeigeführt werden könne. Hier ist der erste Anfang der socialen Demokratie zu suchen. Dem Verlangen nach Wahlreform kam sogar die Minorität in der Kammer, welche doch den Besitz vertrat, entgegen, denn die Majorität war unter dem gouvernement personnel Louis Philipps einem corrumpirenden Bestechungssystem zum Opfer gefallen. Damit war aber das Kapital selbst in der Kammer aus seiner Machtstellung verdrängt. Das Verbot der sogen. Reformbankette, auf denen die besitzende Klasse den Ruf nach Wahlreform erhob, führte am 22. Februar 1848 zum Straßenkampf; eine Legion der Nationalgarde nach der andern schloß sich dem Rufe Vive la réforme an, und schon der 23. Februar entschied den Sieg der besitzenden Klasse. Aber die Masse wollte von einer solchen Herrschaft so wenig wie vom Königthum etwas wissen. Schon am 24. Februar wurde die besitzende Klasse durch die nichtbesitzende bewältigt, das Königthum gestürzt und die Republik proclamirt.

Aber weil das Volk die Gesellschaft ist, diese aber damals in Frankreich die industrielle war, so bedeutete Republik und Volkssouveränität die Souveränität der industriellen Gesellschaft, die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit. Allerdings konnte die demokratische Republik der arbeitenden Klasse nicht allen Antheil an der Staatsgewalt verweigern, theils des Princips der Volkssouveränität wegen, theils aus Klugheit, um die erregten Arbeiter zu beschwichtigen. So kam es, daß in der provisorischen Regierung der Führer der Arbeiterpartei, Ledru-Rollin, mit dem Ministerium des Innern betraut ward. Auch die eigentlich socialistischen Ideen fanden in der Regierung an Louis Blanc und an dem Arbeiter Albert ihre Vertreter. Durch diesen politischen Erfolg sah sich die niedere Klasse dem Ziel ihrer Wünsche, der Ausgleichung der socialen Unterschiede, mit einem Male näher gerückt. Presse

und Clubs, besonders der club des droits de l'homme, arbeiteten an der Organisirung des Proletariats, die auch vom gouvernement provisoire durch das Decret gefördert wurde, daß jeder mündige und ehrenhafte Franzose Mitglied der Nationalgarde sein solle.

Am 25. Februar verlangte eine Abtheilung Arbeiter die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit. Nach dem von Louis Blanc entworfenen Decret verpflichtete sich die provisorische Regierung, dem Arbeiter seinen Unterhalt durch Arbeit zu garantiren, und schon der nächste Tag rief die *ateliers nationaux* ins Leben. Als hier die Zahl der Arbeiter infolge der durch die Revolution hervorgerufenen Verkehrsstockung ins unendliche stieg, mußte die Regierung den nichtbeschäftigten Arbeitern eine Unterstützung gewähren. Alle Arbeitsscheuen strömten aus der Provinz in die Hauptstadt zusammen und ließen sich hier auf öffentliche Kosten erhalten. Die Nationalwerkstätten wurden für die Besitzenden ein Gegenstand des Schreckens nicht bloß deswegen, weil das müßige Volk für communistische Ideen und die Aufreizung der Clubs sehr empfänglich war, sondern weil auch durch Ansammeln ungeheurer Arbeitermassen das Gefühl äußerer Standesgemeinschaft im Proletariat mächtig gefördert wurde.

Am 28. Februar stellte das Volk die Forderung eines *ministère du progrès* und der *organisation du travail.* Die staatliche Centralisation hatte ja in der französischen Geschichte von jeher eine bedeutende Rolle gespielt. Sie war es, welche die verschiedenen Elemente, aus denen sich Frankreich herausbildete, zu einem Ganzen verschmolz. Deswegen wendet sich jetzt das Volk, von jeher an die Staatsthätigkeit gewöhnt, an diese um Hilfe gegen den Druck des Kapitals. Den wissenschaftlichen Ausdruck hatte diese Bewegung schon in dem von Louis Blanc in der Revue du progrès (1841) veröffentlichten Artikel „Organisation du travail" gefunden. Er geht darin von dem Satze aus, daß die Concurrenz das Verderben der

ganzen Gesellschaft sei. Will man die Concurrenz, die durch die Kapitalien entsteht, beherrschen, so muß man dies durch das Kapital selber thun. Der Staat als der größte Kapitalist hat die Macht, die übrigen Kapitalien zu beherrschen. Er soll deswegen als Producent auftreten, und da er billiger produciren kann als die kleinern Kapitalien, so wird er sie bald von der Concurrenz ausschließen. Wenn so der Staat Alleinherrscher des Güterlebens geworden ist, so beginnt seine Fürsorge für die Arbeiter, wodurch die sociale Frage ihre Lösung findet. Er vereinigt alle industriellen Werkstätten in seiner Hand und nimmt jeden Arbeiter in dieselben auf. Anfangs werden die Löhne noch ungleich sein. Mit dem Auftreten des demokratischen Princips in der Staatsindustrie verschwindet auch die Ungleichheit der Löhne. Die Arbeiter der einzelnen ateliers sociaux haben Zeit gehabt, „sich gegenseitig zu würdigen", und wählen nun ihre Vorsteher selbst. Alsdann wird auch der Lohn nicht mehr ungleich sein, da die verschiedene Arbeit nur eine verschiedene Beschäftigung, keinen verschiedenen Erwerb involvirt.

Natürlich wird der Lohn ein reichlicher sein. Aber fast klingt es wie ein leiser Zweifel, wenn Louis Blanc als Frucht von der künftigen Erziehung erhofft, daß der Einzelne den Sporn seiner Thätigkeit nicht mehr in erhöhter Einnahme, sondern in der Befriedigung des allgemeinen Wohlstandes suche. Der Grundgedanke Louis Blancs, die sociale Frage durch die Allmacht des Staates zu lösen, harmonirte aufs innigste mit der ganzen Individualität der französischen Nation; naturgemäß mußte das Proletariat angeregt werden, nach der Staatsgewalt zu trachten. So ist der gouvernementale Socialismus Louis Blancs der Beginn der Socialdemokratie.

Aber statt des vom Volke geforderten politischen Organes, des ministère du progrès, wurden lediglich die Conferenzen im Luxembourg zur Untersuchung der Arbeiterlage einge-

richtet, die wenig praktischen Nutzen hatten. Und als der Wunsch des Proletariats nach Theilnahme an der Staatsgewalt sich zu verwirklichen schien, indem die provisorische Regierung abzutreten gedachte und deshalb auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes die Wahlen für eine constituirende Versammlung anberaumte, da wehrte sich jetzt merkwürdigerweise das Proletariat gegen diese Wahlen, für welche es vorher gekämpft. Denn das communistisch-socialistische Element in seiner Gegnerschaft gegen jedes Eigenthum stand nicht mehr bloß dem Kapital, sondern jedem Besitz gegenüber und gerieth so in die Minorität. Die Massendemonstrationen des Proletariats gegen die Wahlen führten zu nichts; die Wahlen fanden statt und die weit überwiegende Mehrzahl der Stimmen gehörte der demokratischen Partei, die wenigsten der socialistischen.

Louis Blanc verlangte nach Eröffnung der Kammer wieder ein ministère du progrès. Der Antrag wurde auf Verlangen eines Arbeiters verworfen. Das bedeutete die Trennung des vernünftigen Arbeiterstandes von der communistischen Richtung. Die Führer des Proletariats erkannten, daß von der Kammer, welche die Souveränität der Besitzenden vertrat, nichts zu hoffen sei. Deswegen sollte sie gesprengt werden. Am 15. Mai wurde die Kammer überrumpelt; aber schon nach kurzer Zeit war der Aufstand unterdrückt. Es war dies die zweite große Niederlage, welche das Proletariat erlitt.

Aber immer war es noch eine furchtbare Macht durch die Schuld des gouvernement provisoire, welches die Clubs hatte entstehen lassen, das Recht auf Arbeit garantirt und die ateliers nationaux eingerichtet hatte. Trotzdem war die Thätigkeit der Kammer, die das Bild völliger Unordnung bot, nicht auf eine Versöhnung der niedern Klasse, sondern gegen dieselbe gerichtet. Louis Blanc sollte in Anklagezustand versetzt werden; die Nationalwerkstätten wurden aufgehoben, und Tausende von Arbeitern verloren den Unterhalt. Der Anlaß

eines letzten, furchtbaren Aufstandes war gegeben, der jedoch in kurzem mit blutiger Gewalt unterdrückt war. Aber der gesellschaftliche Gegensatz dauerte fort; denn die Besiegung des Juniaufstandes war wieder die Sicherung der industriellen Gesellschaft. Die Anhänger der socialen Demokratie, unter ihnen Louis Blanc, mußten flüchten. Alle socialistisch-communistischen Secten waren discreditirt und aufgelöst, oder hatten sich, wie Cabet mit seinen ikarischen Communisten, zur Auswanderung verstanden [1].

§ 7.

Proudhon.

Nur an Pierre Joseph Proudhon hatte die Sache des Proletariats noch einen bedeutenden Vertreter, der den Zusammenbruch aller Schulen überdauerte, weil er sich gegen alle negativ-kritisch verhalten hatte. Er ist negativ gegen alles, in politischer Beziehung gegen Demokratie und Monarchie, in socialer gegen Eigenthum und Communismus [2]; er ist eine isolirte, von allen socialistischen Schulen unabhängige Erscheinung. In maßloser Weise, die an Brissot erinnert, ereifert sich Proudhon gegen das Eigenthum in seiner Untersuchung „Qu'est-ce que la propriété? ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement“ (Paris 1840). Alle seine Ausführungen gipfeln in dem Satz, auf den er sich viel zu gut thut: Eigenthum ist Diebstahl. Doch kann er die Ur-

---

[1] Stein a. a. O. III. Bd.: Das Königthum die Republik (Leipzig 1850) S. 122—353.

[2] Diese gleich feindselige Stellung gegen Eigenthum und Communismus veranlaßt Marx zu einer herben Kritik Proudhons im „Socialdemokrat“ Nr. 16. 17. 18, Jahrg. 1865. (Abgedruckt in der von Engels besorgten Ausgabe des „Elend der Philosophie“, S. xxxi f.) Scheel (Art. „Socialismus und Communismus“ in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie I [Tübingen 1890], 118) rechnet Proudhon zu den Halbsocialisten.

heberschaft dieser Formel nicht für sich in Anspruch nehmen; Brissot und Babeuf hatten sie bereits ausgesprochen; eine ähnliche Aeußerung findet sich sogar schon bei Locke in seinen „Two treatises of Government“ [1].

Wie kam Proudhon zu diesem grimmigen Hasse gegen das Eigenthum? Er ist Anhänger des Egalitätsprincips und erkennt, daß immer das Eigenthum es gewesen ist, welches die seit 1791 in die Verfassungen übergegangene Gleichheit zerstört hat [2]. Man kann, sagt er, das Eigenthum nicht zu den natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechten neben der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit rechnen. Es gleicht diesen ganz und gar nicht; denn für die Mehrzahl der Bürger existirt es nur als Möglichkeit, und für die, welche es genießen, kann es so mannigfache Modificationen annehmen, daß der Begriff eines natürlichen Rechtes dadurch aufgehoben wird. Es ist auch kein gesellschaftliches Recht, denn es ist einleuchtend, daß, wenn jedermanns Güter von der Gesellschaft herrührten, die Bedingungen für alle gleich wären [3].

Das Eigenthum ist somit ungerecht; alle Versuche seiner Rechtfertigung erreichen gerade das Gegentheil und sprechen immer für die Gleichheit und gegen das Eigenthum [4]. Proudhon verwirft deshalb alle Eigenthumstheorien ganz unterschiedslos, die wahren und die falschen, zuerst die, welche das Eigenthum auf die Occupation begründet. Diese muß natürlich ein reciprokes, d. h. allen Menschen gleicherweise zustehendes Recht sein. Weil nun jedermann dieses Recht hat, so wäre die Zahl der Occupanten durch Geburts- und Todesfälle eine stets wechselnde; die Besitzergreifung ist daher außer stande, ein feststehendes Recht, das Eigenthum, zu begründen, sondern nur den

[1] Menger a. a. O. S. 74.

[2] Stein a. a. O. III, 366—367. Périn, Christliche Politik I, 342 ff.

[3] R. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben (Halle 1888) S. 4. [4] Stein a. a. O. III, 367.

Besitz, den Nießbrauch. Der Nutznießer ist für die ihm anvertraute Sache der Gesellschaft verantwortlich, die allein in dauernder Weise besitzen kann. Gegen das Grundeigenthum spricht noch ein anderer Grund. Dasselbe ist wegen der Begrenztheit der Erde unzulässig, deren Gebrauch, weil für alle nothwendig, nicht dem Vortheil weniger dienen darf. „Die Gleichheit der Rechte ist durch die Gleichheit der Bedürfnisse bewiesen; die Gleichheit des Rechtes kann nun, wenn die Sache begrenzt ist, auf keine andere Weise realisirt werden als durch die Gleichheit des Besitzes.“ [1] Ein anderer Titel des Eigenthumserwerbes ist die Arbeit. Das ist so recht die Eigenthümlichkeit des Socialismus, das Eigenthum nur aus der Arbeit herzuleiten. Und Proudhon? Negativ wie immer, geht er auch hier seine eigene Bahn, verfällt sogar in das andere Extrem, der Arbeit jede Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, zu bestreiten. Natürlich kann er diesen Gedanken nicht consequent durchführen; er muß wenigstens ein Eigenthum an den Früchten zugeben, nur am Grund und Boden soll die Arbeit kein Eigenthum begründen, weil sie denselben nicht erzeugen kann. Als ob die Arbeit allein und unmittelbar die Früchte des Bodens erzeugte! Aber Proudhon ist es wohl nur darum zu thun, das Eigenthum an dem Boden zu läugnen, den man nicht selber bebaut[2].

In gleicher Unklarheit bewegt sich die Behauptung, daß die Arbeit die Gleichheit des Eigenthums herbeiführe. In der Gesellschaft müssen alle Löhne gleich sein. Der Satz von Saint-Simon: jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihren Werken, und der Satz von Fourier: jedem nach seinem Kapital, nach seiner Arbeit und seinem Talent, sind falsch. Zuerst muß das Kapital aus der Reihe der Gegenstände der Wiedererstattung gestrichen werden. Denn das Kapital beruht offenbar auf der Occupation, die

---

[1] Diehl a. a. O. S. 4—6.

[2] Stein a. a. O. III, 370 f. Diehl a. a. O. S. 6 f.

von den Fourieristen selbst verworfen wird. Der Unterschied der Talente darf keinen ungleichen Arbeitslohn begründen; denn er ist nur eine Specialität der Talente und das Werk der allgemeinen Intelligenz. Auch die ungleiche Arbeit ist kein Grund, den Arbeitslohn ungleich zu vertheilen; denn, sagt Proudhon, solange die Arbeiter in Gemeinschaft arbeiten, sind sie gleich, und es wäre ein Widerspruch, wenn der eine besser bezahlt würde als der andere. Proudhon ist auch ein Gegner jener Theorien, welche das Eigenthum aus der allgemeinen Einwilligung und aus dem positiven Gesetz abzuleiten suchen[1].

Aber mit dem Eigenthum hängt doch die Selbständigkeit der Persönlichkeit innig zusammen; das fühlt Proudhon, und deshalb will er den Communismus so wenig wie das Eigenthum. Er greift zur Geschichte und sucht mit einer Hegelschen Formel aus diesem Widerspruch herauszukommen: „Die Gütergemeinschaft, die erste Weise, die erste Bestimmung der Sociabilität, ist die erste Grenze der gesellschaftlichen Entwicklung, die Thesis. Auch sie enthält die Ungleichheit, aber im umgekehrten Sinne des Eigenthums; das Eigenthum ist die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, die Gütergemeinschaft die Ausbeutung des Starken durch den Schwachen. Das Eigenthum, die der Gütergemeinschaft entgegengesetzte Erscheinung, bildet die zweite Grenze, die Antithesis. Mithin bleibt es noch übrig, die dritte Bestimmung, die Synthesis, zu entdecken, und wir werden die geforderte Lösung haben. Nun ergibt sich diese Synthesis nothwendig aus der Correction der Thesis durch die Antithesis." Aus ihr wird sich dann „die wahre Gestalt der menschlichen Gesellschaftung bilden". Diese Correction ist die „Anarchie". „Sie ist die Form der Regierung, der wir uns täglich nähern."

---

[1] Diehl a. a. O. S. 7.

Aber das Resultat, mit dem Proudhon sein Werk schließt, die Synthese aus der These und Antithese sei die dritte zu erwartende Gesellschaftsform, war ihm doch selbst zu nichtssagend und unbefriedigend[1]. Nach einer Reihe anderer Schriften, in welchen er dem Eigenthum gegenüber einen viel gemäßigtern und versöhnlichern Standpunkt einnimmt[2], sucht er in der 1848 publicirten Broschüre „Organisation du crédit et de la circulation et solution du problème social“ ein positives System zu finden. Er knüpft an das staatlich anerkannte Recht auf Arbeit an: „Das Recht auf Arbeit setzt nothwendig voraus das Recht, sich der Instrumente der Arbeit zu bedienen. . . Der Arbeiter bedarf außer den Instrumenten seiner Kunst einen Rohstoff, denn man arbeitet nicht ins leere. . .“ Das Recht auf Arbeit schließt also noch das Recht auf den Stoff der Arbeit ein.

Aber wozu würde die Arbeit dienen, wenn der Arbeiter nicht Eigenthümer seines Productes, der Totalität seines Productes wäre; wenn er wie heute einen Theil dieses Productes unter dem Titel Gewinn, Miethe oder Interesse[3] unter den Händen des Kapitalisten, des Unternehmers oder des Eigenthümers lassen müßte? . . . Der Arbeiter muß also Eigenthümer seines Productes, seines ganzen Productes sein. Außerdem bleibt noch „eine vierte Bedingung übrig, . . . nämlich daß der Arbeiter sein Product austauschen kann, weil ohne Tausch das Product so gut ist, als wäre es nicht“[4].

Diese Aufgabe soll nun eine banque d'échange lösen, in welcher ohne Geld jedem für sein Product, das er in die-

---

[1] Stein a. a. O. III, 376 ff.

[2] Diehl a. a. O. S. 88 ff. Hier sind solche Stellen angeführt.

[3] Jedes Zinsnehmen erklärt Proudhon für Diebstahl (Caro a. a. O. S. 74).

[4] Proudhons neueste Schriften. Theoretischer und praktischer Beweis des Socialismus oder Revolution durch den Credit. Herausgegeben von Theodor Opitz (Leipzig 1849). S. 62 f.

selbe hineinträgt, der Stoff zu weitern Unternehmungen gegeben und mithin ein directer Austausch der Producte erzielt werden sollte[1]. Der praktische Versuch, den Proudhon zur Ausführung dieses Projectes 1849 machte, ist kläglich in die Brüche gegangen[2].

Mit Proudhon hatte sich der französische Socialismus ausgelebt, die führende Rolle in der modernen Bewegung ist auf den deutschen Socialismus übergegangen, welcher sich als die Weiterentwicklung des französischen und des verhältnißmäßig erst spät entstandenen englischen Socialismus darstellt.

III. Der englische Socialismus.

§ 8.

Der französische und englische Socialismus entstammen dem gleichen Princip; es ist der Individualismus eines Locke und Smith. Aber der Entwicklungsgang des englischen Socialismus ist ein viel langsamerer und bewegt sich in ruhigern Geleisen; er ist nicht von jenen heftigen socialen Erschütterungen begleitet, die wir in Frankreich wahrgenommen haben. Es ist dies um so auffallender, weil von England das industrielle Leben mit seiner gähnenden Kluft zwischen Kapital und Arbeit seinen Ausgang nahm[3]. Der Grund dieser merkwürdigen Erscheinung liegt in der englischen Verfassung, welche sozusagen ein Naturproduct, d. h. nicht die rationelle Consequenz irgend eines principiellen Gedankens, sondern das Product der gesamten Geschichte des englischen Volkes und ebendeshalb ihrer Zeit wirklich die beste Verfassung war, die es gab[4]. Zwar findet sich

[1] Stein a. a. O. III, 390—392. [2] Ebd. S. 396.

[3] Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch, Art. „Socialismus“, S. 530. L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht (Leipzig 1877) S. 44.

[4] Histor.-polit. Blätter LXXXVIII, 677: Art. „Die englische Verfassung“, von Victor Cathrein. Ad. Held a. a. O. S. 3.

auch in England, wie in Frankreich, eine herrschende Klasse, der große adelige Grundbesitz, welcher nicht bloß im Parlament herrschte, sondern auch den Staat durch die Ehrenämter des Selfgovernments verwaltete, die er als staatliche Pflicht übernahm. Wir haben aber hier nicht eine rechtlich abgeschlossene herrschende Klasse, sondern sie hängt mit dem ganzen Volke organisch zusammen, indem die jüngern Söhne der Herrschenden ins Volk hinabsteigen, die Herrschenden selbst sich durch neuernannte Pairs und neuentstandenen Grundbesitz stets ergänzen, — und wir haben ein freies, wohlhabendes Volk. An dem Wahlrecht nahm allerdings nur die nicht zahlreiche Mittelklasse theil, aber die Masse des Volkes war in ihrem Streben nach Erwerb geschützt und gefördert. Die eigentliche Leibeigenschaft verschwand in England schon im Mittelalter.

Die großen Ereignisse von 1776 und besonders die französische Revolution warfen ihre Wellen auch nach England hinüber. Der hier herrschende Individualismus steigerte sich im weitern Verlaufe zum Radicalismus und endigte schließlich in dem Socialismus eines Robert Owen. Begünstigt wurde dieser Fortschritt durch Einführung des Maschinenwesens, das aus einem freien, wohlhabenden Volk allmählich ein hungerndes Proletariat erzeugte[1]. Aber der sociale Gegensatz von Arbeit und Kapital kam erst spät, viel später als in Frankreich, zum klaren Bewußtsein.

Der Gang der Entwicklung zeigt folgendes Bild: Einzelne Schriftsteller, die nach dem Glück des Individuums suchen, kommen zu dem gewiß maßvollen Verlangen einer Ausdehnung des Wahlrechtes und der Freiheit, seine Religion sich selbst zu bestimmen, wollen also Beibehaltung der als gut erkannten

---

[1] Ein anschauliches Bild dieser Umwälzung entwirft Mr. Sidney Webb (Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von L. Brentano [Leipzig 1893]. S. 6 ff.).

Verfassung mit einigen Modificationen. Dagegen bei einzelnen Individualisten finden wir auch direct dem Socialismus vorgearbeitet. So verbindet William Godwin den denkbar extremsten Individualismus mit dem Postulate der Vermögensgleichheit[1]. Dabei verwirft er aber den communistischen Staat, will Privateigenthum und Individualwirtschaft aufrecht erhalten[2]. Vom Staat will er überhaupt nichts wissen, denn alle Regierung ist vom Uebel[3]. Aber um dieses Ideal der „Gesellschaft ohne Regierung" erreichen zu können, muß, wie er selbst gestehen muß, das Eigenthum auf eine gerechte Basis gestellt werden, d. h. es muß das herrschende System des Sondereigenthums abgeschafft werden. Jeder soll nach seinen Bedürfnissen bekommen, aber er erwartet allgemeine Genügsamkeit und Bedürfnißlosigkeit[4].

Consequenter ist schon Charles Hall, der vorschlägt, der Staat solle den ganzen Grund und Boden einziehen und denselben an die Familien nach Verhältniß ihrer Größe in Parcellen vertheilen; er will also eine Verbindung von Collectiveigenthum und Individualwirtschaft[5].

Adam Smith hat, wie schon gezeigt, den Individualismus in die Nationalökonomie eingeführt und die Arbeit als Quelle alles Werthes erklärt. Unter Ricardo wurde die klassische Nationalökonomie[6] zu einer gefügigen Dienerin der ausschließlichen Interessen des mobilen Kapitals.

Er behauptet, daß der Werth der Waren regulirt wird durch die Quantität der Hervorbringungsarbeit. Ob die wirklich aufgewendete Hervorbringungsarbeit oder die nach dem

---

[1] Held a. a. O. S. 98. [2] Menger a. a. O. S. 44.

[3] Held a. a. O. S. 100. [4] Ebd. S. 106. 107.

[5] Menger a. a. O. S. 49.

[6] Der Name rührt nach Brentano (Die klassische Nationalökonomie [Leipzig 1888] S. 2 ff.) daher, daß sie, wie die klassische Kunst, nicht von dem wirklichen, sondern von einem abstracten Menschen ausgeht.

jetzigen Stande nothwendige Hervorbringungsarbeit gemeint sei, bleibt unentschieden. Erst Marx hat den Satz scharf formulirt, indem er sagte, der Werth werde bestimmt durch die Quantität gesellschaftlich nothwendiger Arbeitszeit, und er hat auch aus dem Ricardoschen Axiom die Verwerflichkeit alles Einkommens auf Grund des Besitzes abgeleitet [1]. Die Grundrententheorie Ricardos, wonach der Preis des Kornes sich durch die Arbeitsmenge bestimmt, die auf dem schlechtesten Boden aufgewendet werden muß, dessen Anbau zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln noch nöthig ist [2], durchbricht die obige Werthregel und verfolgt den Zweck, zu zeigen, daß nur das Grundeigenthum in Widerspruch mit der natürlichen Gerechtigkeit stehe, das Kapitaleigenthum nicht. Wieder hat der Socialismus die Consequenz gezogen und Aufhebung des Grundeigenthums verlangt [3], zugleich aber auch die des Kapitaleigenthums.

Auch das „eherne Lohngesetz“ ist bereits von Ricardo aufgestellt, aber nicht, wie später von Lassalle, gegen das Kapital, sondern gegen das Grundeigenthum verwerthet worden [4].

In anderer Weise ist Malthus den Interessen des Kapitals dienstbar geworden. Sein Glaube an wirtschaftliche Naturgesetze läßt ihn in dem Elend der Proletarier den Ausdruck eines solchen absolut wirkenden Gesetzes erblicken. Während die Menschenzahl die Tendenz hat, in geometrischer Progression zu wachsen, lassen sich die Unterhaltsmittel nur in arithmetischer Progression vermehren, und so müssen die Ueberzähligen durch Elend und Krankheit beseitigt werden. Als das kleinere Uebel erscheint also die Enthaltsamkeit des Proletariats, welches so-

---

[1] Held a. a. O. S. 176 ff. Pringsheim, Die Ricardosche Werththeorie (Breslau 1883) S. 84 ff.

[2] L. Brentano (Die klass. Nationalökonomie S. 14) behauptet, daß dieser Satz fälschlich Ricardo als Urheber zugeschrieben werde, da er schon vorher (1777) von James Anderson aufgestellt worden sei.

[3] Held a. a. O. S. 184. [4] Ebd. S. 188—190.

mit ganz allein durch die aus Nützlichkeitserwägungen hervorgehende Sittlichkeit sein Glück begründen kann[1]. Von sittlichen Pflichten des Kapitals hat aber Malthus nichts gewußt.

Den Zusammenhang zwischen Individualismus und Radicalismus hat Bentham vermittelt. Er erklärt, die Pflicht des Unterthanen zum Gehorsam bestehe nur so lange, als es das Interesse der Individuen gestatte. Diese Schrankenlosigkeit der menschlichen Freiheit müßte nothwendig in der Anarchie endigen[2].

In seinen nationalökonomischen Schriften ist Bentham vorherrschend freiheitsschwärmender Manchestermann[3], weicht aber doch vom Manchesterthum aus Wohlwollen gegen die Arbeiter vielfach ab[4]. Daneben machen sich auch an Socialismus stark anklingende Anschauungen geltend. Das Eigenthum, das er wie Montesquieu lediglich als ein Resultat des Gesetzes betrachtet[5], soll wenigstens in Bezug auf Vererbung beschränkt werden, indem dem Staat alle Güter jener Verstorbenen zufallen sollen, welche nur Verwandte von einem Verwandtschaftsgrade hinterlassen, bei dem Heirat gestattet ist. Die Industriehäuser, die er zur Aufnahme der Armen vorschlägt, ähneln stark den Phalansterien Fouriers.

In politischer Hinsicht war er Demokrat; voll Haß gegen die Aristokratie trat er auf die Seite der Radicalen, mit denen er in dem Hauptpostulat der radicalen Parlamentsform übereinstimmt[6]. Dieser englische Radicalismus, der die beiden Gegensätze der industriellen Gesellschaft in dem Rufe nach Ausdehnung des Wahlrechtes vereinigte, richtete sich vor allem gegen die grundbesitzende Aristokratie. Der sociale Gegensatz von

---

[1] Held a. a. O. S. 205—210. [2] Ebd. S. 252.

[3] Er ist deshalb Gegner der gesetzlichen Beschränkung des Wuchers (Caro a. a. O. S. 20 ff.).

[4] Held a. a. O. S. 263. [5] Ahrens, Naturrecht S. 254 f.

[6] Held a. a. O. S. 265 ff.

Kapital und Arbeit war somit dem Proletariate noch nicht zum Bewußtsein gekommen, und es hoffte mit immer mehr sich steigernder Leidenschaftlichkeit Besserung von politischer Gleichberechtigung. Hauptsächlich war es durch den kühnen Führer Cobbet dahin gebracht worden, seine Wünsche in einem politischen Programm zusammenzufassen, der so die politische Arbeiterpartei der Chartisten vorbereitet hat[1]. Er stachelte die Arbeiter gegen die Regierung, nicht gegen die Fabrikherren, auf[2]; die Tendenz der Besteuerung ist nach ihm, „eine Klasse von Leuten zu schaffen, die nicht arbeiten, von denen, die arbeiten, das Product ihrer Arbeit zu nehmen und es denen zu geben, die nicht arbeiten", d. h. also die Regierungspolitik, nicht das Kapital steckt den Marxschen Mehrwerth ein[3]. Er ist ein Gegner der socialen Revolution und lehrt die Heilighaltung des Eigenthums, trotzdem er in seinem „Vermächtniß an die Arbeiter" den alten Satz reproducirt, daß Arbeit die Grundlage alles Eigenthums sein solle, während das englische Grundeigenthum auf Eroberung beruhe[4].

Nach der Durchsetzung der Reformbill von 1832 trennte sich der Radicalismus der Arbeiter scharf und bewußt von dem der Mittelklassen, indem diese als Freihändler oder Manchestermänner, die Arbeiter aber als Chartisten auftraten[5]. Das Kapital hatte die Vertretung im Parlament erreicht und begann nun, alles seinen wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen[6]. Die Chartisten, enttäuscht durch die schonende Parlamentsreform, stellten immer noch politische Forderungen: allgemeines Stimmrecht, Diäten für die Parlamentsmitglieder, damit auch Arme eine Wahl annehmen können. Die Nichtbewilligung derselben rief blutige Aufstände hervor[7]. Erst

[1] Held a. a. O. S. 296. 301. Webb a. a. O. S. 29. Ueber den Chartismus s. auch Brentano, Das Arbeitsverhältniß S. 103 ff.
[2] Held a. a. O. S. 299. [3] Ebd. S. 302. Webb a. a. O. S. 30.
[4] Held a. a. O. S. 307. 308. [5] Ebd. S. 330. [6] Ebd. S. 341 f.
[7] Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch S. 534.

Robert Owen hat die Bestrebungen des Proletariats vom politischen Gebiet auf das sociale hinübergeleitet und den englischen Socialismus begründet, welcher der rein politischen Agitation fernblieb und die ebenso maßvolle als nützliche Cooperativbewegung erzeugte[1], wodurch England von den heftigen Erschütterungen bewahrt blieb. Owen hat das Wesen der socialen Frage, den tiefen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit erkannt, aber er predigt keinen Klassenkampf, sondern ruft nur den Besitzenden ihre socialen Pflichten ins Gedächtniß[2]. Er gehört zu den utopischen Socialisten, welche ohne Gewaltthat und politische Revolution alle Leiden der Menschheit durch ein von ihnen erfundenes Weltbeglückungssystem aufheben und dieses durch die Kraft der Ueberzeugung einführen wollen[3].

Owen geht von dem Satz aus, jeder habe von Natur das Streben nach möglichst großem Glück[4]. Der Zweck des Einzelnen wie der Gesellschaft liegt ihm darin, Reichthum zu erwerben und zu genießen[5]. Bisher aber wurde dieses Glück nicht erreicht infolge falscher Erziehung, vornehmlich durch Schuld der Kirche und ihrer Dogmen und der durch sie bewirkten falschen Erkenntniß. Infolge einer mechanisch-materialistischen Auffassung vom Menschen, derzufolge er sich denselben als ein bildsames, nur durch äußere Einwirkungen bestimmtes Material denkt, kommt er naturgemäß dazu, den freien Willen und damit die sittliche Verantwortlichkeit zu läugnen[6]. Für ein solches unfreies Wesen ist freilich kein Privateigenthum erforderlich, dessen Nothwendigkeit ja zumeist in der menschlichen Freiheit

---

[1] Held a. a. O. S. 342 ff. 386. Webb a. a. O. S. 14. Ueber den Anschluß der Trades' Unions an die Internationale seit 1866 siehe R. Meyer, Der Emancipationskampf II (Berlin 1874), 749 ff.

[2] Held a. a. O. S. 351. Robert Owen verdanken wir die Idee einer Arbeiterschutzgesetzgebung (Webb a. a. O. S. 13).

[3] Held a. a. O. S. 344. [4] Ebd. S. 352.

[5] Ebd. S. 369. [6] Ebd. S. 356.

beruht. Die rechte Erziehung, glaubt Owen, wird den Menschen so umformen, daß er aufhört, das Privateigenthum zu schätzen[1]. Diese sittliche Umbildung wollte er nun in seiner Arbeiterschaft zu Lanark, später auch in New Harmony in Amerika herbeiführen, indem er die den Menschen bestimmenden äußern Verhältnisse so günstig als möglich zu gestalten suchte. Nach einem vielversprechenden Anfange zerfielen diese Versuche wieder vollständig[2].

Er verlangte bereits im Jahre 1817, daß man die unbeschäftigten Arbeiter in großen Etablissements vereinige, deren Gründung und Leitung der Staat übernehmen solle. 500 bis 1500 Personen sollten da in „mutual cooperation" Ackerbau und Industrie treiben. Ein Streit über die Productenvertheilung wird infolge allgemeiner Zufriedenheit gar nicht entstehen; ein achtstündiger Arbeitstag wird im stande sein, Ueberfluß an allem Nothwendigen herzuzaubern[3]. Aber für den Verkehr der Communitäten unter sich ist doch ein Werthmesser nöthig. Das natürliche Werthmaß ist für Owen die menschliche Arbeit, und zwar die durchschnittliche menschliche Arbeit[4]. Aber Owen zieht nicht die sich fast aufdrängende Consequenz, für den Arbeiter allein das ganze Product oder den vollen Arbeitsertrag zu begehren; er begnügt sich mit einem „billigen Antheil". Die Idee von der Arbeit

---

[1] Held a. a. O. S. 376.

[2] Ebd. S. 348. 364. Ueber die praktischen Versuche Owens in Amerika s. Heinrich Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika S. 9—38. Vgl. auch Christl.-sociale Blätter 1890, S. 317 ff.

[3] Held a. a. O. S. 359. 360. Bebel redet von zwei bis drei Stunden Arbeitszeit.

[4] Diesen Gedanken hat Owen schon im Jahre 1820 entwickelt; den Streit, ob Marx oder Rodbertus die Priorität, die Arbeit als Werthmaß aufgestellt zu haben, zuzuerkennen sei, ist somit müßig (Held a. a. O. S. 366, Note 1). Vgl. Marx, Das Elend der Philosophie, Einleitung von Engels.

*

als Werthmesser statt des den Arbeiter benachtheiligenden Geldes begeisterte Owen noch zu einem letzten praktischen Versuch, zur Gründung einer Arbeitsbörse (1832), der aber noch kläglicher endigte als die frühern [1].

Die gleiche Inconsequenz findet sich bei Owens Schüler William Thompson. Die Arbeit gilt ihm als Quelle und Maß alles Werthes; das Product gehört somit dem Arbeitenden ganz allein [2]. Davon darf der Kapitalist allerdings gewisse Abzüge machen zum Wiederersatz der Productionskosten; in Wirklichkeit aber eigne er sich den ganzen Ertrag an und reducire den Antheil des Arbeiters auf die bloße Lebensnothdurft. Was ist das anderes als die Marxsche Lehre vom „Mehrwerthe" und Lassalles „ehernes Lohngesetz"? [3] Aber die revolutionäre Consequenz der Abschaffung des Kapitalbesitzes hat auch Thompson nicht gezogen, obwohl er die Vereinigung von Arbeiter und Kapitalisten wünscht, damit ersterer wirklich sein ganzes Product genießen könne. Ja er duldet sogar einen mäßigen Kapitalgewinn und eine mäßige Grundrente, hergestellt durch freien Vertrag. Er steckt eben noch zu tief im regierungsfeindlichen Radicalismus eines Cobbett, als daß er im Kapital

---

1 Held a. a. O. S. 366 ff.

2 Damit verträgt sich nicht recht die von Thompson geforderte wirtschaftliche Gleichheit.

3 Stimmen aus Maria-Laach XLIII, 412 f. Webb a. a. O. S. 41. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag S. 54 ff. 82. 101. Menger sagt a. a. O. S. IV und V: „Die fast absolute Unkenntniß des englischen und französischen Socialismus, namentlich der ältern Zeit, hat nicht wenig zu der übermäßigen Werthschätzung beigetragen, welche die Schriften von Marx und Rodbertus gegenwärtig genießen. . . Ich werde in dieser Schrift den Nachweis führen, daß Marx und Rodbertus ihre wichtigsten socialistischen Theorien ältern englischen und französischen Theoretikern entlehnt haben, ohne die Quellen ihrer Ansichten zu nennen. Ja ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß Marx und Rodbertus, die man sogar als die Schöpfer des wissenschaftlichen Socialismus hinstellen möchte, von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit bei weitem übertroffen werden."

den Hauptfeind des Arbeiters gesehen hätte. Aus dieser eigenthümlichen Verbindung des Owenschen Socialismus und des Radicalismus erklärt es sich, daß er von richtiger Erziehung und von einem wahren Repräsentativsystem Besserung der Zustände erhofft[1].

Danebenher ging eine andere Bewegung. Ein Schüler Benthams, John Stuart Mill, war infolge der eigenthümlichen Richtung in England, vorwiegend in dem aristokratischen Grundbesitz, nicht im Kapital den Feind des Arbeiters zu erblicken, der Begründer des sogen. Agrarsocialismus geworden, der das Grundeigenthum vom ökonomischen wie rechtsphilosophischen Standpunkt als weniger berechtigt ansieht als das Kapitaleigenthum, weil Grund und Boden nicht wie das Kapital Product der menschlichen Arbeit sei[2]. Es lag in dieser Bewegung auch ein physiokratischer Gedanke: Wirtschaftlicher Reichthum besteht in Sachgütern. Aller Stoff aber entstammt der Erde. Mithin ist nur die Rohproduction, vorzüglich die Landwirtschaft productiv. Nur hier ist ein produit net, ein Ueberschuß über die aufgewendeten Kosten möglich. Alle übrigen Klassen sind steril, bloße Consumenten. Pflicht des Staates ist es, seine Steuern da zu erheben, wo ein Ueberschuß vorhanden ist; daraus folgt, daß das Grundeigenthum die ganze Steuerlast zu tragen habe[3].

In neuester Zeit fand dieser eigenthümliche Zweig des Socialismus Vertreter in England an Herbert Spencer[4], Russell Wallace, in Belgien an Emil de Laveleye,

---

[1] Held a. a. O. S. 378 ff.

[2] Ebd. S. 278 ff. Périn, Ueber den Reichthum II, 45 ff.

[3] Behrend, Die Verstaatlichung von Grund und Boden. Inauguraldissertation (1891) S. 4 ff. Hier ist die historische Entwicklung des Agrarsocialismus geboten.

[4] Seine Schrift: „Von der Freiheit zur Gebundenheit", abgedruckt in „Volkswirtschaftl. Zeitfragen", 13. Jahrg. (Berlin 1891); deutsch von Bode.

der den historischen Beweis von der Ungerechtigkeit des Privatgrundeigenthums zu erbringen sucht[1], während in Amerika Henry George dasselbe mit naturrechtlichen und nationalökonomischen Gründen zu bekämpfen sucht[2]. Die ganze Argumentation Georges läßt sich in wenige Sätze resumiren: Die Erde gehört allen; die Arbeit ist der allein legitime Eigenthumstitel; weil aber die Erde nicht die Frucht der menschlichen Arbeit sein kann, kann sie auch nicht in individuelles Eigenthum übergehen[3].

IV. Lehre des modernen (deutschen) Socialismus vom Eigenthum.

§ 9.

Seine Grundlage in der deutschen Rechtsphilosophie.

In Deutschland fehlte für eine energische Entwicklung des Socialismus lange Zeit der geeignete Boden, die industrielle Gesellschaft. Aber in der deutschen Philosophie lag doch schon seit langem der Keim bereit, der nur des äußern Anstoßes durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bedurfte, um sich in Rodbertus, Lassalle und Marx zum klassischen Socialismus, zum Träger der internationalen Bewegung zu entfalten[4].

Schon bei Christian Wolff finden sich stark an Socialismus anklingende Anschauungen, besonders ein erdrückendes

[1] Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 5. Heft: Cathrein, Das Privateigenthum und seine Gegner (Freiburg 1892) S. 5 ff.

[2] Ebd. S. 41 ff. Menger a. a. O. S. 140 ff. In den „Volkswirtschaftl. Zeitfragen" (Berlin 1892), Art. von Hugo Preuß: „Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel".

[3] *Baudier,* La théorie de Henri George sur la propriété privée du sol (Congrès scientifique international des catholiques tenu à Paris du 8 au 13 avril 1888. Tome II, p. 48).

[4] Stimmen aus Maria-Laach LXIV, 13.

Uebergewicht des Staates über das Individuum[1]. Wolff lehrte die Freiheit und Gleichheit der Menschen im Naturzustand und den Untergang derselben durch Einführung des persönlichen Eigenthums und der Staatsgewalt (introducto dominio et imperio)[2]. Der Staat, der durch Vertrag entsteht, kann ganz absolut sein. Die tiefsten Eingriffe in die persönliche Freiheit werden von Wolff mit der Sorge für das Gemeinwohl gerechtfertigt; er spricht den socialistischen Grundsatz aus, die Obrigkeit sei befugt, jedermann zur Arbeit anzuhalten, und sie sei verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder, der arbeiten will, auch Arbeit finde; er will, daß der Arbeitslohn und die Preise der Waren obrigkeitlich taxirt werden; er beschränkt die Anzahl derer, die sich einem bestimmten Beruf widmen dürfen[3].

Es ist immer wieder seine Vertragstheorie, auf welche die Spätern, Kant und Fichte, den Staat und alles Recht gründen wollen. Kant folgert die Nothwendigkeit eines Vertrags zum Entstehen des Privateigenthums daraus, weil rein persönliche Acte, wie Specification und Occupation, der Gesellschaft nicht die Verpflichtung auferlegen können, dasselbe nicht zu verletzen. Solche alleinstehende Handlungen bewirken höchstens ein provisorisches Eigenthum; definitiv wird dasselbe erst durch gegenseitige Zustimmung aller Glieder der Gesellschaft[4]. Fichte wird durch seinen merkwürdigen Eigenthumsbegriff zur Vertragstheorie gezwungen. Er faßt in dem „Geschlossenen Handelsstaat" (1800) das Eigenthumsrecht nicht als Recht auf den ausschließenden Besitz einer Sache, sondern als das ausschließende Recht auf eine bestimmte freie Thätigkeit, ob sich nun diese auf eine bestimmte Sache

[1] Bluntschli, Gesch. der neuern Staatswissenschaften S. 256. Vgl. S. 88 ff. der vorliegenden Schrift.

[2] Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch S. 505. Stein, Sociale Geschichte der französischen Revolution S. 25. 153.

[3] Bluntschli, Gesch. der neuern Staatswissenschaften S. 251 ff.

[4] Ahrens, Das Naturrecht S. 257 f.

beziehe oder nicht. Ein Eigenthum besteht daher nur im Verhältniß zu andern Menschen, und das Eigenthumsrecht hat daher seinen Rechtsgrund lediglich in einem Vertrag aller mit allen, wodurch jedem die ihm ausschließlich angehörende Sphäre seiner Thätigkeit bestimmt wird [1]. Indem er nun den Eigenthumsvertrag untersucht, kommt er zur Unterscheidung eines rein negativen, in welchem alle übrigen Verzicht leisten, eines positiven, in dem alle Schutz des Eigenthums versprechen, und des Vereinigungsvertrages zur Constituirung einer Schutzmacht, die nur das Ganze, der Staat sein kann [2]. Der Zweck alles Eigenthums ist, leben zu können. Eigenthum entsteht nur durch Arbeit. In seinem 1793 erschienenen Werk „Beiträge zur Berichtigung des Urtheils über die französische Revolution" sagt er: „Die Bildung der Dinge durch eigene Kraft ist der wahre Rechtsgrund des Eigenthums, aber auch der einzig naturrechtliche. Wer nicht arbeitet, darf wohl essen, wenn ich ihm etwas schenken will; aber er hat keinen rechtskräftigen Anspruch aufs Essen. Er darf keines andern Kräfte für sich verwenden. Auf die rohe Materie hat jeder Mensch ursprünglich ein Zueignungsrecht, auf die durch ihn modificirte ein Eigenthumsrecht." [3] Da also nur die Arbeit Eigenthum begründen kann, so muß ein jeder ein Gewerbe treiben. Fichte entwirft uns das Bild einer Arbeitsorganisation, die einen socialistischen Polizeistaat mit eiserner Zwangsgewalt als Executor braucht und gegen die politische Freiheit, für die Fichte sich begeistert, grell absticht [4]. Da der Eigenthumsvertrag nur unter der Bedingung

---

[1] Dr. Conr. Schmidt, Der natürl. Arbeitslohn (Jena 1887). In Elsters Staatswissenschaftl. Studien. Bd. I, Heft 1. Sybel, Hist. Zeitschr. III (1860), 21, Art. v. Zeller: „Joh. Gottl. Fichte als Politiker".

[2] Bluntschli a. a. O. S. 409. 410. Sybel a. a. O. S. 18.

[3] R. Meyer a. a. O. S. 29.

[4] Menger a. a. O. S. 33 ff. Held a. a. O. S. 366, Note 1.

der Gegenseitigkeit verbindlich ist, so muß der Staat jedem eine Sphäre nach dem Grundsatz der Gleichheit anweisen. Die Oberleitung in der organisirten Arbeit hat natürlich der „Vernunftstaat", der die Zahl der Gewerbetreibenden festsetzt und die Preise der Waren bestimmt [1]. Damit jede fremde Störung von außen verhindert wird, soll sich der Staat streng von andern abschließen [2]. Fichte ist also ein nationaler Socialist wie Lassalle und Rodbertus [3].

Mehr noch als Fichte ist Hegel für den modernen Socialismus von Bedeutung gewesen; das Hegelsche System trug trotz seines anscheinend conservativen Charakters, der in dem Gedanken gipfelte, das Wirkliche sei das Vernünftige, doch in seiner dialektischen Methode das revolutionäre Princip in sich, indem es die Weltgeschichte als einen Strom ununterbrochen fortschreitender Entwicklung darstellte und jedes Stadium nur als eine Vorbereitung für eine höhere Entwicklungsstufe erscheinen ließ. Hieraus folgt, daß das jetzt Vernünftige in der nächsten Stufe der Entwicklung bereits unvernünftig sein kann [4]. Damit ist auch der Socialismus legitimirt und vernünftig, wenn es ihm gelingt, zur Wirklichkeit zu werden [5]. Ferner wurde durch die dialektische Methode die Geschichtsphilosophie des Socialismus stark beeinflußt. Auch die Hegelsche Auffassung vom Staate als der höchsten Form des sittlichen Ganzen, dem das Individuum sich unbedingt unterzuordnen hat, ist ein wichtiges Glied im socialistischen Lehrgebäude geworden [6].

---

[1] O. Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftl. Thätigkeit (Jena 1890) S. 16. In Elsters Staatswissenschaftl. Studien. Bd. III, Heft 5.

[2] Sybel a. a. O. S. 22.

[3] R. Meyer a. a. O. S. 25.

[4] Sudre a. a. O. S. 390.

[5] Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Socialprincipien S. 12.

[6] Sudre a. a. O. S. 392.

Auf dieser philosophischen Basis, beeinflußt durch die literarischen Erzeugnisse des französischen und englischen Socialismus [1], mitten in der Atmosphäre des in Deutschland erwachten industriellen Lebens erwuchsen die drei Hauptvertreter der Wissenschaft des deutschen, die Gegenwart beherrschenden Socialismus, „bewaffnet mit der ganzen Bildung des Jahrhunderts [2]. Dem gemeinsamen Gegner, dem Privateigenthum, suchen sie auf verschiedenen Wegen beizukommen: Rodbertus durch seine Rententheorie, Lassalle durch sein „ehernes Lohngesetz", Marx durch seine Theorie vom „Mehrwerth". Es liegt allen diesen gegen das Eigenthum gerichteten Argumenten der gleiche Gedanke zu Grunde, daß das Kapital den Arbeiter eines Theiles seines Arbeitsproductes beraube und seinen Antheil auf das Existenzminimum beschränke.

§ 10.

Der deutsche Socialismus in seinen bedeutendsten Vertretern.

I. Rodbertus.

Sein System beruht auf der irrigen, durch Adam Smith und besonders durch Ricardos Schule in der Wissenschaft heimisch gewordenen Voraussetzung, daß „alle Güter wirtschaftlich nur als Product der Arbeit anzusehen sind, nichts als Arbeit kosten" [3]. Wem gehört demnach das Arbeitsproduct oder dessen äquivalenter Werth? Nach Rodbertus' Ansicht nur dem, der die zur Herstellung erforderliche materielle Arbeit geleistet hat [4]. Aber in Wirklichkeit erhält es der Arbeiter nicht, denn dieser ist nicht Herr der Arbeitsmittel. Das Grund- und Kapitaleigenthum trifft die Schuld, die gerechte Vergeltung

[1] S. Menger a. a. O., Vorrede.

[2] Lassalle, Bastiat-Schulze, der ökonomische Julian (Berlin 1864) S. 241.

[3] Rodbertus, Zur Beleuchtung d. socialen Frage (1875) S. 68.

[4] Stimmen aus Maria-Laach 1892, S. 466.

der Arbeit zu hindern und sich in der Grundrente und dem Kapitalgewinn als arbeitsloses Einkommen einen Theil desjenigen anzueignen, was von Rechts wegen dem Arbeiter gehört. Auf dieser Beraubung des Arbeiters, deren positiv gesetzlicher Grund das Privateigenthum, deren wirtschaftlicher aber die Arbeitstheilung ist, infolge deren der Arbeiter mehr als das zum Leben Nothwendige hervorbringt [1], beruht die Rente, nicht aber, wie Ricardo in einseitiger Begünstigung des mobilen Kapitals behauptet, in dem Ueberschuß des Ertrages eines Grundstückes über denjenigen Ertrag, den der schlechteste noch angebaute Boden bei gleichem Productionsaufwand einbringt [2].

Vor der Arbeitstheilung, wo die Beschäftigungen darin bestehen, Stoffe zu occupiren, gehören einem jeden seine Jagdgeräthe und seine Jagdbeute, der Boden aber dem einen so gut als dem andern [3]. Der besiegte Feind wird getödtet, weil jeder nur so viel Beute macht, um sich und die Seinen zu ernähren; mit der Theilung der Arbeit aber sind diejenigen Beschäftigungen gegeben, welche die Natur in der Hervorbringung der Stoffe unterstützen, und erst in dieser Form ist die Arbeit productiv genug, um einen die Nothdurft des Arbeiters übersteigenden Ertrag zu liefern. Seitdem gehören Boden und Kapital dem Herrn, der in der ersten Zeit von dem Arbeitsertrag des Sklaven lebte, jetzt aber von dem der freien Lohnarbeiter lebt [4]. Es ist ein wichtiges Zugeständniß, daß

[1] Rodbertus a. a. O. S. 15.

[2] Cathrein, Das Privatgrundeigenthum u. seine Gegner S. 46.

[3] Diese Anschauung ist ein Phantasiegebilde, dem das wirkliche Verhalten der noch vor einiger Zeit bestandenen wie der noch existirenden, von der modernen Cultur unbeeinflußt gebliebenen Jagdvölker widerspricht, die ihre Jagdreviere stamm- oder familienweise streng abschließen und in denen keinem andern zu jagen gestattet ist (Felix, Kritik des Socialismus [Leipzig 1893] S. 50).

[4] Gegenüber der Behauptung von Rodbertus, daß seit dem Bestehen der Theilung der Arbeit thatsächlich andere den Boden angebaut und das Kapital producirt haben, als die, denen beides gehört, ver-

Rodbertus das Privateigenthum an den Productionsfactoren mit der Arbeitstheilung, deren Segnungen er gar wohl zu schätzen weiß, entstehen läßt [1]. Anfang und Aufschwung der Cultur ist dadurch an das Auftreten und Bestehen des Privateigenthums geknüpft. Die Arbeitstheilung will Rodbertus beibehalten wissen, und deshalb dürfen Boden, Kapital und Product nicht den Arbeitern gehören, sondern durch Aufhebung des Grund- und Kapitaleigenthums soll nur die Ungerechtigkeit aufhören, daß das Einkommen des Arbeiters nicht gleich seinem Arbeitsproduct ist. Der Grundsatz: „Eigenthum ist Diebstahl", soll in den richtigern umgekehrt werden: Das Eigenthum ist vor Diebstahl, d. h. vor Entziehung eines Theiles des Productes durch den Besitz, zu behüten. Denn „was ist denn Eigenthum von Rechts wegen, principiell? Das unbeschränkte Recht auf die volle Frucht seiner Arbeit. Aber die heutigen Eigenthumsverhältnisse, die von Grund- und Kapitaleigenthum dominirt werden, beruhen gerade auf einer fortwährenden Verletzung des Princips, gleichwie die Sklaverei, die sich nur graduell, nicht principiell von Grund- und Kapitaleigenthum unterscheidet. Beide bringen die Person mit Gewalt um die volle Frucht ihrer Arbeit. Die Rente, diese unverdiente Frucht der Arbeit anderer, ist ihm [dem Kapital] immanent." [2] Andererseits hat aber Rodbertus nichts dagegen einzuwenden, daß diejenigen, welche eine Menge von Arbeitern mit einem Kapital productiv zu beschäftigen verstehen, für ihre Dienste Vergeltung finden, aber es kann das nur aus dem Product der Arbeit geschehen; denn es gibt keine andere

---

weist Felix (Kritik des Socialismus [Leipzig 1893] S. 49) mit Recht auf das Vorhandensein zahlreicher bloß mit Familienkräften wirtschaftenden Bauern.

[1] Christl.-sociale Blätter 1884, S. 387.

[2] Rodbertus, Vierter soc. Brief an Kirchmann (Berlin 1884) S. 214 f.

Quelle des Reichthums als die materielle Arbeit[1].

Es ist ein weiteres wichtiges Zugeständniß, wenn Rodbertus das Grund- und Kapitaleigenthum zwar nicht für eine absolute, wohl aber für eine relative Nothwendigkeit hält, weil der freie Wille der Gesellschaft noch nicht stark genug ist, um den Zwang zur Arbeit, den jene Institution ausübt, unnöthig zu machen[2]. Seine Stellung dem Privateigenthum gegenüber ist überhaupt eine so schwankende[3], daß er die socialwirtschaftliche Klasseneintheilung Arbeit, Grundbesitz beibehalten und nur in der Vertheilung des Arbeitsproducts Remedur geschaffen wissen will[4].

Noch einen andern schweren Vorwurf erhebt Rodbertus in seiner Schrift: „Zur Beleuchtung der socialen Frage", gegen das Privateigenthum, indem er es für den Pauperismus in der Arbeiterbevölkerung und für die das Elend noch steigernden Handelskrisen verantwortlich macht. Der Nationalreichthum ist fortwährend im Steigen begriffen; im gleichen Schritt aber geht einher die Verarmung derer, die den Reichthum hervorbringen. Das ist nur möglich, wenn von dem stetig wachsenden Nationalvermögen nur eine Klasse, die der Grund- und Kapitalbesitzer, profitirt. Weil ferner in der hochentwickelten Technik die Bedingungen für ein rapides Steigen der Production gegeben sind und der karge Lohn der Arbeiter der hochgesteigerten Production keinen Abfluß gestattet, so tritt jene verhängnißvolle Stauung im socialen

---

[1] Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftl. Socialismus (Leipzig 1883) S. 21.

[2] Diese Ausführungen sind dem dritten socialen Brief an Kirchmann von Rodbertus (Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie [Berlin 1851] S. 1—161. 285) entnommen.

[3] Stimmen aus Maria-Laach 1892, S. 466.

[4] Rodbertus, Das Kapital (Berlin 1884), Einleitung von Kozak S. xvi f.

Proceß ein, die ganze Massen von Arbeitern brodlos macht [1].

Das Rettungsmittel erblickt Rodbertus in der Aufhebung alles Grund- und Privateigenthums, aber nicht in einem Gesellschaftseigenthum von Agrargemeinden und Productivgenossenschaften [2], wie Lassalle, sondern in der Verstaatlichung alles rentirenden Privateigenthums [3]. Rodbertus wehrt sich gegen den Gedanken, daß im Staatswillen die Freiheit der Individuen verschwinden würde. Das wäre nur dann der Fall, meint er, wenn die Vertheilung dem arbitrium des gesellschaftlichen Willens überlassen wäre. Aber es läßt sich „ein Communismus bloß in Bezug auf Boden und Kapital, ohne Communismus in Bezug auf die Vertheilung vorstellen. Alsdann ist nur das rentirende Eigenthum aufgehoben, aber nicht das Eigenthum überhaupt. Vielmehr ist dieses dann gerade auf sein Princip, die Arbeit, zurückgeführt" [4]. Aber trotzdem ist es um die Freiheit in dem socialistischen Staat des Rodbertus nicht gut bestellt [5]. Eine gesellschaftliche Behörde hat die Nationalproduction dem nationalen Bedürfniß anzupassen, das zu bestimmen ohne schwere Schädigung der individuellen Freiheit nicht möglich sein wird [6]. Rodbertus tadelt, daß die Grund- und Kapitaleigenthümer bei der Production nur ihr Interesse im Auge haben, während jene Behörde ihre Thätigkeit auf die staatswirtschaftlichen Zwecke des Ganzen richte. Sie läßt nur solche Productionen vornehmen, welche dem Nationalbedürfniß entsprechen. Dagegen

---

[1] Vgl. Rodbertus, Zur Beleuchtung d. socialen Frage (Berlin 1885) S. 97—176.

[2] Rodbertus, Das Kapital, Einleitung S. xvi. Christl.-sociale Blätter 1884, S. 566.

[3] Dietzel, Karl Rodbertus (Jena 1888) S. 58 f.

[4] Rodbertus, Das Kapital S. 114—116; Zur Beleuchtung der socialen Frage S. 209 f.

[5] Christl.-sociale Blätter 1884, S. 563. Dietzel a. a. O. S. 37.

[6] Cathrein, Der Socialismus S. 115 ff.

wenden die Kapitalisten ihr Vermögen nur zu solchen Productionen an, die ihnen voraussichtlich Rente abwerfen. Sie richten sich nicht nach dem nationalen Bedürfniß, sondern produciren planlos, ein jeder unabhängig vom andern. Das Privatinteresse hält sie ab, sich gegenseitig zu entdecken. Den Fortschritt in der Technik, den der eine erreicht hat, hütet er ängstlich als sein Geschäftsgeheimniß.

Das Schlimmste aber ist (wie Rodbertus schon bei Ableitung der Rente dargelegt), daß die Arbeit nicht den vollen Werth ihres Productes erhält, sondern wie eine Ware dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage unterworfen ist, so daß ihr Lohn beständig nach dem zum Leben Nothwendigen gravitirt[1]. Aber nach welchem Maßstab will Rodbertus die Arbeit entlohnen? Wird nach Beseitigung des Eigenthums und der Rente der Arbeiter den ganzen Ertrag der Arbeit bezw. dessen Aequivalent erhalten? Scheinbar hat dies Rodbertus beabsichtigt. Denn das Eigenthum soll auf sein Princip, die Arbeit, zurückgeführt werden. Deswegen soll auch bei der Vertheilung der Producte nur die Arbeit Berücksichtigung finden; der Ertrag soll nach dem „normalen Werkarbeitstage" vertheilt werden[2]. Aber diesen Ertrag wird der Arbeiter doch nicht unverkürzt erhalten. Neben den Abzügen, die zur Erneuerung der Arbeitsmittel erforderlich sind, muß noch ein weiterer Theil weggenommen werden, um diejenigen zu entlohnen, welche die immaterielle Arbeit leisten[3].

Rodbertus hat den unerschütterlichen Glauben, daß die geschichtliche Entwicklung dem Socialismus, oder wie er sich immer ausdrückt, dem Communismus zusteuere[4]. Freilich müßten auch die Menschen andere werden, daß sie des Zwangs zur Arbeit, der in der Privateigenthumsinstitution liegt, ent-

---

[1] Rodbertus, Das Kapital S. 120—183.

[2] Cathrein, Moralphilosophie II, 179 f.

[3] Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage S. 145.

[4] Rodbertus, Das Kapital S. 221. Dietzel a. a. O. S. 192.

behren können. Heute ist ihre sittliche Kraft noch nicht groß genug, „um das Gelobte Land der Erlösung vom Grund- und Kapitaleigenthum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können" [1]. Der allen Socialisten eigene Optimismus hilft auch Rodbertus über dieses Bedenken hinweg; die Lehre von einer durch die Sünde verderbten Menschennatur ist ihm fremd [2].

II. Lassalle.

Ausgehend von dem gleichen Princip wie Rodbertus konnte Lassalle zu keinem wesentlich verschiedenen Resultate gelangen. Direct ausgesprochen hat er allerdings die Aufhebung des Privateigenthums nicht; denn er war nicht ein einsamer Theoretiker wie Rodbertus; der große Agitator mußte aus mancherlei Bedenken mit seinem letzten Ziele zurückhalten [3].

Lassalle stellt sich auf den Satz Ricardos, im Preise der Producte werde nichts bezahlt als Arbeitsmengen [4]. Der Kapitalprofit ist somit kein constituirender Factor des Preises der Dinge, sondern er bildet sich „durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Products und der Summe der Löhne sämtlicher Arbeiter, die zu seinem Zustandekommen beigetragen" [5], durch eine Uebervortheilung der Arbeit, der doch der ganze Werth des Productes zukäme. „Das Eigenthum ist Fremdthum geworden." [6] Der Kapitalgewinn ist daher ein „Eigenthum an fremdem Arbeitswerth", das der Unter-

---

[1] Rodbertus a. a. O. S. 226. Dietzel a. a. O. S. 77.

[2] Christl.-sociale Blätter 1884, S. 389. — Die Lehre von Rodbertus ist auch bündig dargestellt in den Christl.-soc. Blättern 1877, S. 316—320 (Art. „Der Socialist Rodbertus"). Stimmen aus Maria-Laach 1894, S. 7—14 (Art. „Der Staatssocialismus").

[3] H. v. Sybel, Die Lehren d. heutigen Socialismus und Communismus (Bonn 1872) S. 78.

[4] Lassalle, Bastiat-Schulze, der ökonomische Julian S. 125. Vgl. E. Jaeger, Der moderne Socialismus (Berlin 1873) S. 247.

[5] Lassalle, System d. erworbenen Rechte I (Leipzig 1861), 264.

[6] Lassalle, Bastiat-Schulze S. 209.

nehmer infolge seiner überlegenen gesellschaftlichen Stellung an sich zieht; denn da er über Substrat und Vorschuß zur Arbeit verfügt, so ist der Arbeiter, der seine Arbeit losschlagen muß, executirt vom Hunger[1], auf ihn angewiesen und muß es sich gefallen lassen, daß ersterer sich das Product aneignet[2]. In dieser „Anhäufung fremder Arbeit" vollzieht sich die Entstehungsgeschichte des Kapitals. Mit seinem ganzen Ingrimm und Spott überschüttet Lassalle in seiner Polemik gegen den „Arbeiterkönig" Schulze den Satz, daß die Kapitalien durch Sparen eines Theiles des Einkommens entstehen, daß Kapitalprofit „Entbehrungslohn" sei[3]. Ebenso weist er die Ableitung des Kapitalgewinnes aus dem Risico des Unternehmers von sich. Aus dem wirklichen Vorhandensein des Risicos folgert er nur, daß man die Production so gestalten müsse, daß das Risico und damit die Berechtigung des Kapitalprofites schwindet[4]. Lassalle findet in der modernen Gesellschaft den tiefen Widerspruch vor, daß die Production eine gemeinsame, cooperative ist, während die Distribution der erzeugten Producte keine gemeinsame, sondern eine individuelle ist, indem das Product nicht nur als Gegenstand, sondern auch seinem Werthe nach in das individuelle Eigenthum des Unternehmers übergeht[5].

Die Hauptwaffe, die Lassalle gegen das Kapital führt, ist das schon von Smith und Ricardo aufgestellte „eherne ökonomische Lohngesetz"[6]. Dasselbe behauptet, daß der Arbeitslohn unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage im Durchschnitt sich immer auf den Lebensunterhalt reducirt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz

---

[1] Lassalle a. a. O. S. 188.

[2] Lassalles Briefe an Rodbertus-Jagetzow (Berlin 1878) S. 63.

[3] Bast.-Schulze S. 110. [4] Ebd. S. 218. [5] Ebd. S. 43.

[6] Arbeiterlesebuch (Frankfurt 1863) S. 5. Brentano (Meine Polemik mit Karl Marx [Berlin 1890] S. 6) sagt, daß das eherne Lohngesetz nicht erst von Ricardo, sondern schon von Turgot stamme. Siehe die Widerlegung dieses Lohngesetzes bei Cathrein, Moralphilosophie II, 140.

*

und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Würde er sich dauernd über diesen Durchschnitt erheben, so wäre die Folge eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und damit des Angebots von Händen, wodurch der Lohn wieder auf seinen frühern Stand herabgedrückt würde. Er kann auch nicht dauernd unter den nothwendigen Lebensunterhalt fallen, weil durch die Noth eine Verminderung der Arbeiterbevölkerung und des Angebotes von Arbeit entstünde und dadurch der Lohn auf seine ursprüngliche Höhe zurückgeführt würde. Dieses in der Agitation äußerst wirksame und auch ins Gothaer Programm aufgenommene Lohngesetz wurde von Marx als „ein empörender Rückschritt" bezeichnet und schroff abgewiesen [1]. Es beweist auch in der That gegen das Eigenthum nichts, sondern setzt die zügellose Herrschaft des Kapitalismus voraus; dieser Herrschaft einer unbeschränkten Concurrenz lassen sich aber Schranken ziehen, ohne wegen des Mißbrauchs auch das Eigenthum aufheben zu müssen. Doch gerade die Aufhebung des Privateigenthums ist die Tendenz, die Lassalle mit der Aufstellung des Lohngesetzes verfolgt. Konnte er aber diese Forderung mit seinen Rechtsanschauungen in Einklang bringen? Sowohl seine Rechtsphilosophie als auch seine Geschichtsauffassung mußten ihn nothwendig zu der Ansicht bestimmen, daß die Beseitigung des Privateigenthums vom Standpunkte des Rechtes möglich, vom Standpunkte der Geschichte aus sogar das nothwendige Endergebniß der Entwicklung sei. Die einzig mögliche Grundlage des Eigenthums, das Naturrecht, das vor allem positiven menschlichen Recht vorhanden, diesem Basis und Richtschnur sein muß, hat Lassalle geläugnet. Er tritt der Auffassung entgegen, daß das Naturrecht „als ein seit ewig und allgemein giltiges, als ein vernunftmäßiges",

[1] Stimmen aus Maria-Laach XLV, 468; XLVI, 22. — Die Widerlegung s. Cathrein a. a. O. II, 142. Christl.-sociale Blätter 1884, S. 660 ff. 718 ff.

„welches zum positiven oder historischen Recht im Verhältniß eines allgemeinen Gedankenkerns zu seinen Ausführungen", oder wie Hegel selbst sich ausdrückt, „wie im Verhältniß der Institutionen zu den Pandekten" stehe, zu denken sei. Den Zusammenhang, „die Versöhnung" zwischen Naturrecht und positivem Recht gibt zwar Lassalle insofern zu, als das Naturrecht im historischen Rechte waltet. Diese Auffassung gilt ihm als einseitig und nicht erschöpfend, weil nicht auch umgekehrt das Naturrecht als historisch gewordenes anerkannt wird. Wenn es demnach kein selbständiges, über dem historischen stehendes Naturrecht gibt, so hat die Rechtsphilosophie unrecht, von „ewigen und absoluten Kategorien" zu sprechen, als „Kategorien des logischen Begriffes", die ein für allemal mit dem Denken, mit der Natur gegeben sind [1]. Solche Kategorien gibt es für Lassalle nicht. Sowohl die „ökonomische Kategorie ‚Kapital'" als die „juristische Kategorie ‚Eigenthum'" sind nichts als „Kategorien des historischen Geistes" [2]. Lassalle stellt also das Eigenthumsrecht und die zufällige zeitliche Erscheinungsform des Eigenthums im Kapital auf gleiche Linie. Wer ist nun die Quelle dieses historischen Rechtes? Vielleicht das Staatsoberhaupt? Lassalle ist eine rein demokratische Natur [3]; der Ursprung des Rechtes liegt ihm somit im Volke, in der Organisation des Volkes, im Staat. In dieser Anerkennung des Absolutismus verräth sich der Einfluß Hegels, der den Staat zum „präsenten Gott" erhob [4]. Mit Recht verwirft Lassalle den Staat der liberalen Bourgeoisie als eine „Nachtwächteridee", dessen Zweck mit dem Schutz des Eigenthums und der persönlichen Freiheit erschöpft ist; aber er geräth in das andere Extrem, dem Staate allein mit Unterdrückung der persönlichen Freiheit und mit Ausschluß

---

[1] Lassalle, System der erworbenen Rechte I, 69.

[2] Bastiat-Schulze S. 201 u. Anm.

[3] Jaeger, Der moderne Socialismus S. 241.

[4] Cathrein a. a. O. II, 430.

der Mitwirkung von Kirche und Familie die Erfüllung der Culturaufgaben der Menschheit zu überweisen. Der Zweck des Staates ist ihm, das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen, mithin die menschliche Bestimmung, die Cultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist, zu verwirklichen[1]. Neben dieser Staatsomnipotenz können selbständige Rechte des Individuums, die schon mit seiner Natur vor der Anerkennung durch den Staat gegeben wären, nicht zusammenbestehen. Es gibt demzufolge kein natürliches, sondern nur ein historisches, ein positives Recht; „alleinige Quelle des Rechtes ist das gemeinsame Bewußtsein des ganzen Volkes, der allgemeine Geist"[2].

Folglich ist auch das Eigenthum, diese historische Kategorie, nur auf den Staatswillen und auf seinen Ausdruck im Staatsgesetz basirt. Hobbes findet daher die vollste Billigung Lassalles, weil er „viel tiefer als alle rationalistischen Juristen, Pseudophilosophen und Liberale, die in dem Staat nur eine Anstalt sehen, um das als ihm vorausgehend und als naturrechtlich gedachte Eigenthum zu schützen", „das Eigenthum erst durch den positiven Staat und als positive Staatseinrichtung entstehen lasse"[3]. Trotz dieses schwankenden Untergrundes, auf den Lassalle das Privateigenthum stellt, ist scheinbar doch noch ein Ausweg geboten, um dem historisch entstandenen Eigenthumsrechte die Garantie des Bestandes zu sichern. Es gibt ja außer den angebornen natürlichen Rechten auch erworbene, die durch Ersitzung die volle Festigkeit und Unantastbarkeit erlangen. Aber dann wäre ja die Ersitzung unabhängig von der alleinigen Rechtsquelle, dem Staatswillen. Wie jedes Recht nur dem „allgemeinen Geist" seinen Ursprung verdankt, so hat es auch keinen Anspruch auf längern Bestand, als es derselbe „allgemeine Geist" für

[1] Trost a. a. O. S. 36—38.
[2] Lassalle, System der erworbenen Rechte I, 194.
[3] Ders., Bastiat-Schulze S. 36, Note 2.

gut findet; nur so lange ist der Inhalt des Rechtes als ein erlaubter anzusehen; ein demselben zuwiderlaufendes Ersitzungsrecht gibt es nicht. Deshalb ist von Anfang an jedem Vertrag, durch den ein neues Recht erzeugt wird, „die stillschweigende Clausel hinzuzudenken, es solle das in demselben für sich oder andere stipulirte Recht nur auf so lange Zeit Geltung haben, solange die Gesetzgebung ein solches Recht überhaupt als zulässig betrachten wird“ [1].

So hat Lassalle die Frage nach der rechtlichen Möglichkeit, der Erlaubtheit einer Aufhebung alles Privateigenthums durch den Staat entschieden bejahend beantwortet. In seiner materialistischen Geschichtsphilosophie hält er sie aber überdies für das nothwendige Endergebniß der historischen Entwicklung. Denn „der Athemzug der Geschichte geht seit lange auf eine immer steigende Abschaffung der Privilegien“ [2], der culturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte besteht darin, „immer mehr die Eigenthumssphäre des Privatindividuums zu beschränken, immer mehr Objecte außerhalb des Privateigenthums zu setzen“ [3]. Am Anfang der Geschichte suchte der Mensch wie ein Kind alles in den Bereich seiner Privatwillkür zu ziehen; es bestand sogar das Eigenthum am Menschen: Sklave, Weib und Kind waren Eigenthum des Hausvaters. Aber die Sklaverei wird allmählich zur Leibeigenschaft, und heute, nachdem das Eigenthum an der unmittelbaren Benutzbarkeit eines andern Menschen verschwunden ist, steht die Welt vor der Frage, ob ein solches auf die mittelbare Ausbeutung existiren, ob die freie Bethätigung der Arbeitskraft abhängig sein soll vom Besitzer von Arbeitssubstrat und Arbeitsvorschuß und ob infolge dieser Abhängigkeit des Arbeiters dem Unternehmer bloß in Kraft seines Besitzes, abgesehen von der Remuneration

---

[1] Lassalle, System d. erworbenen Rechte I, 194.
[2] Ders., Arbeiterprogramm (3. Aufl., Leipzig 1870) S. 33.
[3] Ders., System der erworbenen Rechte I, 259, Note 1.

seiner etwaigen geistigen Arbeit, ein Eigenthum an fremder Arbeit zustehen solle[1].

Durch Annahme dieser mit der Entwicklung der menschlichen Freiheit fortschreitenden Emancipation vom Privateigenthum, einer spontanen Annäherung an Gemeineigenthum des Staates sucht Lassalle der revolutionären Consequenz zu entgehen, die in der Anerkennung des Staates als einziger Rechtsquelle liegt. Aus agitatorischen Rücksichten hat er nie direct von einer durch den Staat zu vollziehenden zwangsweisen Aufhebung des Privateigenthums gesprochen[2], desto ausdrücklicher hat er die Unbeschränktheit des Volkswillens hinsichtlich anderer mit dem Eigenthum verwandter Rechte betont, und hat so wenigstens indirect das absolute Recht des Staates über das Eigenthum der Bürger nahegelegt[3]. Da diese Rechte durch Erlöschen des sie bedingenden Staatswillens aufhören, so wird durch ihre Aufhebung kein fremdes Recht verletzt[4]; die Frage nach einer Entschädigung der bisherigen Eigenthümer ist damit schon gelöst. Eine solche Pflicht des Staates kann Lassalle in logischer Folgerung aus seiner Theorie im Gegensatz zu Savigny nicht anerkennen[5].

Ganz rücksichtslos verfuhr Lassalle mit dem Erbrecht, das mit dem Privateigenthum steht und fällt[6]. Die Zurückhaltung, die er gegenüber dem Eigenthum beobachtete, hat er hier fallen lassen. Hatte er es schon durch Anerkennung der Arbeit als Schöpferin alles Werthes angegriffen und überdies für eine bloße Kategorie des historischen Geistes erklärt[7], so spricht er es auch unumwunden aus, daß es nunmehr mit

---

[1] Lassalle a. a. O. I, 260. 264.

[2] H. v. Sybel a. a. O. S. 78. Christl.-soc. Blätter 1882, S. 718.

[3] Lassalle a. a. O. I, 198. [4] Ebd. I, 198.

[5] Ebd. I, 224 ff. — Briefe von Ferd. Lassalle an Karl Rodbertus S. 14—15. H. v. Sybel a. a. O. S. 75.

[6] Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage S. 111.

[7] Bastiat-Schulze S. 201. Jaeger a. a. O. S. 296.

den nationalen und geschichtlichen Anschauungen Europas im Widerspruch stehe. Die alten Römer glaubten, daß der durch Testament ernannte Erbe das Gefäß sei, in welchem der persönliche Wille des Erblassers fortbestehe, während nach der jetzt herrschenden Vorstellung der Wille mit dem Tode erlischt, und deshalb nicht mehr die Befugniß hat, über sein Vermögen zu verfügen. Ebenso hat sich die Voraussetzung für das Intestaterbrecht im nationalen Bewußtsein verloren, nämlich der Gedanke der alten Germanen, daß nicht der augenblickliche Inhaber, sondern die Familie Eigenthümer des Vermögens sei, so daß durch Einrücken des Sohnes an die Stelle des Vaters kein Wechsel im Subject des Eigenthums eintritt. Woher soll also das Erbrecht seine Berechtigung ableiten, wenn das gemeinsame Bewußtsein aufgehört hat es anzuerkennen? [1]

Mit Lassalles Geschichtsauffassung von einer von selbst sich vollziehenden Entwicklung zum Gemeineigenthum hin will es sich nicht recht in Einklang setzen lassen, daß er mit einem Vorschlag zur Beseitigung des Kapitals hervortritt. Durch kein revolutionäres Mittel, sondern in einer mehr indirecten Weise nach dem Projecte eines Louis Blanc soll die Uebermacht des Kapitals über die Arbeit gebrochen werden. Der Gruppensocialismus soll die heutige Wirtschaftsordnung ablösen. Productivgenossenschaften, Vereinigungen der Arbeiter desselben Gewerbes innerhalb des Staatsgebiets [2] müssen mit dem nöthigen Kapital versehen werden, um den Arbeiter von der Ausbeutung durch den Unternehmer zu befreien und das Lohnsystem ganz zu beseitigen, damit der Arbeiter den vollen Arbeitsertrag erhalte und so das Eigenthum auf sein allein wahres Princip, die Arbeit, zurückgeführt

[1] H. v. Sybel a. a. O. S. 78. 79. Brandes, Ferdinand Lassalle (Berlin 1877) S. 84 ff.

[2] Lassalle ist wie Fichte nationaler Socialist (Stimmen aus Maria-Laach 1893, S. 21). Jaeger a. a. O. S. 240.

werde[1]. Damit wäre nun freilich dem Privatkapital die Möglichkeit genommen, ein arbeitsloses Einkommen zu beziehen, wenn nicht die Schwierigkeit, jedem genau nach seiner Arbeit zu geben, das Ganze zur Illusion machte. Wie sollten auch die erforderlichen ungeheuern Kapitalien beschafft werden? Dies wollte Lassalle durch das allgemeine Stimmrecht ermöglichen, für welches er auf politischem Gebiete kämpfte[2]. Der von den Arbeitern bestimmte Staatswille, d. h. ihre Mehrheit im gesetzgebenden Körper, braucht nicht einmal von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen, alles ihm nicht mehr zusagende Recht für erloschen zu erklären, sondern bloß die nöthigen Kapitalien zur Verfügung zu stellen, die Gemeineigenthum der Productivassociationen werden sollten. Durch Erdrückung des privaten Kapitals würde allerdings die Ausbeutung des Arbeiters durch dasselbe beseitigt, aber die Concurrenz würde unter den einzelnen Genossenschaften nur um so lebhafter und in noch größerem Maßstabe entbrennen. Ferner würde an die Stelle des individuellen Eigenthums das Corporationseigenthum treten, Grund- und Kapitaleigenthum würde also fortbestehen und so lange würde auch Grundrente und Kapitalgewinn, das arbeitslose Einkommen, nicht verschwinden[3]. Ist dann aber ein voller Arbeitsertrag möglich?

Was würde eigentlich die Wirkung dieser Productivassociationen sein, dieses „mildesten Uebergangsmittels" zu

---

[1] Lassalles Briefe an Rodbertus S. 63; Bastiat-Schulze S. 211. — Doch bezeichnet Lassalle die Productivgenossenschaften nur als ein bahnbrechendes Mittel, um eine weitere Entwicklung hervorzurufen, nicht aber als die Lösung der socialen Frage selbst (Arbeiterlesebuch S. 41), als das mildeste Uebergangsmittel (Bastiat-Schulze S. 211). In Wirklichkeit waren sie nichts als ein agitatorisches Manöver (Hitze a. a. O. S. 279. Mehring, Die deutsche Socialdemokratie [Bremen 1877] S. 170). Die Gründe gegen das Project s. Brandes a. a. O. S. 221 ff.

[2] Jaeger a. a. O. S. 262 ff. [3] Menger a. a. O. S. 122 f.

einem Zustande, den Lassalle mehr verdeckt, als klar kennzeichnet?[1] Allerdings ein Aufhören der „Beraubung" des Arbeiters durch den Privatkapitalisten, allerdings eine Beseitigung des privaten Kapitals überhaupt, aber damit auch eine radicale Vernichtung jedes Privateigenthums an Productionsmitteln[2]. Das war es, was Lassalle als im Gange der Geschichte liegend ersah, in ihrem Drängen, immer mehr mit den Privilegien aufzuräumen. Nach Verschwinden des Hauptprivilegs, des privaten Eigenthums an den Productionsgegenständen, aber bliebe nur noch ein Eigenthum an Genußmitteln bestehen, und daraus würde sich ein Zustand erzwungener naturwidriger Gleichheit ergeben, der durch ein bloßes Mehr von Genußgütern gewiß nicht aufgehoben wird[3]. Denn was soll nach Befriedigung der Lebensbedürfnisse mit dem Reste geschehen? Productiv kann und darf er nicht angewendet werden; es bleibt nur eine unsinnige Verschwendung möglich[4], wenn man zu Gunsten des Socialismus einen reichen Ertrag der Arbeit annehmen will.

III. Marx.

Die Bedeutung, welche Karl Marx für den Socialismus der Gegenwart besitzt, ergibt sich am überzeugendsten aus einer Vergleichung des Gothaer Programms von 1875 und des Erfurter Programms vom Jahre 1891[5]. Ersteres

[1] Marx macht es Lassalle zum Vorwurf, daß er den Hauptgedanken des Socialismus in den Hintergrund dränge (Stimmen aus Maria-Laach XLIV, 22).

[2] Jörg (a. a. O. S. 227) meint allerdings, daß das Eigenthum von der Lassalleschen Lehre bezüglich der Productivassociationen gar nicht berührt werde. [3] Jaeger a. a. O. S. 298.

[4] Ebd. S. 300. Schäffle, Die Quintessenz des Socialismus (4. Aufl. 1878) S. 61.

[5] Beide Programme sind abgedruckt bei Cathrein, Der Socialismus S. 30 ff. Kritik des Erfurter Programms in Stimmen aus Maria-Laach LXV, 105 ff.

war bekanntlich ein Compromiß zwischen den Anhängern von Marx und den Lassalleanern und enthielt infolgedessen auch die Hauptpunkte der Lehre Lassalles[1]. Es wurde die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes, die Errichtung von socialistischen Productivgenossenschaften gefordert und die nationale Beschränkung der künftigen Gesellschaftsordnung verkündet. Das neueste Programm, zu dem sich der moderne Socialismus bekennt, hat aber den Einfluß Lassalles völlig abgestreift, wohl veranlaßt durch die vernichtende Kritik, die Marx an dem Gothaer Programm geübt. Die Führer des heutigen Socialismus stehen vollkommen unter dem Banne der Marxschen Lehre, soweit diese nicht im Eifer der Agitation durch Milderung oder Zuthaten modificirt wird[2]. Marx kann demnach als der typische Vertreter des modernen Socialismus gelten[3]. — Während Rodbertus und Lassalle gleich Fichte nationale Socialisten waren, hatte Marx schon 1847 im communistischen Manifest den Proletariern aller Länder zugerufen: „Vereinigt euch!" Er war der Schöpfer der Internationale[4]; seine Lehre vom Eigenthum darf deshalb als die herrschende, nicht bloß einer einzelnen nationalen Gruppe, sondern als die des internationalen Socialismus angesehen werden. Damit ist nicht gesagt, daß Marx trotz seiner internationalen

[1] Auf dem Parteitag in Halle 1890 gestand Liebknecht, man habe bisher das eherne Lohngesetz in bewußter Unwahrhaftigkeit als Agitationsmittel gebraucht (Brentano, Meine Polemik mit Karl Marx [Berlin 1890] S. 4. 7. Menger a. a. O. S. 120).

[2] Schäffle hat in seiner „Quintessenz des Socialismus" zu zeigen gesucht, was dem Princip des Socialismus unwesentlich und auf Rechnung der Agitatoren zu setzen ist.

[3] Jaeger a. a. O. S. 403. Hist.-pol. Blätter LXXI, 646. Stimmen aus Maria-Laach XLVI, 13. F. Felix, Kritik des Socialismus S. 27.

[4] Cathrein, Der Socialismus S. 12. Stimmen aus Maria-Laach X, 441. R. Meyer a. a. O. I, 94 ff.

Stellung in seiner Kritik des Privateigenthums auch originell gewesen ist; die Waffe, mit welcher er es bekämpft, seine Mehrwerthstheorie, hat er den Schriften des englischen Socialisten William Thompson entnommen, nur daß er noch in einem wichtigen Punkte hinter diesem zurückbleibt. Er hat keine rechtsphilosophische Kritik des Privateigenthums gegeben[1], sondern sucht mit mathematischen und nationalökonomischen Formeln die Unrechtmäßigkeit des Kapitalbesitzes zu erweisen.

Marx faßt das Privateigenthum als das Ergebniß eines geschichtlichen Processes, nicht als etwas in der menschlichen Natur Begründetes, oder um mit seinen Worten zu reden, nicht als „eine abstracte und ewige Idee" auf[2]. Es ist für ihn eine feststehende Thatsache, daß auf der primitiven Entwicklungsstufe der Gesellschaft die Productionsmittel im gesellschaftlichen Eigenthum sich befanden[3]. Das Product, das Ergebniß der gemeinsamen Arbeit, fällt unmittelbar in das Eigenthum der Gesellschaft und wird unter die Einzelnen nach Bedürfniß vertheilt. Aber infolge steigender Entwicklung der Productivkräfte sahen sich die einzelnen Gemeinwesen genöthigt, ihren Ueberfluß gegen den der andern auszutauschen, und indem dieser Tauschverkehr gar bald auch im Innern stattfand, mußte das Privateigenthum das Gemeineigenthum verdrängen. So führt also die Steigerung der Production, die Entfaltung der Cultur von selbst zum Privateigenthum — ein Gedanke, der sich auch bei Rodbertus gefunden hat. Aber es bleibt doch eigentlich unerklärt, wie in den friedvollen Zustand des Communismus der

[1] Menger a. a. O. S. 101.

[2] K. Marx, Das Elend der Philosophie (Stuttgart 1885) S. 156.

[3] K. Marx, Das Kapital I (3. Aufl. I. u. II. Bd. Hamburg 1883), 47, Anm. 30. — Das ist auch die Ansicht Engels (Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates. Stuttgart 1886).

Störefried Privateigenthum sich eingeschlichen habe, und warum nicht vielmehr der nach Marx der Menschennatur so ganz entsprechende Communismus über die einzelnen communistischen Gesellschaften durch Vereinigung derselben ausgedehnt wurde. Genug, das Privateigenthum ist entstanden. Aber da jeder Producent Eigenthümer seiner Arbeitsmittel ist, so ist der charakteristische Zug dieser Epoche zwerghaftes Eigenthum, Zersplitterung der Productionsmittel. Doch die geschichtliche Entwicklung schreitet fort, und so entsteht aus der einfachen schließlich die kapitalistische Warenproduction, indem das zwerghafte Eigenthum der vielen in das massenhafte Eigenthum weniger verwandelt wird [1]. Hier ist es, wo Marx mit seiner Kritik einsetzt und in seiner Mehrwerthstheorie die Entstehung und Accumulation des Kapitals, das „von Kopf bis Zehe aus allen Poren schmutz- und bluttriefend zur Welt" kommt [2], drastisch vor Augen führt. Aber mit der Bekämpfung der kapitalistischen Productionsweise, die eine rein zufällige Erscheinungsform des Privateigenthums ist, läßt es sich Marx nicht genügen, nicht bloß daß er vereinzelte Ausschreitungen unter der ungezügelten Herrschaft des Kapitals verallgemeinert und sie als dem Kapital nothwendig anhaftend darstellt, er verwechselt auch Kapital und Privateigenthum und verwirft mit der wechselnden äußern Gestalt zugleich den der menschlichen Natur entsprechenden und deshalb sich gleichbleibenden Inhalt [3].

Die Unterlage, die sich Marx für seinen Angriff auf das Privateigenthum wählte, ist die Smith-Ricardosche Formel: Die Arbeit ist alleinige Quelle alles Werthes. Aber im Gegensatz zu andern Socialisten faßt Marx den Begriff des Werthes enger, indem er in vollkommen richtiger Weise gleich Ari-

---

[1] Stimmen aus Maria-Laach XL, 548 ff. — Hier sind auch die einschlägigen Stellen aus dem „Kapital" citirt.

[2] Das Kapital I (4. Aufl.), 726.

[3] Stimmen aus Maria-Laach X, 451; XLI, 44.

stoteles[1] zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth unterscheidet. Aber er unterscheidet nicht bloß, er schließt auch beide voneinander aus und macht den Tauschwerth von dem Gebrauchswerth völlig unabhängig. Nur hinsichtlich des erstern, des Tauschwerthes, läßt er den Satz von der alleinigen Productivität der Arbeit gelten[2].

Er verwirft daher den Satz des Gothaer Programmes: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur." Nichts war leichter, als aus diesem Satz die Unrechtmäßigkeit des meisten Eigenthums zu folgern. Doch unerbittlich nimmt Marx diese Waffe dem „Vulgärsocialismus" aus der Hand: „Die Arbeit ist nicht die Quelle des Reichthums. Die Natur ist ebensosehr die Quelle der Gebrauchswerthe als die Arbeit."

Trotzdem ist Marx in keiner Weise zu Gunsten der heutigen Gesellschaftsordnung in die Schranken getreten, sondern ihn leitete die Ueberzeugung, daß seine Werththeorie geschickter sei, die Unrechtmäßigkeit des Eigenthums an Productionsmitteln zu erweisen. Hat er der Natur bei der Production von Gebrauchswerthen eine Mitwirkung zugestanden, so hat er doch die Arbeit allein als das den Tauschwerth constituirende Element gefaßt, während er dem Gebrauchswerth lediglich die Stelle eines Trägers, einer Voraussetzung des Tauschwerthes überweist[3]. Freilich muß in demselben ein Gemeinsames enthalten sein, an dem der Werth der Waren sich bemißt; aber warum soll dies bloß die Arbeit sein, „die

[1] Polit. I, 9. Beispiel vom Schuh.

[2] Cathrein a. a. O. S. 74 f.

[3] Eine herbe Kritik des Widerspruchs, in den Marx sich verwickelt, indem er doch die Gebrauchswerthe wenigstens als „die stofflichen Träger des Tauschwerthes", andererseits aber den Tauschwerth als etwas vom Gebrauchswerth durchaus Unabhängiges bezeichnet, findet sich bei A. Lindwurm, Das Eigenthumsrecht und die Menschheitsidee im Staate (Leipzig 1878) S. 275 ff. Dieser Widerspruch findet sich auch im III. Band des „Kapital" (2. Theil, Hamburg 1894, herausgegeben von Engels), S. 175. 176. 187 u. a.

„gesellschaftlich nothwendige Arbeit“, die „abstract menschliche Arbeit“, die in den Gütern krystallisirt vorliege, nicht aber auch der Gebrauchswerth, die Fähigkeit, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen? Das tägliche Leben hätte Marx belehren können, daß gerade die Qualität der Ware über ihren Tauschwerth entscheidet, ohne Rücksicht auf das Arbeitsquantum, das in ihr „vergegenständlicht“ ist. Eben weil nach Marx der Tauschwerth kein Atom Gebrauchswerth enthält, kommt er zu dem Schlusse, daß durch den bloßen Umtausch von Waren kein Mehrwerth, kein Gewinn erzielt werden könne, da immer nur gleiche Quantitäten Arbeit ausgetauscht werden[1]. Wie gelangt aber das Kapital zu seinem Profit, worin liegt das „Geheimniß der Plusmacherei“? Dies zu enthüllen ist die Aufgabe des Marxschen Werkes „Das Kapital“. Der Kapitalist bereichert sich durch Aneignung des von der Arbeit geschaffenen Mehrwerthes. Es geschieht dies nicht nur durch unmittelbaren Druck auf den Arbeitslohn, sondern auch durch extensive und intensive Ausnutzung des Arbeitstages[2]. Denn die Werthveränderung des Geldes, das sich in Kapital verwandeln soll, kann nicht am Geld selbst vorgehen, das „zum Petrefact von gleichbleibender Werthgröße erstarrt“, noch im Verkauf des Products, da nur gleiche Quantitäten Arbeit ausgetauscht werden, sondern nur dadurch, daß der Geldbesitzer auf dem Markte eine Ware vorfindet, deren Gebrauchswerth selbst die eigenthümliche Beschaffenheit besitzt, Quelle von Werth zu sein[3], und zwar Quelle von mehr Werth, als sie selber hat[4], und diese Ware heißt Arbeitskraft. In der heutigen Gesellschaftsordnung gilt die Arbeit als Ware; das charakterisirt die kapitalistische

[1] Stimmen aus Maria-Laach XL, 374—377.

[2] v. Scheel, Socialismus und Communismus. Aus Schönbergs „Handbuch d. politischen Oekonomie“ I (Tübingen 1890), 124.

[3] Marx, Das Kapital I (3. Aufl.), 143.

[4] Ebd. I, 174.

Epoche[1]. Dieselben Gesetze, die den Tauschwerth der andern Waren bestimmen, sind auch bei der Ware Arbeitskraft maßgebend. Ihr Tauschwerth wird bestimmt durch die zu ihrer Herstellung erforderliche Arbeit oder durch den Werth der Lebensmittel, die zur Ernährung und Fortdauer der Arbeitskraft nöthig sind[2]. Aber diese hat auch noch einen Gebrauchswerth, und während der Tauschwerth den niedersten Stand hat durch die Beschränkung auf das Existenzminimum, sucht das Kapital ihren Gebrauchswerth für sich möglichst zu steigern. Diese Werthdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte. „Der Kapitalist aber und der Geldbesitzer hat den Tageswerth der Arbeit bezahlt; ihm gehört daher ihr Gebrauch während des Tages, die tagelange Arbeit.“[3] So entsteht der „Mehrwerth, der den Kapitalisten mit allem Reiz einer Schöpfung aus nichts anlacht“. Aber es ist eine unerwiesene Behauptung, daß der Tauschwerth der Arbeitskraft den Gebrauchswerth derselben gar nicht berücksichtige, sondern nur nach ihren Productionskosten berechnet werde. Ferner, wenn auch die Tendenz des entfesselten Kapitalismus dahin geht, den Gewinn auf Kosten der Arbeit zu erhöhen und den Lohn auf den Rand des Existenzminimums zurückzudrängen, so darf dies doch nicht dem Privateigenthum als solchem zur Last gelegt werden, als ob mit diesem die Exploitation der Arbeit wesentlich verknüpft wäre[4].

Auch Lassalle hatte gelehrt, daß der Arbeitslohn auf den nothwendigen Lebensunterhalt beschränkt bleibe, aber die Begründung durch das eherne ökonomische Lohngesetz wurde von

---

[1] Marx a. a. O. I, 147, Note 41.

[2] Ebd. I, 147. — Aber „der Preis der Lebensmittel ist wie der aller Waren in erster Linie durch den Preis der Arbeit bestimmt.... In andern Worten, wir wissen nicht, wodurch der Preis der Arbeit bestimmt ist“ (Das Kapital III [2. Theil], 400).

[3] Ebd. I (2. Aufl., Hamburg 1872), 182.

[4] Stimmen aus Maria-Laach XL, 378.

Marx schroff abgewiesen[1]. Nach ihm sind es die Schwankungen in der Accumulation des Kapitals, welche den Lohn innerhalb gewisser Grenzen festhalten[2]. Im Wesen der kapitalistischen Production liegt nach Marx sogar ein Moment, das ein verhältnißmäßiges Sinken des Arbeitslohnes bewirkt. Werden infolge technischer Verbesserungen die Lebensmittel billiger beschafft, deren der Arbeiter bedarf, dann vermindert sich auch der Tauschwerth der Arbeitskraft. Ja der Lohn wird vom Kapitalisten häufig unter den Tauschwerth der Arbeit herabgedrückt, und hierin begünstigt ihn die Concurrenz der Arbeiter selbst, indem die menschliche Kraft durch Ausdehnung des Maschinenbetriebes immer mehr überflüssig gemacht und so die „industrielle Reservearmee" geschaffen wird, welche auf den Lohn einen beständigen Druck ausübt[3].

Aber damit der Arbeiter es auf sich nimmt, über die Kosten der Arbeitskraft hinaus für das Kapital zu frohnden, muß er frei sein, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, und daß er andererseits frei ist von allen zur Bethätigung seiner Arbeitskraft nöthigen Arbeitsmitteln[4].

Die ganze Deduction von Marx scheint auf die Forderung des vollen Arbeitsertrages abzielen zu wollen[5]. Denn darauf beruht ja die Verderbtheit, wie sie Marx am Kapital, am Privateigenthum an den Productionsmitteln tadelt, daß der Arbeiter eines Theils

[1] Marx, Die Neue Zeit S. 571. Stimmen aus Maria-Laach XLVI, 22; XL, 382 ff.

[2] Das Kapital I, 637. Groß, Karl Marx (Leipzig 1885) S. 71.

[3] Stimmen aus Maria-Laach XL, 544—547; XLVI, 22. — Die Unrichtigkeit der Vorstellung, daß der Fortschritt der Technik die Zahl der beschäftigten Arbeiter verringere, zeigt Brentano, Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn u. Arbeitszeit zur Arbeitsleistung S. 49.

[4] Das Kapital I, 146.

[5] Stimmen aus Maria-Laach XLVI, 470. Conr. Schmidt, Der natürliche Arbeitslohn S. 43.

dessen, was er erarbeitet hat, beraubt wird. Aber Marx blieb sich hier nicht consequent. Nur soweit es ihm für die Zwecke seiner Kritik dienlich war, schien er den vollen Arbeitsertrag dem Producenten zusprechen zu wollen, aber er war weit entfernt, wirklich an die Möglichkeit desselben zu glauben[1]. Während Lassalle und die neuern socialistischen Agitatoren, Liebknecht, Bebel, dem Arbeiter das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zuerkannten und ihm denselben für die künftige Ordnung der Dinge in Aussicht stellten, hat Marx stets im entgegengesetzten Sinn sich geäußert[2]. Er sah wohl ein, daß auch in jener künftigen Gesellschaftsordnung niemals dem Arbeiter das ganze Product oder dessen vollständig äquivalenter Werth überlassen werden könne. Gar manche Abzüge, die heute Staat und Kapital am Ertrage des Arbeiters machen, würden auch nach Einführung des gesellschaftlichen Eigenthums an den Productionsmitteln denselben vermindern[3]. Aber verstößt das nicht gegen die Gerechtigkeit? Der Materialismus, dem Marx huldigt, kennt die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit als einer höhern, über den Productionsverhältnissen stehenden, sie beherrschenden und regelnden Norm nicht. Hier tritt die innere Verwandtschaft zwischen Socialismus und Smithianismus klar zu Tage. Sie sind beide wesentlich atheistisch und läugnen die Regelung der Production nach höhern ethischen Grundsätzen. Bei Smith sind es die unveränderlichen Naturgesetze der Wirtschaft, denen Gesetz und Recht sich unterordnen müssen, und ebenso ist für Marx Recht und Religion nur Ausdruck und Ergebniß der jeweilig herrschenden Productionsweise[4]. Da diese in einer fortwährenden Ent-

---

[1] Stimmen aus Maria-Laach XLI, 44. [2] Ebd. XL, 543.

[3] Cathrein a. a. O. S. 159.

[4] Stimmen aus Maria-Laach XL, 379 ff. Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie (Berlin 1859), Vorrede. Bebel, Die Frau und der Socialismus (15. Aufl., Stuttgart 1892) S. 314: „Die

wicklung begriffen ist, so ist auch das Recht nichts Bleibendes und Unwandelbares. Daher ist die jetzige Vertheilung des Productes, nach welcher der Arbeiter nur das Nothwendigste erhält, für Marx durchaus gerecht, weil die Ausbeutung des Arbeiters durch das Eigenthum nothwendig mit der jetzigen kapitalistischen Production verknüpft ist [1]. Er macht also nicht den einzelnen Kapitalisten für die Ausbeutung des Arbeiters verantwortlich [2].

In dieser fatalistischen Weltbetrachtung, die in der wirklich vorhandenen Noth der Arbeiter einen nothwendigen, für menschliches Bemühen unabänderlichen Zustand erblickt, gewährt nur der Ausblick auf die Zukunft Befriedigung. Denn Marx nimmt wie Rodbertus und Lassalle in dem Gang der Geschichte die unaufhaltsame Bewegung zum Zustande des Gemeineigenthums wahr [3], die sich freilich nur vollziehen kann, „vermittelst despotischer Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Productionsverhältnisse" [4]. Nur denkt sich Marx die socialistische Neuordnung der Dinge nicht in die Grenzen eines Staates eingezwängt wie Rodbertus und Lassalle. Nach seinem Glauben muß der Socialismus auf internationalem

---

Religion ist die transcendente Wiederspiegelung des jeweiligen Gesellschaftszustandes. In dem Maße, wie die menschliche Entwicklung fortschreitet, die Gesellschaft sich transformirt, transformirt sich auch die Religion.... Aber wie die Religion, so entspringen auch die Begriffe über die Moral dem jeweiligen Socialzustand der Menschen. Vgl. Engels, Die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882) S. 26.

[1] Trost a. a. O. S. 84. [2] Das Kapital, Vorrede S. IX.

[3] Ebd. I, 788 ff. Stimmen aus Maria-Laach XL, 351. Menger a. a. O. S. 111. Ueber die durch Hegel beeinflußte Geschichtsauffassung von Marx und Engels s. Hasbach, Die Unfähigkeit der deutschen Socialdemokratie zur socialpolitischen Reformarbeit (Holtzendorffs Jahrbuch X, 215 ff.).

[4] Communistisches Manifest, verfaßt von Marx und Engels. Fünfte deutsche Ausgabe (Berlin 1891) S. 23.

Wege zur Verwirklichung gelangen, nicht Sache des Staates, sondern der ganzen menschlichen Gesellschaft werden. Und das ist gewiß unbestreitbar. Denn wenn das Privateigenthum der Einzelnen verschwunden ist und der Staat alle Productionsmittel in seine Hand gebracht hat, so ist allerdings der Concurrenz der Privateigenthümer ein Ende bereitet; aber nun wetteifern die Großkapitalisten, Staat und Staat, miteinander, und der Größe und Energie der Concurrenz würde auch die Zahl und das Unglück ihrer Opfer entsprechen. Die Aufhebung des Eigenthums muß also eine internationale sein; der ganze politische Apparat, den man heute Staat nennt, muß beseitigt und durch die Gesellschaft, eine rein wirtschaftliche Organisation, ersetzt werden [1]. Aber auch dann erhält der Arbeiter nicht den vollen, unverkürzten Arbeitsertrag. Marx ist in der Vertheilung der Producte radicaler als Lassalle, der jedem nach seiner Arbeit, genau das, was er der Gesellschaft geleistet, geben wollte. Damit war noch ein Unterschied als zu Recht bestehend anerkannt: der Unterschied des Fleißes und der Tüchtigkeit. Marx hingegen will nur in der ersten Phase des Socialismus, in dem Uebergangsstadium von der herrschenden Gesellschaftsordnung zum reinen Socialismus, den Maßstab der Arbeit gelten lassen. Von dem durch die verschiedensten Abzüge verminderten Ertrag [2] soll der Einzelne nach Verhältniß seiner Arbeit erhalten. Doch auch dieser letzte Unterschied soll auf der Höhe des vollkommenen Socialismus fallen. Marx war nicht mehr mit der Beseitigung der Klassenunterschiede zwischen Besitz und Nichtbesitz zufrieden, sondern wollte auch die natürliche Verschiedenheit der Arbeitskraft und des Talentes, soweit sie sich in einer Ungleichheit des Er=

---

[1] Stimmen aus Maria=Laach XLIV, 22. — „In dem Augenblick, in dem die Klassengegensätze durch Aufhebung des Privateigenthums fallen, verliert der Staat nicht nur das Recht zu seiner Existenz, sondern seine Existenzmöglichkeit" (Bebel a. a. O. S. 261).

[2] Die Neue Zeit S. 565. Aus Stimmen aus Maria=Laach XL, 381.

werbes äußert, vernichten. Marx steuert auf den Communismus los[1], der sich nicht mehr um eine Vertheilung nach der Leistung kümmert, wie der Socialismus, der zwischen beiden eine wenn auch unmögliche Harmonie herzustellen sucht[2], sondern das Bedürfniß zum Princip der Vertheilung erhebt[3]. Der Hauptbegründer des wissenschaftlichen Socialismus der Gegenwart endigt bei der alles nivellirenden absoluten Gleichheit des Communismus. Die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Individuen, die daraus folgende Berechtigung der Ungleichheit des Eigenthums, mindestens der durch die verschiedene Arbeitsleistung geschaffenen, wird von Marx vollkommen außer acht gelassen. Allerdings verschmäht er es, aus einer angeblichen natürlichen Gleichheit als einem philosophischen Rechtsprincip die ökonomische Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen abzuleiten. Offen sogar erkennt Marx die „ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit als natürliche Privilegien“ an[4]. Aber die daraus nothwendig sich ergebende Ungleichheit der socialen Lage wird von ihm für die Periode des reinen Socialismus nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt. Engels sagt, jede Gleichheitsforderung, die über die Forderung der Abschaffung von Klassen

---

[1] Stimmen aus Maria-Laach XLIII, 404.

[2] Cathrein a. a. O. S. 158 ff. S. auch Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon Bd. III über den Unterschied von Communismus und Socialismus. Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch S. 482, Art. „Socialismus und Communismus“.

[3] Stimmen aus Maria-Laach XLVI, 23; XL, 381 f. — Ein Beweis für das Ansehen, das Marx bei den Socialisten von heutzutage genießt, wie auch für die Unklarheit der Führer der socialistischen Agitation hinsichtlich wichtiger Punkte ist es, wenn jetzt Bebel sich auch für den Vertheilungsmodus des Bedürfnisses erklärt. Siehe v. Scheel a. a. O. S. 115.

[4] Zur Kritik des socialdemokratischen Parteiprogramms (in: Die Neue Zeit, 9. Jahrg. [1890—1891] Heft 2, S. 567).

hinausgehe, verlaufe ins Absurde[1]. Ueber die Aufhebung der Klassenunterschiede geht aber in der That die von Marx in Aussicht gestellte Gleichheit hinaus. Es soll nicht bloß das Privileg des Eigenthums fallen, es sollen nicht bloß alle als Nichtbesitzer und Arbeiter einander gleichgestellt werden, es soll auch gewaltsam die Möglichkeit einer Wiederkehr von Klassenunterschieden zurückgedämmt werden, indem ein jeder nicht mehr das erhält, was er erarbeitet, sondern nur, was er braucht[2]. Es legt sich von selbst die Frage nahe, welcher Unterschied denn zwischen der von Marx so scharf gerügten heutigen Productionsweise und der für die Periode des lautern Socialismus verheißenen gesellschaftlichen Ordnung bestehe. Es wäre für die Kritik sehr lohnend, die auffallende Aehnlichkeit hinsichtlich des wichtigsten Punktes, der Vertheilung der Güter, herauszuheben. Denn wie uns Marx in der Entwicklung seiner Mehrwerthstheorie immer wieder darthut, besteht das Unselige des Kapitals darin, daß der Arbeiter nicht den Genuß des ganzen von ihm hergestellten Productes oder dessen Werthes hat, sondern, weil der Tauschwerth seiner Arbeitskraft durch die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Lebensmittel sich bestimmt, auf das beschränkt bleibt, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse absolut braucht[3], während andere in den Augen eines Marx unproductive Elemente von dem Reste des Productes zehren und sich bereichern. Die

---

[1] Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Zürich 1886) S. 96. — Bebel (Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft [Zürich 1883] S. 94) verlangt einen Gesellschaftszustand, der die volle Gleichberechtigung ohne Unterschied des Geschlechtes anerkennt.

[2] Stimmen aus Maria-Laach XLIII, 404 f.

[3] „Die kapitalistische Productionsweise unterscheidet sich von der durch die Sklaverei gegründeten Productionsweise unter anderem dadurch, daß der Werth resp. Preis der Arbeitskraft sich darstellt als Werth resp. Preis der Arbeit selbst oder als Arbeitslohn" (Marx, Das Kapital III [1. Theil], S. 2).

Bereicherung würde allerdings durch Zwang hintangehalten werden können; wahrscheinlich würde auch wegen des im Socialismus herrschenden Mangels diese Nothwendigkeit gar nicht eintreten; aber das Princip für die Distribution: Einem jeden nach seinen Bedürfnissen, nach seinen Fähigkeiten, enthält offenbar das gleiche Unrecht, wie es Marx der Periode des Kapitals zum Vorwurfe macht. Ein jeder erhält das, was seine Bedürfnisse verlangen, aber nicht jeder hat die Fähigkeit oder den Willen, so viel zu arbeiten, als seine Bedürfnisse erheischen. Es muß also denen, die mehr arbeiten, als sie selbst bedürfen, der Mehrwerth, der Ueberschuß des Gebrauchswerthes über den Tauschwerth der Arbeitskraft, welcher heutzutage vom Kapitalisten weggenommen wird, von denjenigen entzogen werden, welche infolge eigener Arbeit nicht im stande sind, ihren Bedürfnissen zu genügen. So konnte Marx freilich nicht den vollen Arbeitsertrag verheißen; aber er hätte die Ordnung des Privateigenthums dann nicht deswegen befehden sollen, weil die Arbeit nicht ihren Leistungen proportional gelohnt wird, da ja sein System an demselben Uebel krankt.

Durch Anerkennung des Bedürfnisses als Vertheilungsmodus hat sich Marx auf ein gefährliches Gebiet gewagt, auf das der Utopie. Er hat mehrere Bedingungen, von denen die Möglichkeit einer derartigen Vertheilung abhängt, als gewiß vorausgesetzt, obwohl er dadurch mit der Erfahrung in Widerspruch tritt. Wer bestimmt die Grenze des Bedürfnisses? Dasselbe ist ein vager Begriff, dehnbar nach unten wie nach oben; der Luxus des Reichthums wie die kärgliche Lebensfristung der Armut finden in demselben noch Platz; das Bedürfniß bestimmt sich lediglich nach subjectivem Ermessen, ja nach der bloßen Laune[1]; nur der Einzelne, nicht aber die Obrigkeit kann den Umfang und die Dringlichkeit des Be=

[1] L. Felix, Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums (Leipzig 1883) S. 120. Stimmen aus Maria=Laach XLIII, S. 408.

dürfnisses kennen. Will aber die Behörde in diese Sphäre des individuellsten Lebens eingreifen, so ist eine Staatsomnipotenz schlimmster Art vorhanden, wenn gleich der ganze politische Apparat, Staat geheißen, aufhören soll. Wird aber dem Einzelnen die Bestimmung seines Bedürfnisses selbst überlassen, so wird gewiß keiner dasselbe im Interesse der Gemeinschaft einschränken, zumal nicht, um vom Producte seiner Mühe andere mitzehren zu lassen. Nur die Annahme einer ungeheuern Productivität der Arbeit im Zustande des Socialismus, wo die „Springquellen des genossenschaftlichen Reichthums voller fließen“ [1] sollen, kann mit dem uneingeschränkten Walten der Bedürfnisse zusammenbestehen. Daneben aber der gänzliche Mangel eines Spornes zu energischer Arbeit, da einem jeden reichlicher Genuß winkt, ohne Rücksicht auf seine Leistung, auch dann, wenn er mit seiner Arbeit nicht sein Bedürfniß zu decken vermag, sondern nur seiner Fähigkeit entsprechend gearbeitet hat! Wer aber soll diese bemessen? Bedürfniß und Fähigkeit, Genuß und Leistung werden im umgekehrten Verhältniß zu einander stehen. Während die Bedürfnisse auf den höchsten Grad gesteigert werden, wird jeder seine Fähigkeit, nach der sich die Leistung bestimmen soll, möglichst gering anschlagen, wenigstens soweit sie bei Austheilung der Arbeit in Frage kommt.

Hinter dieser utopischen Vertheilung nach dem Bedürfnisse erhebt sich das drohende Gespenst einer absoluten Gleichheit, welche ohne Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Leistungen bei reichem Ertrag alle zu Verschwendern macht, da jeder in der Lage ist, allen, selbst künstlich geschaffenen oder eingebildeten Bedürfnissen zu entsprechen; bei mittlerer Productenmenge den einen zum Bettler, den andern zum Verschwender, da der Luxuriöse zu wenig, der Genügsame zu viel hat; bei dem im Socialismus zu erwartenden

---

[1] Die Neue Zeit a. a. O. S. 567. Aus Cathrein a. a. O. S. 29.

Mangel aber nicht mehr bloß eine Klasse, sondern alle zu Bettlern macht.

Der Arbeiter kann nach Marx auch deswegen keinen Anspruch auf den vollen Ertrag seiner Arbeit erheben, weil die Werththeorie, deren sich Marx zur Kritik des Privateigenthums bediente, für die communistische Gesellschaft ihre Giltigkeit verloren hat. Es „erscheint hier nicht mehr die auf die Producte verwandte Arbeit als Werth dieser Producte, als eine von ihnen besessene sachliche Eigenschaft, da jetzt, im Gegensatze zur kapitalistischen Gesellschaft, die individuellen Arbeiten nicht mehr auf einem Umweg, sondern unmittelbar als Bestandtheile der Gesamtarbeiten existiren" [1]. Es verschwindet der Einzelne im Ganzen; nicht der Arbeiter producirt, sondern die Gesellschaft als lebendiger Organismus: die Einzelnen sind nichts als willenlose Räder und Stifte einer ungeheuern Maschinerie [2]; das Product gehört somit der Gesellschaft [3], und die ihrer individuellen Bedeutung verlustig gegangenen, einander gleichgewertheten Einzelnen werden von demselben zu gleichen Theilen befriedigt [4].

---

[1] Die Neue Zeit S. 566. Aus Stimmen a. Maria-Laach XL, 545.

[2] Mehring a. a. O. S. 218.

[3] Cathrein a. a. O. S. 27.

[4] Die Lehre von Marx ist auch dargestellt von Schäffle a. a. O. S. 7 ff.

Drittes Kapitel.

Vergleichende Kritik beider Anschauungen.

Wenn nun ein Vergleich zwischen der Lehre eines Thomas von Aquin und der Lehre des Socialismus hinsichtlich der Eigenthumsfrage angestellt und eine Beurtheilung der beiden Systeme gegeben werden soll, so läßt sich im allgemeinen sagen, daß Thomas die Einseitigkeit des Individualismus, des Krieges aller gegen alle, wie er im freien Spiel der Kräfte einer ungezügelten Kapitalherrschaft zum Ausbruche gelangt, und die andere Einseitigkeit des Socialismus mit seiner Unterschätzung der freien Persönlichkeit vermieden hat. Der den beiden Irrthümern innewohnende Kern von Wahrheit ist im System des hl. Thomas seiner extremen Umhüllung entkleidet; das Individuum ist mit der Gemeinschaft versöhnt worden[1]. Thomas ist den Mittelweg gegangen. Als wahrer Psychologe erkennt er in dem Individuum einen berechtigten Trieb des Selbstinteresses, aber ebenso auch einen Zug zur Societät. Und so ergeben sich trotz des Gegensatzes doch gar manche Berührungspunkte zwischen Thomas und dem Socialismus, wo es gilt, das Individuum im Zusammenhang mit der Gesamtheit zu betrachten; freilich bei jenem gemäßigt, voll Rücksicht auf die persönliche Freiheit; bei diesem übertrieben, einseitig und schroff[2].

---

[1] Die Parallele zwischen der scholastischen Lehre einerseits und dem Individualismus (Kapitalismus) und Socialismus andererseits s. Costa-Rossetti a. a. O. S. 784 ff.

[2] „Die socialdemokratischen Ideen haben die Gottlosigkeit und den Materialismus, welche sie kennzeichnen, allerdings von dem sogen.

Thomas hat bei der Frage nach dem Ursprunge des Eigenthums in Consequenz seines christlichen Standpunktes auf Gott als den Begründer der sittlichen Weltordnung hingewiesen, in welche auch das Eigenthum eingegliedert ist. Es steht zu derselben im Verhältniß eines nothwendigen Mittels ihrer Verwirklichung. Es findet der Mensch verschiedene Aufgaben vom Schöpfer vorgezeichnet, deren Erfüllung ihn nothwendig zum Privateigenthum hinführt. Das erkennt die menschliche Vernunft; das Privateigenthum ist also eine Folgerung aus dem natürlichen Rechte.

Der Socialismus aber anerkennt kein Naturrecht, das gewisse, sich stets gleichbleibende Forderungen ausspricht; er kennt keinen persönlichen Schöpfer und keine sittliche Weltordnung [1]. Das Recht ist wie Sitte und Religion nur der ideale Niederschlag der jeweils erreichten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung; und wie diese stets fortschreitet, wird auch das Recht in einem steten Fluß der Veränderung begriffen sein. Heutzutage haben die Productionsverhältnisse einer bevorzugten Klasse die Macht in die Hände gespielt; die heutige Eigenthumsordnung ist nichts als die brutale Gewalt, welche eine Klasse über die andere ausübt.

So der Socialismus. Der springende Punkt der ganzen Eigenthumsfrage ist also: Gibt es ein Naturrecht, welches gewisse, stets gleichbleibende

---

Fortschritt, d. h. dem vulgären Liberalismus überkommen; das sie charakterisirende sociale Princip aber stammt aus dem Christenthum. Es mußte jedoch in dieser Mischung verzerrt und verunstaltet werden...." (Vogelsang a. a. O. I, 388). „Der Liberalismus hat das Recht der freien Persönlichkeit, der Socialismus das Gesetz der Solidarität der christlichen Wahrheit entnommen" (Ratzinger a. a. O. S. 114).

[1] Schäffle bestreitet in der „Quintessenz des Socialismus", daß der Socialismus seinem Wesen nach atheistisch ist. Derselbe Verfasser gelangte jedoch zu einer andern Ansicht in: Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie (Tübingen 1885) S. 3.

Forderungen ausspricht? Forderungen, deren verpflichtende Kraft sich nicht erst aus positiver Gesetzgebung ableitet, sondern aus der Anerkennung, welche ihnen von seiten der allgemeinen menschlichen Vernunft nothwendigerweise zu theil wird? Wenn nicht, so fehlt der Argumentation des hl. Thomas die Basis. Das Recht des Privateigenthums ist dann eine bloße Machtfrage und bleibt bloß so lange in Geltung, als die besitzende Klasse die Macht in Händen hat.

Aber es gibt in Wahrheit ein Naturrecht. Wie die vernunftlose Schöpfung durch chemische und physikalische Gesetze, durch die Ordnung des vegetativen Lebens oder den Instinct mit seinen natürlichen Tendenzen gelenkt wird, so wird der Mensch seiner vernünftigen Natur entsprechend durch ein Gesetz geleitet, welches seiner Vernunft eingeprägt ist, ein Gesetz, wodurch mit Freiheit er erkennt, was er thun soll, damit er sein Ziel erreiche. Es ist eine Thatsache, welche niemand läugnen kann, „daß sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine Summe unwandelbarer sittlicher und rechtlicher Ideen vorgefunden hat. Auch der blödeste Materialist wird ja doch nicht bestreiten dürfen, daß schmählicher Undank und Verrath gegenüber einem treuen Freunde und Wohlthäter stets und überall als böse gegolten hat, daß großmüthige Bethätigung der Liebe zu den Mitmenschen unter keiner Voraussetzung ein Laster zu werden vermag. Ebensowenig dürfte man in Abrede stellen können, daß sich eine gewisse Anzahl eigentlicher Rechtssätze, die sich auf das äußere gesellschaftliche Zusammenleben beziehen, bei allen Völkern vorfinden, wenn auch die einen mehr auf diesen, die andern mehr auf jenen größeres Gewicht legten".

Woher diese auffallende Uebereinstimmung aller Völker zu allen Zeiten? Sie läßt sich nicht anders erklären als aus dem Willen des Schöpfers. „Das Unwandelbare selbst aber kann niemals seinen Grund in dem Wandelbaren haben. Nicht in den wechselnden Interessen des Individuums oder der Ge-

samtheit, nicht in den wandelbaren actuellen Verhältnissen, nicht in dem veränderlichen und zufälligen Sein irgend einer Creatur vermag darum der denkende Geist die eigentlichen und tiefen Wurzeln, den letzten Grund jener unwandelbaren sittlichen Ideen zu finden, sondern allein in dem, der einzig unwandelbar, ohne Wechsel, ohne Schatten der Veränderung ist, in Gott und seiner unveränderlichen Wesenheit." [1]

Und es ist doch der Socialismus selbst, der, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch indirect ein natürliches Recht anerkennt. Die Kritik, welche der Socialismus an der heutigen Gesellschaftsordnung übt, setzt nothwendig einen Maßstab voraus, an welchem die heutigen Zustände gemessen werden. Wenn es wahr wäre, was der Socialismus behauptet, daß die sittliche, rechtliche und religiöse Ordnung nur die Wiederspiegelung der ökonomischen Entwicklung sei, wenn Recht und Productionsweise sich so harmonisch entsprechen würden, woher kommt dann dem Socialismus die Erkenntniß, daß die heutige Gesellschaftsordnung gegen das Recht verstoße und deshalb beseitigt werden müsse; woher nimmt er dann den Maßstab, mit dem er die heutige Gesellschaft beurtheilt und verurtheilt? Das erklärt sich doch nur dadurch, daß ihm der Begriff eines unwandelbaren Rechtes vor Augen schwebt, mit welchem die jetzigen Productionsverhältnisse sich im Widerspruch befinden. Der Socialismus betont so oft, daß ein jeder ein Recht habe zu leben, ein Recht auf Existenz, und betrachtet die Geltendmachung dieses Rechtes als seinen Hauptzweck. Aber wie will er dasselbe von seinem materialistischen Standpunkt aus begründen? „Für den Materialismus gibt es nur Thatsachen, die wirklich geworden sind, weil sie auf Grund der ebenso thatsächlich vorhandenen Bedingungen wirklich werden mußten. Für ihn gilt nur, daß der Naturlauf, von nothwendigen Gesetzen be-

---

[1] Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 106.

stimmt, mit andern lebenden Wesen auch den Menschen entstehen ließ. Aber was folgt aus dieser Thatsache? Man kann von solchen Voraussetzungen aus zu keinem andern Rechte gelangen als dem Rechte des Stärkern, welches nur der Ausdruck der allgemeinen Thatsache ist, daß überall der Stärkere den Schwächern besiegt; man kann unmöglich daraus den Anspruch des Schwächern ableiten, diesem allgemeinen Weltgesetze entzogen und in Schutz genommen zu werden. Anders dagegen, wenn jedem Menschen seine Bestimmung vorgezeichnet und seine Stellung durch eine höhere göttliche Leitung angewiesen ist. Alsdann besitzt er von dem ersten Augenblicke seiner thatsächlichen Existenz auch das Recht auf Existenz als die unerläßliche Voraussetzung aller weitern, in der Natur begründeten rechtlichen Forderungen. Der Mensch muß vor allem leben, damit er seine gottgegebene zeitliche und ewige Bestimmung erreichen könne." [1]

Daß die bloße Macht kein Recht zu begründen im stande ist, zeigt sich am deutlichsten an der Zulässigkeit der Nothwehr. Ist der Angreifer vielleicht deswegen im Recht, das Leben eines andern zu bedrohen, weil er zufällig der Stärkere ist? Oder hat der Angegriffene bloß deswegen ein Recht, sich zur Wehre zu setzen, weil ihm die Staatsgewalt ein solches zugesteht? Wohl ist die Zulässigkeit der Nothwehr auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt, aber der Einzelne vertheidigt sich nicht auf Grund eines Rechtes, welches ihm der Staat erst eingeräumt hätte, sondern auf Grund eines Rechtes, das er ursprünglich besitzt und besitzen würde, auch wenn es keinen Staat gäbe, der die Anerkennung desselben nöthigenfalls erzwingen würde [2].

Es gibt demnach ein natürliches Recht. Ziehen wir daraus die Folgerungen für das Eigenthum. Ausgangspunkt ist das Recht auf Existenz, das auch der Socialismus anerkennt.

---

[1] v. Hertling, Naturrecht u. Socialpolitik (Köln 1893) S. 43.
[2] Ebd. S. 18.

„Das Recht auf Existenz verweist den Menschen nur im allgemeinen an die Schätze der Natur zum Zwecke der Befriedigung seiner Bedürfnisse. Es ist ein persönliches Recht, welches jeder Mensch von seiner Geburt an besitzt, ohne einer accessorischen Thatsache zu dessen Erwerb zu bedürfen. Aber sachlich erscheint dasselbe indeterminirt. Allen Menschen gewährt es ein Gebrauchsrecht an den Naturgütern schlechthin, aber keinem weist es unmittelbar eine dingliche Herrschaft über irgend eine bestimmte individuelle Sache zu. Um aus dem persönlichen Rechte ein dingliches zu machen, bedarf es des Dazwischentretens concreter, menschlicher Handlungen, durch welche der Besitz bezw. das Eigenthum an einer Sache erworben wird.“ [1]

Die erste dieser Handlungen ist unstreitig die Occupation. Der Mensch weiß, daß die Güter der Natur die Bestimmung haben, seinen Bedürfnissen zu dienen, damit er sein natürliches Recht auf Existenz verwirklichen und seine Aufgabe auf Erden erfüllen kann. Er eignet sich daher mit Fug und Recht von den noch freien Naturgütern an, soviel er gerade braucht. Aber dieses Recht der Besitzergreifung richtet sich nicht bloß auf die Gegenstände des unmittelbaren Gebrauches. „Sollen sich die höhern Kräfte der Menschheit entfalten, soll die Natur systematisch ihrer Herrschaft unterworfen werden, sollen Wissenschaften und Künste erblühen, so ist erforderlich, daß eine feste wirtschaftliche Basis des Lebens gewonnen und nicht der Kampf um die nächsten Bedürfnisse die Sorge jedes Tages sei. Das aber ist erst möglich, wenn durch die Besitzergreifung von Productionsmitteln und geordnete Bearbeitung derselben der Lebensunterhalt dauernd gesichert ist.“ [2]

Gegen die Occupationstheorie erhebt sich nun eine Schwierigkeit. Es wird gesagt, daß die Spätergebornen durch die Occupation der Frühern um ihren Antheil an der allen gemeinsamen Erde gebracht würden. Besonders in Verbindung mit der

---

[1] Pesch a. a. O. S. 180. 181. [2] v. Hertling a. a. O. S. 37.

Malthusschen Bevölkerungstheorie gewinnt diese Schwierigkeit den Schein von Berechtigung. Der der Menschheit zur Verfügung stehende Nahrungsspielraum ist nur ein begrenzter; die Menschen haben aber die Tendenz, sich weit über ihre Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren. Im Anfang, als der Nahrungsspielraum sozusagen unermeßlich war, da mochte jeder nach Belieben occupiren. Je mehr aber die Bevölkerung wächst, um so mehr verlieren die erworbenen individuellen Besitzrechte an Geltung, um so rechtswidriger werden sie, sie müssen schließlich zurücktreten vor dem mit Allgewalt sich geltend machenden Recht der Gesamtheit. Denn von einem gewissen Punkte ab liegt eine gleichmäßigere Gestaltung der Besitzverhältnisse im Interesse aller, nicht nur der darbenden, enterbten Gruppen, sondern auch der Besitzenden. Denn die Natur der Enterbten läßt sich auf die Dauer nicht unterdrücken, sie wird schließlich mit elementarer Gewalt zum Ausbruch gelangen, zum Verderben der ganzen bis dahin errungenen Cultur.

Also müssen die Besitzenden in ihrem eigenen Interesse ihr Besitzthum, von dem vielleicht Hunderte von Individuen leben könnten, an die Gesamtheit abgeben, damit allen ein menschenwürdiges Dasein gesichert werden kann.

Aber wäre es wirklich ein Naturgesetz, daß zwischen Bevölkerung und Nahrungsmitteln ein so schreiendes Mißverhältniß obwalte, so gäbe es überhaupt keine Rettung aus der Noth. Die Katastrophe könnte vielleicht aufgeschoben, aber nicht für immer verhütet werden. Denn wenn auch wirklich die Besitzenden ihre Habe an die Gesamtheit ablassen würden, so würde wohl für eine Zeitlang der Noth gesteuert werden. Aber wenn es ein Naturgesetz wäre, wie Malthus glaubte, daß die Menschen in geometrischer Progression, die Nahrungsmittel bloß in arithmetischer Progression wachsen, so würde es schließlich doch keinen andern Ausweg geben als künstliche Regulirung der Bevölkerung, oder die Natur würde selbst durch

Elend und Krankheit einen gewaltsamen Ausgleich herstellen müssen. Also ist damit gegen die Occupation und gegen das Privateigenthum gar nichts bewiesen.

Der gegen die Besitzergreifung erhobene Einwand, daß durch sie die Spätern enterbt würden, beruht auf einer falschen Auffassung des Rechtes auf Existenz. Dieses will nicht besagen, daß alle ein Recht auf ein gleich behagliches Leben, oder was sich besonders gegen den Agrarsocialismus richtet, daß alle ein Recht auf einen gleichen Antheil an dem Boden haben, sondern der Inhalt dieses jedem angebornen Rechtes geht nur auf ein menschenwürdiges Dasein. Dieses läßt sich aber auch noch auf einem andern Wege verwirklichen als durch Occupation, vornehmlich durch die Arbeit. Der Occupant muß dem Besitzer der Arbeitskraft für Ueberlassung derselben eine Entschädigung leisten, so daß auch der, welcher nichts mehr occupiren kann, sein Recht auf Existenz verwirklichen kann.

Es liegt der Verwerfung der Occupation durch den Socialismus auch die falsche Vorstellung zu Grunde, der Occupant könne die nach ihm Kommenden vom Besitz der Erde ausschließen, als ob durch die rein innere Thatsache eines bloßen Willensactes oder durch dessen mündliche Verkündigung die Occupation sich vollziehen würde. Aber der bloße Wille genügt nicht. Zu demselben muß das äußerlich erkennbare Verhältniß der thatsächlichen Herrschaft über die Sache hinzutreten. Darum kann es immer nur ein verhältnißmäßig enggegrenzter Theil der Erde sein, der die Occupation gestattet.

Der zeitliche Vorrang der Besitzergreifung gibt auch durchaus keinen ausschließlichen, ewigen Rechtstitel auf die Erdoberfläche, so daß der Occupant die spätern Generationen von dem Genuß der Erde ausschließen würde. Denn mit dem Tod erlischt jedes Eigenthum, auch das durch Besitzergreifung begründete. Die Spätergekommenen, sofern sie Leibeserben sind oder im Testament als Erben eingesetzt wurden, treten an Stelle des Erblassers; der Rechtstitel aber, auf Grund dessen

die folgende Generation das Eigenthum erwirbt, ist nicht mehr die Occupation, die nur ein lebenslängliches Eigenthumsrecht begründet, sondern das Erbrecht[1].

Die Darstellung der Thomistischen Lehre hat gezeigt, daß Thomas der Arbeit große Werthschätzung entgegengebracht hat. Er hat sie als eine Pflicht des Menschen nachgewiesen, die er im Interesse der geistigen und leiblichen Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erfüllen hat. Er hat auch ihren Einfluß auf die Bildung des Werthes und auf den Erwerb von Eigenthum nicht verkannt. Der Socialismus aber übertreibt den Werth der materiellen Arbeit. Von der klassischen Nationalökonomie hat er den Satz überkommen, daß die Arbeit allein den Werth erzeuge, und hat ihn, weil für die Agitation äußerst wirksam, zum Princip seines ganzen Systems und zur Grundlage seines Angriffes auf das Privateigenthum gemacht. Wenn die Arbeit in Wahrheit Quelle und Maß alles Werthes, oder nach Marx, wenigstens alles Tauschwerthes ist, so ist sie natürlich auch zum alleinigen Erwerbstitel des Eigenthums erhoben, und alles Eigenthum, das nicht auf Arbeit begründet ist, hat in den Augen des Socialismus den Charakter der Rechtmäßigkeit eingebüßt.

Ein nothwendiges Ergebniß aus dem Princip des Socialismus ist die Verwerfung des Erbrechtes. Ist die materielle Arbeit allein im stande, Eigenthum zu begründen, so folgt daraus, daß der Erwerb von Vermögen auf dem mühelosen Wege der Vererbung ein Unrecht ist, ein Diebstahl, begangen an der Gesamtheit. Im Interesse der Agitation ist zwar eine Mäßigung eingetreten, und ist die Vererbung von Genußgütern zugestanden worden[2]. Aber abgesehen davon,

[1] Stimmen aus Maria-Laach XLVII, 525 f., Art. „Henry George und die Encyklika Rerum novarum" von Pesch.

[2] Auch Schäffle (Quintessenz des Socialismus S. 58) räumt ein solches Erbrecht ein. Vgl. Hitze, Die sociale Frage S. 146. E. Richter, Die Irrlehren der Socialdemokratie S. 10.

daß nur wenige derselben ein Aufspeichern und Vererben ermöglichen, würde dies einen Abfall von dem Satze bedeuten, daß die Arbeit allein Quelle und Grundlage alles Eigenthums sei.

Durch die Läugnung des Erbrechtes hat der Socialismus auch die Familie in ihrem innersten Leben angegriffen. Den innigen Zusammenhang, welcher zwischen der monogamischen Ehe und dem Erbrecht besteht, hat der Socialismus gar wohl gefühlt. So sagt Bebel: „Da es in der neuen Gesellschaft überhaupt nichts mehr zu vererben gibt, es sei denn, man wolle das Hausgeräthe als besonders wichtiges Erbtheil ansehen, ist auch aus diesem Grunde die Zwangsehe hinfällig.“ [1]

Thomas hat die Eigenthumsübertragung auf dem Wege der Vererbung als ein Postulat des Naturrechts hingestellt, weil die Sorge der Eltern für ihre Kinder sich auf deren ganze Lebenszeit zu erstrecken habe, also nicht schon mit dem Tode der Eltern erlösche. Dem gegenüber wird der Socialismus mit beißendem Spott auf die Millionen von „Enterbten“ hinweisen, für welche das Erbrecht nichts sei als ein Hohn, da es doch bloß im Interesse weniger bestehe und die durch den Schweiß der Arbeiter erworbenen Vermögensmassen mühelos auf die Erben übergehen lasse. Es ist nun allerdings richtig, daß heutzutage die Entwicklung der Production sich so gestaltet hat, daß für große Schichten des Volkes das Erbrecht keine Bedeutung mehr hat, wo der Arbeitslohn sich deckt mit dem zum Leben Nöthigen, wo es also nichts mehr zu erübrigen und zu vererben gibt. Aber es ist eine Uebertreibung, wenn man es hinstellt, als ob bloß mehr einigen wenigen das Erbrecht zu Gute komme. Man denke nur an den noch immer bedeutenden Mittelstand, zu welchem nicht bloß Bauern und Handwerker, sondern auch noch andere Berufsklassen gehören.

---

[1] Bebel, Die Frau S. 194. Ders., Charles Fourier S. 172.

Die Intestaterbfolge hängt mit der natürlichen Succession des Blutes aufs innigste zusammen. „Das Eigenthum ist nach seiner nächsten und wesentlichsten socialen Beziehung von der häuslichen Gesellschaft als solcher unzertrennlich, es ist mit dem Hause von seiner Gründung an organisch verwachsen und bildet die sachliche Grundlage für seine natürliche Entfaltung. Als organischer Bestandtheil des Hauses muß also das Eigenthum theilnehmen an allen innern und äußern Naturzwecken desselben; eben diesen zu dienen, sie zu ermöglichen, ist sein wesentlicher Beruf. Die Erfüllung der natürlichen Familienzwecke ist aber nicht ein auf Jahr und Tag abzuschließendes Geschäft; sie beschränkt sich nicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart oder der gegenwärtigen Generation, sondern hat natur- und pflichtgemäß auch die Vorbereitung der Zukunft, der sittlichen sowohl wie der wirtschaftlichen, zur Aufgabe. Folglich muß das Eigenthum, als die von der Natur vorgesehene materielle Hilfsquelle zur Lösung dieser Aufgabe, seiner Bestimmung nach dieselbe Fortdauer und Stabilität in Anspruch nehmen wie die häusliche Gesellschaft selbst.“ [1]

Aber auch die testamentarische Erbfolge läßt sich, soweit sie nicht als reine Willkür des Erblassers, sondern als ein mit gewissen Pflichten verknüpftes hausväterliches Recht erscheint, durch das natürliche Recht begründen. Das häusliche Vermögen ist seiner Hauptbestimmung nach Familiengut, und es haben deshalb die Familienglieder darauf das unbestreitbare Anrecht. Deswegen hat freilich der Hausvater die Pflicht, die Interessen der Familie zu wahren. Aber über die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, entscheidet der Wille des Hausvaters. Und so können sich auch manchmal höhere Rücksichten geltend machen, wie die Ehre der Familie, die Gefahr wirtschaftlicher Zersplitterung, welche den hausväterlichen Willen berechtigen, ja es ihm bisweilen zur Pflicht machen, von der Intestat-

---

[1] Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage S. 118 f.

erbfolge abzuweichen, sei es durch theilweise Enterbung oder durch Bevorzugung einzelner Erben oder unter Umständen selbst durch Heranziehung eines fremden Erben [1].

Man erhebt gerne gegen die Erbfolge den Einwand, daß der Eigenthümer nicht über seine Lebensdauer hinaus rechtlich verfügen könne. Es ist nicht nöthig, an ein moralisches Fortleben des hausväterlichen Willens in der Familie zu denken [2]; jenes Recht läßt sich auch aus dem persönlichen Eigenthumsrecht ableiten. Gerade so gut als der Eigenthümer während seines Lebens sein Eigenthum übertragen kann, ebensowohl kann er es auch noch im letzten Augenblicke seines Lebens; das Testament aber ist als der letzte Wille des Erblassers anzusehen. Durch diesen letzten Willensact überträgt er sein Vermögen auf ein anderes Subject; er verfügt nicht über sein Leben hinaus, sondern er macht von dem ihm bis zum letzten Augenblick seines Lebens zustehenden Verfügungsrecht Gebrauch.

Das Erbrecht läßt sich aber auch noch aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen. Hätte der Einzelne nicht das Recht, sein Eigenthum Personen, die ihm sei es durch die Bande der Blutsverwandtschaft enge verknüpft sind oder sonst nahestehen, zuzuwenden; würde er die Gewißheit haben, daß das, was er erarbeitet und erspart, nicht diesen, sondern der Gesamtheit, dem Staate zufallen würde, so würde dadurch unläugbar eine mächtige Triebkraft zur Arbeit, Sparsamkeit und Fortschritt in Wegfall kommen. Diejenigen, welche das in Abrede stellen, läugnen, daß die Liebe zu den Angehörigen, der Wunsch, diesen eine gesicherte Existenz zu verschaffen, für viele, ja die meisten ein Sporn zu energischer Thätigkeit und vernünftiger Wirtschaft ist [3].

---

[1] Theod. Meyer a. a. O. S. 120 f.

[2] Theod. Meyer (a. a. O. S. 122) nimmt dies an.

[3] E. Hallier (Die socialen Probleme u. das Erbrecht [München 1892] S. 44) sagt: „Bisweilen hörte ich gegen die Abschaffung des

Aber, sagt man, für die gesicherte Existenz der Nachkommen ist im Socialistenstaat ohnehin gesorgt. Der Staat nimmt sich der Kinder an und sorgt schon zu Lebzeiten der Eltern für ihre Pflege und Erziehung. Aber eben deswegen, weil der Staat dem Einzelnen diese Verpflichtung abnehmen will, so hat dieser keine Veranlassung, sich besonders zu rühren und zu mühen. Denn was er erwirbt und erspart, seinen Kindern kommt es ja doch nicht zu Gute; und umgekehrt, wenn er nur geringen Fleiß aufwendet und ohne Sparsamkeit wirtschaftet, so haben seine Kinder davon keinen Schaden zu verspüren. Oder wollte etwa der Staat den Kindern es entgelten lassen, daß die Eltern nicht mit Aufgebot ihrer ganzen Kraft gearbeitet haben?

Aber abgesehen davon, daß durch die Aufhebung des Erbrechts der Gesellschaft ein großer wirtschaftlicher Schaden erwachsen und der Fortschritt ein bedeutendes Hemmniß erfahren würde, wäre auch der sittliche Schaden ein großer durch das Verschwinden der Tugenden, welche mit Familie und Erbrecht verknüpft sind, Arbeitslust und Sparsamkeit, Opferwilligkeit der Eltern und Dankbarkeit der Kinder; aber auch die christliche Charitas, wie sie in zahllosen wohlthätigen Stiftungen von jeher in die Erscheinung trat, würde mit dem Erbrecht verschwinden. Ja noch mehr, durch Beseitigung der elterlichen Fürsorge für die Nachkommenschaft durch Einführung staat-

---

gegenwärtig bestehenden Erbrechts einen Einwand erheben, der mich wahrhaft in Staunen versetzte. Die guten Leute meinten nämlich, wenn man nicht die Gewißheit hätte, daß aller Erwerb den Kindern zu Gute käme, so würde niemand mehr anstrengend arbeiten wollen. Solche Leute denken meist nicht daran, welcher nichtswürdigen Gesinnung sie in ihrer Gutmüthigkeit das Wort reden. Denn es kann kaum etwas Ehrloseres geben, als die Arbeit als eine Last zu betrachten und sie nicht um ihrer selbst willen hochzuschätzen. Wer gesund ist und bei guten körperlichen oder geistigen Kräften, für den ist die Arbeit (selbstverständlich ohne Uebertreibung) der höchste Lebensgenuß."

licher Obsorge und Erziehung ist die Familie selbst für überflüssig erklärt; mit ihr aber sind natürliche und sittliche Bande zerrissen und ist das Prinzip der Sittenlosigkeit an ihre Stelle gesetzt.

Aber läßt sich denn die Familie so leicht entbehren, wenn man bloß den ökonomischen Standpunkt einnimmt und von moralischen Gründen ganz absieht? Nein, der Familienverband hat auch wirtschaftlich seine Bedeutung. Zahllose kleine Arbeiten vollziehen sich unbemerkt im stillen Kreise des häuslichen Lebens, die sich unmöglich alle öffentlich organisiren lassen, will man nicht überhaupt die häusliche Gemeinschaft ganz zerstören und zu einem gemeinsamen Leben übergehen. Die ganze Thätigkeit der Hausfrau ist eine Summe solcher verschiedenartiger Beschäftigungen, die eine genaue Berechnung des durch sie gebildeten Werthes gar nicht gestatten. Wollte man den Versuch machen, alle diese Verrichtungen mit in die staatlich geleitete Production einzubeziehen, so würde eine öffentliche Controlle über das ganze Privatleben, eine staatliche Einmischung in den intimsten Bereich der Persönlichkeit, eine durchgängige Abhängigkeit auch in den geringfügigsten Dingen von der Behörde die Folge sein. „Sollte es einmal dahin kommen, daß man ernstlich versuchen sollte, den Familienverband in ökonomischer Beziehung durch einen weitern Verband zu ersetzen, so würde sofort die gewaltige Schwierigkeit hervortreten, die hier in zahllosen kleinen Werkstätten des Lebens vollzogene Arbeit in concentrirter und doch befriedigender Weise vorzunehmen." [1] „Der Menschheit ist damit nicht gedient, daß der kleinere Kreis um der größern willen vernachlässigt wird und die Interessen derselben unmittelbar vor denen der kleinern bevorzugt werden, wie es etwa die Socialisten thun, indem sie sich dem Familienverband feindlich gegenüber-

[1] Loth. Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie (Leipzig 1885) S. 48.

stellen. Die Thätigkeit für den größern Kreis ist naturgemäß weit schwieriger, daher weniger sicher und oft weniger erfolgreich als die für die kleinern." [1]

Sind somit die Folgerungen, die sich aus dem Grundprincip des Socialismus gegen Occupation und Erbrecht ergeben, unberechtigt, ja verstoßen diese beiden nicht nur nicht gegen das Naturrecht, sondern haben sie in demselben vielmehr ihre letzte Wurzel, so läßt sich schon ein bedeutungsvoller Rückschluß auf die Wahrheit jenes Princips selbst ziehen. Aber man kann auch noch direct, und zwar an der Hand der Thomistischen Lehre beweisen, daß jener grundlegende Satz des Socialismus falsch ist. Trotz aller Achtung, die Thomas der Arbeit entgegenbringt, — bei Bestimmung und Begründung des Werthes ist sie ihm zu einem Factor von untergeordneter Bedeutung geworden. Maßgebend für den Tauschwerth ist dem hl. Thomas vor allem der Gebrauchswerth der Waren, ihr Verhältniß zum menschlichen Bedürfniß, ihre Brauchbarkeit, demselben zu genügen. Das Moment des Bedürfnisses hat der Socialismus bei Bestimmung des Tauschwerthes ganz außer acht gelassen. Er geht von der richtigen Erkenntniß aus, daß in den Waren, welche gegeneinander ausgetauscht werden, ein Gemeinsames enthalten sein müsse, an dem sich ihr Werth bemessen und durch das er sich ausdrücken lasse. Der Socialismus sucht nach dem Gemeinsamen, welches im Tauschwerth verschiedener Waren enthalten ist, und findet, daß es nicht die Brauchbarkeit sein kann; denn „ein Ding kann Gebrauchswerth sein, ohne Werth (Tauschwerth) zu sein. Es ist dies der Fall, wenn sein Nutzen für den Menschen nicht durch Arbeit vermittelt wird. So Luft, jungfräulicher Boden, natürliche Wiesen, wild wachsendes Holz u. s. w." [2] Thomas hat diese Schwierigkeit gelöst; er hat uns verschiedene Bestimmungsgründe des Werthes aufgeführt.

[1] Ebd. S. 104. [2] Marx, Das Kapital I, 15.

Die Brauchbarkeit allein ist es noch nicht, welche den Tauschwerth constituirt; es muß noch eine gewisse Seltenheit des Gegenstandes dazukommen, und zwar als nothwendige Bedingung, damit das Ding überhaupt Ware, d. h. Gegenstand des Austausches, wird. Denn im Tausche opfert jeder der beiden Contrahenten eine Sache, die ihm gehört, um eine andere zu erlangen, die ihm nicht gehört. Die Brauchbarkeit der fremden Sache und ihre Seltenheit bewegen jeden Contrahenten, die eigene Sache zum Opfer zu bringen. Weil aber der Gebrauchswerth den Tauschwerth nicht allein bestimmt, folgt daraus, daß er bei Bestimmung des letztern gar nicht ins Gewicht fällt, daß er ihn auch gar nicht mitbestimmt? Der Socialismus hat nur darin recht, daß nicht jeder Gebrauchswerth auch schon Tauschwerth ist; aber dadurch rechtfertigt sich noch nicht ihre gegensätzliche Trennung, „die Spaltung in nützliches Ding und Werthding" [1]. Der Gebrauchswerth beruht auf den Eigenschaften der Ware, welche sie zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse geeignet machen. Es ist doch eine ganz einfache Erfahrungsthatsache, daß wir bei Bestimmung des Tauschwerthes vor allem die Eigenschaften der Ware ins Auge fassen und berücksichtigen. Auf den Eigenschaften beruht ihre Güte und die Möglichkeit, gerade diesem bestimmten Bedürfniß zu entsprechen. Indem nun der Socialismus den Gebrauchswerth ganz von der Bestimmung des Tauschwerthes ausschließt, muß er auch von den Qualitäten der Sache absehen, die den erstern bewirken, er muß von den „geometrischen, physikalischen, chemischen oder sonstigen natürlichen Eigenschaften der Ware abstrahiren. Gerade das, was sich unwillkürlich bei Beurtheilung des Werthes aufdrängt, wird hier unnatürlicher- und gewaltsamerweise beseitigt, nur um die Voraussetzung zu retten, daß der Werth der Ware allein durch ihre Eigenschaft, Arbeitsproduct zu sein,

---

[1] Marx, Das Kapital I, 50.

bedingt wird. Uebersehen ward dabei nur, daß auch solche Güter Träger von Tauschwerth sein können, in denen nicht die geringste Arbeit vergegenständlicht ist, welche von der Natur in beschränkter Menge freiwillig geboten und vom Menschen in müheloser Weise angeeignet werden[1]. In Gütern dieser Art finden sich die beiden Momente der Brauchbarkeit und Seltenheit; sie haben Werth, ohne daß auch nur die geringste Arbeit zu dessen Zustandekommen mitgewirkt hätte. Nicht nur also, daß der Satz falsch ist: Die Arbeit ist die alleinige Erzeugerin alles Tauschwerthes, man darf sogar behaupten: Die Arbeit ist nicht einmal ein absolut und in jedem Falle nothwendiger Factor des Tauschwerthes.

Daß auch die Rohstoffe und die Arbeitsmittel an dem Zustandekommen des Tauschwerthes eines Productes mitbetheiligt sind, ist dem Socialismus völlig entgangen. Es ist dies natürlich bei den verschiedenen Industriezweigen verschieden. Es gibt solche, wo die durch das Material verursachten Kosten verschwindend gering sind gegen die Summe der gezahlten Arbeitslöhne. Aber dies berechtigt doch nicht, diese verhältnißmäßig geringen Kosten ganz von der Werth-

[1] R. Meyer polemisirt in seinem Werke: Der Kapitalismus fin de siècle (Wien 1894) S. 190 ff. gegen den von P. Pesch vertretenen Satz, daß neben der Arbeit auch die Natur ein Factor des Werthes sei, was sich z. B. zeige in den ohne Arbeit gefundenen Edelsteinen und Metallen. Meyers Einwand ist folgender: Allerdings können Edelsteine ohne Arbeit erlangt werden, aber jedenfalls spielen solche ohne Arbeit gewonnene Naturproducte auf dem Weltmarkte eine ganz unbedeutende Rolle. — Aber darauf kommt es hier doch gar nicht an. Diese Naturproducte mögen in noch so bescheidener Menge vorkommen, jedenfalls besitzen sie Werth, der nicht durch Arbeit erzeugt ist. Was sich aus der verhältnißmäßig geringen Anzahl allein folgern läßt, ist, daß eben nur in wenigen Producten die Natur allein, ohne jede menschliche Arbeit Werth und zwar Tauschwerth bildet, während in den meisten die Natur eine Verbindung mit der Arbeit eingehen muß, um Werthe hervorzubringen. — Vgl. dagegen Linzer Theol. Quartalschrift 1894, S. 576 f.

bildung auszuschließen. Es gibt aber auch Industriezweige, bei denen das Material jene untergeordnete Bedeutung nicht hat, ja wo die Kosten der Rohstoffe die Arbeitslöhne weit übersteigen. Je kostbarer das Material, desto mehr macht es sich im Werth des Productes geltend, und je einfacher und mechanischer die Arbeit, desto niedriger die Löhne, desto mehr tritt sie zurück bei Bestimmung des Werthes. Der Socialismus hat da immer den Einwand zur Hand, das sei bloß heute unter der Herrschaft der anarchischen Productionsweise der Fall. Aber ist es denn wahr, daß im socialistischen Staat der Werth des Materials ganz ohne Einfluß auf den Werth des Arbeitsproductes sein wird? Nicht einmal bei den Erzeugnissen der Industrie wird dies zutreffen, wo man ja immerhin der menschlichen Arbeit einen hervorragenden Antheil an der Werthbildung zugestehen mag; noch weit weniger aber bei den Producten der Landwirtschaft. Veranschaulichen wir uns dies an Beispielen, die, soviel gebraucht sie sind, doch von ihrer überzeugenden Wahrheit nichts eingebüßt haben. Der Socialismus rühmt sich immer, daß es ihm möglich sein wird, die Anlagen der Menschen allseitig auszubilden. So wird er auch wohl den ästhetischen Sinn wecken und entwickeln. Es hat nun ein jeder Bedürfniß nach allerlei Comfort und Luxus; es wird beispielshalber, um an das von Thomas gewählte Beispiel vom Edelmetall anzuknüpfen, ein jeder Begehr nach goldenem Geschmeide tragen. Es würden sich ja auch Schmuckgegenstände aus andern Metallen herstellen lassen; vielleicht wären sie härter zu bearbeiten, und es würde sich daher mehr gesellschaftliche Arbeit, also mehr Werth in ihnen krystallisiren als in den Goldwaren; aber wird deswegen das Gold seinen höhern Werth verlieren, und wird sich das Verlangen jenen Waren zuwenden, die aus minderwerthigem Metall hergestellt sind?

Ferner, die Arbeit des Winzers ist doch so ziemlich die gleiche, in guten und schlechten Lagen, aber der Werth des

Productes ist doch äußerst verschieden. Wird nicht immer der bessere Wein mehr Werth besitzen als der geringere? Wer wird im Zukunftsstaat den Champagner trinken? hat einmal eine socialistische Zeitung gefragt [1], und so lächerlich die Frage klingen mag, es liegt in ihr doch ein Zweifel — sei er bewußt oder unbewußt — an dem Grundprincip des Socialismus. Gewisse Naturproducte lassen sich nicht beliebig vervielfältigen, wenn auch Bebel in utopischer Weise den Weinbau in Glashäusern betreiben und herrlich prosperiren läßt. Gerade an den Erzeugnissen des Bodens läßt sich die Falschheit jenes Princips bis in seine äußersten Consequenzen zeigen. Der Boden wird auch im Socialismus von verschiedener Güte bleiben. Das fruchtbare Stück Land gibt bei geringerem Aufwand von Arbeit ein größeres Quantum Getreide als ein anderes von weniger Ergiebigkeit, trotzdem auf dasselbe mehr gesellschaftlich nothwendige Arbeit verwendet werden muß. Soll nun etwa diese größere Menge von Producten weniger Werth besitzen als das kleinere Quantum?

Marx nimmt zu den sonderbarsten Wendungen seine Zuflucht, um darzuthun, daß die Naturgaben auf den Tauschwerth ohne jeden Einfluß sind. Er wählt als Beispiel einen Fabrikanten, der vor andern seinesgleichen das voraus hat, daß er in seinem Betrieb einen Wasserfall benutzen kann. Der glückliche Besitzer macht nun offenbar einen Surplusprofit. Aber woher hat dieser seinen Ursprung? Die gesteigerte Productivkraft der Arbeit entspringt, wie Marx selbst sagt, weder aus dem Kapital noch aus der Arbeit. Aber sie kann dann doch nur aus der Anwendung jener Naturkraft stammen. Gerade das bestreitet Marx, und er verfällt nun auf den sonderbaren Einfall, die Productivkraft der Arbeit aus der Productivkraft der Arbeit selber herzuleiten. „Sie entspringt aus der größern naturwüchsigen Productivkraft der Arbeit, ge-

---

[1] Aus Cathrein, Der Socialismus (6. Aufl.) S. 182.

bunden an die Benutzung einer Naturkraft, aber nicht einer Naturkraft, die allem Kapital in derselben Productionssphäre zur Verfügung steht."[1] Diese Naturkraft ist weiter nichts als eine Naturbasis des Surplusprofits, aber nicht die Quelle desselben, gerade so wenig, als der Gebrauchswerth Ursache des Tauschwerthes, vielmehr bloßer Träger desselben sei. Der Grund dieser Behauptung ist, die Voraussetzung von der alleinigen Wertherzeugung durch Arbeit zu retten. „Der Wasserfall, wie die Erde überhaupt, hat keinen Werth, weil er keine in ihm vergegenständlichte Arbeit darstellt."[2]

Aber dieser oberste Satz des Socialismus ist falsch. Mithin ist die Kritik, welche der Socialismus auf Grund seiner Werththeorie am Privateigenthum übt, unberechtigt; soweit sie berechtigt ist, trifft sie den von allen sittlichen Banden losgelösten Kapitalismus. Es ist ein falscher Zirkel, in welchem man sich fortwährend bewegt. Der Arbeiter hat das Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit, denn seine Arbeit ist es allein, die den Tauschwerth hervorbringt; und umgekehrt, die Arbeit muß allein das Werth erzeugende Element sein, damit man dem Arbeiter das ganze Product zusprechen kann, dessen ihn der Kapitalist beraubt; folglich ist das Privateigenthum zu beseitigen[3]. Aber abgesehen davon, daß jene Theorie in sich falsch ist, sie wäre auch praktisch undurchführbar. Es ist wohl nicht möglich, die in einem Pro=

---

[1] Marx, Das Kapital III, 187. [2] Ebd. III, 188.

[3] Pringsheim (Die Ricardosche Werththeorie S. 83) bestreitet, daß aus der Arbeitswerththeorie die negative Kritik folge, wie sie Marx am Kapitaleigenthum und Kapitalgewinn geübt. „Denn wäre es auch wahr, daß die Arbeit allen Werth schaffe, so würde darin immer nur ein Postulat der Gerechtigkeit für eine andere Eigenthumsgestaltung liegen, zu dem der Nachweis der Zweckmäßigkeit einer solchen treten müßte. Marx glaubt allerdings diesen Nachweis führen zu können." Aber wenn die Privateigenthumsordnung gegen die Gerechtigkeit verstößt, dann darf sie um bloßer Zweckmäßigkeitsgründe willen nicht aufrechterhalten werden.

ducte vom ersten Beginn des Productionsprocesses bis zur endlichen Fertigstellung aufgespeicherte gesellschaftliche Durchschnittsarbeit objectiv genau oder auch nur ganz unparteiisch zu bestimmen. Oder wer wollte sich getrauen, den Werth, welcher durch Abnutzung der Instrumente und Maschinen ins Product eingeht, richtig und genau anzugeben? Und diese Anforderung würde nicht bloß einigemal an die Leiter der Production herantreten; jedesmal, so oft der einzelne Arbeiter sein Werk an die öffentlichen Magazine abgeben wird, um dafür seinen Arbeitsschein zu erhalten, der ihn zum Empfang einer bestimmten Summe von Genußmitteln berechtigt, wird er mit vollem Rechte eine genaue Prüfung des Werthes unter Berücksichtigung der für ihn ungünstigen Umstände, wie geringer Ertragsfähigkeit des Bodens, schlechten Arbeitsmaterials, verlangen. Die einzelnen Beschäftigungsarten erfordern, wenn sie nicht ganz einfache sind, eine längere oder kürzere Vorbereitungszeit, mehr oder weniger Mühe, sie anzueignen. Diese ist offenbar auch von Einfluß auf den Werth der Arbeit, mithin auch des Arbeitsproductes. Wie will und kann man diesen Werth bei dem einzelnen Erzeugniß in Anschlag bringen?

Und noch eines. Die heutige Production beruht auf Arbeitstheilung, und es besteht keine Aussicht, daß dieselbe jemals wieder verschwinden wird. Im Gegentheil, mit steigender Cultur — und diese will ja der Socialismus auf die höchste Spitze treiben — wird auch die Arbeitstheilung eine viel reichere. Es ist ein bekanntes, von Adam Smith gebrauchtes Beispiel, wieviele Durchgangsstadien die Fabrikation einer Nadel umfaßt, wieviele Hände das Metallstückchen durchwandern muß, bis es endlich als fertige Nadel in den Gebrauch übergehen kann. Auf jeder Stufe des Productionsprocesses wird der einzelne Arbeiter mit seinem Theilproducte zur leitenden Behörde kommen und eine genaue Feststellung des durch seine Arbeit entstandenen Werthes fordern. Dazu sind die Productionsbedingungen in einem fortwährenden Wechsel begriffen. Die Erfindungen auf

dem Gebiete der Technik lösen einander in raschester Folge ab, und der Begriff von gesellschaftlicher Arbeit, als Arbeit vollzogen mit den „vorhandenen gesellschaftlich-normalen Productionsbedingungen“ [1], wird gar oft einer neuen Bestimmung bedürfen.

Freilich mußte auch die Erfahrung des alltäglichen Lebens den Abstractionen des Socialismus gegenüber sich geltend machen und dieselben mit sich in Einklang zu bringen suchen, und so hat Marx, hinsichtlich der Werthfrage unbestreitbar die maßgebende Autorität des Socialismus, um dem Widerspruch mit dem praktischen Leben zu entrinnen, freilich im Widerspruch mit sich selbst, den Begriff des Gebrauchswerthes wieder unter die Bestimmungsgründe des Tauschwerthes aufgenommen; er verlangt, daß man, um Waren oder Tauschwerthe zu produciren, „Gebrauchswerthe für andere, gesellschaftlichen Gebrauchswerth“ produciren müsse. Soll eine Sache überhaupt Ware werden, Tauschwerth haben, so muß sie einem Bedürfnisse genügen, muß Gebrauchswerth haben. „Denn Bedingung bleibt der Gebrauchswerth.“ [2] Das Gemeinsame, welches das Tauschverhältniß in den Waren voraussetzt, kann also ebensowohl in der allen Waren gemeinsamen Eigenschaft, Nützlichkeit zu besitzen, Gebrauchswerth zu sein, bestehen, als in der gemeinsamen Eigenschaft, Arbeitsproduct zu sein, eine Eigenschaft, die oft, wie bei mühelos occupirten Gegenständen, fehlen kann, ohne daß deswegen auch der Tauschwerth fehlte.

Ferner, die Bedürfnisse, die Thomas bei Bestimmung des Werthes hauptsächlich berücksichtigt, sind in der Welt wirklich vorhanden; der Verschiedenheit der Bedürfnisse entspricht die verschieden abgestufte Fähigkeit der Waren, denselben Befriedigung zu verschaffen. Der vernünftige Mensch kann sein Bedürfniß und die Nützlichkeit der Ware miteinander vergleichen; er hat ein

[1] Marx, Das Kapital I, 5. [2] Ebd. Bd. III (2. Theil), S. 175.

reelles Substrat für die Bestimmung des Werthes. Dagegen diejenige Art von Arbeit, die Marx und der auf ihm fußende Socialismus für Begründung und Bemessung des Werthes annimmt, ist nichts Wirkliches[1], sie ist keine individuelle Arbeit, wie sie doch allein vorkommt, sondern abstract menschliche, gesellschaftliche Durchschnittsarbeit, die frei von allen qualitativen Unterschieden, allein quantitativ nach der Arbeitszeit bemessen wird. Es widerspricht gänzlich aller Erfahrung, daß der Werth der Arbeit nur quantitativ nach der Arbeitszeit bemessen werde; derselbe bestimmt sich vielmehr nach der Leistung, also qualitativ. Die Bemessung nach der Zeit wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die gesellschaftliche Durchschnittsarbeit ein ganz fester, objectiver Maßstab wäre. Aber ist dieser gemeinsame Nenner überhaupt vorhanden, auf den sich die einzelnen, voneinander so verschiedenen Arbeitsarten und innerhalb dieser Arten die so verschiedenen Leistungen bringen lassen? Läßt sich das Maß der zur Herstellung eines Productes erforderlichen durchschnittlichen Arbeit überhaupt ganz genau angeben? Wird es nicht stets zwischen zwei mehr oder weniger voneinander entfernten Punkten hin und her schwanken? Oder wird vielleicht von der leitenden Behörde dieses Maß willkürlich festgesetzt werden?

Es wird als ein Fortschritt betrachtet, daß Marx das von Adam Smith und Ricardo aufgestellte Werthmaß von jedem subjectiven Beiwerk geläutert habe durch den Begriff der gesellschaftlichen Arbeit. Aber welches ist denn das Gleichartige, an welchem sich die verschiedenen einzelnen Arbeitsarten messen lassen? Die Zeit, in der sie geleistet werden, kann es nicht sein; schon Smith hat erkannt, daß in einstündiger harter Arbeit mehr Arbeit liegen könne als in zweistündiger leichter. Wie läßt sich aber die Durchschnittsinten-

[1] Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Jena 1890. (In Elsters Staatswissenschaftlichen Studien Bd. III, Heft 5, S. 48.)

sität der Arbeit bestimmen? Läßt sich dieselbe durch die Quantität des von ihr in einer bestimmten Zeit Geleisteten genau darstellen?

Es wird folgende Methode vorgeschlagen: „Die mechanische Arbeit wird umgesetzt aus den dem Organismus zugeführten Spannkräften. Dies geschieht in den Muskeln durch einen chemischen Proceß, der auf Verbrennung von kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen Verbindungen beruht. Aber nur ein Theil der hierbei geleisteten chemischen Arbeit verwandelt sich in mechanische Arbeit; ein anderer Theil dient zur Erzeugung von Wärme. Man kann nun die so erzeugte Wärmemenge messen, man kann wenigstens annähernd bestimmen, welche Quantität von Brennmaterial zur Erzeugung einer Wärmeeinheit dient (einer Mikrocalorie); man kann ferner das Verhältniß der Arbeit zur Wärme darstellen und somit auch die Quantität von Brennmaterial finden, das zur Erzeugung einer bestimmten Menge von Arbeit dient.

„Es mögen hier noch große praktische Schwierigkeiten zu überwinden sein; theoretisch steht einer Messung der mechanisch einfachen Arbeit nichts im Wege. Anders verhält es sich mit der Messung aller höheren qualificirten Arbeit.“ [1] Aber wohl die meisten Arbeiten, wenn man von den rein mechanischen absieht, sind eine Verbindung von mechanischer und geistiger Thätigkeit. Somit würde sich die Mehrzahl einer Messung entziehen.

Sowohl die Arbeit als die Arbeitszeit, also das, was Substanz des Werthes und Maßstab desselben sein soll, sind etwas außer der Ware Befindliches, wenn auch Marx in metaphorischer Weise von in der Ware geronnener, vergegenständlichter, krystallisirter Arbeit spricht. Die Eigenschaft der Ware, Arbeitsproduct zu sein, ist nichts als ihre Beziehung zu ihrer Theilursache Arbeit, die Rückbeziehung auf eine ver-

---

[1] Pringsheim a. a. O. S. 85 f.

gangene Thatsache, aber die Ware enthält von der Arbeit, von der aufgewandten Mühe nichts in sich. Die menschliche Arbeit gibt ihrem Werke lediglich die Form; mit deren Vollendung hört die reale Abhängigkeit des Effectes von seiner Ursache auf. Der Tauschwerth dagegen, wie er von Thomas vorzüglich auf die Nützlichkeit gegründet wird, kann mit vollem Recht der Ware selbst zugeschrieben werden, wenn er auch seine formelle Gestaltung erst im denkenden Geiste empfängt. Er ist der Ausdruck von wirklich vorhandenen Beziehungen der natürlichen Eigenschaften der Waren zum Bedürfniß des Menschen. Somit ist der Werth, der sich aus dem Verhältniß der natürlichen Eigenschaften zu unsern Bedürfnissen, aus der Güte und Brauchbarkeit ergibt, wirklich in der Ware selbst enthaltener Werth.

Daß Thomas im Rechte ist, Tauschwerth und Bedürfniß miteinander in engste Verbindung zu setzen, zeigt die wirklich vorhandene Abhängigkeit des erstern von dem Umfang und der Dringlichkeit des letztern. Weil eben der Werth „der Ausdruck unseres unabläſſig sich ändernden Verhältnisses zu den an Gestalt, Güte und Menge sich unaufhörlich wandelnden Eigenthumsgegenständen“ [1] ist, so ist er selbst auch dem Wechsel unterworfen. Würde aber der Werth lediglich durch die Arbeit begründet, so wäre er keiner Veränderung unterworfen, weil das Quantum der einmal in der Ware aufgespeicherten Arbeit bei gleichbleibenden gesellschaftlichen Productionsbedingungen unverändert bleibt.

Dieser Thatsache des praktischen Lebens konnte Marx seinen Blick nicht verschließen. Unvermerkt führt er deswegen das Moment des Bedarfes in den Begriff der Arbeit ein; er unterlegt dem Ausdruck „gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit“, nämlich der zur Herstellung einer Ware unter gegebenen ge-

---

[1] Felix, Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums S. 308.

sellschaftlichen Verhältnissen bei normalen Bedingungen nothwendigen Arbeitszeit, den neuen Sinn der zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft nothwendigen Arbeitszeit [1]. „Das gesellschaftliche Bedürfniß, d. h. der Gebrauchswerth auf gesellschaftlicher Potenz, erscheint hier bestimmend für die Quota der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit, die den verschiedenen besondern Productionssphären anheimfallen. Es ist aber nur dasselbe Gesetz, das sich schon bei der einzelnen Ware zeigt, nämlich, daß ihr Gebrauchswerth Voraussetzung ihres Tauschwerthes und damit ihres Werthes ist." [2] Nur diejenige Arbeit wird somit zu Werth krystallisirt, welche dem Bedürfniß der Gesellschaft entspricht, und zwar in dem Maße, wie sie demselben entspricht. Der Werth wird also nicht nur in seiner Existenz durch das Bedürfniß der Gesellschaft bedingt, sondern auch in seiner Größe bestimmt [3].

Mit dieser Werththeorie sind natürlich auch all die Consequenzen hinfällig, welche der Socialismus daran knüpft und gegen Eigenthum und Erbrecht verwerthet. Vor allem wird damit auch die Lehre von der Entstehung des Mehrwerthes unhaltbar. Wenn die Arbeit als die alleinige Quelle alles Tauschwerthes erklärt, ja sogar die Wertherzeugung einzig auf die materielle Arbeit beschränkt wird, so daß auch die Entlohnung der geistigen Arbeit nur durch einen Abzug vom Product der materiellen Arbeit geschehen kann, so muß folgerichtig um so

---

[1] Marx, Das Kapital III (2. Theil), 14 u. 86. — Neuere Socialisten, z. B. Paul Fischer in „Die Marxsche Werththeorie" (Berlin 1889), fassen ebenfalls den Begriff der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit in diesem weitern Sinn. Durch die Berücksichtigung des Bedürfnisses haben aber Marx und die Neueren die Theorie fallen lassen, daß die Arbeit allein Quelle des Tauschwerthes sei.

[2] Marx a. a. O. III (2. Theil), 176. Vgl. Pringsheim a. a. O. S. 79.

[3] Stimmen aus Maria-Laach XLI, 43—56.

mehr jeder Gewinn des Kapitalisten über den Lohn für geistige Unternehmerarbeit hinaus als eine Ausbeutung des Arbeiters sich darstellen. Aber fürs erste müssen in dem Werthe und Preis der Ware gerade so gut wie die Kosten der materiellen Arbeit die Löhne der geistigen Thätigkeit ihren Ausdruck finden; denn sie hat ebensogut zum Zustandekommen des Productes beigetragen. Ist nicht die geistige Thätigkeit, welche der kluge Leiter des ganzen Unternehmens entfaltet, mehr noch als die materielle Arbeit eines entsprechenden Entgeltes werth, da von ihr doch am meisten das Gelingen und Blühen der Production abhängt? Oder ist der kunstvolle Bau einer Maschine lediglich das Erzeugniß der materiellen Arbeit, welche die Räder und Kolben verfertigte, oder verdankt sie nicht weit mehr ihr Dasein dem denkenden Geiste, welcher den Plan entworfen, der die Gesetze der Mechanik zu beobachten und die Materie sich dienstbar zu machen versteht? Darf ferner nicht auch das Risico, die Gefahr, die mit einem Unternehmen verbunden ist, gerechterweise einen Anspruch auf Lohn erheben? Wenn Lassalle und der Socialismus überhaupt das Risico gar nicht berücksichtigt wissen will, weil es eine Folge der heute herrschenden Productionsanarchie sei und mit dieser zugleich verschwinden müsse, so ist es doch unbillig, das schon von der heutigen Production verlangen zu wollen, was erst eine spätere Entwicklung bringen soll. Und sollte der Socialismus wirklich einmal einen Zustand herbeiführen, wo Wagen und Riskiren beseitigt sein würde, so gilt von diesem der Satz: Wo nichts zu wagen, da ist nichts zu gewinnen. Nicht eine wilde Speculationswuth soll die Gesellschaft beherrschen; aber es muß doch ein gewisser Grad von Kühnheit in den Unternehmungen vorhanden sein, damit nicht ein Stagniren der Erwerbsthätigkeit und der Cultur eintritt.

Thomas kennt aber außerdem noch eine andere Ursache, aus welcher der den Lohn für die geistige Unternehmbarkeit übersteigende Gewinn des Kapitalisten in ganz und gar erlaubter

Weise ohne Ausbeutung des Arbeiters hervorgehen kann, eine Ursache, die, wie für das Entstehen des Werthes überhaupt, so auch des Mehrwerthes maßgebend ist, das Bedürfniß. Das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, das Verhältniß, in welchem die Menge der in einem größern oder kleinern Marktgebiet vorhandenen Waren zu der Größe des menschlichen Bedarfes steht, ist für die Bestimmung des Werthes von einschneidender Bedeutung. Thomas veranschaulicht dies an einem Beispiel: Wenn ein Getreidehändler aus einem getreidereichen Lande in ein an Getreide darbendes kommt, so wird begreiflicherweise nach seiner Ware ein allseitiger Begehr herrschen. Infolgedessen steigt der Werth des Getreides; er wird hier viel höher sein als dort, wo eine Fülle dieses Nahrungsmittels zu Gebote steht. Der Kaufmann zieht einen großen, vollkommen erlaubten Gewinn, ohne die Producenten des Getreides im geringsten zu beeinträchtigen. Freilich darf auch hier eine gewisse Grenze nicht überschritten werden, die der christliche Geist bei den Schwankungen des Marktes stets aufrecht erhalten muß. Nie darf der Gewinn infolge starker Nachfrage in dem Grade gesteigert werden, daß die Noth des Mitmenschen dadurch in wucherischer Weise ausgebeutet wird. Thomas' Lehre vom Handel, besonders aber vom Wucher zeigt, daß er eine solche Schranke festgehalten wissen will. Hier ist nach Thomas das Gebiet, auf welches der Staat sein Augenmerk zu lenken hat, und wo er nöthigenfalls auch positiv handeln muß, um den wirtschaftlich Schwächern gegen Monopol und Ausbeutung in Schutz zu nehmen.

Indem der Socialismus den Blick den Wirkungen von Angebot und Nachfrage verschloß, konnte er auch nicht zum Verständniß eines erlaubten Gewinnes kommen. Im Tauschverkehr, sagt er, werden nur Aequivalente, gleiche Werthe ausgetauscht; hier kann also ein Gewinn nicht entstehen, folglich kann er nur ein Abzug an dem Product des Arbeiters sein. Freilich werden in einem von sittlichen Grundsätzen beherrschten Tausch-

verkehr nur Aequivalente umgesetzt. Aber der Werth ist eben nichts ein für allemal Feststehendes. Infolge einer gesteigerten Nachfrage kann der Werth einer Ware über ihre Productionskosten hinaus wachsen. Läßt man aber die Arbeit als alleinigen Werthfactor gelten, so muß der Werth zu einer unveränderlichen Größe erstarren, und dann ist es allerdings unmöglich, von einem erlaubten Gewinn zu reden, der nicht der Arbeit sein Entstehen verdankt. Weil ferner das Bedürfniß großen Einfluß übt auf Bildung des Werthes, so ist es möglich, daß, obwohl Aequivalente ausgetauscht werden, doch jeder oder einer der beiden Contrahenten einen Gewinn hat. Das, was der eine Theil gibt, besitzt geringern Werth für seinen Bedarf, als was er empfängt, und umgekehrt. Dieses subjective Moment läßt der Socialismus völlig aus dem Auge, wenn er an die Frage der Werthbildung herantritt. Da gibt es für ihn keine andere Möglichkeit mehr, als den gesamten Gewinn in den Productionsproceß zu verlegen, der ihm dann zu einem Ausbeutungsproceß der Arbeit werden muß.

Es hat sich somit gezeigt, daß die Befehdung des Eigenthums durch den Socialismus wegen einer im Privateigenthum an Productionsmitteln nothwendig gelegenen Exploitation des Arbeiters unberechtigt ist. Es kann ein Mehrgewinn entstehen, der nicht in einem Abzug an dem Ertrag der Arbeit besteht, sondern die Folge einer Werthsteigerung durch erhöhten Bedarf ist. Selbst wenn demnach die Behauptung richtig wäre, daß das ganze Product oder sein Werth dem Arbeiter gehört, der Werth, der im Tauschverkehr durch die gesteigerte Nachfrage dem durch die Arbeit geschaffenen Werthe noch zuwächst, ist doch nicht mehr eine Folge dieser materiellen Arbeit, sondern der berechtigte Gewinn der intellectuellen Thätigkeit des Unternehmers, der die Bewegungen des Marktes zu benutzen versteht. Daß bei einer zügellosen Herrschaft des Kapitalismus der Gewinn auch auf Kosten der Arbeit vergrößert werden kann und wirklich vergrößert wird, ist damit

nicht in Abrede gestellt; aber das im christlichen Sinn aufgefaßte Eigenthum, das sich seiner socialen Pflichten bewußt bleibt, ist dem Angriffe des Socialismus entzogen. Es ist jedoch dem Vorausgehenden zufolge unwahr, daß das Product seinem ganzen Sein nach der Arbeit entstammt. An seinem Zustandekommen ist ebensosehr der Eigenthümer der Productionsmittel, der Rohstoffe und Instrumente betheiligt.

Es wäre also jedesmal eine Berechnung anzustellen, wieviel von dem Werthe des Productes von dem Arbeiter producirt und beansprucht werden könne, und wieviel andererseits der Kapitalist durch Hergabe der Rohstoffe und Werkzeuge zum Werth des Productes beigetragen habe, eine Berechnung, die sich nicht zur vollen Zufriedenheit wird ausführen lassen[1]. Deswegen vereinbaren sich Eigenthümer und Arbeiter von vornherein über den Antheil an dem Ertrage im Arbeitsvertrag. Dieser ist nicht als ein Gesellschaftsvertrag mit Gewinnantheil, sondern als ein Miethvertrag aufzufassen, in welchem der eine Contrahent dem andern seine Sache, die Arbeitskraft, gegen eine entsprechende Gegenleistung zur Verfügung stellt. Durch den Lohn macht sich der Arbeitgeber die Bethätigung der fremden Arbeitskraft zu eigen, und das Product der Arbeit ist darum völlig sein; der Arbeiter erhält als Entgelt den verabredeten Lohn[2]. In diesem Vertrage treten aber beide Contrahenten nicht mit gleichen Kräften einander gegenüber, wenigstens so lange als nicht die Arbeiter in geschlossenen Verbänden dem Kapital gegenüberstehen; der einzelne Arbeiter ist dem Arbeitgeber gegenüber nahezu machtlos. Ferner machen sich bei Bestimmung der Lohnhöhe die Wirkungen von Angebot und Nachfrage geltend; aber hier

---

[1] Conr. Schmidt a. a. O. S. 47.

[2] Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach, 2. Heft: Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike (Freiburg 1891) S. 18.

muß mehr noch als bei Kauf oder Miethe anderer Waren der christliche Geist jeder Ausbeutung entgegentreten und den Arbeiter, der, „von der Noth executirt, losschlagen" muß, schützen. Denn das, was im Lohnvertrag vermiethet wird, ist nicht eine vernunftlose Sache, sondern die Arbeitskraft, welche mit der Person des Arbeiters untrennbar verbunden ist und deshalb auch andere Rücksichten erfordert[1]. Deshalb verwirft Thomas den Wucher, der aus der fremden Noth sich bereichert, und lehrt ein mit sittlichen Pflichten behaftetes Eigenthum. Gegenüber dem menschlichen Egoismus, der leicht das Wohl der Gesamtheit gefährden könnte, erwachsen dem Staate gewisse Pflichten auf dem Gebiete des Erwerbes. Die Fürsorge, wie sie der Staat in Bezug auf das volkswirtschaftliche Leben zu entwickeln hat, hält sich gleich fern von dem Laissez-faire-Princip des „Nachtwächterstaates", wie Lassalle sich ausdrückt, wie vom Staatssocialismus. Die Stärkung des Mittelstandes, besonders die Hebung der für seinen Bestand so wichtigen Landwirtschaft sind seine Hauptaufgaben[2]. Leitender Grundsatz muß für die staatliche Thätigkeit immer sein, daß der Schutz des Rechtes ihr wesentlicher Zweck ist; denn die Gerechtigkeit ist das Fundament der Reiche. Nur soweit es sich also um das Recht handelt, ist eine staatliche Einmischung gerechtfertigt. Und der Kern der socialen Frage ist auch der, daß es sich nicht handelt um eifrige Bethätigung des Wohlthätigkeitssinnes, sondern daß sie ein Kampf um und gegen die Gerechtigkeit ist. Für das

---

[1] Costa-Rossetti a. a. O. S. 745. Cathrein, Moralphilosophie II, 299 f. — Daß bei höhern Arbeitslöhnen und verkürzter Arbeitszeit der Ertrag der Production keine Minderung, sondern eher eine Steigerung erfährt, zeigt Brentanos Schrift „Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn ꝛc." Ueber die besondere Eigenthümlichkeit der „Ware Arbeit" s. Ders., Das Arbeiterverhältniß S. 183 ff.

[2] Ueber die gegenwärtig viel umstrittene Frage der Berechtigung von Schutzzöllen s. Pesch, Liberalismus u. Socialismus S. 120 ff.

wirtschaftliche Gebiet kommt hier vor allem die *iustitia legalis* in Betracht, insofern diese die Unterordnung des privaten Interesses unter die Interessen des Ganzen fordert. Die staatliche Gewalt soll sich über die engen Kreise jedes rein particulären Vortheils erheben und hat den Beruf, die Einfügung und Unterordnung der Sonderinteressen nach Maßgabe des Gesamtwohles zu vollziehen. Eine schwierige, aber hochwichtige Aufgabe harrt des Staates: bei möglichster Schonung der berechtigten Freiheit und Selbständigkeit einen Ausgleich der widerstrebenden ökonomischen Interessen herbeizuführen, die wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse so zu ordnen, daß der brutale Egoismus zurückgedrängt und ein übermächtiges Hervortreten von Einzel- oder Klasseninteressen verhindert wird [1].

Ferner, der Staat hat nach Thomas auch die Vermögensvertheilung zu leiten, freilich nicht so, als ob er activ und unmittelbar die Distribution der Güter vornehmen dürfte; „die logische und rechtliche Voraussetzung einer derartigen directen Vertheilung des Vermögens durch den Staat aber wäre offenbar Staatseigenthum an allen materiellen Gütern und Besitzgegenständen. Denn vertheilen kann und darf der Staat nur, was ihm gehört" [2]. Aber er soll die Vertheilung mittelbar durch seine Rechtsordnung zu beeinflussen und mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen suchen. Vor allem soll er ein Schirmvogt des gerechten Vertragsverkehres sein. Es wäre gegen die Gerechtigkeit, wenn in den Verträgen, in denen der eine Theil eine Leistung vollzieht, um dafür eine Gegenleistung zu erhalten, Leistung und Rückleistung verschieden an Werth wären. Jeder Contrahent erwartet und fordert ein Aequivalent seiner Leistung. Auf diesen Ersatz will er unter normalen Verhältnissen nicht Verzicht leisten. Würde aber die Noth den Menschen zwingen, sein gutes Recht verletzen

[1] Pesch a. a. O. S. 140 f. [2] Ebd. S. 166.

zu lassen, so muß der Staat ihn schützen[1], und diese Pflicht wird um so dringlicher, wenn die Rechtsverletzung sich über ganze Gruppen der Bevölkerung erstreckt und der Gesamtheit daraus das größte Unheil erwachsen würde. Es ist also Pflicht der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, daß der Kapitalismus seine Uebermacht dem Arbeiter gegenüber nicht mißbrauche. Der Arbeiterschutz ist eine wichtige Seite der staatlichen Thätigkeit. Weil der Staat, wie Thomas sagt, der Hüter des Rechtes ist, darf er nicht mit verschränkten Armen zusehen, wenn dem Arbeiter das Recht auf Existenz, das Recht auf Leben und Gesundheit verkümmert wird.

Doch mit dieser überwachenden, mittelbaren Thätigkeit des Staates hinsichtlich der Gütervertheilung läßt es der Socialismus sich nicht genügen; aber abgesehen davon, daß das Individuum in eine sklavische Abhängigkeit von der Staatsgewalt geräth, ist auch der Maßstab der in einem Erzeugniß enthaltenen Arbeit ein ganz unbrauchbares Vertheilungsprincip. Zu den bereits erörterten Schwierigkeiten gesellt sich die weitere: Wie steht es mit der geistigen Arbeit?

Die Werththeorie des Socialismus, die in einseitiger Weise die materielle Arbeit überschätzt, richtet sich gegen jeden Fortschritt auf geistigem Gebiet. Die eigentlich gelehrte Thätigkeit, die Beschäftigung mit der Wissenschaft als Lebensaufgabe, müßte nothwendig aufhören; denn derjenige allein, der durch seine materielle Arbeit Werthe erzeugt, kann Anspruch auf eine Entschädigung erheben. Der Beschäftigung mit der Wissenschaft könnte höchstens noch die Rolle einer Liebhaberei zufallen, die man sich erlauben kann, wenn man seine pflichtgemäße Arbeit im Dienste der Gesamtheit erledigt hat[2]. Daß es damit um einen Fortschritt auf wissenschaftlichem Gebiet geschehen ist, wird einleuchtend sein.

[1] Pesch a. a. O. S. 171.

[2] Hertling, Naturrecht u. Socialpolitik S. 30.

Aber der Socialismus darf doch selbst nicht ganz auf die geistige Arbeit Verzicht leisten. Die Leitung der in der Hand des Staates concentrirten Production wird an die geistige Thätigkeit der Behörden große Anforderungen stellen. Eine Unzahl von Erhebungen bezüglich des Bedarfs, der Arbeitsmittel, der Arbeitskräfte, des Ertrages der gesamten Production wird statthaben müssen; die entsprechende Zutheilung der Arbeit an die vorhandenen Arbeitskräfte und die Vertheilung der Producte wird viel Geistesarbeit erfordern und keineswegs so glatt vor sich gehen als der Socialismus glauben macht.

Schon in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge wird von dem einzelnen Fabrikanten, dem doch nur die Sorge für ein enges Gebiet obliegt, verlangt, daß er es verstehe, die Production nach der Nachfrage einzurichten, das beste und zugleich billigste Material zu beschaffen, die Fortschritte der Technik zu verfolgen, die gesamte Arbeitsthätigkeit so zweckmäßig wie möglich zu organisiren. Er muß einen Ueberblick haben über die schwankenden Bewegungen des Weltmarktes und nach diesen seine Erwerbsthätigkeit einrichten, dieselbe bald erweitern, bald einschränken. Ist er jedoch seiner Aufgabe nicht gewachsen, so ist er selbst der Verlierende; die Conjunctur, die er nicht zu benutzen verstand, wirft ihn um. Und das ist doch nur ein Einzelner, der nach eigener Einsicht vorgehen kann, der durch sein eigenstes Interesse zur Uebernahme all dieser Beschwerden seines Betriebes bestimmt wird. Aber die Schwierigkeiten wachsen ins ungeheuere, wenn einer Centralbehörde die Leitung der gesamten Erwerbsthätigkeit eines Landes, oder vollends — der Socialismus will ja international werden — der ganzen Gesellschaft obliegt. Im socialistischen Staate darf es keine Mißgriffe, keine verfehlten Speculationen geben, sie würden ihn in seinen Grundlagen erschüttern. An die Stelle der gewinnenden oder verlierenden Speculation, der Begleiterin der anarchischen Productionsweise, muß die ge-

naueste und sorgfältigste Anpassung der Producte an die jedesmal vorhandenen Bedürfnisse treten. Wenn man erwägt, mit welchen Hindernissen staatlicherseits vorgenommene Enqueten zu kämpfen haben, welch ein schwerfälliger statistischer Apparat in Bewegung gesetzt werden muß, um im günstigsten Fall ein Resultat von annähernder Genauigkeit zu erhalten, so gibt das einen Begriff davon, wieviele der vorhandenen Arbeitskräfte der eigentlichen materiellen Production entzogen werden und einer mehr oder weniger anstrengenden Geistesthätigkeit zugewendet werden müßten. Von ihnen neben der Kopfarbeit auch noch so viel Handarbeit verlangen wollen, daß sie aus dem Ertrage der letztern ihre sämtlichen Lebensbedürfnisse bestreiten können, wäre nicht nur eine schreiende Ungerechtigkeit, es wäre einfach eine Unmöglichkeit.

Man wird entgegnen, daß daran auch niemand denke. Die Production im socialistischen Staate sei als ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen; jene Beamten seien ebensogut Glieder in dem producirenden Organismus als die eigentlichen Arbeiter, und sie hätten demgemäß den gleichen Anspruch auf ihren Antheil an dem Gesamtertrag wie diese letztern. Aber wie läßt sich dann jener grundlegende Satz von der alleinigen Werthbildung durch die Arbeit aufrecht erhalten? Wodurch unterscheidet sich dann die socialistische Productionsordnung *wesentlich* von der heutigen? Denn auch jetzt sind in dem großen Organismus des wirtschaftlichen Lebens neben den unmittelbar producirenden Arbeitern auch solche thätig, die durch ihre geistige Thätigkeit nur mittelbar und entfernter an der Gütererzeugung betheiligt sind. Aber während heute das einigende Band dieses Organismus und die treibende Kraft, welche die Glieder desselben in Bewegung setzt, das eigene Interesse ist, wird sich das von der socialistischen Productionsordnung nicht sagen lassen. Es ist aber offenbar eine Unbilligkeit, wenn der Socialismus, um Kritik üben zu können, die heutigen Verhältnisse mit einem ganz andern Maße mißt, als er es an seine

zukünftige Gesellschaft anlegen will, wenn hier die Nothwendigkeit anerkannt wird, auch jene geistigen Factoren im Productionsprocesse aus dem Ertrag der Arbeit zu bedenken, heute aber jeder zu Ungunsten der Handarbeiter gemachte Abzug als eine wucherische Verkürzung gelten soll.

„Das ist aber noch nicht alles. Solange es nicht gelingt, die körperlichen Krankheiten von der Menschheit dauernd fernzuhalten, und solange der moralische Durchschnitt der Menschen kein anderer ist als heute, wird man Aerzte und Richter brauchen. Bei ihrer Thätigkeit kann natürlich nicht mehr von einem Tauschwerth des Productes die Rede sein; man wird einen Maßstab finden müssen, dieselben zu entlohnen, welcher nach einem andern Princip als dem des vollen Arbeitsertrags entworfen ist. Aber nicht nur das. Die Ausübung des ärztlichen und richterlichen Berufes erfordert eine lange Vorbereitungszeit. Während derselben wird die socialistische Gesellschaft die zukünftigen Mediciner und richterlichen Beamten aus dem Ertrage ihrer productiven Arbeit unterhalten müssen, ganz ebenso, wie sie die noch nicht arbeitsfähigen Kinder und die nicht mehr arbeitsfähigen Invaliden und Greise unterhalten muß. Auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit werden also auch im Zukunftsstaat die Vertreter der productiven Thätigkeit keine Hoffnung machen können; sie werden sich größere oder geringere Abzüge gefallen lassen müssen, und das verschrieene arbeitslose Einkommen wird auch dann nicht gänzlich verschwinden." [1]

Wenn somit sich auch der Socialismus dazu herbeilassen muß, solche Stände, die er heute als unproductiv brandmarkt, in seiner künftigen Erwerbsordnung aufzunehmen, so wird dadurch die Schar der materiellen Arbeiter um ein bedeutendes verringert. Das hat aber wieder gewichtige Folgen. Es wird den arbeitenden Klassen kurze Arbeitszeit in Aussicht

[1] Hertling a. a. O. S. 31. 32.

gestellt; wenige Stunden sollen genügen, und diese kurze Arbeit wäre, wenn man dem Socialismus glauben wollte, mehr ein reizender Zeitvertreib als eine Last. Der Ausfall von Arbeitskräften, der durch die nothwendige Geistesarbeit verursacht wird, muß aber offenbar wieder aufgewogen werden durch eine Verlängerung der Arbeitszeit, die vielleicht von der heutzutage nothwendigen sich nicht um vieles unterscheiden wird, da ja zugleich allen eine Fülle von Genußmitteln verheißen wird, die heutzutage nur wenigen zugänglich sind. Hält aber der Socialismus entgegen, daß es in Zukunft keine Müßiggänger mehr geben wird, keine Existenzen, die ohne zu säen ernten, so sind ja dies nach seinen eigenen Aussagen doch nur verschwindend wenige: Massen von Exploitirten, wenige Exploiteurs. Und will er ferner einwenden, daß viele heutige Berufe überflüssig werden, wie Zwischenhändler, Bankiers, so ist das nur bis zu einem gewissen Grade richtig; denn an ihre Stelle treten wieder andere Berufsarten, die heute nicht vorhanden sind; man denke nur an das über die Bedarfsbestimmung und Organisation der Arbeit Gesagte.

Die Werththeorie des Socialismus schließt manche Ungereimtheiten in sich. Wenn nur die productive Arbeit Eigenthum zu begründen vermag, wie kann man dann Eigenthümer werden an den Urstoffen, an den Naturgaben, die ohne menschliche Arbeit entstanden sind und gar nicht durch Arbeit hervorgebracht werden können. Sowenig der Einzelne an denselben Eigenthum erwerben kann, so wenig die Gesellschaft. Gäbe es also keinen andern Weg, zu Eigenthum zu kommen, als die Arbeit, so gäbe es überhaupt kein Eigenthum, da man niemals die Substanz der Naturgaben durch Arbeit erzeugen, sondern bloß die Form verändern kann. Das muß selbst ein Henry George gestehen: „Indem der Mensch Getreide sät, Metalle schmilzt, Häuser baut, Stoffe webt, thut er doch im Grunde weiter nichts, als den Ort und die Form schon vor-

handener Stoffe verändern. Als Producent ist der Mensch nur Umformer, nicht Schöpfer."[1] Man will ferner dem Menschen das Recht bestreiten, den Boden, den er bebaut, zu eigen zu besitzen. Ein Eigenthum an den Früchten dagegen kann er erwerben. Aber warum? Sind die Früchte das unmittelbare Product seiner Arbeit? Der unmittelbare Effect derselben ist vielmehr die Bodenverbesserung, der verbesserte Boden, erst secundär die Frucht. „Weil die Cultivirung dem Boden anhaftet, so verschmilzt das Recht auf Privateigenthum die ‚Form' mit dem ‚Stoffe' und gibt somit auch ein Eigenthumsrecht an dem Boden, in welchem sich die productive Arbeit verkörpert hat."[2] Will man dieses nicht anerkennen, dann kann man noch weniger ein Eigenthum an den Früchten anerkennen; dann kann die Menschheit trotz ihrer Arbeit — verhungern.

Die allseitige Betrachtung des socialistischen Grundprincips, die materielle Arbeit sei alleinige Quelle des Werthes, hat gezeigt, daß der Satz theoretisch unwahr und praktisch undurchführbar ist, und daß sich der Socialismus selbst im Interesse der geistigen Arbeiter zu einem Verzicht auf sein oberstes Princip verstehen muß. Damit ist ihm die Hauptwaffe, die er gegen das Eigenthum führt, entfallen. Es ist also nicht nothwendig, daß alles Eigenthum sich als auf der Arbeit begründet legitimire.

Doch der Socialismus hat gegen das Privateigenthum noch ein gewichtiges Argument in Bereitschaft; er greift zur Geschichte und behauptet, der jetzige Zustand des privaten Besitzes sei ein Abfall von dem ursprünglich bestandenen Collectiveigenthum, und die

---

[1] Henry George, Zur Erlösung aus socialer Noth, deutsch von Eulenstein. Berlin 1893. Aus Stimmen aus Maria-Laach XLVII, 374, Art. „Henry George und die Encyklika Rerum novarum" von Pesch.

[2] Ebd. S. 376.

Erinnerung an diese Einrichtung habe sich noch bis heute erhalten in dem russischen Mir. Daraus wird dann der Schluß gezogen: Was in der menschlichen Natur begründet ist, muß sich immer und überall in der Menschheit gezeigt haben. Thatsache aber ist, daß Privateigenthum nicht immer und überall zu finden ist. Also ist es keine Natur-, sondern eine bloße Culturthatsache und könnte auch einmal im Interesse der Cultur wieder verschwinden. Man verbindet damit noch die Vorstellung, daß sich die Menschheit allmählich aus dem Zustand halbthierischer Wildheit zur heutigen Civilisation durchgearbeitet habe. Jäger, Hirten und Ackerbauer bezeichnen die drei Stadien der Entwicklung. Erst auf der letzten Stufe habe sich allmählich das Privateigenthum an Grund und Boden gebildet [1].

Bei den ältesten orientalischen Völkern, mit denen die Geschichte der Menschheit beginnt, findet sich bereits das Privateigenthum an Grund und Boden [2]. Die Einrichtung des russischen Mir gehört erst der neuern Geschichte an [3].

Aber selbst wenn es der Wahrheit entsprechen würde, daß die Menschheit in ihren frühesten Anfängen auf den Stufen des Jäger- und Hirtenlebens gestanden sei, und daß damals noch kein Privateigenthum an Grund und Boden bestanden habe, so wäre damit gegen die rechtliche Zulässigkeit desselben nichts bewiesen. Für Jäger- und Hirtenvölker war dasselbe bedeutungslos; fester Grundbesitz hatte für sie keinen Werth. Sobald sie aber auf einer höhern Stufe der Entwicklung zum Ackerbau übergingen und auf der Scholle, die sie bewirtschafteten, ansässig wurden, da bildete sich auch das Privateigenthum an Grund und Boden heraus. Man erkannte, daß die höhere Cultur nur um den Preis der Theilung des Bodens erhalten bleiben könne. Und da sich diese Erkenntniß mit verschwindenden Ausnahmen überall Bahn brach, da heute nahezu

[1] Cathrein, Das Privatgrundeigenthum S. 6.
[2] Ebd. S. 22 ff. [3] Ebd. S. 12.

überall Privateigenthum an Grund und Boden besteht, so ist das ein Beweis, daß es der allgemeinen menschlichen Vernunft entstammt, oder daß es dem natürlichen Rechte entspricht. Wenn es ferner auch als ausgemacht gelten könnte, daß ein Stamm, sobald er aus der Periode des Nomadenlebens heraustrat und sich seßhaft machte, das unterworfene Gebiet zunächst in Collectivbesitz genommen habe, so ist auch damit noch nicht der Beweis erbracht, daß das Privateigenthum gegen das Naturrecht verstoße. Solange die Bewirtschaftung des Bodens eine extensive war, mochte recht wohl Gemeineigenthum bestehen. Je mehr aber die Bevölkerung zunahm, je intensiver infolgedessen der Ackerbau wurde, desto mehr war auch ein Ansporn zur Arbeit nothwendig, den der Collectivbesitz nicht zu bieten vermochte. So mußte sich das private Eigenthum am Boden entwickeln. Der Erwerbstitel der Arbeit hat bei dieser Entwicklung zweifelsohne eine große Bedeutung gehabt. Je mehr Arbeit auf den Acker verwendet wurde, desto mehr verwuchs derselbe mit der Person und der Familie des jeweiligen Bearbeiters; mit dem Aufkommen der Intensivwirtschaft mußte nothwendig der Gedanke des Gemeineigenthums hinter dem des Sondereigenthums zurücktreten[1]. Das Privatgrundeigenthum ist also nicht eine bloße Culturthatsache, sondern eine Culturnothwendigkeit, und da die menschliche Vernunft erkennt, daß ohne Theilung des Bodens die höhere Entwicklungsstufe nicht behauptet werden kann, ist diese Trennung durch das natürliche Recht gefordert.

Aber Marx behauptet, daß eine wirklich rationelle Agricultur überall am Privateigenthum eine unüberwindliche Schranke finde[2]. Dann stünde es allerdings der Cultur im Wege. Zugegeben ist, daß bei einer großen Zersplitterung des Grundbesitzes ein rationeller

---

[1] Hertling a. a. O. S. 38 f.
[2] Das Kapital III (2. Theil), S. 156.

Betrieb wohl unmöglich sein wird. Wo aber der mittlere Besitz vorherrscht, und wo insbesondere die Landwirtschaft in großen Verbänden sich organisirt, um sich gemeinsam Verbesserungen in Maschinen u. dgl. zu nutze zu machen, wird jene Behauptung der Begründung entbehren. Der Großgrundbesitz ferner ist ebenfalls eine Widerlegung, da er trotz des Privateigenthums eine rationelle Bewirtschaftung gestattet. Aber Marx muß selbst zugeben, daß der Eigenthümer, der mit seinem Grundstück eng verbunden ist, einen ganz andern Sporn zu Mühe und Opfern hat als der Pächter. Freilich, sagt Marx spottend, zwischen dem Großgrundbesitzer und seinem Eigenthum besteht ein so enger Zusammenhang, „daß der Grundeigenthümer sein ganzes Leben in Konstantinopel zubringen kann, während sein Grundeigenthum in Schottland liegt". Aber trotzdem besteht dieser Zusammenhang. Durch das Band des Selbstinteresses bleibt der Herr mit seinem Besitz verbunden, die straffe Unterordnung der Verwalter und Dienstboten unter den Herrn, ihre Verantwortlichkeit gegen ihn zwingen sie zur Erfüllung ihrer Pflicht. Hier handelt es sich nicht um Gleichberechtigte, die mit gleichem Rechtsanspruch auf den Acker einander gegenüberstehen, und die durch nichts gezwungen werden können, sich einander unterzuordnen.

Ein schlagendes Beispiel für seine Behauptung findet Marx in den Waldungen, „die nur da zuweilen einigermaßen dem Gesamtinteresse gemäß bewirtschaftet werden, wo sie nicht Privateigenthum, sondern der Staatsverwaltung unterworfen sind". Aber Waldwirtschaft ist nicht Ackerbau; der Wald bedarf der Pflege nicht wie der Acker[1].

---

[1] Der Standpunkt, von dem aus Marx das Grundeigenthnm beurtheilt, wird durch folgende unzutreffende Auffassung des Bauernstandes gekennzeichnet: „Die wirklichen Ackerbauer sind Lohnarbeiter, beschäftigt von einem Kapitalisten, dem Pächter, der die Landwirtschaft nur als ein besonderes Exploitationsfeld des Kapitals, als Anlage seines Kapitals in einer besondern Productionssphäre betreibt"

Hat die socialistische Geschichtsauffassung in der Vergangenheit kein in ihrem Sinne günstiges Resultat erzielt, so verweist sie auf die Zukunft, wo sie als das Ende der Entwicklung wieder den Zustand des gemeinsamen Eigenthums wahrnehmen will. Das Ueberhandnehmen des Großbetriebes und die Concentration großer Reichthümer in den Händen weniger, der Rückschritt des Handwerker- und Bauernstandes, das Anwachsen des Proletariats sind Thatsachen, die vor aller Augen liegen. Die socialdemokratische Geschichtsphilosophie erblickt darin eine naturgesetzliche Entwicklung. Jetzt werden die Kleinen von den Großen expropriirt; aber schließlich wird die kapitalistische Hülle gesprengt und werden die Expropriateurs expropriirt. Die Gesellschaft nimmt dann unter Beseitigung alles Privateigenthums Gütererzeugung und Güterverteilung in die Hand. Dann wird allerdings die Entwicklung stillestehen, und doch hätte der Socialismus allen Grund zur Besorgniß, es könnte auch dann wieder eine Aenderung eintreten und der Kreislauf wieder von vorne beginnen, da ja nach seiner Darstellung schon einmal an die Stelle des Collectiveigenthums der Sonderbesitz getreten ist.

Aber von einem solchen Naturgesetze einer immer fortschreitenden Concentration kann nicht die Rede sein. „Bei jener Schilderung pflegt von der wirtschaftlichen Entwicklung gesprochen zu werden, als ob es eine selbständige, nur ihren eigenen Gesetzen folgende Macht wäre. In Wahrheit aber sind überall Menschen die Träger derselben, und darum kommen auch noch ganz andere Factoren ins Spiel als Productionskosten und Absatzverhältnisse, Maschinentechnik und Verkehrsmittel. Auch Religion [1], auch Sittlichkeit und Recht und

(a. a. O. S. 157). Das Pachtsystem mag in England das herrschende sein; in Deutschland ist es anders.

[1] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach Bd. XLVII, Art. „Religion und Volkswohlstand" von Heinr. Pesch. Ders. (Bd. XLVIII), Ursachen des wirtschaftl. Niederganges katholischer Völker.

Vaterlandsliebe und die Werthschätzung der geistigen Güter gehören zu den Factoren, welche das menschliche Leben bestimmen. Und zuletzt sind es auch die körperlichen und geistigen Eigenschaften der einzelnen Personen, ihre Talente und Charakteranlagen, ihre Gewohnheiten und Leidenschaften, ihre Erlebnisse und Schicksale, welche mitwirken, so aber, daß sie sich vollständig jeder Voraussicht und jeder Abschätzung entziehen. Aber mir scheint, daß auch, wenn allein der wirtschaftliche Gesichtspunkt zur Geltung gebracht wird, jenes vermeintliche Gesetz fortschreitender Concentration und Absorption sich nicht bewahrheitet.

„Man weist hin auf die Progressionen, in denen in bestimmten Zeitabschnitten der letzten Vergangenheit das Vermögen eines einzelnen Bankhauses gewachsen ist, um daran im Ernste die Besorgniß zu knüpfen, daß nach Ablauf einer weitern Periode das Vermögen eines ganzen Landes in den Kassen jenes Bankhauses verschwunden sein werde. Nun will ich nicht darauf eingehen, daß nicht nur die großen, sondern auch die kleinen Vermögen in den europäischen Culturländern während der gleichen Zeitabschnitte eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren haben, wie aus der nachgewiesenen Zunahme der Sparkasseneinlagen hervorgeht. Auch ganz abgesehen hiervon ist jene Besorgniß unbegründet. Die ungeheuere Steigerung der Vermögen muß nothwendig eine Grenze erreichen, von wo aus eine weitere Vermehrung in den gleichen Progressionen nicht mehr möglich ist, weil es an ausreichender Gelegenheit zu neuen gewinnbringenden Anlagen fehlt. Es ist gewiß kein Zufall und noch weniger ein idealer Zug, daß man im Hause Rothschild schon seit Jahren so eifrig die werthvollsten Kunstalterthümer sammelt. Jene Grenze mag in der modernen Welt höher liegen, als sie je in einer frühern Periode der Geschichte lag, höher als in der römischen Welt, obwohl Plinius von einer Zeit berichtet, in der die Hälfte der afrikanischen Provinz sich im Eigenthum von sechs Personen befand, — aber vor=

handen ist sie gewiß. Des weitern aber kann sich ja die Bereicherung des Bankiers durch Bank- und Börsengeschäfte wie durch Gründung und Finanzirung industrieller Unternehmungen immer nur auf diejenigen Vermögenstheile erstrecken, welche von den Besitzern in der Hoffnung auf Gewinn auf die eine oder andere Weise in Verkehr gebracht werden, nicht auf dasjenige Vermögen, von dem sie ihren Unterhalt bestreiten oder mit dessen Hilfe sie sich eine bestimmte Lebenshaltung wahren. Aus dem gleichen Grunde wird ja auch der kleine Bauer, dessen Grundstück nicht größer ist, als daß er es mit seinen Angehörigen bebauen kann, aber ausreichend für die Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse, weit weniger durch die Concurrenz des Großbetriebes gefährdet als der mittlere Gutsbesitzer, der mit bezahlten Arbeitskräften wirtschaftet und auf den Verkauf seiner Ernte angewiesen ist. Von zwei Seiten her wird sonach dem vermeintlich unaufhaltsamen Anwachsen des Großkapitals eine Grenze gesetzt, die eine, indem von einem bestimmten Punkte an Rentabilität und Gewinn verhältnißmäßig kleiner werden müssen, die andere, weil sich ein gewisser Procentsatz des jederzeit vorhandenen Kapitals der Aufsaugung entzieht." [1]

Auch diese letzte Ausflucht des Socialismus ist demnach haltlos. Welchen Ersatz vermag aber der Socialismus an Stelle des von ihm bekämpften Privateigenthums zu bieten? Er stellt einen Zustand in Aussicht, in welchem mit dem Aufhören des Privateigenthums auch die Leiden der menschlichen Gesellschaft ein Ende nehmen sollen. Sein Ziel ist, um mit Schäffle zu reden, Ersetzung des Privatkapitals, der speculativen, social nur durch freie Concurrenz geregelten privaten Productionsweise durch das Collectivkapital, eine Productionsweise, welche auf Grund collectiven Eigenthums der Gesamtheit an den Productionsmitteln eine einheitliche Organi-

---

[1] Hertling a. a. O. S. 73. 74.

sation der Nationalarbeit durchführen würde[1]. Hinsichtlich wichtiger Punkte, wer Träger dieses Gemeineigenthums sein solle, ob Association, Staat oder Gesellschaft[2], welches der Maßstab der Vertheilung sein solle, ob Arbeitsleistung oder Bedürfniß, darüber ist freilich der Socialismus der Gegenwart in sich gespalten.

Aber vor allem, läßt sich denn die Unterscheidung zwischen Productions- und Genußmitteln in der Praxis streng durchführen? Die allermeisten Gegenstände lassen sich bald zu jener bald zu dieser Art rechnen, je nach dem Zwecke, zu dem der Besitzer sie gebraucht. „Ein Garten ist gewiß ein Genußgut; er gibt dem Besitzer seine Früchte, bietet ihm die Möglichkeit, sich in ihm zu ergehen und an den Blumen und Bäumen sich zu erfreuen; aber die Früchte und Gemüse, die er hervorbringt, lassen sich auch verkaufen, sei es nun in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder indem man sie zuvor zu Genußmitteln von höherem Werthe umarbeitet. Aehnliches läßt sich von einem Hause, einem Pferde, einem Wagen, ja sogar von fast jedem Hausgeräthe sagen. Nadel und Faden sind gewiß unmittelbare Gebrauchsgüter in der Familie; aber man kann sie auch verwerthen, um damit sich und andern Kleider zu verfertigen und auszubessern.“[3]

Will man nun alle diese Gegenstände zum Eigenthum der Gesamtheit machen, so bleibt dem Einzelnen überhaupt nichts mehr übrig, was er zu eigen besitzen könnte; jeder ist dann so arm wie ein Bettler; nur das, was durch den Genuß verbraucht wird, gehört dem Einzelnen, nicht aber das, was daneben auch eine productive Verwerthung gestatten würde.

Alles Productiveigenthum soll der Gesamt-

---

[1] Schäffle a. a. O. S. 2 f.

[2] Die Socialisten vermengen oft die Begriffe von Staat und Gesellschaft (Christl.-soc. Blätter 1880, S. 257. Stöckl, Das Christenthum u. die großen Fragen der Gegenwart III, 117).

[3] Cathrein, Der Socialismus S. 147.

heit, die Genußgüter dem Individuum gehören. Thomas' Standpunkt ist der entgegengesetzte; er wünscht, daß die Verwaltung des Eigenthums eine individuelle, die Production eine private, der Genuß (usus) aber ein möglichst gemeinsamer sein solle. In beiden Theorien sind Selbstinteresse und Gemeinsamkeit vertreten, aber in umgekehrter Beziehung. Thomas hat das Selbstinteresse mit der Bewirtschaftung des Eigenthums verknüpft und ihm dadurch ein Gebiet für Schaffensfreudigkeit und Fortschritt angewiesen, der Freiheit und dem Frieden kräftige Stützen gegeben. Der Socialismus verlegt den menschlichen Egoismus nach einer andern Seite, nach der des Genusses. Im Genusse läßt der Socialismus den schrankenlosesten Individualismus walten, soweit nicht der Mangel eine Grenze ziehen würde. Sittliche Pflichten, welche den Einzelnen im Interesse des Mitmenschen in seinem Rechte beschränken, kennt der Socialismus nicht. Und doch wäre hier das Gebiet, wo die Selbstsucht des Individuums zu begrenzen und die Confraternität der Menschheit zu bewahrheiten wäre. Mit Stolz wird der Socialismus darauf Verzicht leisten; seine Bürger sind nicht darauf angewiesen, von der Mildherzigkeit anderer zu leben. Ein jeder, der arbeitet, hat auch genug zu leben. Aber die, welche nicht arbeiten können? die Kinder, welche jedenfalls der Socialismus nicht vor der Zeit zur Fabrikarbeit verdammen darf, wenn er nicht dasselbe Unrecht begehen will wie der Kapitalismus, die Greise und Kranken? Für diese sorgt der Staat. Aber womit? Offenbar nur dadurch, daß er von dem Ertrag der Production einen Theil wegnimmt und damit die Arbeitsunfähigen unterhält. Und er muß wohl einen großen Theil vorwegnehmen, damit er sich nicht selbst den Vorwurf von Armenhaus und Bettelsuppen zuzieht, mit welchem er die heutige Armenpflege brandmarkt. Auch unsere heutige Gesellschaft kennt eine staatliche Fürsorge für die Arbeitsunfähigen. Aber ihr fallen bei weitem nicht alle Individuen zu, die nicht mehr von ihrer Ar-

beit leben können; viele sind ja durch den Besitz von eigenem Vermögen sichergestellt. Ferner tritt die staatliche Armenpflege nur ergänzend neben die christliche Nächstenliebe, welche das freiwillig gereichte Almosen nicht als eine Last ansieht, sondern darin sogar den Quell reichen Verdienstes erblickt. Wird sich der Arbeiter, der vom Rechte auf den vollen Ertrag seiner Arbeit überzeugt ist, auf materialistischem Standpunkte damit befreunden können, daß von dem Ertrage der eigenen Arbeit beträchtliche Abzüge gemacht werden, um die zu unterhalten, die nicht arbeiten, sondern auf Kosten anderer leben wollen?

Während der Socialismus auf der einen Seite, auch auf der des Genusses, uneingeschränkten Individualismus verheißt, zeigt die Kehrseite Centralisirung der Arbeit, Erwerbsthätigkeit nach einer von der leitenden Behörde gegebenen Schablone, Unterdrückung jeder freien, selbständigen Regung, Vernichtung der Freiheit, des Fortschrittes und des Friedens.

Thomas hat gelehrt, daß die menschliche Vernunft es als eine Schlußfolgerung aus dem Naturrechte anerkennt, daß der Menschheit, wie sie infolge der Erbsünde nun einmal geworden ist, zu Erfüllung ihrer Aufgaben Sonderung des Besitzes nothwendig ist. Der durch die Sünde im Menschen erwachte Egoismus will sich mit dem gemeinschaftlichen Besitz nicht recht vertragen. Er verlangt einen Wirkungskreis, in welchem er sich selbständig bethätigen kann. Aber innerhalb der Sphäre des Privateigenthums verliert er sogar seinen ausschließend selbstsüchtigen Charakter und wird dem Besten des Ganzen dienstbar. Dazu ist nicht einmal erforderlich, daß die Absicht eine andere werde und mit Aufopferung des rein persönlichen Nutzens allein dem Wohle der Gesamtheit sich unterordne. Der Egoismus ist eine wirksame Triebfeder zur Anspannung der körperlichen und geistigen Kraft. Die Erfolge aber bleiben

nicht auf den Einzelnen beschränkt, sie müssen, um ihre Belohnung zu finden, auch andern zu gute kommen, wie ja der Erfinder, um aus seiner Erfindung Nutzen zu ziehen, dieselbe auch weitern Kreisen zukommen lassen muß. Zugleich ist durch eine feste Begrenzung des egoistischen Wirkungskreises eine Garantie für ein friedliches Zusammenleben der Menschen gegeben. Es hat der Einzelne in dem durch göttliches und positives Recht geschützten Privateigenthum ein Gebiet, auf welchem er seine Erwerbsthätigkeit einrichten kann nach eigenem Wunsch und Bedürfniß; auch in der Verwendung des Erworbenen, ob er es zu eigenem Genuß oder aber zu weiterer Production verwenden will, ist er vollkommen frei.

Anders will es der Socialismus. All die verschiedenen Productionszweige vereinigt er in der Hand — sagen wir des Staates. Ein jeder muß, um arbeiten und leben zu können, in den Dienst der Gemeinschaft treten, er wird zu einem verschwindenden Theil der ungeheuern Maschine. Jede freie, nach eigenem Plan eingerichtete Thätigkeit ist damit untergraben. An der Spitze wird eine mit großer Macht ausgestattete Behörde stehen, welche mit der Leitung der ganzen Production betraut ist. Sie hat festzusetzen, wer sich dem Landbau, der Industrie, dem Bergbau, der Vertheilung der Producte, der Besorgung der Verkehrsmittel u. s. w. zuwenden soll. Denn überließe man die Wahl den Einzelnen, so würde alles den leichtern, angenehmern, ehrenvollern Beschäftigungen zuströmen. Die Centralbehörde muß also mit einer geradezu despotischen Macht ausgerüstet sein, um den Zudrang zu den leichtern Beschäftigungen zu hindern und um auch für die unangenehmen und niedrigen Stellen Arbeitskräfte zu haben. Eine selbständige Wahl des Berufes, dieser wesentliche Bestandtheil der menschlichen Freiheit, ist damit unvereinbar. Damit wird auch die Arbeitsfreudigkeit ertödtet, welche die natürliche Folge eines freigewählten Berufes ist; die Güte und Menge der Producte muß nothwendig darunter leiden. Doch der Socialismus hält

entgegen, daß auch in der auf das Privateigenthum basirten Gesellschaft die Wahl des Berufes keine freie ist, sei es, daß drückende Noth zum Ergreifen einer verhaßten Beschäftigung nöthigt, oder daß gewisse Klassenvortheile ganze Generationen in dem gleichen Erwerbszweige festbannen. Fürs erste aber steht heute doch den meisten die Wahl zwischen verschiedenen Berufsarten frei. Sodann ist der Zwang in der heutigen Gesellschaft ein bloß moralischer, von der Willkür anderer unabhängiger, während er im Socialismus die Gestalt eines obrigkeitlichen Commandos annimmt. Heute bildet die Aussicht auf ein günstiges Fortkommen das ausschlaggebende Moment bei der Wahl des Berufes. Wenn das Fortkommen ein anständiges ist, wird es nicht mehr als harter Zwang empfunden, wenn man einen weniger zusagenden Beruf ergreifen muß. Wo aber Gleichheit aller in Aussicht gestellt ist, wird sich keiner mehr ohne Zwang einer mißliebigen Beschäftigung zuwenden; es fehlt nicht bloß die Freiheit der Berufswahl, sondern auch der Sporn des privaten Interesses. Man hat den socialistischen Staat mit einem großen Arbeitshaus verglichen. Das Charakteristische einer solchen Anstalt ist auf der einen Seite vollkommener Arbeitszwang, auf der andern ein überraschend geringer Erfolg der Arbeit. Der Arbeiter steht heutzutage dem Unternehmer als Untergebener gegenüber. Genügt dem Arbeitgeber die Leistung nicht, so wird der Arbeiter entlassen. Will er also sein Brod nicht verlieren, so ist er im eigenen Interesse gehalten, sich zu rühren. Ferner ist heutzutage die Aussicht vorhanden, durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu einer höhern gesellschaftlichen Stellung emporzusteigen oder wenigstens den Nachkommen dazu durch eine höhere Ausbildung zu verhelfen. Noch mehr sind die Unternehmer zu rastloser Thätigkeit gezwungen. Ihre Losung ist, mit möglichst wenig Aufwand von Arbeit, Stoff und Zeit möglichst viel, wohlfeil und gut zu produciren. Marx selbst muß es ja gestehen, daß die Kapitalisten gezwungen sind, auf eine möglichst wirtschaftliche Production bedacht zu sein, daß

sie so weit in der haushälterischen Benutzung der Rohstoffe gehen, daß sie sogar die früher für werthlos gehaltenen Excremente, Abfälle in der Industrie und Agricultur, wieder zu verwerthen suchen[1].

An dieser Strebsamkeit fehlt es in der socialistischen Gesellschaft gänzlich. Will man selbst den allergünstigsten Fall setzen, es komme dem Arbeiter der ganze Ertrag seiner Arbeit zu gute — ein Fall, der niemals eintreten wird, weil es unmöglich ist, jedem genau den Werthantheil zu bestimmen, welchen jemand durch seine Arbeit an einem Product hervorgebracht hat, und weil auch von dem Ertrag verschiedene Abzüge gemacht werden müssen —, so besteht keine Möglichkeit, in der Gesellschaft emporzusteigen. Man bleibt lebenslänglich Arbeiter. Es gibt ja keine Klassenunterschiede mehr. Alle sind Arbeiter, und die Kinder und Kindeskinder werden es auch sein. Wollte aber der Socialismus gleiche Vertheilung in Aussicht stellen, so könnte nur eiserner Zwang zur Arbeit antreiben. Und trotzdem erwartet man kurze Arbeitszeit und einen reichen Ertrag! Und wer sollte die Controlle üben, ob ein jeder seine Pflicht thut? Hat einer von Gleichberechtigten das Recht, die andern zu überwachen?

Der Socialismus hat die geistigen Potenzen des Menschen, Vernunft und freien Willen, und den Reiz, den die freie, nach eigener Ansicht geregelte Thätigkeit immer äußert, ganz außer acht gelassen. Er hat aber damit nicht bloß der Freiheit und dem Fortschritt ein Grab bereitet, sondern den Menschen auch seiner Würde entkleidet. Den Genuß und die Befriedigung, welche eine wenn auch noch so kleine Eigenthumssphäre bietet, den veredelnden Einfluß auf die Charakterbildung, der mit einer gewissen wirtschaftlichen Selbständigkeit verbunden ist, hat er verkannt und an deren Stelle den bloß materiellen Genuß

[1] Marx a. a. O. III (1. Theil), S. 62—80.

gesetzt. Darum faßt er den zeitlichen Besitz nicht wie Thomas als ein Mittel zu höhern sittlichen Zwecken auf, sondern ihm ist die Consumption, der Genuß letztes Ziel aller Thätigkeit. Um diesen zu schaffen, müssen alle an der materiellen Arbeit sich betheiligen, keiner darf mehr idealen Beschäftigungen als der Hauptaufgabe seines Lebens sich widmen. Production und Consumption sind dem Socialismus zum alles beherrschenden Mittelpunkt geworden. Die Arbeit, die Thomas nicht bloß als ein Mittel zum Erwerb, sondern auch zur Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten betrachtete, wird dem Socialismus trotz aller Bedeutung, die er ihr beilegt, eine lediglich des Genusses wegen übernommene Last, deren Erleichterung in utopischer Weise verheißen wird, aber besonders auf materialistischem Standpunkt beim Mangel höherer Grundsätze stets eine Last bleibt, die durch den rasch entschwindenden Genuß nicht aufgewogen wird. Dieses vom Socialismus so überschätzte Wirtschaftsleben, in welchem sich der Mensch immer zwischen materieller Arbeit und materiellem Genuß hin und her bewegt, erstickt selbstverständlich jede ideale Regung, und soll doch wieder die Quelle aller Ideale, von Recht und Religion, Kunst und Wissen sein!

Durch diese möglichste Steigerung des Genußniveaus will der Socialismus eine gründliche sittliche Verbesserung der ganzen Menschheit herbeiführen. Auch Thomas hat zugegeben, daß die Armut nicht für alle sich eigne, daß zu große Armut sittlich nachtheilig wirke, und daß ein gewisser Durchschnitt von Wohlstand für ein tugendhaftes Leben im allgemeinen nothwendig sei. Aber damit begnügt sich der Socialismus nicht. Der ethische Zustand des Menschen ist ihm zufolge lediglich das Product der ihn umgebenden socialen Zustände. Mit ihrer Verbesserung muß auch die Vervollkommnung der Menschheit in gleichem Verhältniß steigen, — ein Satz, gegen welchen die Thatsache spricht, daß mit materiellem Reichthum oft genug eine

moralische Erbärmlichkeit verbunden ist. Damit eröffnet der Socialismus die Perspective auf eine beneidenswerthe Zukunft, wo die Richter- und Strafgewalt völlig überflüssig sein wird[1].

Lehrt der Socialismus einen durch sittliche Pflichten nicht gebundenen Genuß, so hat Thomas dagegen gerade die sociale Seite des Eigenthums in den Gebrauch und den Genuß der zeitlichen Güter verlegt. Frei und selbständig im Erwerbe soll der Reiche den Gebrauch seines Eigenthums mit dem Armen theilen, eingedenk, daß die Güter der Erde zum Unterhalt aller bestimmt sind. Aber durch die christliche Liebe, mit voller Wahrung der Freiheit, nicht durch staatlichen Zwang sollen die Härten des Eigenthums gemildert werden. Diese Gemeinsamkeit ist keine absolute, keine so weit gehende, daß die Freude an der Arbeit beeinträchtigt würde; sie hält sich innerhalb vernünftiger Schranken und wird von einer gewissen Ordnung beherrscht. Vor allem hat kein Armer einen rechtlichen Anspruch, daß ihm der Reiche die Mittel zur Bethätigung seiner Arbeitskraft gewähre, indem er ihm Material und Werkzeug überläßt; der Reiche hat bloß die sittliche Pflicht, dem Armen von seinem Ueberflusse mitzutheilen. Aber es ist dies keine Rechtspflicht, die eine äußere Gewalt, sei es der Bedürftige selbst oder der Staat, erzwingen dürfte. Nur in dem einzigen Fall der äußersten Noth, wo das Recht der Existenz auf dem Spiele steht, darf der Arme selbst mit Gewalt den Zweck der äußern Güter, dem Unterhalt nicht bloß des Einzelnen, sondern der Gesamtheit zu dienen, verwirklichen. Immer jedoch hat der Eigenthümer und die ihm zunächst Stehenden den Vortritt, falls sie sich in gleicher Nothlage befinden sollten, und erst wenn diesen das zum Leben Nöthige gesichert ist, erweitert sich der Kreis und erstreckt sich die Gütergemeinschaft auch auf andere.

---

[1] Bebel, Die Frau S. 196 f.

Wie ganz anders sind hier die Gegensätze des Egoismus und der Solidarität versöhnt, als es dem naturwidrigen Zwang des Socialismus glücken würde! Dieser kann auch nicht begründeterweise einwerfen: Wenn man die so verstandene Gütergemeinschaft dem freien Willen überlasse, wie Thomas, wie das Christenthum es will, wenn kein Zwang den Egoismus der Reichen breche, so komme dabei der Arme zu kurz. Die Geschichte der christlichen Armenpflege spricht eine deutliche Sprache. Wo der Einfluß der Kirche nicht gehemmt war, entfaltete auch die Idee der christlichen Bruderliebe ihre segensreiche Macht.

Neben dieser bedingten Gütergemeinschaft kennt Thomas aber auch noch wirkliches Collectiveigenthum. Für gewisse Genossenschaften, den Staat, die Kirche und die Orden, hat er ein solches Collectiveigenthum nicht bloß für möglich und zulässig, sondern auch für nothwendig erklärt. Aber dasselbe verhält sich zum Privateigenthum wie die Ausnahme zur Regel. Für die ordentlichen, sozusagen gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens, in denen sich der Mensch bewegt, bleibt als nothwendige Grundlage das Privateigenthum bestehen; hier kann der Einzelne seine Individualität auswirken. Daneben können und sollen Corporationen vorhanden sein, welche über die Kräfte des Einzelnen hinausliegende ideale Zwecke verfolgen und denselben, sei es für dieses oder das jenseitige Leben, seiner Bestimmung zuführen. Soll der Mensch bei Verfolgung dieser Zwecke im Interesse der Gesamtheit der in ihm als eine Folge der Ursünde herrschenden Selbstsucht entsagen, so soll er dagegen innerhalb der Sphäre seiner Privatwirtschaft Gelegenheit finden, seinem Selbstinteresse in erlaubter Weise nachzugehen. Hier tritt das Individuum, dort die Gesamtheit mehr hervor. Beide Arten des Eigenthums ergänzen sich gegenseitig; beide entsprechen einem Trieb der menschlichen Natur, dem Egoismus und dem Trieb nach Gemeinschaft.

Bei diesem theilweisen Gemeineigenthum will es indes der Socialismus nicht bewenden lassen. Er verlangt, daß alle Productionsmittel verstaatlicht werden; ja er läßt im Widerspruch mit sich selbst nicht einmal dann Privateigenthum an einem solchen Werkzeuge zu, wenn es der Arbeiter durch eigene Arbeit hergestellt hat, doch gewiß ein auf Arbeit beruhendes Eigenthum. Und zum Beweise, daß ein solcher Zustand recht wohl möglich sei, weist der Socialismus auf einige Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens hin, welche zeigen sollen, daß ein großer, centralistisch organisirter Betrieb ganz gut gedeihen kann, obwohl die Leiter und Arbeiter nicht Eigenthümer der Rohstoffe und Werkzeuge sind. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen der heutigen Productionseinrichtung und der socialistischen Organisation. Die heutige Ordnung in den Fabriken und ebenso in den Staatsbetrieben, heißen diese Eisenbahn, Post und Telegraphen, Bergbau oder Forstwirtschaft, beruht auf dem strengsten moralischen Zwang. Hier herrscht nicht das Princip der Gleichheit, welches der Socialismus verwirklichen will, sondern das der Unterordnung. Verantwortlichkeit auf der einen Seite, Hoffnung auf Rangerhöhung andererseits sind die Garantien für treue Pflichterfüllung. Fabrikherr und Staat stehen in eigener Person bezw. durch ihre Vertreter und Beamte den Arbeitern als Eigenthümer und Herr gegenüber. Nur wer sich dem Willen des Fabrikherrn oder des Staates fügen will, hat Aussicht auf Verdienst. Hier ist jeder im eigenen Interesse gehalten, der vorgeschriebenen Ordnung sich zu unterwerfen und seine Arbeitskraft anzustrengen. Im andern Fall verliert er die Arbeit und damit sein Brod. Im socialistischen Staat dagegen steht nicht ein Eigenthümer den Arbeitern, sondern es stehen sich alle als Gleichberechtigte gegenüber. Jeder kann sich selbst ebensogut als Eigenthümer ansehen wie die übrigen; außerdem kann man ihm nicht die Thüre weisen, sondern

muß ihm Arbeit geben, weil jede Privatgütererzeugung ausgeschlossen ist[1].

Auch auf die Actiengesellschaften will sich der Socialismus zum Beweis seiner Durchführbarkeit berufen. Sie sind, wie Marx sagt, „das Resultat der höchsten Entwicklung der kapitalistischen Production, ein nothwendiger Durchgangspunkt zur Rückverwandlung des Kapitals in das Eigenthum der Producenten, aber nicht mehr als das Privateigenthum vereinzelter Producenten, sondern als das Eigenthum ihrer als associirter, als unmittelbares Gesellschaftseigenthum.“[2] Aber gerade deswegen, weil sie als das Resultat der kapitalistischen Epoche zu betrachten sind, kommt bei ihnen das Charakteristische des Kapitalismus so recht zur Geltung: Speculation und Jagd nach Gewinn, nur in höherem Grade als beim einzelnen Unternehmer. Deswegen vereinigen sich ja die Actionäre zur Gesellschaft, um große Unternehmen in Angriff zu nehmen und möglichst auszubeuten. Allerdings ist hier das Kapital losgelöst vom Eigenthümer, aber das private Interesse ist doch gewiß vorhanden. Nicht bloß die Actionäre, auch die Directoren haben ein großes Interesse an dem Gelingen des Unternehmens, sei es daß sie selbst zu den Actionären gehören oder einen beträchtlichen Gewinnantheil erhalten. Die Leiter aber stehen den untergeordneten Beamten wie Privateigenthümer gegenüber. In einem Punkt jedoch stehen die Actiengesellschaften trotzdem hinter den Privatwirtschaften zurück; die Wirtschaftlichkeit in Ersparung von Material ist eine geringere.

Sogar den Verzicht auf Sonderbesitz im Ordensleben pflegt man gern als Beweis für die Möglichkeit einer auf Gemeineigenthum beruhenden Gesellschaftsordnung ins Feld zu führen. Gerade diesen Fall hatte Thomas vorgesehen. Der Ordensmann erhebt sich über das Niveau des Durchschnitts-

---

[1] Cathrein a. a. O. S. 235.

[2] Das Kapital III (1. Theil), S. 424.

menschen; aus übernatürlichen Rücksichten verzichtet er auf Beschäftigung mit irdischen Angelegenheiten, vor allem auf den Erwerb von Geld und Gut; er gibt im Gehorsam gegen den Obern seinen Eigenwillen preis und entledigt sich insbesondere der Sorge für die Familie, welche gebieterisch Privateigenthum erheischt. Es erfordert dies aber einen höhern Beruf, welcher den Menschen um Gottes willen das Irdische verschmähen läßt, und eine Entsagung, welche man für gewöhnlich der durch die Sünde verderbten menschlichen Natur nicht zutrauen darf.

Diese nur durch Zusammenwirken von Beruf und freiem Willen mögliche Gütergemeinschaft will der Socialismus, weil er keine ähnlichen Beweggründe zu bieten vermag, auf dem Wege des Zwanges durchführen, und zwar bei allen Menschen und in allen Verhältnissen, während Thomas in rechter Erkenntniß der Menschennatur die Gemeinsamkeit des Besitzes zur Sache von wenigen Auserwählten unter ganz bestimmten Bedingungen gemacht hat.

Während Thomas sich im Privateigenthum eine breite Grundlage für eine gesicherte Gesellschaftsordnung geschaffen hatte, auf welcher sich für höhere Bedürfnisse Corporationen mit Gemeineigenthum erheben können, hat sich der Socialismus diese Basis entzogen. Er bedenkt nicht, daß das Privateigenthum die nothwendige Voraussetzung des gesellschaftlichen Eigenthums ist, ebenso wie das Individuum die Voraussetzung der Association ist. Wenn man dem Individuum das Recht abspricht, Eigenthum zu besitzen, kann man dann der Association, die eine moralische Person ist, dieses Recht beilegen? [1]

Ein doppeltes wollte die Vergleichung der Thomistischen und socialistischen Lehre zeigen: einmal daß die Angriffe des Socialismus gegen das Privateigenthum, besonders seine

---

[1] Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV, 283.

Werththeorie unberechtigt sind, und daß die ganze Kritik, soweit sie berechtigt ist, nicht das Recht des Privateigenthums trifft, sondern die Auswüchse einer von allen sittlichen Grundsätzen losgelösten freien Concurrenz. Sodann daß die einzig mögliche Grundlage des Sondereigenthums ein natürliches Recht ist, daß ohne diese Voraussetzung eine Vertheidigung desselben nicht möglich ist. Somit hat sich der Socialismus mit seiner Verwerfung des Privateigenthumsrechtes und seiner Verherrlichung des Gemeineigenthums als naturwidrig herausgestellt. Er hat im berechtigten Streben, die vom Individualismus verkannte und mit Füßen getretene Gemeinschaft der Menschen wieder zu Ehren zu bringen, die rechte Grenze überschritten und der Gemeinschaft die freie Persönlichkeit geopfert. Er hat das fortwährende Zeugniß der Geschichte, die Stimme der Vernunft, welche im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit Trennung des Besitzes verlangt, überhört und hat sich in falschem Optimismus zur Annahme einer der sündigen Natur fremden Selbstlosigkeit verleiten lassen [1].

In dieser Gegnerschaft zur menschlichen Natur, die auch durch eine gleiche, vom Staate geleitete Erziehung nicht umgeschaffen werden kann, liegt zugleich die Unmöglichkeit des Socialismus beschlossen. Wird sich also das Wort Schäffles bewahrheiten: „Eine spätere Zukunft wird, wie ich nach dem Gesetz der wachsenden Ausdehnung und einheitlichen Zusammenschließung der Collectivkräfte vermuthen muß, dem Socialismus gehören; die Gegenwart und nähere Zukunft gehören der speculativ-privatwirtschaftlichen Organisation, dem Kapitalismus an"? [2]

[1] Freilich glaubt Bebel in seinem „Charles Fourier" S. 289: „Der große Fortschritt unseres Zeitalters ist, daß die Utopisten ausgestorben oder im Aussterben begriffen sind."

[2] Schäffle, Kapitalismus u. Socialismus (2. Aufl., Tübingen 1878) S. 375.

Literatur.

Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftl. Socialismus. Leipzig 1883.

Ahrens, Das Naturrecht. Braunschweig 1846.

Antoniades Basilius, Entstehung und Verfassung des Staates nach Thomas von Aquino. Tübingen 1889.

Arbeiterfreund, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Berlin 1893.

Baudier S. J., La théorie de Henry George sur la propriété privée du sol (Congrès scientifique internat. des catholiques. Tome II. Paris 1888).

Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin. Leipzig 1873.

Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 9. Aufl. Stuttgart 1891.

— Die Frau und der Socialismus. 15. Aufl. Stuttgart 1892.

— Charles Fourier. Sein Leben und seine Theorien. Stuttg. 1888.

Behrend, Die Verstaatlichung von Grund und Boden. Inauguraldissertation 1891.

Berthier, L'étude de la Somme Théologique de Saint Thomas d'Aquin. Fribourg (Suisse) 1893.

Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch. Leipzig 1864.

— Geschichte der neueren Staatswissenschaften. München-Leipzig 1881.

Boris-Minzes, Die Nationalgüterveräußerung während der französischen Revolution (Elsters Staatswissenschaftl. Studien Bd. IV. Jena 1892).

Brandes, Ferdinand Lassalle. Berlin 1877.

Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877.

— Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888.

— Meine Polemik mit Karl Marx. Berlin 1890.

— Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893.

Brentano, Mr. Sidney Webb. Die brit. Genossenschaftsbewegung. Leipzig 1893.
— Die Volkswirtschaft und ihre concreten Grundlagen (in der Zeitschrift für Social- u. Wirtschaftsgeschichte. Freiburg-Leipzig 1893).
Bruder, „Eigenthum". (Im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Bd. II.)
Caro, Der Wucher. Leipzig 1893.
Cathrein S. J., Das ius gentium im römischen Recht und beim hl. Thomas von Aquin (Philosoph. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. II).
— Moralphilosophie. 2 Bände. Freiburg 1890 u. 1891.
— Der Socialismus. Freiburg 1892 (6. Aufl. Freiburg 1894).
— Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. (Die soc. Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 5. Heft. Freiburg 1892.)
Christlich-sociale Blätter. 1872—1893.
Contzen, Thomas von Aquin als volkswirtschaftl. Schriftsteller. Leipzig 1861.
— Zur Würdigung des Mittelalters, mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin. Kassel 1870.
— Geschichte d. volkswirtschaftl. Literatur im Mittelalter. Leipzig 1869.
— Einleitung in das staats- u. volkswirtschaftl. Studium. Leipzig 1870.
Costa-Rossetti, Synopsis Philosophiae moralis. Oeniponte 1883.
— Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik. Freiburg 1888.
Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie. Leipzig 1885.
Diehl, Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Halle 1888.
Dietzel, Karl Rodbertus. Jena 1888.
Dieppel, Christl. Gesellschaftslehre. Regensburg 1873.
Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehre. 2 Bände. Berlin 1874 u. 1883.
Engels, Die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Stuttgart 1882 (3. Aufl. Stuttg. 1894).
— Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates. Stuttgart 1886.
— Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Zürich 1886.
Felix, L., Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums. Leipzig 1883.

Felix, L., Der Einfluß der Sitten u. Gebräuche auf die Entwicklung des Eigenthums. Leipzig 1886.
— Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigenthums. Leipzig 1889.
— Kritik des Socialismus. Leipzig 1893.
Fischer, P., Die Marxsche Werththeorie. Berlin 1889.
Fleischmann, Wider die Socialdemokratie. Kaiserslautern u. Leipzig 1891.
Frantz, Kritik aller Parteien. Berlin 1862.
Geffcken, Der Socialismus. Frankfurt 1876.
Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Jena 1890 (in Elsters Staatswissenschaftl. Studien Bd. III).
Gonzalez, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin. 3 Bände. Uebersetzt von Nolte. Regensburg 1885.
Groß, Karl Marx. Leipzig 1885.
Grün, Die socialen Bewegungen in Frankreich und Belgien. Darmstadt 1845.
Hallier, Die socialen Probleme u. das Erbrecht. München 1892.
Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie (Schmollers Forschungen Bd. X. Leipzig 1890).
— Die Unfähigkeit des deutschen Socialismus zur socialpolitischen Reformarbeit (Holtzendorffs Jahrbuch Bd. X [1886]).
Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. Leipzig 1881.
Hertling, Frhr. v., Communismus und Socialismus (in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon Bd. III).
— Reden und Aufsätze socialpolitischen Inhalts. Freiburg 1884.
— Offener Brief. Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede. Paderborn 1887.
— Naturrecht und Socialpolitik. Köln 1893.
Hettinger, Thomas von Aquin und die europäische Civilisation. Frankfurt 1880.
Histor.-polit. Blätter. 1838—1893.
Hitze, Die sociale Frage. Paderborn 1877.
— Kapital und Arbeit. Paderborn 1880.
Hoertel Harry, Thomas von Aquin und seine Zeit. Augsburg 1846.
Hohoff, Protestantismus und Socialismus. Paderborn 1881.
— Die Revolution seit dem 16. Jahrhundert. Freiburg 1887.

Hohoff, Die Werththeorie des hl. Thomas von Aquin (Monatsschrift f. christl. Socialreform. St. Pölten 1893. Heft 9 u. 10).
— Was ist Kapital? (Ebd. Jahrg. 1894.)
Huber, J., Communismus und Socialismus (in Bluntschlis Deutsches Staatswörterbuch).
Huber, S., Die Glückseligkeitslehre des Aristoteles und des hl. Thomas von Aquin. Freising 1893.
Jaeger, Der moderne Socialismus. Berlin 1873.
— Geschichte der französ. Revolution und die socialen Bewegungen. Band I. Berlin 1891.
Ihering, Geist des römischen Rechtes. 2 Bände. Leipzig 1854.
— Der Zweck im Recht. Bd I. Leipzig 1886.
Jodl, Geschichte der Ethik. Bd. I. Stuttgart 1882.
Jörg, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland. Freiburg 1867.
Kalle, Wirtschaftliche Lehren. Berlin 1890.
Katholik, Zeitschrift für das katholische Deutschland (1840—1893).
Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie. 2 Bände. Wien 1858.
— Die geschichtl. Entwicklung der Nationalökonomik u. ihrer Literatur. Wien 1860.
Kautzky, Thomas More u. seine Utopien. Stuttgart 1890.
Ketteler, Arbeiterfrage u. Christenthum. Mainz 1866.
Kiraly, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Leipzig 1868.
Klein, Der Socialdemokrat hat das Wort. Freiburg 1892.
Lassalle, System der erworbenen Rechte. 2 Bde. Leipzig 1861.
— Arbeiterlesebuch. Frankfurt 1863.
— Arbeiterprogramm. Leipzig 1870.
— Bastiat-Schulze, der ökonomische Julian. Berlin 1864.
— Briefe an Rodbertus. Berlin 1878.
Lehmkuhl S. J., Theologia moralis. 2 vol. Friburg. 1890.
— Arbeitsvertrag und Strike. (Die soc. Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 2. Heft. Freib. 1891.) 3. Aufl. 1895.
— Die sociale Noth und der kirchl. Einfluß (4. Heft. Freiburg 1892).
— Die sociale Frage und die staatliche Gewalt (6. Heft. Freiburg 1893).
— Internationale Regelung der soc. Frage (7. Heft. Freiburg 1893).
Liberatore S. J., Grundsätze der Volkswirtschaft. Deutsch Innsbruck 1891

Lindwurm, Das Eigenthumsrecht u. die Menschheitsidee im Staate. Leipzig 1878.

Martensen, Socialismus und Christenthum. Kiel 1875.

Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Berlin 1859.

— Das Kapital. I. u. II. Band. Hamburg 1883 (III. Bd. Hamburg 1894, herausg. von F. Engels).

— Das Elend der Philosophie. Stuttgart 1885.

— Communistisches Manifest, verfaßt von Marx und Engels. Fünfte deutsche Ausgabe. Berlin 1891.

Mayer, Val., Das Eigenthum nach verschiedenen Weltanschauungen. Freiburg 1871.

Mehring, Die deutsche Socialdemokratie. Bremen 1877.

Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. 2. Aufl. Stuttgart 1891.

Meyer, Rud., Der Emancipationskampf des vierten Standes. 2 Bände. Berlin 1874.

— Der Kapitalismus fin de siècle. Wien 1894.

Meyer, Theod., S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes. Freiburg 1868.

— Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien. (Die soc. Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 1. Heft. Freiburg 1891.) 3. Aufl. 1895.

Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1855.

Pachtler S. J., Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen. (Die soc. Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 3. Heft. Freiburg 1892.) 3. Aufl. 1895.

Périn, Der Reichthum in der christl. Gesellschaft. 2 Bde. Regensburg 1866 u. 1868.

— Christliche Politik. 2 Bände. Freiburg 1876.

Pesch S. J., Liberalismus, Socialismus und christl. Gesellschaftsordnung. (Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 8. Heft. Freiburg 1893.) Mehrere Artikel in den „Stimmen aus Maria-Laach".

Preuß, Die Bodenbesitzreform (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Berlin 1892).

Pringsheim, Die Ricardosche Werttheorie. Breslau 1883.

Proudhon, Theoretischer und praktischer Beweis des Socialismus. Deutsch von Opitz. Leipzig 1849.

Pruner, Die Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. 2 Bände. Regensburg 1857.

*

Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg 1881.
— Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1884.
Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. München 1874.
Richter, Die Irrlehren der Socialdemokratie. Berlin 1891.
Rietter, Moral des hl. Thomas von Aquin. München 1858.
Rodbertus, Dritter socialer Brief an Kirchmann. Berlin 1851.
— Zur Beleuchtung der socialen Frage. Berlin 1875.
— Vierter socialer Brief an Kirchmann. Berlin 1884.
— Das Kapital. Berlin 1884.
— Kleinere Schriften. Berlin 1890.
Rousseau, Emil. Uebersetzt von Cramer. 1789. Bd. I.
Samter, Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung. Jena 1879.
Schäfer, Die Unvereinbarkeit des socialen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur. Berlin 1891.
Schäffle, Die Quintessenz des Socialismus. 4. Aufl. Gotha 1878.
— Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. Tübingen 1885 (4. Aufl. Tübingen 1893).
— Kapitalismus und Socialismus. Tübingen 1888.
Schäzler, Divus Thomas, doctor angelicus, contra Liberalismum. Romae 1874.
Scheel, Socialismus und Communismus (in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie I. Tübingen 1890).
Schmidt, Conr., Der natürliche Arbeitslohn. Jena 1887 (in Elsters Staatswissenschaftl. Studien Bd. I).
Schneid, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Würzburg 1881.
— Aristoteles in der Scholastik. Eichstätt 1875.
Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig 1880.
Simar, Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg 1877.
Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. 3 Bände. Leipzig 1850.
Stimmen aus Maria-Laach (1871—1895).
Stöckl, „Eigenthum" (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon Bd. IV).
— Geschichte der Philosophie des Mittelalters. 3 Bde. Mainz 1865.
— Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart. 3 Bde. Mainz 1880.
Sudre, Geschichte des Communismus. Berlin 1882.

Sybel, Die Lehren des heutigen Socialismus und Communismus. Bonn 1872.

Sybels Historische Zeitschrift. 17. Jahrgang. 1875.

Thill, Die Eigenthumsfrage im klassischen Alterthum. Luxemburg 1892.

Thoemes, Commentatio litteraria et critica de S. Thomae operibus. Berolini 1874.

Thomae Aquinatis Summa Theologica. Augusta Taurinorum 1888.

— Summa contra gentiles. Venetiis 1753.

— Expositio in decem libros Ethicorum et in octo Politicorum Aristotelis. Venetiis 1593.

— Comm. in tertium et quartum librum Sententiarum Magistri Petri Lombardi, ed. Parm.

— Quaestiones quodlibetales. Venetiis 1753.

— De regimine principum. Parisiis 1881.

Thomas a Vio (Cardinal Cajetan), Comm. in Sec. Sec. Lyon 1588.

Trost, Socialismus und Socialpolitik. Stuttgart 1887.

Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata I. Augsburg 1886.

Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Berlin 1891/1892.

Walter, F., Naturrecht u. Politik. Bonn 1863.

Weiß O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung. 2 Bände. Freiburg 1892.

Werner, Der hl. Thomas von Aquin. 3 Bände. Regensburg 1858.

5. Heft: **Das Privatgrundeigenthum** u. seine Gegner. Von **P. Cathrein** S. J. 8⁰. (IV u. 94 S.) 80 *Pf.*

6. Heft: **Die sociale Frage und die staatliche Gewalt.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. 8⁰. (IV u. 76 S.) 70 *Pf.*

7. Heft: **Internationale Regelung der socialen Frage.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. 8⁰. (IV u. 34 S.) 35 *Pf.*

Diese sieben Hefte als **I. Band.** 8⁰. (XXIV u. 558 S.) *M.* 4.75; geb. in Leinwand *M.* 5.60. — Einbanddecke 60 *Pf.*

8. Heft: **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von **H. Pesch** S. J. Erster Theil: **Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre.** Erste Hälfte. 8⁰. (X u. 194 S.) *M.* 1.60.

Dieses Werk des Herrn P. Heinrich Pesch S. J. erscheint hier in völlig neuer Bearbeitung als Heft 8 u. ff. oder Band II u. III der „Socialen Frage".

Urtheile der Presse.

„. . . Die bisher erschienenen Schriften gehören zu den gediegensten Veröffentlichungen auf dem socialen Gebiete; wir möchten dieselben in den Händen aller gebildeten Katholiken sehen."

(Köln. Volkszeitung. 1892. Nr. 309.)

„Gern muß anerkannt werden, daß alle bis jetzt in besondern Abdrücken aus den ‚Stimmen aus Maria-Laach' veröffentlichten, mit Ruhe wie Sachkenntniß abgefaßten vier Schriften zu den gediegensten Arbeiten auf dem socialen Gebiete gehören; — ein tüchtiges, scharfes Vertheidigungsmittel im Kampfe der Geister."

(Neue Preußische [Kreuz-] Zeitung. Berlin 1892. Nr. 317.)

„Die bei Herder in Freiburg i. B. erschienene Broschüre (Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien) eröffnet als erstes Heft eine größere Reihe von Abhandlungen, die verschiedene Gebiete der socialen Frage beleuchten sollen. Sie ist ein tüchtiger Beitrag zur Erkenntniß der socialen Uebelstände, die nach des Verfassers Ansicht von der modernen liberalen Weltanschauung verschuldet, allein durch die christlich-ethische wieder beseitigt werden können. Der springende Punkt in der Abhandlung ist der scharfsinnig geführte Beweis, wie eng Religion, Politik und gesellschaftliche Zustände miteinander verknüpft sind und wie leicht daher die auf dem einen Gebiete geltende Moral

auf das andere übergreift; augenblicklich aber durchdringe das Gesetz des Genusses und der Selbstbefriedigung alles, Heilmittel hiergegen sei nur die christliche Anschauung, d. h. die großartige Idee von der Abhängigkeit aller Naturbewegung von einem höchsten bewegenden und zwecklich ordnenden Princip. . . ."

(Deutsch-Sociale Blätter. Leipzig 1892. Nr. 205.)

„Beide obige Schriften (Pachtler, Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen, und Lehmkuhl, Die sociale Noth und der kirchliche Einfluß) sind Ueberarbeitungen gediegener Aufsätze aus den Laacher Stimmen. Hier erscheinen dieselben in noch bequemerer Form als im Original, insofern die einzelnen Abtheilungen noch sorgfältiger geschieden, die Gedanken noch schärfer präcisirt und auch die neueste Literatur verwerthet ist. Ferner empfehlen beide Broschüren sich durch außerordentliche Leichtigkeit der Darstellung, die auch dem Handwerker und Arbeiter ihre Lektüre leicht macht. Wenn die großen und fruchtbaren Gedanken, die hier niedergelegt sind, auch nur theilweise Verwirklichung fänden, dann wäre schon ein bedeutendes Stück socialer Noth gehoben. Diese schönen Arbeiten sind einer besondern Empfehlung werth."

(Echo der Gegenwart. Aachen 1892. Liter. Beilage. Nr. 26.)

„Was uns an Popularität und gemeinfaßlicher Darstellung die juridischen Bücher betreffs des Privatgrundeigenthums versagen, das wird in bilderreichen Episteln uns in diesem Buche (Cathrein, Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner) vor Augen geführt. . . . Mit großem Geschicke behandelt der Verfasser den Artikel über die Frage, ob das Privatgrundeigenthum die Schuld an dem heutigen zunehmenden Pauperismus trägt, und inwieferne gehört ‚das Land dem Volke'? Alle übrigen Artikel haben das Gepräge einer gründlichen, sach- und fachlichen Darstellung und können nur jedermann aufs wärmste empfohlen werden."

(Volkswirthschaftl. Presse. Wien 1892. Nr. 465.)

„. . . In dem vorliegenden ersten Theile (8. Heft) behandelt der Verfasser ‚einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre', das sind die christlichen Lehren über den Staat, seinen Ursprung, seinen Zweck; vorzüglich hält er sich bei der doppelten Aufgabe des Staates, dem Rechtsschutze und der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, auf. Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat im christlichen Sinne zu sein, das ist seine Aufgabe. Gründlichkeit und Genauigkeit in der Darstellung und Beweisführung, Beherrschung der einschlägigen Literatur, Vertrautheit mit der historischen Entwicklung unserer jetzigen Verhältnisse und der socialen Theorien, klare Darstellung und edler Stil wirken sowohl belehrend als anregend und genußbringend. Möge das Werk vieles zur Verbreitung gesunder socialer Anschauungen beitragen!" (Österreichisches Litteraturblatt. Wien 1894. 3. Jahrg. Nr. 18.)

„. . . Wir sind auf die folgenden Theile dieses interessanten Buches (8. Heft) sehr gespannt und glauben, daß dasselbe auch für Protestanten lesenswerth ist."

(Deutsche Evang. Kirchen-Zeitung. Berlin 1894. Literarische Beilage. Nr. 1.)

Eine französische Uebersetzung der ersten fünf Hefte ist in Louvain erschienen.


enthum
526
OCT 6 1941

